Princeton University Library
32101 074427772

1406
.871
v.12

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Elizabeth Foundation.

Digitized by Google

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

ſämmtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Zwölfter Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1837.

Digitized by Google

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

vermiſchte Schriften

über

wirtembergiſche Geſchichte, Statiſtik und öffentliches Recht.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Erſter Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1837.

Digitized by Google

1406
.871
v.12

Digitized by Google

Vorrede des Herausgebers.

Der vorliegende Band, welcher die fünfte und letzte Lieferung der Spittler'ſchen ſämmtlichen Werke eröffnet, bildet zugleich den zweiten Band der vermiſchten Schriften über deutſche Geſchichte, Statiſtik und öffentliches Recht, und den erſten Band der dieſelben Fächer in Beziehung auf Würtemberg begreifenden Abtheilung jener Schriften.

Die unter den Ziffern I. IV. V. VII. und VIII. befindlichen Abhandlungen bedürfen keiner beſonderen Einführung. Sie ſind längſt bekannt, und ihre Bedeutung und ihr Werth für die Geſchichte, namentlich für die Geſchichte des Staatsrechts Würtembergs, iſt, ſelbſt nach den Umwandlungen, welche unſer öffentlicher Rechtszuſtand erfahren, der indeß weit mehr, als gewöhnlich erkannt wird, in der Geſchichte ſeine Wurzeln hat, von den Kennern unſerer vaterländiſchen Geſchichte und Einrichtungen nie bezweifelt worden. Höchſtens etwa die Aufnahme der Breyer'ſchen Kritik des unter V. aufgeführten erſten Aufſatzes möchte eine rechtfertigende Bemerkung nöthig machen. Der Herausgeber glaubte ſie nicht übergehen zu dürfen, nicht ſowohl weil ſie als Entwickelung der Gegengründe zur Vollſtändigkeit des abgehan-

v.12 263159

delten Gegenſtandes zu gehören ſchien, als hauptſächlich der von Spittler herrührenden Anmerkungen und Zuſätze wegen, welche ohne jenen Text nicht verſtändlich geweſen wären. Dieſe aber wegzulaſſen, hätte der Herausgeber um ſo weniger über ſich gewinnen können, als ſie, nach ſeiner Anſicht, eben ſo wie die beigefügte „Reviſion einiger Ideen" ein Muſter einer geiſtreichen, und trotz der beißenden Ironie, die namentlich in der letzteren herrſcht, doch anſtändigen Polemik iſt.

Von untergeordneterem Intereſſe möchten die Nrn. II. VI. und X. ſeyn. Doch ſchienen auch ſie, wäre es auch nur der lebendigen Behandlung und Darſtellung wegen, der Aufbewahrung werth. Vor Allem zeichnet ſich aber in dieſer Hinſicht die unter Nr. IX. gegebene Geſchichte der Religionsveränderung Beſold's aus, ein pſychologiſches Gemälde, deſſen „glühendes Colorit" ſchon Friedrich Karl v. Moſer rühmt, in deſſen patriotiſchem Archive ſie zuerſt ſtand, woraus Mohnike im Jahre 1822 einen beſondern, mit werthvollen hiſtoriſch-literariſchen Erläuterungen verſehenen, Abdruck veranſtaltete. Einige hier enthaltene, den Text betreffende Berichtigungen hat der Unterzeichnete dankbar benützt. Im Uebrigen gilt über die Stellung dieſes Aufſatzes ganz das, was über die biographiſchen Schilderungen von Brandis und Koppe in der Vorrede zum eilften Bande der Sammlung (S. X) geſagt worden iſt.

Neu erſcheinende Aufſätze ſind die Nr. III. (S. 41—88) und die unter Nr. XI. beigefügte „Ausführlichere Geſchichte u. ſ. w." (S. 321—350.) Der erſtere ſollte, nach einer Bemerkung des Verfaſſers in der Vorrede zur Geſchichte Wirtembergs (ſämmtliche Werke, Bd. 5, S. 194, Note *), urſprünglich eine Beilage zu derſelben werden; es wird fünf Jahre ſpäter, in dem Zuſatze zu der Breyer'ſchen Prüfung (S. 192 des gegenwärtigen Bandes), ſeiner gedacht. Warum

Digitized by Google

er aber dennoch nicht ausgegeben worden, obgleich, wie hier geſagt iſt, die vier Bogen deſſelben ſeit drei Jahren gedruckt da lagen, iſt dem Herausgeber unbekannt, gleichwie ihm unerklärlich iſt, wie Meuſel (Bd. 7, S. 570) ihn unter den Schriften des Verfaſſers (mit der Jahreszahl 1784) aufführen konnte. Er iſt nie erſchienen, ſelbſt nicht einmal ganz vollendet worden. Auch fand er ſich nicht in des Verfaſſers Nachlaſſe, und der Herausgeber verdankt ihn einzig der Güte des Herrn Ober-Bibliothekars Reuß in Göttingen, der jene vier Aushängebogen als eine nicht unintereſſante Reliquie aufbewahrt hatte. Vermuthlich veranlaßte Spittler die Beſorgniß vor patriotiſchen Verketzerungen ſeiner Landsleute, wovon er ohnedieß ſchon Proben genug in ſeinem früheren und ſpäteren Leben zu erfahren hatte, den bereits angekündigten Aufſatz zu unterdrücken. Wiewohl derſelbe Fragment iſt, nahm der Herausgeber dennoch keinen Anſtand, ihn in die Sammlung aufzunehmen, da die Haupt-Unterſuchung des Gegenſtandes in dem, was vorliegt, beendigt iſt, und da, wenn ſchon ſein publiciſtiſches Intereſſe verſchwunden, doch in Beziehung auf das hiſtoriſche Intereſſe nicht das Gleiche der Fall iſt. Die Urkunden, welche dem Text angefügt werden ſollten, lagen nicht bei. Sie finden ſich jedoch theils in bekannten älteren Sammlungen, theils jetzt in der Reyſcher'ſchen Sammlung, auf welche daher in den betreffenden Noten hingewieſen wurde.

Der zweite der erwähnten Aufſätze iſt dem handſchriftlichen Nachlaſſe des Verfaſſers entnommen, und gibt, wenn gleich ebenfalls Fragment, und ſichtlich nur Beſtandtheil einer beabſichtigten umfaſſenderen hiſtoriſchen Darſtellung, ein ſehr lebendiges und mit feiner Charakteriſtik bis in die kleinſten Züge gezeichnetes Bild einer bekannten unglücklichen Periode der Geſchichte unſeres Vaterlandes. Manches vielleicht zu

Digitized by Google

derb und zu grell in der Darſtellung Hervortretende wäre wohl gemildert worden, wenn es dem Verfaſſer vergönnt geweſen wäre, ſeine Arbeit für den Druck ſelbſt noch einmal durchzuſehen. Dem Herausgeber ſtand es nicht zu, die Feile anzulegen.

Noch glaubt der Unterzeichnete einen Punkt mit ein paar Worten berühren zu müſſen. Nicht nur im officiellen Styl, ſondern auch im gewöhnlichen Leben iſt es nicht mehr üblich, Wirtemberg zu ſchreiben, vielmehr iſt die Schreibart Württemberg oder Würtemberg ſo allgemein gangbar, daß das Gegentheil eigentlich auffällt. Nur die Mehrzahl der Hiſtoriker hat ſich noch dieſer Sitte nicht angeſchloſſen (der Herausgeber erinnert unter den neueren vaterländiſchen an Pfiſter, Pahl, Pfaff, Jäger, Scheffer). Auch Spittler hat bis an ſein Ende Wirtemberg geſchrieben, und wenn er ſchon über die hiſtoriſchen Gründe dieſer Schreibart ſich nirgends beſtimmt erklärt hat, ſo glaubte der Herausgeber ſie doch um ſo mehr beibehalten zu müſſen, als ſie bekanntlich in den Anfängen unſerer Geſchichte bis herab in's ſechzehnte Jahrhundert die von dem Regentenhauſe ſelbſt angenommene, und auch ſpäter wieder mehrfach, namentlich in der Regierungsperiode Herzog Karl's, ſogar officiell gewordene iſt.

Stuttgart, den 23. Februar 1837.

Karl Wächter.

Digitized by Google

I.

Neue Erläuterungen der älteſten wirtembergiſchen Geſchichte. *)

Unter allen großen Häuſern in Deutſchland hat keines ſeinen älteſten Urſprung weniger aufklären können, als **Wirtemberg**; und nicht nur ſein älteſter Urſprung iſt dunkel, ſondern auch noch von denjenigen Zeiten, da man zuverläßig weiß, daß damals die Grafen von Wirtemberg zu den anſehnlichern Herren in Alemannien gehörten, ſind ganze halbe Jahrhunderte mit dicker, bisher unaufklärbarer Nacht bedeckt. Es iſt bekannt, daß, wenn uns bei Aufſuchung der Geſchichte eines Hauſes alle Quellen verlaſſen, wenn ſich die Geſchichte in jene Jahrhunderte hinaufzieht, wo man zufrieden ſeyn muß, nur einige der merkwürdigſten Begebenheiten aus den Rhapſodien eines Kloſter-Chroniſten zu erfahren, wo man alſo nichts weniger als Nachrichten von damals minder beträchtlichen Familien erwarten darf, daß man alsdann oft, allein durch Hülfe der Zeugenverzeichniſſe, die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert den Urkunden unterſchrieben ſind, — eine

*) Aus **Meuſel's** hiſt. Unterſuchungen. Nürnberg 1779. Bd. 1, Stück 1, S. 1—36.

Digitized by Google

ganze Geſchlechtsreihe auffinden kann. Wirklich war auch dieſes vorzüglich das Hülfsmittel, wodurch Herr Geh. Rath Hoffmann *) die Scheidiſche Konjektur und Beſchuldigung zum Glück für die wirtembergiſche Geſchichte ſo treffend widerlegt hat, und auch Herr Profeſſor Uhland **) hat ſich deſſelben zur weitern Aufklärung dieſer älteſten Zeiten bedient. Schon Gabelkover ***) und noch vor ihm Cruſius bahnten ſich dieſen Weg; aber es hat doch Alles nicht hingereicht, und weder die Bemühungen der Gelehrten dieſes, noch des vorigen Jahrhunderts haben den glücklichen Erfolg gehabt, daß wir durch das zwölfte Jahrhundert hindurch eine ununterbrochen ganze Reihe wirtembergiſcher Grafen darſtellen könnten; daran gar nicht zu gedenken, daß man — außer den Gabelkover'ſchen Nachrichten — für die wirtembergiſche Geſchichte des elften Jahrhunderts irgend auch nur das Geringſte entdeckt hätte, das wahrer hiſtoriſcher Fund wäre, nicht bloße Konjektur, nicht bloße Bemerkung aus Chroniken, die viel zu jung ſind, als daß ſie Begebenheiten des elften Jahrhunderts bezeugen könnten. Beim Jahre 989 ſteht die erſte Spur der wirtembergiſchen Geſchichte in der Chronik des Grafen Hermann von Veringen, und nun wieder bis auf das Jahr 1080 findet ſich keine Spur mehr. Und daß um das Jahr 1080 ein Graf Albrecht von Wirtemberg gelebt habe, wiſſen wir wiederum nicht einmal aus Urkunden, die wir ſelbſt vor

*) Diplomatiſcher Beweis und Rettung Graf Ludwigs von Wirtemberg in, vor und nach dem Jahre 1208 in den vermiſchten Beobachtungen. Thl. I. S. 85—126.

**) In Diss. de Comitibus Wirtembergicis Ludovico secundo et Hartmanno Sen. Fratribus ab a. 1208 usque ad a. 1227 in documentis coaevis memoratis. Tubingae 1772.

***) Siehe Moſers erläutertes Wirtemberg (Tübingen 1729. 8.) gleich in den erſten Blättern.

Digitized by Google

Augen liegen haben, ſondern wir trauen den Auszügen, die Gabelkover, der wirtembergiſche Chroniſt bei Schannat, und Andere lieferten, oder man bezieht ſich auf die in manchem Betracht ſo flüchtigen Nachrichten, welche Petri in ſeiner Suevia Ecclesiastica, pag. 159, unter dem Artikel Berau geliefert.

Gabelkover iſt freilich ein in allem Betracht höchſt glaubwürdiger Schriftſteller; aber hier in dieſem Falle doch nur glaubwürdiger Erzähler von dem, was er gefunden hat, und ſo viel ſich aus manchen ſehr zuverläßigen Merkmalen ſchließen läßt, ſo hat er bei ſeiner Erzählung von den Grafen Albrecht I. und II. bloß das Chronicon S. Blasii vor ſich gehabt; alſo ſeine ganze Glaubwürdigkeit ſteht und fällt mit der Glaubwürdigkeit dieſer Kloſter-Annaliſten. Wir werden aber unten Gelegenheit haben, einige Anmerkungen zu machen, welche vielleicht zu Berichtigung, theils aber auch zu Vertheidigung der bisherigen Meinungen, die man hierin gehabt hat, Einiges beitragen könnten.

So dunkel es nun im elften Jahrhundert in der wirtembergiſchen Geſchichte ausſieht, eben ſo dunkel iſt auch die letztere Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Von Graf Ludwig, der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts blühte, findet ſich noch eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl von Diplomen. Ich werde unten noch eine vom Jahre 1166 anführen, wo er unter den Zeugen vorkommt; aber bei der mühſamſten Nachforſchung, bei einer noch ſo ſorgfältigen Durchſuchung vieler Urkundenſammlungen iſt es mir doch eben ſo wenig, als allen vorhergehenden Forſchern der wirtembergiſchen Geſchichte, gelungen, von dem Jahre 1166 an bis auf das Jahr 1194 eine Urkunde aufzutreiben, welche ein Graf von Wirtemberg als Zeuge unterzeichnet hätte. Viele Urkunden dieſes Zeitraums ſind aus der Nähe des Schloſſes Wirtemberg

Digitized by Google

datirt; aber ſelbſt auch da wird die Erwartung, unter den Zeugen einen Grafen von Wirtemberg anzutreffen, getäuſcht. Da Friedrich I. einen großen Theil dieſes Zeitraums in Italien zubrachte, und da es doch ſehr wahrſcheinlich war, daß auch Grafen von Wirtemberg unter ſeinem Heere geweſen, auch von ſo anſehnlichen Herren, als ſie damals ſchon waren, gewiß zu erwarten ſtand, daß ſie kaiſerliche Urkunden als Zeugen unterſchreiben würden, ſo durchſuchte ich Alles, was aus Muratori und Ughelli hieher gehörte, aber ich ſuchte eben ſo unbelohnt. Bei Muratori iſt die Menge der hieher gehörigen Urkunden nicht groß genug, und bei Ughelli ſind die Namen der Zeugen ſo äußerſt fehlerhaft abgedruckt, daß kritiſche Konjektur faſt beſtändig nothwendig wird. Wir werden aber ſogleich ſehen, warum es höchſt mißlich iſt, ſich hier der kritiſchen Konjektur zu bedienen. Herr Uhland hat durch eine ſcharfſinnige und dabei doch ſehr natürliche kritiſche Vermuthung in einer Urkunde vom Jahre 1181 einen Grafen Friedrich von Wirtemberg entdeckt. *) Die Urkunde iſt König Friedrich's I. Beſtätigung des Kloſters Denkendorf; ſie iſt von Eßlingen datirt, alſo aus der Nähe des Stammſchloſſes Wirtemberg, und hat unter den Zeugen, ſo wie ſie bei Beſold, S. 457, angeführt werden, einen Comes Fridericus de Weithemberg.

Da man nun bisher keine Grafen von Weithemberg gefunden hat, und die Veränderung aus Weithemberg in Wirthemberg ſo gering und ſo natürlich iſt, daß ſie ſich gleich mit dem erſten Anblick empfiehlt; überdieß auch Petri, wo er dieſe Urkunde unter dem Artikel Denkendorf liefert, wirklich Comes Fridericus de Wirtemberg liest, ſo ſcheint die Sache keiner Schwierigkeit mehr unterworfen zu ſeyn.

---

*) Diss. cit. p. 12.

Aber dem hiſtoriſchen Skeptiker bleiben dabei doch immer noch folgende nicht unbeträchtliche Zweifel. Petri's Autorität beweist hier nicht, denn was Petri von Urkunden wirtembergiſcher Klöſter hat, das hat er alles aus Beſold. Liest alſo Petri irgendwo anders, als Beſold, ſo iſt er vielmehr nach Beſold zu verbeſſern, als Beſold nach ihm. Wenn nun aber auch dieſer Name Comes Fridericus de Weithemberg zu verbeſſern iſt, ſo gibt es zum Unglück für die wirtembergiſche Geſchichte noch mehrere gräfliche Häuſer, die ſich mit einer eben ſo leichten Veränderung dieſen Friedrich zueignen könnten. Warum könnte es nicht in Werdenberg verbeſſert werden, oder in Fürſtenberg (nach der Orthographie dieſer Zeiten Wirſtenberg), oder irgend einen anderen der Namen, die mit dem Namen Wirtemberg die nöthige Aehnlichkeit haben. Vielleicht ſollte es Comes Fridericus de Hohemberg heißen. Dieſer Graf Friedrich von Hohemberg ſteht in einer Urkunde *) Herzog Friedrichs von Schwaben vom Jahre 1185, worin eine Streitigkeit zwiſchen dem Kloſter Salmannsweiler und Grafen Konrad von Heiligenberg entſchieden wird.

Nun ſcheint es die beſte Art, verderbte Kopien der Diploms-Unterſchriften zu verbeſſern, wenn man die Unterſchriften anderer gleichzeitigen Urkunden mit denſelben vergleicht. Bei einer ſolchen Vergleichung aber iſt unter allen Grafen Friedrich, die vorkommen, obiger Fridericus Comes de Hohemberc noch immer der paſſendſte; und auch die Veränderung zwiſchen Hohemberc und Weithemberc iſt nicht gelungen. **)

---

*) S. Lunig Spic. Eccl. P. III. p. 509.

**) Daß die Namen Hohenberg und Wirtemberg öfters mit einander verwechſelt werden, bemerkt ſchon Rauchpar in ſeiner öttingiſchen Geſchlechtsbeſchreibung (Wallerſtein 1775. 4.) S. 2:

Digitized by Google

Hat alſo ſelbſt die ſonſt ſo ſcharfſinnige und natürliche Vermuthung des Herrn Uhland ſolche Zweifel gegen ſich, wie unſicher muß nicht hier überhaupt die kritiſche Konjektur ſeyn? Geſetzt aber auch dieſe kritiſche Konjektur hätte gar keinen Zweifel gegen ſich, iſt's nicht ſonderbar, daß man vom Jahre 1166 bis zum Jahre 1194, oder vielleicht gar vom Jahre 1158 bis zum Jahre 1194, kaum eine einzige ſchwache Spur eines wirtembergiſchen Grafen antrifft, indeß man von Graf Ludwig I. ſieben vollkommen zuverläßige Urkunden-Unterſchriften vorzeigen kann. Es iſt zwar leicht zu vermuthen, daß die Haupturſache dieſes Mangels von Nachrichten darin liegt, weil wir überhaupt von Schwaben und beſonders von den ſchwäbiſchen Klöſtern ſo wenig gedruckte Urkunden haben; ich glaube aber doch nicht, daß dieſes die einzige Urſache iſt, denn aus eben dieſer Urſache ſollten wir alsdann auch von Graf Ludwig I. weniger Zeugniſſe finden. Ehe ich die Er-

---

„Ebenmäßig finde ich auch dieſes beſchwerlich, daß die Grafen und Gräfinnen von Würtenberg und Hohenburg wollen confundirt werden, wie ſich dann gefunden in Aufſchlagung meiner observationum, daß die von Hohenburg in Würthenberg genannt werden, welches dann große Irrthumen verurſacht. Albertus Bellicosus Comes de Hohenburg ſchreibt ſich expreſſe einen Grafen in Würtenberg."

Vielleicht alſo, daß, wenn Grandidier ſo glücklich iſt, das honauiſche corpus traditionum von Paris zu erhalten, woraus gewiß die wichtigſten Aufklärungen der Geſchichte der hohenbergiſchen Grafen zu erwarten ſind, vielleicht daß alsdann auch die wirtembergiſche Geſchichte des zehnten und elften Jahrhunderts ein ganz unerwartetes Licht gewinnt.

Zur Entſcheidung der Frage, ob in der Beſoldiſchen Stelle Wirtemberg oder Hohemberg geleſen werden ſoll, iſt gewiß nicht ohne Gewicht, daß der Name Friedrich in dieſen älteſten Zeiten nicht als wirtembergiſcher, hingegen recht eigentlich als ſtauffiſcher Geſchlechtsname vorkommt.

Digitized by Google

läuterungen und neuen Beiträge vorlege, welche ich für dieſe älteſte wirtembergiſche Geſchichte gefunden zu haben glaube, ſo iſt's vielleicht der Mühe werth, einige allgemeine Anmerkungen vorauszuſchicken, die vielleicht manchem künftigen Forſcher eine kleine Erleichterung ſeiner Arbeit machen könnten.

1) Wer ſich aus Diplomen eine Geſchlechtsreihe wirtembergiſcher Grafen zuſammenſuchen will, muß ſich zu gleicher Zeit alle Grafen von Wartenberg, Werdenberg, Ortenberg, Fürſtenberg, Wiedberg oder wie ſonſt dergleichen ähnliche Namen heißen mögen, zuſammenſuchen. Dadurch gewinnt die Sicherheit der kritiſchen Konjektur ſehr viel; man kommt endlich auf eine zuverläßigere Induktion, in welcher Art von Urkunden, in welcher Geſellſchaft von Zeugen man einen Herrn von Wirtenberg oder von Wartenberg ꝛc. anzutreffen hoffen darf. Vielleicht daß Mancher derjenigen, die jetzt unter einem ſolchen dem wirtembergiſchen Haus ähnlichen Namen laufen, auf dieſe Art für unſere Geſchichte wieder hergeſtellt werden könnte, und wenn wir auch etwa dadurch um einige Urkunden kommen ſollten, die man bisher in der wirtembergiſchen Geſchichte gebraucht hat, wenn ſich bei einer genaueren Unterſuchung noch mehrere ſolcher Fälle finden ſollten, als Herr Profeſſor Lebret *) bei einer Urkunde Otto IV. gezeigt hat; ſo wäre es doch Vortheils genug, daß Gewiſſes und Ungewiſſes mehr getrennt, Wahrheit weiter beſtätigt, und die mannichfaltigen Quellen des Irrthums ſorgfältiger bemerkt würden.

---

*) In programmate ad diem natalem Sermi. a 1773, p. 3. Diploma Laudense, quo privilegia Monasterii celebratissimi Morimondi in agro Mediolanensi siti ordinis Cisterciensium firmat, ex Julino corrigendum, ex cujus documentis lectio illa dubia ita potius sananda: Comes Hermannus de Sarzpruc et Comes Georgius de Widin.

Digitized by Google

Weil es denn auch mit einer Mühe ausgerichtet iſt, und wo nicht unmittelbar, wenigſtens doch mittelbar, beträchtlichen Nutzen für die wirtembergiſche Geſchichte hat, ſo wäre zu wünſchen, daß man bei einer ſolchen Durchſuchung der Urkunden-Sammlungen, als zu obigem Geſchäfte nöthig iſt, zu gleicher Zeit auch die Geſchlechter der Grafen und Herren, aus deren Ruinen Wirtembergs Größe emporſtieg, bemerkte. Helfferich hat ſchon vor mehreren Jahren mit den Tübingiſchen Pfalzgrafen einen vortrefflichen Anfang gemacht; ſeine Abhandlung ließe ſich aber nach dem gegenwärtigen Vorrath von Urkunden faſt um ein Drittheil bereichern.

2) Es iſt bekannt, daß, wenn man bis in's zehnte, elfte Jahrhundert hinaufſteigt, der Aufklärung unſerer deutſchen Regentengeſchichte nichts mehr entgegenſteht, als daß ſich die Comites damals größtentheils noch nicht von ihren Schlöſſern nannten, ſondern bloß als Comites gewiſſer Gaue angeführt werden. Nun werden wir in dieſer dunkeln Periode nie weiter kommen, wenn wir nicht ſuchen, den Faden, der dadurch gleichſam abgeriſſen wird, angeknüpft zu erhalten, wenn wir nicht die Reihe der nach ihren Schlöſſern ſich nennenden Grafen mit der Reihe derer zu verbinden ſuchen, welche bloß als Grafen gewiſſer Gaue vorkommen. Und dieſe Verbindung ſcheint nicht unmöglich zu ſeyn. Wenn doch diejenigen, die ſich die Aufklärung der Geſchichte dieſer pagorum zum Geſchäfte machen, nicht nur auf die Beſtimmung der Grenzen und Lage ihr Augenmerk richteten, ſondern zugleich auch auszeichnen möchten, wenn der Name des Gaugrafen angeführt wird. Oft wird nicht nur der Name des Gaugrafen ſelbſt angeführt, ſondern auch der Name ſeines Sohnes; deſto glücklicher alſo für denjenigen, der aus dieſen ſchwachen Spuren endlich eine zuſammenhängende Geſchlechtsreihe auffinden möchte.

Digitized by Google

3) Es iſt nicht Mikrologie, wenn man wünſcht, daß bei Anführung der Stellen, wo ein wirtembergiſcher Graf eine Urkunde als Zeuge unterſchrieben hat, die Art, wie der Name Wirtemberg geſchrieben worden, ſorgfältig bemerkt werden möchte. Durch dieſe ſo gering ſcheinende Bemerkung bahnt man ſich nicht allein den Weg, kritiſche Vermuthungen bei Verbeſſerung der Zeugen-Unterſchriften mit mehr Zuverläßigkeit brauchen zu können, ſondern man lernt auch, daß es z. B. nicht einmal einer kritiſchen Vermuthung bedürfe, um Einen, der ſich von Werdenberg ſchreibt, in die Reihe wirtembergiſcher Grafen einzuſchieben; daß wenigſtens dieſe Orthographie niemals Grund genug ſey, einen ſolchen auszulaſſen. So führe ich unten ein Beiſpiel von Graf Ludwig I. an, der ſich in einer Urkunde bei Schöpflin als Graven von Werdennbergk unterzeichnet. Und doch iſt's ganz gewiß kein Grav von Werdenberg, ſondern der aus andern Urkunden bekannte Bruder Graf Emichs. *) Sowohl für dieſe Abſicht, als überhaupt zur mehreren Gewißheit iſt es ſehr nützlich, ſo viel möglich alle die verſchiedenen Abdrücke zu bemerken, die man oft von einer Urkunde hat; beſonders wenn es Abdrücke ſind, die nicht von einander herſtammen, ſondern deren jede entweder von dem Original beſonders genommen iſt, oder wenigſtens von verſchiedenen Kopien herkommen. So hat ſchon Cruſius manche Urkunde, die man bei Beſold antrifft, und ſo kann man ſich auch durch Vergleichung der Urkunden, die beide zugleich haben, verſichern, daß ſich Beſold's Untreue nicht bis zur Verfälſchung der Urkunden erſtreckt habe.

---

*) Auch in dipl. Richardi d. 26. Auguſt 1260 (ſ. Gebauer Leben Richards, Beilage Nr. 30) heißt es: Ulrico Comiti de Werdenberch.

Digitized by Google

4) Ich überlaſſe es der Beurtheilung geübterer Forſcher der wirtembergiſchen Geſchichte, ob es nicht von Nutzen wäre, wenn man dasjenige, was wir aus Urkunden, die wir ſelbſt vor Augen haben, wiſſen, und dasjenige, was bloß in Chroniken des fünfzehnten und ſechzehnten Jahrhunderts vorkommt, immer ſorgfältig getrennt zu erhalten ſuchte, um nie das Gewiſſe mit dem Ungewiſſen zu vermengen, um nie eingebildeten Reichthum als wahren Reichthum anzuſehen. Es iſt unglaublich, wie ſehr ein ſolcher eingebildeter Reichthum auch den unparteiiſchen Forſchungsgeiſt hemmt oder ihm eine falſche Richtung gibt. Vernachläßigt ſoll das nicht werden, was wir bloß aus Kloſter-Chroniken wiſſen, aber doch immer nur in die zweite Klaſſe geſtellt, immer erſt vorher durch die ſchärfſte Kritik geprüft. Ich liefere hier ſelbſt ein bisher noch ungedrucktes Stück aus dem bekannten Chronicon S. Blasii, etliche Fragmente von Auszügen aus dieſer zum großen Nachtheil der ſchwäbiſchen Geſchichte verloren gegangenen Chronik. Der durch ſeine Gelehrſamkeit berühmte Herr Abt Gerbert theilte dieſe Auszüge dem um Wirtembergs Geſchichte ſo ſehr verdienten Herrn Regierungsrath Sattler mit, und der Gütigkeit des Herrn Regierungsraths hat das Publikum jetzt die Bekanntmachung derſelben zu danken. Leider iſt das Chronicon ſelbſt, wie es ſcheint, unwiederbringlich verloren; da aber ein gewiſſer Placidus Räuber, der zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges lebte, und auf eine kurze Zeit katholiſcher Inhaber des Kloſters Lorch war, Auszüge aus demſelben machte, und da dieſe Auszüge ſich erhalten haben, ſo iſt's doch wenigſtens eine Erſetzung des Schadens, daß ſich unter dieſen Auszügen etliche für Wirtembergs Geſchichte wichtige Fragmente befinden.

1) Adelbertus, Comes Wirtenbergensis, vir in omni seculari honore praestantissimus uxorem habuit Luig-

kardam nobilissimam Comitissam, Sororem Engelberti Comitis de Hallauu Norico.

2) Præfati Adelbertus et Luigkarda Conjuges procrearunt ex se Bertholdum, Conradum et Adelbertum ac N. Filiam.

3) Circa annum Domini MCXX. è vivis decedente Adelberto Parente, Luigkarda mater relicta vidua foemina devotissima ordinem et regulam Sacrarum Monialium in Monasterio Berau non longe à S. Blasio in Hercinio saltu assumsit, ubi et vitam feliciter in summa Religionis perfectione finivit et ad Dominum migravit sexto tum abbate nomine Berchtoldo apud S. Blasium existente, quod monasterium S. Blasii praedicta Luigkarda pretiosissimis Sanctorum reliquiis vario ornatu ditavit, ac immensa donatione exornavit,

Von dem zweiten Sohne Conrad ſagt die Chronik:

Eandem munificentiam Conradus Filius Adelberti sectatus, qui praediis suis ac bonis praefatum Monasterium S. Blasii plurimum auxit et acerrimus ejusdem vindex et protector fuit: cujus liberalitatem et imitatus sororis filius, qui ex Castello suo plura praedia et bona Monasterio S. Blasii contulit et donavit, ubi et humatus.

Von dem dritten Sohne Albrecht ſagt die Chronik:

1) Adelbertus ex nobilissimis Ferociorum Noricorum prosapia oriundus filius Adelberti Comitis de Wirtenberg et Bogen, viri in omni seculari honore praestantissimi atque in rebus bellicis hostium patriam incursantium colla contumacia constanti reprimentis efficacia se suaque victoriosissime defensando.

Digitized by Google

2) Adelbertus Junior, Frater Conradi et filius Adelberti et Luigkardae adolescens nobilissimus egregiis virtutibus et dotibus naturae praeclarissimum stemma suum illustravit et ampliorem reddidit. Inerat quippe illi ab ipsa prima pueritia mirabilis et honesta morum elegantia, adeo ut splendidissimo corporis decore, quo altissimus singulari gratia ipsum exornaverat tam dictis quam factis cunctorum animis complaceret, quare ut vita et moribus erat innocentissimus, ita ab omnibus mirum in modum diligebatur: erat insuper, sicuti ex quorundam relatione certo cognovimus, corpore castus, qui nunquam mulierem cognoverat, verecundissima facie, innocens actu, eloquio purus, verbis verax, moribus modestus, sinceritatem mentis vultus sui severitate monstrabat, et pietatem clementissimi cordis ostendebat in lenitate sermonis. Rapinam tanta exsecratione detestabatur, ut nihil magis. Is itaque, cum sub Conrado Rege Romanorum arma bellica sequeretur in expeditione vulneratus, et ad monasterium S. Blasii ex castris reductus habitum ex ordine fratrum ibi existentium assumpsit, consanguineis, fratre et amicis omnibus dissuadentibus. Hic feliciter in Domino vitam suam in omni virtutum genere accumulatissimus et pietate insigni traduxit . . . Cujus et frater Conradus nomine de Wirtenberg et ipse locum ipsum praediis suis ditavit, protexit auxiliando. Auxit protegendo. Cui filius sororis suae successit et de eodem castello ejusdem nominis, qui non minus, quam avunculus suus praediis suis nobis subvenit praetergressis multis aliis locis. Hoc in loco diem Judicii expectat . . . A talibus igitur Progenitoribus nobilissimus Adolescens Adelbertus exortus cepit concupiscere monasticam perfec-

Digitized by Google

tionem, et in expeditione Conradi Regis cum Lupoldo (Welfone) Duce Bavariae sagitta percussus graviter vulneratus est, spreta mundi pompa tota mentis intentione et fervore religionis habitum monasticum perfectiorem expetiit, contradicentibus unanimiter amicis, scilicet fratre suo Bertholdo (Comite de Wirtenberg) Avunculo suo Engelberto de Hallava et Duce Lupoldo Bavariae.

Wenn man dieſe Fragmente der Räuber'ſchen Auszüge aus dem Chronicon S. Blasii ſowohl mit dem wirtembergiſchen Annaliſten *) bei Schannat vergleicht, als auch mit der Gabelkover'ſchen Erzählung, ſo ſieht man deutlich, daß alle drei gleichſam für einen Mann ſtehen, daß Gabelkover von dieſem Albert I. und II. keine weitere Nachricht gehabt haben muß, als dasjenige, was im Chronicon S. Blasii enthalten war, und daß der wirtembergiſche Annaliſt bei Schannat hier als kein zweiter Zeuge gezählt werden kann, weil er eben ſo wie Gabelkover im Grunde nichts Anderes bezeugt, als daß er dieſe Nachrichten im Chronicon S. Blasii gefunden habe.

Wie es aber immer beim Auszugmachen geht, daß wenn ſich mehrere verſchiedene Perſonen aus einer Schrift Auszüge machen, der Eine Umſtände wegläßt, die der Andere, weil ſie ihm intereſſant ſchienen, beibehält und erzählt, ſo ging es auch mit dieſen drei Epitomatoren der Blaſiſchen Chronik. Gabelkover hat in ſeine Erzählung Anekdoten verwebt, die weder der wirtembergiſche Annaliſt bei Schannat, noch Räuber in ſeinen Excerpten erzählt, hingegen haben beide letztere auch ihr Eigenes; ich werde nach meiner Abſicht bloß das aufſuchen, was Räuber erzählt, ohne daß man es bei dem Schan-

*) Vindem. litter. Collect. II. pag. 21—40.

natiſchen Annaliſten oder bei Gabelkover findet. Vorher aber noch eine allgemeine Betrachtung über die Glaubwürdigkeit der Blaſiſchen Chronik und ihrer Erzählungen!

Wenn wir dieſe Chronik noch ganz hätten, oder die Geſchichte und Zeit ihrer Entſtehung wüßten, ob ſie das Werk eines Schriftſtellers ſey, und zu welcher Zeit dieſer Verfaſſer gelebt habe, oder ob ſie wie ſo viele andere Kloſter-Chroniken entſtanden, daß immer Einer nach dem Andern gekommen und daran vermehrt und gebeſſert habe, ob ſie bloß ſo aus mündlichen Nachrichten entſtanden, oder ob der Verfaſſer die Dokumente ſeines Kloſters benutzt habe; wenn wir über alle dieſe Fragen nur einiges Licht hätten, ſo wäre die Frage von der Glaubwürdigkeit bald entſchieden. Aber zum Unglück wiſſen wir von dieſem allem gar nichts; wir haben das Ganze nicht vor uns, um aus dem Ton des Ganzen mit mehrerer Zuverläßigkeit urtheilen zu können, und dieſes kleine Stück, das wir hier vor uns haben, trägt, wenn ich ſo ſagen darf, ein Brandmal ſeiner Verwerflichkeit. Albert heißt Graf von Wirtemberg und von Bogen. So heißt er bei Gabelkover und in den Räuber'ſchen Auszügen. Weil es alſo Beide haben, ſo iſt es ziemlich gewiß, daß er im Chronicon ſelbſt ſo genannt worden ſey. Daß aber ein Graf von Wirtemberg zugleich Graf von Bogen geweſen ſey, hat ſchon an ſich etwas Befremdendes, und durch die Unterſuchung eines ſcharfſinnigen Geſchichtforſchers*) iſt es ſehr hiſtoriſch evident gemacht worden, daß hier Grafen von Windberg (Windeberg) mit Grafen von Wirtenberg (Wirdeberg) verwechſelt worden ſeyen. So fiele alſo mit einem Male alle Brauchbarkeit dieſer Nachrichten für die wirtembergiſche Geſchichte: und der Hauptnutzen desjenigen, was man hier aus Gabelkover, dem Schannatiſchen

---

*) Herrn Rektor Volz.

Chroniſten und Räuber's Auszügen lernen könnte, wäre etwa noch dieſer, daß eine neue Verfälſchungsart der älteſten wirtembergiſchen Geſchichte entdeckt worden. So ſehr ich von der Richtigkeit jener ſcharfſinnigen Vermuthung überzeugt bin, daß der Blaſiſche Chroniſt wirtembergiſche Grafen mit windebergiſchen verwechſelt habe, ſo glaube ich doch nicht, daß deßwegen Albert und Luitgard aus der Geſchlechtsreihe unſers durchlauchtigſten Hauſes hinweggeſtrichen werden müſſen. Ich ſuche meine Meinung durch folgende Gründe wahrſcheinlich zu machen:

1) Albert wird ausdrücklich als Wohlthäter des Kloſters S. Blasii angegeben, und Gabelkover bemerkt noch, daß er nicht nur das Kloſter ſelbſt, ſondern auch die ihm einverleibte Probſtei Nellingen herrlich begabt habe. Ja nicht nur Albert, ſondern auch ſeine Söhne werden als vorzügliche Wohlthäter des Kloſters gerühmt. Nun ſcheinen alle dieſe Umſtände auf bayeriſche Grafen von Windberg nicht zu paſſen, man findet keine Spur, daß Grafen von Windberg in dieſen Gegenden von Schwaben Güter beſeſſen, oder daß das Kloſter S. Blasii oder die Probſtei Nellingen bayeriſche Gefälle aus der Gegend des windbergiſchen Stammſchloſſes erhalten hätten. Es wäre zwar nicht gegen die Analogie dieſer älteſten Zeiten, daß ein bayeriſcher Graf und zwar ein ſolcher, deſſen Stammſchloß recht mitten in Bayern lag, auch in Schwaben, und zwar eben ſo recht mitten in Schwaben Güter beſeſſen hätte; auch das Kloſter S. Blasii und die Probſtei Nellingen könnten ſeit dieſer Zeit um die Güter und Gefälle gekommen ſeyn, welche ſie vielleicht ſelbſt in Bayern der frommen Freigebigkeit dieſer Grafen von Windberg zu danken hatten; aber ſollte es dann wahrſcheinlich ſeyn, daß eine Kloſter-

Annaliſt*) nicht einmal diejenigen ſollte gekannt, nicht einmal die Namen derer gewußt haben, deren Schenkungsbriefe unter ſeinen Kloſter-Dokumenten waren, deren Andenken gleichſam von dem Munde einer Kloſter-Generation zur andern fortgepflanzt wurde? Das iſt doch noch das Nächſte, worin ein Kloſter-Annaliſt ungefähr Glauben verdienen konnte! In allen Schenkungsbriefen iſt der Name des Wohlthäters oder auch das Stammſchloß deſſelben oft nur mit den Anfangs-Buchſtaben ausgedruckt, z. B. C. Albertus de W. oder Comes A. de W. Vielleicht hat der Blaſiſche Chronikſchreiber, der ohnedieß zu einer Zeit gelebt haben mochte, wo man leichter an wirtembergiſche, als windbergiſche Grafen dachte, die Abbreviatur ohne weitern Grund, ſondern bloß nach ſeiner Vermuthung ergänzt, und ſo könnte er, ſelbſt auch bei Benutzung ſeines Kloſter-Archivs, in einen wichtigen Fehler verfallen ſeyn. Aber iſt's wahrſcheinlich, daß in allen den Schenkungsbriefen, die das Kloſter S. Blasii, Berau und die Probſtei Nellingen erhielten, daß in allen gleiche Abbreviatur ſtattgefunden haben ſollte? Und ſollte das Andenken dieſer wohlthätigen Grafen bloß auf den Schenkungsbriefen beruht haben? Luitgard war doch Nonne in Berau, und einer der Söhne Alberts des ältern ſoll nach der Erzählung des Blaſiſchen Annaliſten ſogar im Kloſter S. Blasii begraben worden ſeyn; ſind alſo nicht auch Leichenſteine und Inſchriften der Leichenſteine ein hiſtoriſches Hülfsmittel des Chronikenſchreibers

*) Daß dieſes Chronicon S. Blasii im eigentlichen Verſtande Chronik des Kloſters und nicht bloß Produkt eines Mönchs a S. Blasio geweſen ſey, wie z. B. die bekannte Chronik des Ottonis a S. Blasio, ſcheint mir aus folgender Stelle obiger Excerpten ſehr wahrſcheinlich: „qui non minus quam avunculus suus praediis suis n o b i s subvenit."

Digitized by Google

geweſen, und wenn ſie es waren, iſt es wahrſcheinlich, daß er durch gleiche Abbreviaturen irre geführt wurde? Wenn nicht die ſchwäbiſche Geſchichte des elften Jahrhunderts, ſelbſt auch die bloße Zuſammenführung der Materialien, noch ſo wenig vollſtändig wäre, ſo würde ich alles Bisherige nicht wenig dadurch verſtärkt glauben, daß man meines Wiſſens keine Grafen von Windberg als Zeugen unter ſchwäbiſchen Urkunden antrifft. Hätten ſie Güter in Schwaben gehabt, hätten ſie ſich um ſchwäbiſche Klöſter wirklich ſo verdient gemacht, als geſchehen wäre, wenn unter Albert und Luitgard Grafen von Windberg zu verſtehen ſeyn ſollten, ſo wäre es zu verwundern, daß ſie beſtändig in bayeriſchen und nie in ſchwäbiſchen Urkunden vorkommen. Ich geſtehe aber ſelbſt zum voraus, daß ich, bei dem großen Mangel einer vollſtändigen Sammlung ſchwäbiſcher Urkunden aus dem elften und zwölften Jahrhundert, meinen Satz nicht ganz auf dieſe Bemerkung bauen möchte.

2) Die bekannte Stelle in Petri Suevia Ecclesiastica, p. 159,*) ſcheint ein von der Blaſiſchen Chronik unabhängiger Erweis des Grafen Albert und ſeiner Gemahlin Luitgard zu ſeyn. Es ſcheint, Peter habe dieſelbe von Berau ſelbſt mitgetheilt bekommen, aber wenn er ſie auch nicht von Berau ſelbſt erhielt, ſo ſcheint ſie doch wenigſtens kein Excerpt aus der Blaſiſchen Chronik zu ſeyn. Ich will nun nicht wiederholen, was ich zu Verſtärkung dieſes Beweiſes ſchon oben

*) Cujus (Parthenii Beraviensis) optatissimam descriptionem novissimis diebus in vota mea gratiose communicatam et ego sine invidia communico taliter apparatam: . . . Anno 1125. Luitgardis Comitissa de Hallaw post mortem mariti sui Adalberti Comitis de Wirtenberg apud Vestalis Beroviensis sacrum religionis habitum induit, magnisque largitionibus monasterium auxit: accessere et aliae quam plures etc. etc.

geſagt habe, ſondern bemerke nur dieſes Einzige, daß es nicht wahrſcheinlich iſt, daß zwei Zeugen, bei ſo vieler Möglichkeit, den Irrthum zu verhüten, dennoch in einen völlig gleichen Irrthum gefallen ſeyn ſollten. Es iſt wahr, Windberg iſt mit Wirtenberg ſehr leicht verwechſelt: aber ſollte bei allen den Hülfsmitteln, welche ſowohl der eine, als der andere Zeuge gehabt haben, der Irrthum noch immer ſo leicht geweſen ſeyn? Doch geſetzt auch

3) der Blaſiſche Chroniſt hätte ſich gegen Alles, was ſich hiſtoriſch vermuthen läßt, in der Perſon eines der Hauptwohlthäter ſeines Kloſters geirrt, oder geſetzt Alle, die dieſes Chronicon excerpirt haben, hätten mit einer gewiſſen unglücklichen Uebereinſtimmung Wirteberg ſtatt Windeberg geleſen, ſoll man unter den hier angeführten Berthold und Conrad auch windbergiſche Grafen verſtehen? Wenn man einmal den erſten Albert zum Grafen von Windberg gemacht hat, ſo iſt's faſt unvermeidlich nothwendig, das ganze Fragment ſo zu leſen, als ob es vom Grafen von Windberg handelte; und lieſt man es als ein Stück der windbergiſchen Grafen-Geſchichte, ſo ſtreitet der größte Theil deſſelben mit der auf ſichere Urkunden ſich gründenden Stammtafel, welche im zwölften Bande der monumentorum Boicorum ſteht. Entweder muß alſo das ganze Stück ſchlechterdings als ganz fehlerhaft und apokryphiſch verworfen werden, und doch möchte ich bei einer Kloſter-Chronik nicht wagen, ihr in einer Stelle, wo ſie von der Familie ihrer Gutthäter handelt, geradezu allen Glauben abzuſprechen; oder man muß annehmen, daß wirklich ein Graf Albert von Wirtemberg um die hier angegebene Zeit exiſtirt habe. Von der wahren vollkommenen hiſtoriſchen Demonſtration kann freilich nicht die Rede ſeyn, ſo lang man von der Einrichtung, der Verfaſſung und dem Alter der Blaſiſchen Chronik keine vollſtändigeren und zuverläßigeren Nach-

Digitized by Google

richten hat; aber unterdeß müſſen, ſo viel es in einer ſo dunklen Sache möglich iſt, Wahrſcheinlichkeiten auf beiden Seiten erwogen werden, und bei einer ſolchen ſorgfältigen Erwägung ſcheint mir die Exiſtenz des wirtembergiſchen Grafen Albrecht noch Einiges vor der gegenſeitigen Meinung voraus zu haben.

Aber wie ſollte ſich nun alles Bisherige mit obgedachter kritiſchen Vermuthung vereinigen laſſen, daß hier eine Verwechslung zwiſchen wirtenbergiſchen und windbergiſchen Grafen vorgegangen ſey, daß wohl die Grafſchaft Windberg und Bogen damals könnten vereinigt geweſen ſeyn, aber gewiß niemals Wirtenberg und Bogen. Ich vermuthe, die Art, wie dieſer Irrthum und Verwechslung vorgegangen, laſſe ſich aus der Art erklären, wie Kloſter-Chroniken verfaßt wurden, und ſelbſt die Entſtehungsart dieſes Irrthums ſetzt die Exiſtenz eines wirtenbergiſchen Grafen Albrecht voraus. Die Kloſter-Chroniken ſind meiſtens Rhapſodien, zuſammengeſchrieben theils aus dem, was ſich als mündliche Sage im Kloſter erhalten hatte, oder was ſich etwa auch auf Leichſteinen, andern Inſchriften oder auch in Urkunden fand; theils aber auch bereichert und erweitert aus andern Chroniken, von welchen man eben Kopien im Kloſter hatte, oder auf welche der Kloſter-Annaliſt gerathen war. Die wenigen Nachrichten, die ſie aus mündlichen Sagen und öffentlichen Denkmälern zuſammen erhielten, ſuchten ſie durch Beſchreibungen und Anekdoten aufzuſtutzen, die ſie in andern Chroniken fanden. Solche Erzählungen, wie man z. B. von der Einkleidung des jüngern Grafen Albrecht in obigem Fragment findet, ſind eine Art eines gewöhnlichen locus communis ſolcher Schriftſteller; ſie ſind ohngefähr wie die Reden bei den Alten oder wie öfters die Schilderung der Charaktere bei franzöſiſchen Hiſtorikern. Nun könnte es leicht ſeyn, daß die Rhapſodie, aus welcher

Digitized by Google

der Verfaſſer des Chronicon S. Blasii ſeine Arbeit bereicherte, von einem Grafen Albert von Windberg und Bogen ſolche Dinge erzählte, und weil der Blaſiſche Geſchichtſchreiber ſeinen wirtembergiſchen Albrecht mit dem windbergiſchen für einen Mann hielt, ſo ſetzte er auch aus der Geſchichte zweier ganz verſchiedenen Perſonen die Geſchichte eines Einzigen zuſammen. Selbſt dieſes, daß Windeberg und Wirdeberg ſo leicht für einander geleſen werden, kann den Blaſiſchen Geſchichtſchreiber um ſo leichter zum Irrthum verleitet haben, den wirtenbergiſchen Albrecht, der ihm ſchon als Wohlthäter ſeines Kloſters bekannt war, mit dem windbergiſchen Albrecht, von dem er etwas in einer Chronik aufgezeichnet fand, für eine Perſon zu halten. Hätte er aber auf den Irrthum kommen können, wenn er nicht ſchon vorher von einem wirtenbergiſchen Albrecht gewußt hätte?

Um alſo in der Erzählung der Blaſiſchen Chronik Wahrheit und Irrthum zu trennen, ließe ſich vielleicht die Regel feſtſetzen: Alles in dieſer Erzählung, was eigentlich die Geſchichte des Kloſters Blaſii ſelbſt betrifft, wenn es anders nicht bloß zur religiöſen Phraſeologie jenes Zeitalters gehört (wie z. B. die Erzählung der Umſtände der Einkleidung des jüngern Albrecht), das alles darf, ſo lang ſich keine weiteren entgegengeſetzten hiſtoriſchen Data finden, als hiſtoriſch wahr angenommen werden; denn den Mönch als vorſätzlichen Lügner ſich vorzuſtellen, dazu hätte man gar keinen Grund.

So ſcheint alſo die Exiſtenz eines wirtenbergiſchen Grafen Albrecht durch dieſes Fragment erwieſen zu werden; auch die Exiſtenz eines Grafen Konrad, eines Sohnes dieſes ältern Albrecht; auch dieſes, daß Konrad ſein Schweſterſohn nachgefolgt ſey; denn alle dieſe Umſtände ſind mit dem eigentlichen

Gegenſtand des Kloſter-Annaliſten — Geſchichte ſeines Kloſters — zu genau verwebt, als daß wir ihm nicht trauen ſollten. Aber für die angegebene Zahl dreier Söhne und einer Tochter Albrechts des ältern möcht' ich nicht eben ſo zuverläßig gewähren; vielleicht gehört ſogar der Umſtand von Konrads Schweſterſohne als Konrads Nachfolger mehr in die zweite, als in die erſte Klaſſe der hiſtoriſch gewiſſen Nachrichten. Denn hätte ihn der Chroniſt eben ſo gut gekannt, als Konraden und Alberten, warum ſollte er unterlaſſen haben, ſeinen Namen zu nennen? Für die wirtembergiſche Geſchichte wäre eben dieſer Umſtand von großer Wichtigkeit. Gabelkover bemerkt ihn nicht, der wirtembergiſche Annaliſt bei Schannat auch nicht; er bleibt alſo Eigenthum der hier gelieferten Fragmente. Albrecht und Konrad gehören alſo nicht in die Geſchlechtstafel männlicher Ascendenten des jeztregierenden Hauſes, ſondern hier geht die männliche Geſchlechtsreihe unſers Hauſes in eine ganz andere Familie über, in diejenige Familie, aus welcher der bisher noch unbekannte Schwager des Grafen Konrad war. *)

So viel als kritiſche Probe über etliche Fragmente von Auszügen aus der Blaſiſchen Chronik! Ohne noch erſt weitläufige kritiſche Sichtungen anzuſtellen, laſſen ſich folgende diplo-

*) Durch dieſe Fragmente wäre nun auch entſchieden, wie die Grafen Ludwig I. und Emich mit Albert I. zuſammenhangen. Albert iſt mütterlicher Seite ihr Großvater. Dann derjenige, welcher Graf Konrad in dem Beſitz des Stammſchloſſes Wirtemberg nachfolgte, war ſein Schweſterſohn. Nun kann kein anderer, als obiger Graf Ludwig I. für Konrads Nachfolger gehalten werden, weil man von Konrad noch vom Jahre 1123 eine Urkunden-Unterſchrift hat; er lebte wahrſcheinlich noch 1127, und da Graf Ludwig I. gleich im Jahre 1139 als Graf von Wirtemberg vorkommt, ſo war er Konrads Nachfolger und alſo auch Konrads Schweſterſohn.

Digitized by Google

matiſche Beiträge für die etwas ſpätere wirtembergiſche Geſchichte gebrauchen.

Ludwig I.

Was man bisher Sicheres von ihm gewußt hat, beruht auf drei, von Herrn Sattler angeführten Urkunden, die Graf Ludwig als Zeuge unterſchrieben hat.

Die erſte iſt Kaiſer Konrads III. Beſtätigung der Freiheiten des Kl. Denkendorf vom Jahr 1139, nebſt andern Zeugen von Graf Ludwig und ſeinem Bruder Graf Emich unterzeichnet.*)

Die zweite iſt eben dieſes Kaiſers Vergleichs-Urkunde zwiſchen der Kirche zu Baſel und dem Kloſter S. Blasii.**) Hier ſteht Graf Ludwig ohne ſeinen Bruder. Hingegen ſtehen ſie wieder beiſammen in der

dritten Urkunde, welche Herr Sattler anführt. Es iſt Kaiſer Friedrichs I. Diplom für das Kloſter Lorch vom Jahre 1154.***)

Auf dieſe drei Urkunden ſchränkte es ſich alſo bisher ein, was wir von dieſem Grafen Ludwig dem ältern vollkommen hiſtoriſch gewiß wußten. Folgende ſechs, ſo viel mir bekannt iſt, zum erſten Male für die wirtembergiſche Geſchichte bemerkten Urkunden ſind demnach beſonders bei einem ſo großen Mangel kein unbeträchtlicher Gewinn.

a) 1152. Ludewicus de Wirtenberg als Zeuge unter eieinem Kauf- und Tauſchbrief zwiſchen Biſchof Konrad von Worms und dem Kloſter Schönau. Gudeni sylloge pag. 15.

---

*) v. Besoldi documenta rediviva. p. 452.

**) Die Urkunde hat zum Datum Straßburg den 10. April, und ſteht bei Herrgott Geneal. Austr. dipl. T. II. pag. 166.

***) Göppingen. v. Besold. l. c. pag. 725. Crusius P. II. pag. 417.

b) 1152. Ludewicus de Wirtenberch als Zeuge unter der Urkunde, worin Biſchof Günther von Speyer den Grafen Simon von Saarbrücken vom Bann freiſpricht. Die Urkunde iſt von Speyer datirt. Gudeni sylloge. p. 462.

c) 1153. Erſtein den 12. Juli. Ludewicus comes de Werdenbergk als Zeuge unter dem Diplom, worin Kaiſer Friedrich I. die Schenkung beſtätigt, welche die daſige Aebtiſſin Bertha dem Markgrafen Herrmann von Baden gemacht.
Aus dem Original, das ſich im badiſchen Archiv befindet, Schöpflin im Urkundenbuch bei der zäring-badiſchen Geſchichte, n. 50, und in Alsatia diplomatica. P. I. pag. 241.

d) 1154. Quedlinburg den 11. April. Ludovicus de Werteberch als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I., worin er der Marienkirche in Sittichenbach alle ihre gegenwärtigen und künftigen Beſitzungen beſtätigt. Ludewig reliquiae MSS. Tom. X. pag. 147.

e) 1158. Hagenau den 27. Februar. Ludovicus de Wirtenberg als Zeuge unter einer Urkunde Kaiſer Friedrichs I., worin er dem Kloſter Neuburg (Novocastrensi) gewiſſe Rechte verſtattet. Schoepflin Alsatia diplom. P. I. pag. 247.

f) 1166. Ulm den 7. März. Ludovicus de Werthersberch unter den Zeugen in einer Urkunde Kaiſer Friedrichs I., worin er dem Erzbiſchof von Magdeburg das Kloſter Nienburg gegen Abtretung der Veſtin Schönburg überläßt. Bekmanns Hiſtorie von Anhalt. III. Thl. S. 436.

Da hier erſt eine kritiſche Verbeſſerung nöthig iſt, um unſern Graf Ludwig I. zu finden, ſo ſetze ich alle Unterſchriften der Urkunde her, um jeden Leſer deſto ſicherer urtheilen zu laſſen.

Digitized by Google

Comes Rodulphus de Phullendorf. Albertus de Dilingen. Bertholdus de Berge et frater ejus Ulricus. Everardus de Kirberch et filii sui. Burcardus Burgius Magdeburgensis Waltherus de Arnestede Arnoldus de Biverbach Ludovicus de Werthersberch Teginhardus de Hellensten. Henricus de Reveningen, Witho de Honsten, Ricardus et Henricus de Alsleve, Hedenricus et Henricus de Seburch, Siegfried de Solcherhusen, Hartmannus Camerarius et alii quam plures.

Die Veränderung aus Werthersberch in Wertheneberch iſt meines Erachtens unter allen den Umſtänden, wie ſie hier geſchieht, ſehr leicht und natürlich. Der Ort, woher die Urkunde datirt iſt, die Geſellſchaft der meiſten dabei ſtehenden Zeugen, laſſen unſern Ludwig von Wirtemberg hier ſehr leicht erwarten. Und da in Schwaben kein Werthersberg bekannt iſt, auch weder ein Graf von Werdenberg, noch irgend ein anderer dem wirtembergiſchen Namen ähnlicher Graf daraus gemacht werden kann (denn es kommt unter denſelben um dieſe Zeit kein Ludwig vor), ſo glaubte ich mich berechtigt, dieſe Urkunde als einen Beitrag zur wirtembergiſchen Geſchichte anzuſehen.

Sollte dieſer Beitrag die Probe der Unterſuchung geübterer Kenner aushalten, ſo wäre er für unſere Geſchichte ſehr wichtig. Das letzte Diplom, das Herr Sattler von Graf Ludwig I. anführt, iſt, wie wir oben geſehen haben, vom Jahr 1154; alsdann fand ſich bisher bis zum Jahr 1208 keine weitere Urkunde. Alſo mehr als fünfzig Jahre, ohne daß ſich ein wirtembergiſcher Graf in irgend einem Diplom als Zeuge antreffen ließe. Von dieſem für die wirtembergiſche Geſchichte dunkeln halben Jahrhunderte würden durch Beibringung der Urkunden von 1158 und 1166 zwölf Jahre hin-

Digitized by Google

wegfallen, und da unten eine Urkunde angeführt werden ſoll, wo Graf Hartmann ſchon im Jahre 1194 vorkommt, ſo wären auch von dieſer Seite jener dunklen Periode unſerer Geſchichte zwölf Jahre abgenommen. Noch wäre alſo nur noch eine Lücke von einem viertel Jahrhundert übrig. *)

Graf Hartmann und Ludwig II.

Schon Cruſius und Gabelkover haben mehrere Urkunden angeführt, worin dieſe Grafen als Zeugen vorkommen; Herr Geh. Rath Hoffmann hat aus Gelegenheit der Scheidiſchen Konjektur ſechs neue, vorher unbemerkte Diplome angezeigt, worin theils Ludwig, theils Hartmann vorkommt. Herrn Profeſſor Uhland iſt man nicht allein die Entdeckung eines Diploms ſchuldig, worin ſich dieſe beiden Grafen als Brüder unterſchrieben, ſondern er hat auch noch einige andere zuerſt bemerkt. Den Uhlandiſchen Satz, daß Hartmann und Ludwig Brüder geweſen ſeyen, beſtärkte Herr Profeſſor Lebret durch ein neues Beiſpiel.

Folgende Nachleſe beſteht aus lauter bisher unbemerkten Urkunden:

a) 1194. Steingaden den 28. Auguſt. Hartm. de Wirtinberc als Zeuge in einer Urkunde, worin Herzog Friedrich

*) Bei Goldast Const. Imper. T. III. pag. 335 ſteht ein Verzeichniß deutſcher Herren, welche auf den im Jahr 1158 von K. Friedrich I. gehaltenen Roncaliſchen Feldern gegenwärtig geweſen ſeyen. Unter der übrigen Menge deutſcher Herren wird auch angeführt Comes de Wirtemberg. Ich halte aber das ganze Verzeichniß für apokryphiſch. Goldaſt ſagt nicht, woher er's habe, und das Stück ſelbſt trägt manche Kennzeichen ſeines unechten Urſprungs. Sollte es ſich aber künftigen Forſchern wirklich erproben, ſo wäre dieſe Nachricht deſto merkwürdiger, weil ſie die erſte wäre von einem Zug unſerer Grafen nach Italien, und weil ſich alsdann auch mit mehrerer Zuverſicht in italieniſchen Urkunden nach Grafen von Wirtemberg ſuchen ließe.

Digitized by Google

von Schwaben die daſige Kirche Johannis des Täufers in ſeinen Schutz nimmt. Monum. Boic. Vol. VI. pag. 503.

b) 1206. Eßlingen den 4. Februar. Comes Hartmannus de Wirtinberc als Zeuge unter einer Urkunde König Philipps, worin er dem Kl. Maulbronn den Beſitz von Ubtingen beſtätigt. Sattlers Geſchichte der Grafen. Beilage n. 32, erſte Fortſetzung.

Weder Herr Sattler, noch Herr Uhland haben in der Geſchichte Grafen Hartmanns von dieſer Urkunde Gebrauch gemacht. Ungeachtet ſie alſo in dem wichtigſten Hauptwerke der wirtembergiſchen Geſchichte ſteht, iſt ſie doch bisher nicht dazu gebraucht worden, wozu ſie hätte gebraucht werden können. Sie wird alſo hier zum künftigen Gebrauch des Forſchers der Geſchichte Graf Hartmanns das erſte Mal ausgezeichnet.

c) 1207. Straßburg den 18. Juni. Comes Henricus de Wirteberch unter den Zeugen der Urkunde des römiſchen Königs Philipp, worin er dem Markgrafen von Eſte Azzo V. alle in der Mark Verona vorfallenden caussas appellationum lebenslänglich überläßt. Lünig Cod. Ital. diplom. T. I. pag. 1555.

Graf Heinrich oder Hermann iſt höchſt wahrſcheinlich Graf Hartmann: ich ſetze alſo alle Diplome, wo ein Heinrich oder Hermann vorkommt, unter dieſe Klaſſe.

d) 1209. Würzburg. Hartmannus Comes de Wirtenberg unter der Urkunde Kaiſers Otto IV., worin er das bayeriſche Kl. Alderſpach von der angemaßten Advokatie eines Alram von Chamb freiſpricht. Hundii metrop. Salisb. T. II. pag. 44, und Monum. Boic. Vol. V. pag. 363.

e) 1209. Den 24. Dezember. Bei Terano im Spoletaniſchen. Hermannus Comes de Wirtenberg unter den Zeugen im Diplom Otto IV., worin er die Privilegien der Abtei Walkenried beſtätigt. Lünig Spicil. Eccles.

Digitized by Google

T. III. pag. 848. Meibom. Script. rer. German. III. pag. 160.

f) 1214. Den 7. März. Rothweil. Comes Ludovicus de Wirtenberg hat als Zeuge unterſchrieben Kaiſer Friedrichs II. Ausſpruch wegen gewiſſer Streitigkeiten und Freiheiten des Biſchofs von Straßburg. Schoepflini Alsat. diplom. P. I. pag. 326.

g) 1215. Den 6. September. Hagenau. C. Ludewicus de Wirtenberg unter den Zeugen im Diplom Kaiſer Friedrichs II., worin er alle Beſitzungen eines gewiſſen Kloſters beſtätigt. Schannat histor. Episc. Wormat. Cod. probat. n. 108.

h) 1216. November. Ludovicus Comes de Wirtemberg unter den Zeugen im Diplom Kaiſer Friedrichs II., worin er dem Kloſter Zeiz die Parochie in Crißwiz beſtätigt. Pistorii Scriptt. rer. Germ. (Ed. Struvii) T. I. pag. 1170.

Cruſius beruft ſich zwar ſchon auf dieſe Urkunde (annal. Suev. P. III. L. I. pag. 5), da man aber nicht gewußt hat, wie man ſein Citat aufſuchen ſollte, denn er ſetzt nur teste Paulo Langio, ſo glaubte ich es hier noch einmal bemerken zu dürfen.

i) 1219. Den 11. September. Hagenau. Hartmannus Comes. Ludovicus Comes de Wirtenberc in Kaiſer Friedrichs II. Privilegio für die Stadt Straßburg. Schoepflini Alsat. dipl. P. I. pag. 339.

k) 1220. Den 1. Mai. Frankfurt. Comes Hermannus de Wirtenberc als Zeuge unter der Urkunde, worin Kaiſer Friedrich II. die Stadt Dortmund in ſeinen beſondern Schutz nimmt, von fremden Gerichten ꝛc. befreit. Lünig Part. Spec. Cont. IV. Part. I. pag. 441.

l) 1222. Monat Mai. Aachen. Comes Ludvicus de Wirtenberge in der Urkunde, worin Herzog Heinrich von

Lothringen und Brabant verſpricht, gewiſſe Ordnungen des römiſchen Reichs zu halten. Lünig Cod. Germ. dipl. T. II. pag. 1091.

m) 1222. Den 2. Juni. Worms. Comes Ludowicus de Wirtenberg als Zeuge unter einer Urkunde, wodurch König Heinrich VII. ein Kloſter in ſeinen Schutz nimmt. Schannat histor. Episc. Wormat. Cod. probat. pag. 104.

n) 1223. Den 8. Januar. Worms. Comes Hartmannus de Wirtenberg unter dem Privilegio Heinrichs VII., worin er der Stadt Wimpfen den Forſt bei Wollenberg ſchenkt. Lunig Part. Spec. Cont. IV. P. II. pag. 643.

o) 1232. Monat März. apud Utinum. H. de Wirtenberch unter den Zeugen in der güldnen Bulle Friedrichs II., worin dieſer den weltlichen Fürſten verſchiedene wichtige Rechte einräumt. Ludwig reliq. MSS. T. VII. pag. 518, wo auch pag. 556 die Anmerkung ſteht: Schilterus legit Hortenberg: Heineccius Hertenberg, nostro viduo Vertenberg. Nam ex historia notum, Henricum Comitem Wirtenbergensem isto tempore floruisse.

p) 1232. Den 25. September. Wimpfen. Comes Hartmannus de Wirtinberc als Zeuge unter einer Urkunde Heinrichs VII., die Schenkung eines praedii apud Zyrten an das Kloſter Neresheim betreffend. Wahre Geſtalt und Beſchaffenheit der Vogtei des Gotteshauſes Neresheim p. 440. Die Bemerkung dieſer Urkunde verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Rektors Bolz.

Konrad, Hartmanns Sohn.

„Ich habe ihn (ſagt Sattler, Geſchichte Wirtembergs bis auf's Jahr 1260, S. 629) nicht in Urkunden gefunden, Gabelkofer nimmt ihn für erwieſen an, weil er ihn in einem Uebergabsbriefe, als Gottfried von Wolfach die Kaſtenvogtei

des Kloſters Herbrechtingen an den römiſchen König Heinrich im Jahre 1227 übergab, unter andern Zeugen nebſt ſeinem Vater Graf Hartmann benennt angetroffen."

Es iſt mir ſehr angenehm, Gabelkovers Autorität durch ein bisher unbemerktes Diplom beſtätigen zu können. 1225. Conradus de Wirtenberg unter König Heinrichs Beſtätigung der Privilegien der Abtei Urſperg. Lünig Spicil. Eccl. P. III. pag. 679.

II.

Ueber Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege.*)

Unter vielen wichtigen Dokumenten, welche unten bemerkter**) Koder der herzoglich wolfenbüttel'ſchen Bibliothek für die wirtembergiſche Geſchichte enthält, iſt beſonders auch ein Verzeichniß, woraus ſich ſehr leicht auf Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege ſchließen läßt. Herzog Johann Friedrich, in deſſen letztern Regierungsjahren auch Wirtemberg von dem, damals über ganz Deutſchland ſich ergießenden Unglück nicht mehr frei blieb, ſuchte ſich beſonders im Jahre 1622***) durch Aufſtellung einer beträchtlichen Anzahl Soldaten in guten Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Soldaten in der Eile bei Fremden zu werben, dazu hätten weder Zeit, noch Geld hingereicht; er mußte alſo aufbringen, was ſich aus ſeinem eigenen Laude aufbringen ließ, und bei dieſer Gelegenheit, um die Auswahl deſto ſicherer vornehmen zu können, entſtand nachfolgendes Verzeichniß. An

*) Aus Meuſel's hiſtor. Unterſuchungen. Nürnberg 1779. Bd. 1. Stück 1. S. 36—49.

**) Cod. 52, 2. (Bibl. August.) Fol.

***) Sattler's Geſchichte der Herzoge von Wirtemberg. VI. Thl. S. 177.

Digitized by Google

der Echtheit des Verzeichniſſes läßt ſich nicht wohl zweifeln; denn der Sammler der in dieſem wolfenbüttel'ſchen Koder enthaltenen Dokumente ſcheint ein Zeitgenoſſe Herzog Johann Friedrichs geweſen zu ſeyn,*) und ſo viel ſich aus den übrigen Stücken**) ſchließen läßt, ſo war ihm auch der Zugang zu bewährten und authentiſchen Nachrichten nicht verſagt.

Ungefährlicher Ueberſchlag, wie ſtark ein jedes Ampt ob und unter der Staig, wie hoch ſelbige in der Auswahl angelegt.

	Mannſchaft.	Auswahl.
Hornberg und Schiltach . .	1798	300
Duttlingen	1005	200
Ebingen	354	60
Balingen	1902	340
Roſenfeld	765	150
Sulz	393	70
St. Gergen	410	60
Dornhan	176	20
Alperſpach	941	150
Freudenſtatt	345	30
Priorat Reichenbach . . .	196	20
Dornſtetten	615	100

*) Das erſte Stück der ganzen, in dieſer Handſchrift enthaltenen Sammlung iſt Catalogus aller Freiherren, Grafen und Fürſten zu Württenberg von anno 631—1613, und bei Herzog Johann Friedrich ſteht jetzt regierender Herr.

**) Es ſind in dieſer Sammlung nicht nur mehrere Landtagsabſchiede, ſondern beſonders auch von den anno 1621 und 1622 gehaltenen Landtagen ſind hier die damals zwiſchen dem Herzog und der Landſchaft gewechſelten Schriften mit einiger Vollſtändigkeit geſammelt.

Digitized by Google

	Mannſchaft.	Auswahl.
Wildberg	883	160
Nagold	793	140
Altenſtaig	477	90
Wildbaad	117	16
Neuenburg	802	154
Liebenzell	335	40
Calw und Kl. Hirſau . .	1368	300
Beblingen	1184	280
Sindelfingen	248	20
	15107	3000

das erſte Regiment ob der Staig.

Das andere Regiment ob der Staig.

	Mannſchaft.	Auswahl.
Tüwingen und Bebenhaußen .	3728	600
Kirchheim	2368	460
Göppingen	2630	440
Urach	4576	770
Zwyfalten	838	150
Nirtingen	1142	240
Neiffen	858	160
Blaubeyren	1114	180
	17254.	3000.

Beide Regimenter unter der Staig.

	Mannſchaft.	Auswahl.
Stuttgart	3467	600
Cantſtatt	1566	300
Waiblingen	1066	200
Winenden	1000	140

Digitized by Google

	Mannſchaft.	Auswahl.
Baknang	1339	260
Schorndorff	2898	480
Adelberg	600	120
Haidenhaim	2976	500
Lorch	660	100
Murrhart	287	50
Sulzbach	374	50
Bottwar	474	80
Beylſtein	714	120
Marpach	2089	450
Beßigheim	609	120
Mundelsheim	174	30
Sachſenheim	367	60
Grðningen	1097	220
Aſchberg	109	20
Bietigheim	669	100
Brakenheim	1301	260
Güglingen	661	100
Lauffen	749	140
Weinſperg	1762	330
Newenſtadt	769	150
Mekmühl	596	120
Lewenberg	2102	400
Vayhingen	1417	200
Maulbronn	2221	260
Derdingen	365	40
	34478.	

Summe beider Regimenter unter der Staig: 6000 Mann. Auswahl der Regimenter ob und unter der Staig: 12000 Mann. — Vom Oberkircher Amt, das an Mannſchaft 1907 Mann, ſoll eine beſondere Kompagnie formirt werden.

Summe der Mannſchaft ob der Staig	. . .	32361
„ „ „ unter der Staig	. .	34478
„ „ „ in ganz Wirtemberg	.	66839.

Iſt dieſes nun die Summe der wehrbaren Mannſchaft im Jahre 1622 geweſen, ſo iſt aus dieſer Summe die ganze Größe der Bevölkerung Wirtembergs in dieſem Jahre ſehr leicht gefunden. Nach Süßmilchs *) Rechnungen und Beobachtungen iſt die wehrbare Mannſchaft eines Landes immer der vierte Theil deſſelben. Alſo zählte Wirtemberg im Jahre 1622 zweimal hundert und ſieben und ſechzig tauſend drei hundert und ſechs und fünfzig Seelen, oder Zwiefalten hinweggerechnet, weil ſonſt nicht wohl eine Vergleichung mit der gegenwärtigen Bevölkerung angeſtellt werden könnte, Wirtemberg zählte 264,004 Seelen. Und weil doch bei einer ſolchen militäriſchen Zählung Mancher entweder gar nicht gezählt wird oder der Zählung ſich zu entziehen weiß, alſo obiger Zahl noch etwas zugegeben werden muß, ſo will ich das dritte Hunderttauſend unterdeß als vollzählig annehmen. **)

Alſo nach der freigebigſten Berechnung hatte Wirtemberg im Jahre 1622 dreimal hundert tauſend Seelen. Und jetzt ſind auf eben der Strecke Landes eine halbe Million. ***) Wenigſtens iſt dasjenige, was Wirtemberg unterdeß

---

*) Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts (Berlin 1765) II. Thl. S. 125, 337. Süßmilch nimmt zwar das Verhältniß der wehrbaren Mannſchaft zum Verhältniß aller Seelen, wie 1 zu 3⅘ an. Ich habe aber, um allen Vorwürfen auszuweichen, als ob ich unſer Zeitalter auf Koſten unſerer Väter loben wollte, das Verhältniß von 1 zu 4 geſetzt.

**) S. Schlözers Briefwechſel.

***) Es iſt freilich viel zu viel, ſechs und dreißig tauſend auf dieſe Art gleichſam in Abgang verrechnen, und es iſt um ſo mehr zu viel, da ich ſchon oben bei Feſtſetzung des Verhältniſſes der wehrbaren Mannſchaft überhaupt zur Anzahl aller Seelen um

Digitized by Google

an Land hie und da gewonnen hat, nicht ſo beträchtlich, daß es auch nur einen Zuwachs von etlichen tauſend verurſachen könnte, und diejenigen beträchtlichen Stücke, wodurch Wirtemberg ſeit 1622 vermehrt worden iſt, ſind auch nicht unter obiger Schätzung einer halben Million mitbegriffen. Wirtemberg hat gegenwärtig, ohne Mömpelgard und Juſtingen mitzuzählen, eine halbe Million Seelen.

Gegen dieſe ganze Berechnung laſſen ſich einige ſehr wichtige Einwürfe machen, ohne deren Beantwortung ich nicht weiter gehen könnte:

1) Woher weiß man, daß hier unter dem Ausdruck Mannſchaft alle wehrbaren Männer und nicht bloß ledige Purſche, nicht bloß die gewöhnliche Landmiliz zu verſtehen ſeyen? Wären bloß ledige Purſche oder Landmiliz darunter zu verſtehen, ſo würden wir eine ungeheuer große Anzahl für die damalige Bevölkerung Wirtembergs bekommen, eine Anzahl, von der faſt nicht begreiflich wäre, wie ſie das Land beſonders bei ſeinem damaligen Klima, bei den noch viel größern Wäldern und häufigern Seen hätte faſſen und ernähren können. Und dieſer vorläufige Verdacht, daß alſo unmöglich bloß Landmiliz oder ledige Mannſchaft könne verſtanden ſeyn, wird durch die damaligen Umſtände noch ſehr erhöht. Wird man wohl in einer ſo dringenden Noth, als die damalige war, welche Wirtemberg betraf, aus der Landmiliz erſt noch eine Auswahl machen? Wird ſich nicht Alles, was Kräfte hat, der Vertheidigung des Vaterlandes unterziehen müſſen, und erſt alsdann aus der ganzen Maſſe wird in einem ſolchen

ein Beträchtliches nachgegeben habe. Aber je großmüthiger bei der ganzen Rechnung verfahren wird, deſto bündiger ſind alle Schlüſſe, die ſich zum Vortheil unſerer Zeiten aus dem Reſultate dieſer Berechnungen ziehen laſſen.

Digitized by Google

Falle ausgewählt. Noch ſetzen es überdieß andere Arten von Berechnungen ganz außer Zweifel, daß unter Mannſchaft hier alle wehrbare Mannſchaft des Landes zu verſtehen ſey. In Stuttgart waren im Jahre 1631 nach Hrn. Sattler (VII. Thl. S. 57) männlichen Geſchlechts vom 12ten Jahr bis zur Verheirathung nur 357. Wie hätte nun Stuttgart Stadt und Amt neun Jahre vorher 3467 ledige Purſche haben ſollen? Man könnte zwar die bei Sattler angegebene Zahl der Diener und Knechte von 448 noch dazu rechnen, und dann würde die Disproportion etwas mehr verſchwinden. Aber nicht zu gedenken, daß es eigentlich nicht angeht, ſie dazu zu rechnen, daß unter den Dienern und Knechten wohl auch mancher Verheirathete möchte geweſen ſeyn, der alſo nach der Vorausſetzung gar nicht hieher gehört, ſo gibt Sattler nicht die Anzahl derer von 18 bis 25 Jahren an, ſondern aller ledigen Purſche, die über zwölf Jahre alt ſind. Alſo müßte von Sattlers angegebener Zahl noch eine ſchöne Menge abgezogen werden, bis ſie uns hier zur Parallele brauchbar ſeyn könnte. Noch viel entſcheidender, als alles Bisherige, iſt folgende Bemerkung:

Im Jahre 1660 waren in Stadt und Amt Nürtingen Mannſchaft über ſechzehn Jahre alt: 819, und das Verhältniß der Landmiliz zu der übrigen Bürgerſchaft wie 173 zu 819. Nun iſt zwiſchen oben angegebenen Zahlen der Mannſchaft und der Auswahl ungefähr eben das Verhältniß; alſo muß unter Auswahl Landmiliz und unter Mannſchaft die Anzahl aller Mannsperſonen über ſechzehn Jahren verſtanden werden. Gerade wie bei obiger Rechnung vorausgeſetzt wurde!

2) Unter den hier angegebenen Städten und Aemtern fehlen einige, die doch heutzutage für ſich beſtehende Städte und Aemter ſind. Aber von etlichen dieſer fehlenden iſt vollkommen

Digitized by Google

gewiß, daß ſie damals noch zu einer andern Stadt und Amt gehörten, und noch kein eigenes für ſich ausmachten. Von ein paar andern läßt es ſich zwar nicht ſo gewiß behaupten, es ſcheint vielmehr nicht unwahrſcheinlich, daß ſich z. B. der Name Herrenberg aus der Liſte verloren. Selbſt aber auch dieſem iſt ſchon dadurch zuvorgekommen, daß ich oben ſechs und dreißig tauſend Mann surplus zugegeben, und das Süßmilchiſche Verhältniß nicht mit der größten Strenge genommen habe. Es iſt alſo höchſt wahrſcheinlich, Wirtemberg iſt gegenwärtig wenigſtens um zwei Fünftheile bevölkerter, als es unmittelbar vor dem dreißigjährigen Kriege war.

Dieſer große Unterſchied der jetzigen Bevölkerung und der Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege zeigt ſich noch als merkwürdiger, wenn man alle jetzigen und alle damaligen Umſtände vergleicht. Wirtemberg hatte ſeit langer Zeit, bis auf das Jahr 1622 hin, einen tiefen Frieden genoſſen; wenigſtens war es ſchon mehr als ein halbes Jahrhundert, daß ſich kein ordentlicher Krieg durch daſſelbe zog, ſondern ſeit Herzog Chriſtophs Regierung bis auf Johann Friedrichs letzte Jahre war entweder Alles ruhig, oder es waren bloß kleine vorübergehende Neckereien, die mehr eine kleine augenblickliche Gährung in einem Lande machen, als daß ſie die Grundkräfte deſſelben ſchwächten.

Von Herzog Chriſtophs väterlich geſinnter Vorſicht, und von Herzog Friedrichs unerſchrockenem Unternehmungsgeiſte ließ ſich nicht nur eine baldige Wiederherſtellung des unter öſtreichiſcher Regierung erlittenen Schadens erwarten, ſondern auch eine Benutzung aller der vortheilhaften Umſtände, welche Wirtemberg in ſeinem Klima, in der Fruchtbarkeit ſeines Bodens, in ſeinem Verhältniß gegen Auswärtige hat.

Und doch iſt nach dieſem allem, was ſich mit ſo vielem Grund erwarten ließ, ungeachtet das ſchon ein paar Jahre

Digitized by Google

vorher über die Pfalz ſich ergießende Unglück manches pfälziſchen Unterthanen zum wirtembergiſchen mochte gemacht haben, — doch iſt Wirtembergs Bevölkerung nicht mehr, als höchſtens dreimal hundert tauſend geweſen.

Wie ſehr muß nicht dieſe Anzahl während des dreißigjährigen Kriegs abgenommen haben, und noch hatten wir uns nicht von allen den Verwüſtungen erholt, welche damals Freunde und Feinde bei uns anrichteten, als uns Ludwig XIV. Plagen zuſchickte, welche, verglichen mit den Plagen des dreißigjährigen Krieges, Skorpionen-Züchtigungen zu ſeyn ſchienen. So verfloß das ſiebenzehnte Jahrhundert, ohne daß Wirtemberg lange Zeit einer ununterbrochenen Ruhe genoß, und ſelbſt auch der Anfang des achtzehnten war von Kriegsbeſchwerden nicht frei; alſo durch dieſen ganzen langen Zeitraum hindurch konnte es ſich nur mühſam und unter manchen neuen Verblutungen erholen. Wie unerwartet, und zugleich wie voll glücklicher Vermuthungen über die treffliche Regimentsverfaſſung Wirtembergs, ſieht man nun nicht eben dieſes Land nach dem Genuß einer ungefähr fünfzigjährigen *) Ruhe nicht nur ſeine ganze vorige Stärke erhalten, ſondern die Menge ſeiner Einwohner um zwei Fünftel vermehrt. Man hat den ſtarken Fortgang der Bevölkerung der preußiſchen Staaten als eines der größten politiſchen Wunder geprieſen, das die Friedriche zu Stande gebracht haben. Man hat aber dabei nicht zu erwägen geſchienen, wie viel hiezu Preußens Werbungsanſtalten beigetragen haben, welchen Nutzen Preußen

*) Selbſt auch hier wird die Sache immer bloß im Durchſchnitt genommen; denn aus den bei Schlözern befindlichen Bevölkerungsliſten Wirtembergs läßt ſich nicht unwahrſcheinlich abnehmen, daß der letzte preußiſche Krieg auch Wirtembergs Bevölkerung beträchtlich geſchwächt habe.

Digitized by Google

aus Frankreichs unverſtändigem Religionseifer zog, und daß endlich kein preußiſcher Unterthan mit eben der ungehinderten Freiheit hinwegziehen darf, welche der wirtembergiſche Unterthan genießt. Es iſt wahr, auch Wirtemberg hat in dieſem Zeitraum von Frankreichs und Salzburgs entvölkerndem Religionseifer keinen unbeträchtlichen Nutzen gezogen, aber es hat theils bei weitem nicht den Nutzen gezogen, den Preußen zog, oder den es hätte haben können, theils iſt auch dieſer Nutzen durch die großen Emigrationen ſehr geſchwächt worden, die auch aus Wirtemberg nach Amerika geſchahen. Alſo es iſt nicht Benuzzung eines äußern Zufalls, ſondern es iſt eigentlich Entwicklung ſeiner innern Stärke, es iſt Vortheil ſeines trefflichen Bodens und Klima, ſeiner glücklichen Staatsverfaſſung, ſeiner noch nicht ſo allgemein verdorbenen Sitten, daß die Bevölkerung deſſelben ſo ſchnell und ſo dauerhaft ſich vermehrte.

Schon Herr Sattler hat im ſiebenten Theil ſeiner wirtembergiſchen Geſchichte*) eine Berechnung, aus welcher ſich auf den Vorzug der gegenwärtigen Bevölkerung vor derjenigen, welche zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs war, mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſchließen läßt. Er bemerkt, daß man im Jahre 1631 zu Stuttgart 8327 Seelen gezählt habe; alſo ungefähr die Hälfte von der gegenwärtigen Anzahl. Nun iſt aber der Schluß nicht vollkommen richtig, daß wenn ſich die Anzahl der Seelen einer großen Stadt ſo ſehr vermehrt habe, daß die Anzahl der Seelen des ganzen Landes, wo nicht in gleich beträchtlichem Verhältniß, wenigſtens doch um ein Großes gewachſen ſey. Gerade die vermehrte Anzahl der Stadteinwohner könnte eine Urſache der verminderten Menge der Landleute ſeyn, könnte eine Urſache der

*) S. 57.

Digitized by Google

mehr ab-, als zunehmenden Bevölkerung geworden seyn. Alſo aus der Sattleriſchen Nachricht hätte ſich das nicht mit Zuverläßigkeit herausrechnen laſſen, was doch aus obigem Verzeichniß ſo leicht als ſicher folgt.

Für den pragmatiſchen Geſchichtforſcher Wirtembergs und überhaupt der Geſchichte Deutſchlands iſt dieſe Betrachtung über den Wachsthum unſrer Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wenn auf einer Strecke Landes, auf der ehemals nur höchſtens dreimal hundert tauſend Menſchen wohnten, jetzt fünfmal hundert tauſend ſich betragen müſſen, ſo haben ſich dadurch zuverläßig alle politiſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe geändert. Manches, das vor hundert Jahren die Kräfte eines ſolchen Landes bei weitem überſtieg, iſt jetzt nicht einmal das höchſte Maaß ſeiner Kräfte. Wie viel reger müſſen nicht Ackerbau und Handlung geworden ſeyn, nachdem ſich die Anzahl der Konſumenten, die Anzahl der Ackerbauenden und Handelnden, der Käufer und Verkäufer um zwei Fünftheile vermehrt hat! Welche größere Menge öffentlicher Aemter, welche neuen Polizei- und Kameral-Anſtalten erfordert nicht eine ſo beträchtlich vermehrte Anzahl von Einwohnern, und wie viel entſcheidet nicht faſt einzig auch dieſe Rückſicht bei Vergleichung des gegenwärtigen Landesreichthums oder der gegenwärtigen Landesarmuth mit dem Vermögenszuſtand unſerer Väter in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Ich könnte es vielleicht mit vielen Beiſpielen belegen, wie unbeſtimmt daher manches Klagen und manches Rühmen ſey; aber ich will nicht alle Folgerungen auswickeln, die ſich aus ſolchen Verzeichniſſen und Berechnungen nehmen laſſen; ein der Lokal-Umſtände kundiger Leſer wird ſie ohnedieß alle mit einem Blick entdecken.

III.

Hiſtoriſche Beiträge zur rechtlichen Unterſuchung über das wirtembergiſche Privilegium de non appellando.

Keine einzige Stelle meiner wirtembergiſchen Geſchichte hat mir ſo einmüthige ſtrenge Kritiken, ſo harte öffentliche Urtheile meiner Landsleute und ſo wiederholte dringende Erinnerungen in Privatbriefen zugezogen, als diejenige, in welcher ich ſchnell und nur vorübereilend bemerkte, daß Wirtemberg kein uneingeſchränktes Privilegium de non appellando habe.*) Es gab jenen Kritiken und dieſen Privat-Erinnerungen eine nur zu empfindliche ſcheinbare Stärke, daß ich nicht einmal die Abhandlung beigefügt habe, welche doch in der Anmerkung verſprochen war, daß ich behauptet und nicht

*) S. 62 der Geſchichte Wirtembergs (ſämmtliche Werke, Bd. 5, S. 258). „Gewöhnlich rechnet man unter die damals erhaltenen Vorrechte auch ein uneingeſchränktes Privilegium de non appellando; aber dieſe hiſtoriſche Entdeckung neuerer Zeiten iſt unrichtig. Wirtemberg hat überhaupt kein uneingeſchränktes Privilegium de non appellando, und noch weniger können die Vorrechte, welche es in dieſer Beziehung beſitzt, aus dem herzoglichen Erhöhungsdiplom (oder richtiger aus der Urkunde vom 20. Aug. 1495) hergeleitet werden."

Digitized by Google

beweiſen, mit einer Kürze, welche bloß bei evidenten Dingen gilt, den Satz hingeworfen und nicht den geringſten Grund dafür angegeben habe. Gerade auch die feine, nachdrucksvolle Art, wie Herr Regierungsrath Breyer*) in ſeiner lehrreichen Kritik dieſe Stelle meiner Geſchichte berührte, zeigte mir nur zu deutlich, in welchem Lichte oder vielmehr in welchem Schatten auch die ehrwürdigſten Männer meines Vaterlandes dieſe Stelle betrachteten, und ich würde mich gewiß, gleich nach Erhaltung der Breyeriſchen Schrift durch die letzte Meſſe, ohne wieder die halbjährige literariſche Fluth zu erwarten, durch Bekanntmachung der verſprochenen Abhandlung entſchuldigt und vertheidigt haben, wenn ich ſo ſchnell von mir ſelbſt hätte erhalten können, offenherzig zu geſtehen, warum die ver-

---

*) S. Freimüthige Betrachtungen über die Spittleriſche Geſchichte von Wirtemberg S. 6, 7. Der Herr Profeſſor ſpricht ſeinem Vaterlande das Privilegium de non appellando (illimitatum fehlt hier, wahrſcheinlich durch einen Druckfehler) als eine unrichtige hiſtoriſche Entdeckung neuerer Zeiten gleichſam ex tripode Apollinis rund hinweg. Es iſt hier nicht der Ort, uns in die Sache ſelbſt weitläufig einzulaſſen, doch wollen wir, abstrahendo von dem Privil. Maximil., den Herrn Profeſſor nur an ſeine eigenen Worte erinnern, wenn er S. 122 und 126 ſagt, daß bei der Belehnung König Ferdinands die öſtreichiſchen Privilegien, beſonders in Beziehung auf die Reichsgerichte, auf Wirtemberg erſtreckt worden wären, als welche weder in dem Cadan, noch Paſſauer, noch ſelbſt auch in dem Prager Vertrag und zwar um ſo weniger wieder aufgehoben worden, als ja anſtatt der vorhinigen öſtreichiſchen Afterlehnſchaft Oeſtreich gleichwohlen annoch die Anwartſchaft vorbehalten wurde. Der Herr Profeſſor verſpricht zwar in der Vorrede, die weitere Unterſuchung davon ſeinem zweiten Theil anzuhängen; wir wünſchten aber, daß ſothane Aufgabe, falls es ja erfordert würde, einer andern unbefangenen publiciſtiſchen Feder überlaſſen würde.

Digitized by Google

ſprochene Abhandlung nicht ſo gleich dem Werk ſelbſt beigefügt wurde, und noch gegenwärtig, da ich mich zu dem Geſtändniſſe faſſe, weiß ich kaum, wie ich es thun ſolle.

Doch geradehin geſagt, damit es mir ſchnell vom Herzen komme — ich fürchtete einen kleinen Spott, wenn ich erſt abhandlungsweiſe etwas beweiſen würde, was ich mir damals beinahe als allgemein bekannte Sache dachte. Eine unrichtige Stelle*) in dem ſonſt vortrefflichen Werke des Herrn Regierungsraths Breyer hatte mich veranlaßt, auch nur zu bemerken, daß Wirtemberg kein uneingeſchränktes Privilegium de non appellando habe, und in dieſer Rückſicht nannte ich auch dieſe Meinung eine unrichtige hiſtoriſche Entdeckung neuerer Zeiten. Bei Niederſchreibung der bemerkten Stelle meiner Geſchichte ſchien mir auch nicht überflüſſig, über einen Irrthum des wirtembergiſchen Publiciſten Unterſuchungen anzuſtellen, weil ſein Anſehen leicht zur Ausbreitung einer irrigen Meinung etwas beitragen könnte, deren vielleicht das Publikum bei den unbeſtimmten Ausdrücken, die man hierüber in andern Schriften antrifft, **) ſehr

*) Elementa jur. publ. Wirtemb. pag. 64. 111. 112.

**) Ein einziges Beiſpiel aus den Schriften des größten Mannes, den ich hier anführen könnte, mag hinreichend ſeyn. Der ſel. Freiherr von Harpprecht ſagt in ſeinem kammergerichtlichen Staatsarchiv II. Thl. S. 42: „Den 20. Aug. haben Kaiſer „Maximilian I. Herzogen Eberhardo Barbato von Wirtemberg, „nachdem ſie kurz zuvor auf dieſem Reichstag, nämlich den „21. Juli, deſſen Landen in ein Herzogthum erhoben hatten, „mit dem Privilegium de non appellando noch weiters begnadigt."

Warum fügte der ſonſt ſo genaue und beſonders für ſein Vaterland ſo aufgeklärt patriotiſche Mann nicht bei, daß dieſes Privilegium völlig unbegrenzt ſey. Das wichtigſte Wort ſoll ein Harpprecht, da es einem] der größten Rechte ſeines

leicht fähig ſeyn möchte. Da mir aber nach Vollendung meines ganzen Buchs die Anzahl der Bogen ohnedieß zu ſtark ſchien, und jenes Gefühl vom möglichen Einfluß und Ausbreitung dieſer irrigen Meinung gar nicht mehr ſeine vorige Lebhaftigkeit hatte, ſo hielt ich mich zwar, ſelbſt vielleicht zur Beſchwerde meiner Leſer, noch immer verbunden, die verſprochene Abhandlung zu liefern, aber ich wollte ſie an einen Ort hinſetzen, wo ſie doch gewiß einen Nutzen haben konnte, daß ſie den zweiten Theil der Geſchichte dem erſtern an Bogenzahl einigermaßen gleich machte.

Das Geſtändniß iſt alſo gethan; aber ſelbſt der Zwang, den ich mir dabei anthun mußte, iſt hinlänglicher Beweis, wie ganz ich es fühle, in was für ein ſonderbares Verhältniß daſſelbe gegen alle diejenigen mich ſetzt, welche ſo laut und zum Theil bitter über jene Stelle meiner Geſchichte geklagt, und mit einem faſt kränkenden Erſtaunen die Beweiſe gefordert haben. Mir ſchien es damals eine nicht unbekannte, nur hie und da erſt in neuern Schriften unrichtig ausgedrückte Sache zu ſeyn, daß Wirtemberg kein uneingeſchränktes Privilegium de non appellando habe, und meine Freunde zürnen, daß ich etwas dieſer Art ſagen könne. Ich eilte an der bekannten Sache ſchnell vorbei, ſie war mir beſonders als bekannte Sache für meinen damaligen hiſtoriſchen Zweck nur eines Seitenblicks würdig, und meine Freunde werfen mir diktatoriſche Kürze vor, erinnern mich an mein Vaterland und freilich mit dieſem Namen an Alles, was die Empfindung eines jungen Mannes reizen kann.

Vaterlandes galt, haben fehlen laſſen? Und doch, wenn er ſich einmal wegen eines wirtembergiſchen Privilegiums de non appellando auf die Urkunde vom 20. Auguſt 1495 beziehen wollte, ſo mußte er ein Privilegium illimitatum annehmen.

Digitized by Google

Noch iſt es mir aber immer nach der reifeſten, kaltblütigſten, wiederholteſten Unterſuchung unmöglich, anders zu urtheilen, als daß mir die Anführung einer bekannten Sache auf eine Art zum Verbrechen gemacht worden ſey, die ich durchaus nicht begreifen kann, oder wenigſtens nach den Ueberzeugungen, die ich bei Ausarbeitung meiner Geſchichte hatte, gar nicht fürchten durfte.

Sollte denn das nicht notoriſch, ſollte das nicht eben ſo allgemein bekannt, als zuverläßig ſeyn, was die eigene, feierliche, wiederholteſte Erklärung der durchlauchtigſten Geſetzgeber Wirtembergs ſelbſt iſt? Meinungen der Gelehrten mögen ſich theilen, ältere und neuere Publiciſten, Kommentatoren des wirtembergiſchen Privatrechts, ausländiſche oder einheimiſche Forſcher der wirtembergiſchen Staatskonſtitution mögen entweder im Beweiſe ihrer Meinungen oder in den Meinungen ſelbſt hier verſchieden ſeyn; das alles ſind nur Meinungen. Wenn es eine eigene feierliche Erklärung der durchlauchtigſten Geſetzgeber Wirtembergs ſelbſt gibt, ſo hält man ſich wohl ohne Gefahr an dieſe, und nur die traurige gelehrte Sitte, über den Kommentatoren und Gloſſatoren den Text ſelbſt zu vergeſſen, könnte einem Irrthum, zu welchem die Geſetzgeber ſelbſt gar keine Veranlaſſung gaben, einen gewiſſen Schein von ehrwürdiger Allgemeinheit leihen.

Eine eigene Erklärung des durchlauchtigſten Geſetzgebers ſelbſt ſchien mir aber immer folgende Stelle des wirtembergiſchen Landrechts zu enthalten:

New Landrecht des Fürſtenthumbs Würtemberg — 1554. I. Thl. fol. CXIII. CXIV.

„Wann an frembde oder außländiſche Gericht möge Appelliert werden.“

„Wa die Rechtfertigung vnd Handlung vnder vnſern Vnderthonen ſich haltet, ſoll keinem theil geſtattet werden, an außländiſche Gericht zu Appellieren, ſondern ſollen ſie mit der Appellation bey jrem nechſten Obergericht oder vnſerm Hoffgericht, wölches vnder den dem Appellierenden theil gefellig, wie oben angezeigt, vermög vnſers Fürſtenthumbs Freyheit vnd Landts-Ordnung, bleiben.

Wa aber ein Außmann oder Frembder, der vnſerm Fürſtenthumb nit zugehörig, vnſerer Vnderthonen einen vor ſeinem ordentlichen Gericht furnemen, vnd von ſelbem appellieren würde, ſoll jme die Appellation an vnſer Hoffgericht anderſt nit, dann wie vnſern Vnterthonen, vnd hie oben vermeldt, geſtattet werden. Vnd wo derſelbig vor vnſerm Hoffgericht ſich ferner für das Keyſerlich Chammer-Gericht zu appellieren nicht verzeihen wollte, in diſem Fall ſoll vnſern Vnderthonen gleicher geſtallt an das Keyſerlich Chammer-Gericht zu appellieren auch zugelaſſen ſeyn.“

Iſt es nicht für Jeden, der dieſe Stelle unbefangen lieſt, völlig unverkennbar, daß Herzog Chriſtoph, durch deſſen weiſe Vorſorge dieſes Landrecht zu Stande kam, ohne daran zu denken, daß er ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, edel geradezu anerkannte, den Ausländer, der von einer Sentenz des wirtembergiſchen Hofgerichts an das Kammergericht appelliren wolle, könne man an dieſer Appellation nicht hindern? Iſt es nicht unverkennbar, daß bloß auf den freien Willen des Ausländers ausgeſetzt bleibt, ob er ein Recht brauchen will, das Herzog Chriſtoph hier als die bekannteſte Sache annahm? Aus der Ab-

forderung einer vorläufigen Renunciation folgt zwar nicht immer, daß man dem Andern das Recht zugeſtehe, worauf man ihn feierlich renunciren laſſen will. Oft iſt eine ſolche abgeforderte Renunciation nur nochmalige Verwahrung eines diſſeitigen eigenen Rechts, aber der Erfolg zeigt, daß es hier nicht ſo gemeint war, denn Herzog Chriſtoph gibt der Appellation des Ausländers völlig freien Lauf, wenn er nicht ſelbſt Verzicht thun wolle.

Sieht man nicht aus dem ganzen Zuſammenhang, daß Herzog Chriſtoph zwar gewünſcht, ohne Unterſchied jede Sentenz ſeines Hofgerichts für inappellabel zu erklären, aber weil er hiezu höherer Privilegien nöthig gehabt hätte, die er nicht hätte, und vielleicht auch damals ohne die allergrößte Mühe nicht hätte erhalten können, ſo bleibt er bei dem ſtehen, was er rechtmäßig und unwiderſprochen thun konnte, und um nicht ſeine Unterthanen in eine ſcheinbar unangenehmere Lage zu verſetzen, als die des Ausländers war, geſtattet er auch jenem die Appellation an das kaiſerliche und Reichs-Kammergericht, falls dieſer nicht darauf renunciren wollte. Der Fall wird ſichtbar als leicht möglich angenommen, wie er ſich auch in vorigen Zeiten öfters zutrug, daß ſich der Ausländer die Renunciation, zu welcher er aufgefordert oder um welche er befragt werden ſolle, nicht gefallen laſſe, und für dieſen Fall ſah Herzog Chriſtoph kein anderes Mittel, als geſchehen zu laſſen, was dieſer nach ſeinem Rechte thun will.

Der Zweifel wird ſchwerlich Jemand einfallen können, daß Wirtemberg damals wohl ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gehabt, ſein weiſer großer Geſetzgeber aber daſſelbe nicht gekannt habe, oder daß daſſelbe zwar dieſer gekannt, aber bloß gegen ſeine Unterthanen und nicht gegen Ausländer habe brauchen wollen; daß er ſich gegen Auslän-

Digitized by Google

der eines der größten, wichtigſten Privilegien begeben habe, ohne auch nur zu gedenken, daß er es thue; daß er ſich mit der unbegreiflichſten Verleugnung gerade beſonders gegen den Ausländer in die zweideutige Lage geſetzt, als ob es einzig von der freien Willkür deſſelben abhänge, auf weitere Appellation an das Kammergericht Verzicht zu thun oder nicht. Läßt es ſich wohl denken, daß ein ſo großer und weiſer Fürſt, als Herzog Chriſtoph von Wirtemberg war, bei der erklärteſten Abſicht, die Ausſprüche ſeines Hofgerichts ſo ehrwürdig und vollgültig zu machen, als nur möglich, da er aus Liebe zu ſeinen Unterthanen alle Prozeſſe auf's genaueſte abzukürzen ſuchte, mit Hintanſetzung des größten ſeiner Rechte, ohne auch nur zu erklären, daß er hier etwas aufopfere, ohne auch nur einen gedenkbaren Zweck bei dieſer großen Aufopferung zu haben, dem Ausländer ohne Unterſchied geſtattet habe, was er ſeinen ſonſt ſo zärtlichſt geliebten Unterthanen bloß auf einen gewiſſen einzelnen Fall, und wieder nur in Rückſicht auf den Ausländer einräumte Doch der ganze Zuſammenhang, Sprache und Ausdruck des Geſetzes iſt ſo, daß man nicht wohl ſagen kann, er habe es dem Ausländer geſtattet, ſondern er erkannte das Recht des Ausländers, er erklärte, um es geradehin zu ſagen, was in dieſer Stelle liegt, er erklärte, daß er von keinem unbegrenzten wirtembergiſchen Privilegium de non appellando wiſſe.

Oft ſchleichen ſich zwar ſelbſt in die Geſetze eines Staates publiciſtiſche Fehler ein, deren Urſprung manchmal höchſt zufällig in der Perſon des Concipienten oder wohl gar in einem gewiſſen Ungefähr zu ſuchen iſt; von welchem bisweilen ſelbſt der, auf den zunächſt die Schuld zurückfällt, kaum Rechenſchaft zu geben wüßte. Aber läßt ſich denn hier irgend etwas dieſer Art vermuthen oder fürchten? Welcher noch ſo eifrige Vertheidiger des unbegrenzten wirtembergiſchen Privi-

Digitized by Google

legiums de non appellando möchte es wohl wagen, dieſen Ausweg zu ſuchen, um der eigenen, ihm entgegenſtehenden Erklärung des weiſeſten wirtembergiſchen Geſetzgebers auszuweichen?

Volle drei Jahre iſt unter Herzog Chriſtoph an Verfertigung des wirtembergiſchen Landrechts gearbeitet worden. Die trefflichſten Räthe des Herzogs wurden dazu gezogen, bei der ganzen Ausführung waren immer ein paar Profeſſoren von der Tübingiſchen Juriſten-Fakultät gegenwärtig, und beſonders das Stück vom Prozeß, in welchem obige Stelle vorkommt, wurde von Dr. Ulr. Rucker ausgearbeitet. Deputirte von Prälaten und Landſchaft hatten ohnedieß ſelbſt gegen ihren Willen beſtändigen Antheil, jedes ausgearbeitete Stück wurde vor der wirklichen Publikation immer erſt dem ſelbſtprüfenden Auge des Herzogs vorgelegt, und von dem Herzoge den Landſtänden mitgetheilt. Nachdem auch das Stück vom Prozeß wahrſcheinlich ſchon ausgearbeitet war, ſo ließ Herzog Chriſtoph noch einen Befehl an die Juriſten-Fakultät ergehen, in der Prozeßordnung noch mehr auf Abſtellung der weitläufigen Prozeſſe zu ſehen, und nach dreiwöchentlicher nochmaliger Reviſion derſelben ſchickte die Tübingiſche Juriſten-Fakultät dieſelbe wieder an den Herzog zurück. *)

Ueberdieß ſchon ſelbſt allein der Plan, nach welchem man bei dieſen Ausarbeitungen und Reviſionen verfuhr, hätte auf Behauptung eines unbegrenzten Privilegiums de non appellando nothwendig führen ſollen. Das Freiburger Stadtrecht iſt, wie ich ſchon anderwärts bemerkte, bei Abfaſſung des wirtembergiſchen Landrechts faſt wörtlich beibehalten worden,

---

*) S. Gerſtlacher's Sammlung der wirtembergiſchen General-Reſcripte. I. Theil. Einleit. S. 82, 86, 87.

Digitized by Google

aber gerade in der Stelle von den Appellationen findet ſich der merkwürdigſte Unterſchied. In jenem Stadtrecht ſind durchaus alle Appellationen verboten; in dieſem Landrecht Appellationen des Ausländers als gültig angenommen, recht als ob den Verfaſſern des letztern eingefallen wäre, daß ſie hier von ihrem Vorbilde nothwendig abgehen müſſen, weil Wirtemberg nicht öſtreichiſche Privilegien habe.

Wer mag nun ſo frech ſeyn, zu ſagen, daß ſich bei einer ſolchen Sorgfalt, bei ſo wiederholten Verbeſſerungen, bei ſo nothwendigen Erweckungen der Aufmerkſamkeit ein ſo grober Fehler habe einſchleichen können?

So unbegreiflich unter ſolchen Umſtänden das Einſchleichen eines ſolchen Fehlers ſeyn muß, noch viel unbegreiflicher wäre es, daß ſich dieſer Fehler faſt zwei Jahrhunderte lang ununterbrochen erhalten konnte. Gleich zwei Jahre nachdem das Landrecht zum erſten Male im Druck erſchienen war, ließ Herzog Christoph auch die Hofgerichts-Ordnung,*) nach dem neuen Landrecht verbeſſert, publiciren, und in dieſer bezieht ſich der weiſe Geſetzgeber ausdrücklich wieder auf obige Stelle, gibt die Verordnung, daß man ausländiſche Partien erſt darum fragen ſolle, ob ſie Luſt hätten, der fernern Appellation an das Kammergericht zu renunciren, befiehlt, daß man ſie abtreten laſſen ſolle, um ihnen hinlängliche Muße der Entſchließung zu geſtatten, ſchärft dem Sekretarius die Pflicht ein, ſorgfältig in die Akten einzutragen, ob ſie auf fernere Appellation Verzicht gethan oder nicht.

Noch muß alſo auch damals dem weiſen Geſetzgeber gar keine Ahnung gekommen ſeyn, daß er ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, und wenn die Stelle in der erſten Ausgabe des neuen Landrechts ein zufälliger Fehler

*) S. wirtembergiſche Hofgerichts-Ordnung vom 26. April 1557.

war, ſo iſt es unbegreiflich, warum man ſich doch auf dieſe Stelle bezog, warum man in Beziehung auf dieſe Stelle dem dritten Theile der Hofgerichts-Ordnung einen ganzen Titel einrückte.

Ueber verſchiedene Titel des publicirten neuen Landrechts ſind bald nach der Publikation mehrere Zweifel entſtanden, welchen man theils durch die neue Auflage von 1559 zu helfen ſuchte, noch mehr aber durch die veranſtaltete beſondere Reviſion, die mit gleich ſorgfältigen Maßregeln, als die erſte Abfaſſung des Landrechts, in den Jahren 1563 bis 1566 vorgenommen wurde. Im Jahre 1567 erſchien dieſes neurevidirte Landrecht. Noch findet ſich aber immer bei manchen andern Abänderungen die oben angeführte Stelle,*) noch war man alſo der Entdeckung nicht nahe gekommen, daß Wirtemberg ein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, noch blieb dieſer Fehler, wenn es anders ein Fehler iſt, noch blieb die eigene Erklärung des Geſetzgebers ſelbſt, die kein Vertheidiger der neuern unrichtigen Meinung von einem unbegrenzten wirtembergiſchen Privilegium de non appellando verkennen kann.

Selbſt aber auch über dieſes zweite revidirte Landrecht, das zwölf Jahre nach der erſten Ausgabe des Landrechts erſchien, kamen bald neue Klagen, und auf einem Landtage, welcher ſechzehn Jahre nach Ausgabe des revidirten Landrechts gehalten wurde, baten die Stände auf's Neue, das

*) Die Stelle iſt hier im Weſentlichen ganz eben dieſelbe geblieben, wie in der erſten Ausgabe, nur daß es ſtatt der Worte: vermög unſers Fürſtenthums Freyheit und Landsordnung dießmal heißt: vermög unſers Fürſtenthums löblichen, alten, gewehrlichen Herkommen, Freyheit und Landsordnung. S. die 1591 erſchienene Auflage dieſer Ausgabe fol. CXXX.

Landrecht zu verbeſſern und zu erläutern. Gutachten und Vorſchläge liefen ein, freiwillige und abgeforderte Bedenken häuften ſich, man hatte den Entwurf, dem bisherigen Landrecht einen ganz neuen Theil beizufügen; dieſer neue Theil war auch ſchon ausgearbeitet, und es ſchien zu den übrigen großen Veränderungen Herzog Friedrichs und ſeines auch hiemit beſonders beſchäftigten Kanzlers Enzlin zu gehören, daß die bisherige Geſetzgebung Wirtembergs noch weiter vervollkommnet werden ſollte.

Durch den ſchnellen Tod des Herzogs und die darauf erfolgte völlige Miniſterial-Veränderung ſcheiterte zwar ein großer Theil der neuen Ausführung, aber doch war das neue Landrecht, zu deſſen Publicirung im Jahre 1609 durch den Druck der Anfang gemacht wurde, beträchtlich verändert gegenüber dem vorhergehenden.*) Selbſt in der hier wichtigen oben angeführten Stelle deſſelben wurde eine Veränderung gemacht; ſie hieß nun ausführlicher folgendermaßen:

„Nachdem in unſerer Landesordnung fol. 19 et seq. bei auf„geſetzter Straff ernſtlich verboten, daß kein Unterthan, Zuge„wandter der Inwohner unſers Herzogthums den andern für Aus„ländiſche Geiſtliche oder Weltliche Land-, Hof- oder Cammer„gericht, keines ausgenommen, laden und fürnehmen ſolle: als „ſoll auch keinem unſerer Unterthanen geſtattet werden, an „ausländiſche Gerichte zu appelliren, ſondern ſollen ſie mit der „Appellation bei ihrem nächſten Ober- oder unſrem Hofgericht „vermög unſers Herzogthums löblichen alten Herkommens, Frey„heiten und Landsordnung bleiben.“

---

*) S. F. Christo. Harpprecht in font. juris civilis moderni Wirtemberg. in praelog. art. 4. litt. q. gg.

Gerſtlachers Sammlung von General-Reſcripten in der beigefügten Einleitung zur Geſchichte der wirtemb. Geſetze. §. 34.

Digitized by Google

„Wo aber ein Fremder, der unſerm Herzogthum nicht „zugehörig, unſere Unterthauen einen vor ſeinem ordentlichen „Gericht fürnehmen und von demſelben appelliren würde, ſoll „ihm die Appellation an unſer Hofgericht anderſt nicht dann „wie unſern Unterthanen obgemeldter maaßen geſtattet wer„den. Wo auch derſelbig vor unſrem Hofgericht ſich ferner „für das Kaiſerlich Cammergericht zu appelliren nicht verzei„hen wollt, in dieſem Fall ſoll unſern Unterthanen gleicherge„ſtalt an das Kaiſerliche Cammergericht zu appelliren ver„gönnt ſeyn. So aber die ausländiſche Parthey vor unſrem „Hofgericht fernere Appellation an das Kaiſerliche Cammer„gericht ſich begeben würde, alsdenn ſoll auch unſern Unter„thauen kein weitere Appellation von unſerm Hofgericht zu„gelaſſen ſeyn noch geſtattet werden.“

Die Stelle war alſo nun freilich verändert, aber welche unüberwindliche neue Schwierigkeit für den Vertheidiger eines unbegrenzten wirtembergiſchen Privilegiums de non appellando; das Weſentliche, was ihm bisher in dieſer Stelle entgegen war, iſt geblieben, iſt nur noch ausführlicher und beſtimmter geſagt worden.

So hatten alſo die durchlauchtigſten Geſetzgeber Wirtembergs ſelbſt, bei wiederholten Reviſionen ihres Geſetzbuchs, immer noch offenherzig erklärt, daß ſie kein uneingeſchränktes Privilegium de non appellando hätten. Seit der erſten Ausgabe des Landrechts bis auf dieſe vollendete zweite große Reviſion deſſelben, ſeit 1554 bis 1609, hatte ſich unterdeß das Verhältniß proteſtantiſcher Fürſten zum Kammergericht in mehr als einer Rückſicht verſchlimmert. Die ſichtbare Religionsparteilichkeit des Kammergerichts hatte eben ſo gut, als die wiederholte Ungerechtigkeit des kaiſerlichen Hofraths zur immer größern Nahrung des gefährlichen Mißvergnügens aller Proteſtanten beigetragen, das noch in eben dem Jahre

Digitized by Google

1609, da das letztrevidirte wirtembergiſche Landrecht erſchien, nach einmal geſchloſſener Union zum allgemeinen Religions-kriege auszubrechen drohte. Es würde nach damaligen Umſtänden gar nicht unerwartet geweſen ſeyn, wenn Herzog Friedrich oder ſein Sohn und Nachfolger Herzog Johann Friedrich alle Gelegenheit abzuſchneiden geſucht hätten, mit dem Kammergerichte in Verbindung zu ſeyn, wenn ſie auch Ausländern die Appellation an daſſelbe abgeſprochen und ein Recht ſich angemaßt hätten, das für die vollkommene Ruhe ihrer Unterthanen, und für Erhaltung der ihnen in ſtreitigen Fällen gebührenden Juſtiz ſo ſcheinbar vortheilhaft geweſen wäre. Doch Niemand kam damals auf den Gedanken, der nachher ſo herrſchende Meinung geworden iſt, vielmehr lernt man aus einem General-Reſcript Herzog Johann Friedrichs vom 25. Juni 1613 noch einige neue hiſtoriſche Umſtände, welche den damaligen wirtembergiſchen Grundſätzen wegen des Appellations-Privilegiums neues unerwartetes Licht geben.

Die wirtembergiſchen Unterthanen waren, wie aus dieſem Reſcripte erhellt,*) ungeachtet der entſcheidendſten Privilegien des wirtembergiſchen Hauſes, doch immer noch mit Rothweiliſchen Hofgerichten oder ſchwäbiſchen Landgerichten angefochten, und theils die Unvorſichtigkeit von jenen, in ſolche Rechtshändel ſich einzulaſſen, theils auch die gierige Parteilichkeit der Gerichte ſelbſt, veranlaßte eine ſolche Vermehrung dieſer Prozeſſe, daß alle bisher gebrauchten Mittel nicht mehr zureichen wollten.

Zwei Mittel hatte man bisher vorzüglich gebraucht, und um beide Mittel geſchickt und wirkſam brauchen zu können,

*) Da die Worte dieſes General-Reſcripts für eine Anmerkung zu weitläufig wären, ſo ſind ſie unter den Urkunden n. 1 beigefügt. (Daſſelbe iſt abgedruckt in Reyſcher's Sammlung. Bd. 5, S. 359.)

Digitized by Google

hatte ſowohl Herzog Johann Friedrich, als ſeine Regiments-vorfahren, einen eigenen Prokurator in Rothweil aufgeſtellt. Das erſte, gewöhnlichſte, rechtmäßigſte Mittel war, daß der Prokurator die Sache abforderte, und kraft der wirtembergiſchen Privilegien um Remiſſion derſelben an die wirtembergiſchen Gerichte bat. Doch häufig war dieſes Mittel nicht zureichend. Die Remiſſion wurde gegen alles Recht abgeſchlagen, oder kam oft auch die Bitte des Prokurators um Remiſſion zu ſpät; das Urtheil war ſchon gefällt, die Exekution drohte. Um die Partien, von welchen in argliſtiger Schnelle die Sentenz ſo betrieben worden war, gebührend zu demüthigen, um ſeinen Unterthanen Recht zu verſchaffen, ließ der Herzog ſelbſt durch ſeinen eigenen Prokurator von einer ſolchen hofgerichtlichen oder landgerichtlichen Sentenz an das kaiſerliche und Reichs-Kammergericht appelliren, und der Prozeß bei dieſem wurde auf eigene Koſten des Herzogs betrieben. Aus dieſer wohlthätigſten Veranſtaltung der gnädigſten Regenten war bald der Mißbrauch entſprungen, daß die Unterthanen oft bei den unleugbarſten Schuldforderungen den Ausländer einen Prozeß anfangen ließen. Dieſer ging nach Rothweil, dort bat der Prokurator des Herzogs um Remiſſion, oder wenn man doch mit dem Urtheil und mit Vollziehung deſſelben vorfahren wollte, ſo appellirte der herzogliche Prokurator an das Kammergericht. Zu Speier ging der Prozeß auf Koſten des Herzogs fort, und ein ungerechter zänkiſcher wirtembergiſcher Unterthan hatte, neben ſeiner eigenen Sicherheit vor allen Prozeßkoſten, noch das unmenſchliche Vergnügen, daß ſein Gegner das evidenteſte Recht theuer genug bezahlen mußte. Nun wollte zwar Herzog Johann Friedrich, wie bisher ſo ferner, alle ſolche Prozeſſe, welche durch ſolche Appellationen nach Speier gingen, auf ſeine Koſten betreiben laſſen, aber er ſetzte ſeinen Unterthanen

Digitized by Google

gerechte Grenzen, und befahl, daß man dem Ausländer in offenbaren bekanntlichen Schuld- und andern dergleichen Sachen zu gebührender Bezahlung von Amtswegen ſogleich verhelfe.

Muß man ſich nicht billig wundern, daß bei allen dieſen Begebenheiten von einem wirtembergiſchen Privilegium de non appellando gar nicht die Rede entſteht? daß die durchlauchtigſten Geſetzgeber Wirtembergs den Ausländer nicht eben ſo auf ihr Appellations-Privilegium, wie auf die Privilegien de non evocando verwieſen haben? Kann man vermuthen, daß ſie hier ein Privilegium nur nicht hätten anführen und brauchen wollen, das ſie doch in der That hatten? Von welcher ſonderbaren Seite muß nicht der Vertheidiger der neuern Meinung den Geſetzgeber betrachten, der das Recht gehabt haben ſolle, alle Appellationen an das Kammergericht zu hindern, aber eben daſſelbe bei dem ſichtbarſten, täglich vorkommenden großen Nutzen, den es für ſeine Unterthanen gehabt hätte, gar nicht brauchen, deſſelben nicht einmal mit einem Worte gedenken mochte, ſondern lieber auf ſeine Koſten den Prozeß bei dem Kammergerichte führen laſſen will.

So war es demnach bis auf die Zeiten des dreißigjährigen Krieges gewiß herrſchende Meinung der wirtembergiſchen Regierung ſelbſt, daß kein unbegrenztes Privilegium de non appellando vorhanden ſey, und noch auch ſechs Jahre nach dem weſtphäliſchen Frieden zeigen ſich wieder deutliche Spuren, daß man der alten Meinung gleichförmig treu blieb. Im Jahre 1654 erſchien eine neue Ausgabe der wirtembergiſchen Hofgerichts-Ordnung, welche, verglichen mit der vorhergehenden, in vielen wichtigen Dingen mannichfaltig verändert war; aber gerade wieder die hier wichtige Stelle blieb in ihrer vorigen unverkennbaren Deutlichkeit, dem Ausländer wurde

Digitized by Google

das Appelliren an das Reichs-Kammergericht unbedingt frei-gelaſſen.

Seit 1610 iſt keine Reviſion des Landrechts mehr gelungen, und ſeit 1654 iſt die Hofgerichts-Ordnung nicht mehr verbeſſert worden. Man darf alſo die bis jetzt noch in allen Auflagen fortdauernde Exiſtenz obiger Stellen nicht als wiederholte, immer neubeſtätigte Erklärung des durchlauchtigen Geſetzgebers anſehen, ſondern bloß als fortgehende Wirkung der letzten Reviſionen, was ſie auch in der That allein iſt; aber bis auf das Jahr 1654 wäre doch alſo gezeigt, daß die wirtembergiſchen Regenten, ſelbſt bei den mannichfaltigſten Gelegenheiten, ihr Recht zu entdecken, bei den fühlbarſten Unbequemlichkeiten, welche ein ſolches Privilegium wünſchenswürdig machten, bei wiederholten Beiſpielen Anderer, welche in dieſer Zeit dieſes Privilegium erhielten, daß doch alle Herzoge von Chriſtoph an bis auf Eberhard III. in einer großen Harmonie durch die öffentlichſten Landesgeſetze ſich dahin erklärten, ihr Recht, Appellationen von ihrem Hofgericht an das Kammergericht zu verbieten, ſey bloß auf ihre Unterthanen eingeſchränkt. Bekanntlich iſt nach den Zeiten des weſtphäliſchen Friedens, und ſelbſt zum Theil veranlaßt durch die Traktate deſſelben, bei allen deutſchen Reichsſtänden ſorgfältigſt Alles hervorgeſucht worden, was ihren Rechten im Verhältniß gegen Kaiſer und Reich die nöthige Dauer und Ausdehnung, und mit dieſem den Landesregenten den volleſten Genuß aller nun vollſtändigſt erworbenen Hoheitsrechte geben konnte. In Wirtemberg, wo doch ſeit einem Jahrhundert ſo manche brauchbare und große Kommentatoren des dortigen Landrechts erſchienen waren, wo nach den Zeiten des weſtphäliſchen Friedens der billig noch jetzt verehrte Lauterbach das entſchiedenſte Anſehen kraft ſeiner Verdienſte und kraft ſeiner Aemter genoß, in Wirtemberg ſollte auch noch nach dem weſtphäliſchen

Digitized by Google

Frieden die Regierung ſelbſt eines ihrer größten, koſtbarſten Rechte nicht gekannt oder nicht gebraucht, und auf eine ſolche Art nicht gebraucht haben, daß ſie ſich gleichſam dem Gutdünken zänkiſcher oder hypochondriſch-mißvergnügter oder argwöhniſcher Ausländer preisgab. Was iſt wahrſcheinlicher, was hiſtoriſch gewiſſer, den wirtembergiſchen Geſetzgebern die unbegreiflichſte Anomalie von dem Verfahren jeder anderen weiſen und guten Regenten zuzutrauen? oder anzunehmen, daß ſie von keinem unbegrenzten Privilegium de non appellando wußten?

Hätte nun nicht meine Meinung, da ich es wagte, dieſe durch ein ganzes Jahrhundert hindurch gleichförmig fortlaufenden Erklärungen der durchlauchtigſten wirtembergiſchen Geſetzgeber anzunehmen, wenigſtens ſanften Widerſpruch verdient? Hätten nicht Vorwürfe, welche man mit dem härteſten, hinwegwerfendſten Widerſpruch verband, wenigſtens ſo weit gemildert werden ſollen, daß man mir vielmehr Anhänglichkeit an das Alterthum, als neue unerhörte Meinungen zum Verbrechen gemacht haben ſollte? Seit 1654 hat Wirtemberg, ſo viel im Publikum bekannt geworden iſt, kein beſonderes Privilegium de non appellando erhalten, und Privilegien dieſer Art ſind keine Staatsgeheimniſſe, welche das Publikum nicht erfahren müßte. Eben der Zuſtand der Sache, der bis 1654 war, ſchien mir alſo billig noch gegenwärtig fortzudauern, und es befremdete mich deßwegen gar nicht, da ich in der von Selchow herausgegebenen Einleitung zum Reichshofraths-Prozeß *) die Nachricht fand, daß Wirtemberg unter der Regierung Kaiſer Karls VI. ein unbegrenztes Privilegium de non appellando geſucht, oder, wie Herr Geh. Rath v. Selchow ſich ausdrückt, eine Extenſion der alten Gnadenbriefe auch in

*) II. Band, S. 527 f.

Anſehung der Fremden geſucht habe. Unſtreitig war auch damals, wie Herr v. Selchow bemerkt, die Reſolution des Reichshofraths höchſt unerwartet:

„Weilen Sr. Liebden, der Herzog, mit keinem genugſamen Beweis zu theuerſt bey ſeinen Unterthanen aufkommen könne, ſo werde man ihm viel weniger dieſe Extenſion geſtatten können.“

Das wirtembergiſche Haus wurde billig dadurch veranlaßt, unter der nachfolgenden Regierung Karls VII. noch einmal um eine authentiſche Erklärung der alten kaiſerlichen Gnadenbriefe und allenfallſige Ausdehnung derſelben gegen Fremde zu bitten, allein Karl VII. ſtarb vor Ertheilung einer Reſolution, und nach dieſer Zeit ſoll die Sache liegen geblieben ſeyn.

Solche hiſtoriſche Gründe, als bisher der Reihe nach angeführt wurden, hatte ich vor mir, da ich die oftbemerkte Stelle meiner Geſchichte niederſchrieb, und es konnte mir nach ſolchen Gründen in der That nichts Anderes, als eine aus dem Anſehen gewiſſer Männer entſprungene publiciſtiſche Obſervanz-Orthodoxie ſcheinen, an welcher die Regierung ſelbſt nicht den geringſten Antheil nehme, daß man von den Grenzen des wirtembergiſchen Privilegiums de non appellando gar nicht ſprechen ſolle. Für Jeden, der in ſolchen Dingen lieber zur Quelle, als zum angeſehenſten Schriftſteller geht, war es, nach meiner Einſicht, eben ſo bekannte, als zuverläßige Wahrheit, daß Wirtemberg kein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe, und da ich alle nur möglichen Gründe hatte, zu vermuthen, daß ſolche Männer den Ton der Beurtheilung meiner Schrift vorzüglich angeben würden, ſo war ich wegen der kleinen Unzufriedenheit völlig beruhigt, welche vielleicht durch einige Stellen in den Gemüthern derjenigen erregt werden würde, von welchen Quellenkenntniß nicht wohl erwartet werden kann.

Digitized by Google

Unſtreitig dürfte ich auch hier den Faden meiner ganzen gegenwärtigen Unterſuchung abbrechen, und die eigentliche weitere Vertheidigung meiner Meinung durch bloße Hinweiſung auf die Namen der oft genannten verehrungswürdigſten wirtembergiſchen Geſetzgeber überflüſſig machen, aber ich kläre mir ſelbſt gern alle möglichen Seiten meines Gegenſtandes auf, und man kann dieſes in einem Falle, wie der gegenwärtige iſt, mit aller Ruhe des kaltblütigſten Forſchers thun, weil das, wobei etwa möglicher Weiſe Eigenliebe des Forſchers ſich einmiſchen könnte, als vorläufig bewährt ſchon bei Seite gelegt iſt.

Nun alſo zur Unterſuchung der verſchiedenen Argumente, wodurch man ein wirtembergiſches Privilegium de non appellando illimitatum beweiſen wollte, und ohne die Verwirrung vorläufig zu benutzen, welche bei ältern und zum Theil auch neuern Schriftſtellern herrſcht, daß ſie ſelbſt nicht recht zu entſcheiden wiſſen, welchen Beweisgrund ſie für den beſten halten ſollen,*) ohne aus dieſer Verwirrung und Ungewißheit eine vorläufige Vermuthung zu ziehen, die doch in den meiſten ähnlichen Fällen ſelten täuſchen wird, — zur Unterſuchung der zwei Hauptgründe, auf welchen allgemein anerkannt zuletzt Alles beruht, und aus welchen bloß als Folgerung fließt, was etwa Einige hie und da als einen ſtützenden, nicht ganz unbeträchtlichen Collateralbeweis anſehen. Dieſe zwei Hauptgründe ſind unſtreitig folgende:

1) Eine Urkunde Kaiſer Maximilians I., vom 20. Auguſt 1495.

2) Kommunikation der öſtreichiſchen Privilegien aus den Zeiten, da Wirtemberg öſtreichiſch war.

---

*) Schon Burkhard, wirtemb. Kleeblatt S. 85, bemerkt dieſes.

Ueber den Beweis des unbegrenzten wirtembergiſchen Privilegiums de non appellando aus der Urkunde vom 20. Auguſt 1495.

Billig bleibt man nach dem Beiſpiele des Herrn Regierungsraths Breyer zuerſt bei dieſer Urkunde ſtehen, ohne auf ältere kaiſerliche Gnadenbriefe des wirtembergiſchen Hauſes Rückſicht zu nehmen, da in allen älteren Urkunden, welche man etwa anführen möchte, kein vollgültiger Beweis enthalten ſeyn kann, weil die Errichtung des kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichts, die gerade in das Jahr der angeführten Maximilianeiſchen Urkunde fällt, in allen vorhergehenden Appellations-Privilegien aller deutſchen Fürſten eine gleichſam durchſchneidende Epoche gemacht hat.*) Der Haupt-Inhalt dieſer Urkunde,**) ſo weit ſie hieher gehört, bezieht ſich auf drei Fälle, und entſcheidet für jeden dieſer drei Fälle das wirtembergiſche Privilegium.

Man hat Klage entweder

1) gegen den Herzog ſelbſt. Dieſe ſoll durchaus zuerſt nirgends anderswo angebracht werden, als vor des Herzogs Hofmeiſter und Räthen;***) oder man hat Klage

2) gegen wirtembergiſche Diener, Mannen, Städte, Märkte, Dörfer, Kommunen.†) Ein ſolcher Kläger ſolle ſich

---

*) Oeſtreich macht hier aus bekannten Gründen allein Ausnahme.

**) S. dieſelbe in extenso im Anhang n. 2. (Abgedr. in Reyſcher's Samml. Bd. 4, S. 38.)

***) Wer zu benanntem Herzog — zu ſprechen hat — ſoll ſie fürnehmen mit Recht erſtlich vor derſelben — Hofmeiſtern und erbern Räthen und ſonſt niendert anderſtwo, der zum mindeſten neue u. ſ. w.

†) Wer auch zu derſelben — Diener oder Mannen einem oder mehr, Stetten, Märkten, Dörfern oder Kommunen ichts zu

zuerſt an den Herzog und ſeine Räthe oder an das herzogliche Hofgericht wenden. Oder geht die Klage

3) gegen einen wirtembergiſchen Unterthan, ſo muß man ſich anfänglich an das Gericht wenden, unter welchem der, den man verklagen will, zunächſt ſteht.*) Das mag ſich auch der Kläger gefallen laſſen, daran mag er ſich begnügen, daß er hier bei der unmittelbaren Obrigkeit deſſen klagen muß, von welchem er Gewalt zu leiden glaubt, wenn es ſchon vortheilhafter für ihn ſcheinen möchte, gleich zuerſt geradehin vor ein Gericht zu gehen, das ihm nicht als unmittelbare Obrigkeit ſeines Gegners gleichſam halb verdächtig ſcheinen mag, geradehin vor ein Gericht gehen, welchem er und ſein Gegner in gleicher Maaße ſubordinirt ſind, das alſo nach aller Vermuthung für das Intereſſe des Einen eben ſo gut ſorgen wird, als für das Intereſſe des Andern. So mag ſich auch Jeder daran begnügen, daß er bei einer Klage gegen den Herzog ſelbſt zuerſt an Hofmeiſter und Räthe des Herzogs ſich wenden muß. Es mag vielleicht dem

---

klagen oder zu ſprechen hat oder gewinnet um welcherley ſach das iſt — der ſoll recht erſtlich von jnen fodern und nemen vor den ietzbenannten Herzog — mit ſamt der beyſitzenden Räthe oder vor jrn Hofrichtern und erbern Räthen von jnen darzu verordnet und beſcheiden und niendert anderswo.

*) Wer aber zu andern jrn Leuten, Underſeſſen und denen ſo jnen zu verſprechen ſtend, ichtzit zu ſprechen oder zu klagen hat oder gewinnet, warumb das iſt, nichts ausgenommen, der ſoll anfenklich Recht von denſelben vordern und nemen an den Enden und Gerichten dahin und in die ſie gehören, und darin ſie geſeſſen ſeynd und nientert anderswo, und jeglich kläger und klägerin, ſollen ſich auch an den vorbeſtimpten Enden, an recht begnügen laſſen wie recht iſt.

Digitized by Google

Kläger parteiiſch ſcheinen, aber Hofmeiſter und Räthe müſſen ja doch vorher an Eidesſtatt verſichern, daß ſie unparteiiſch richten wollen, und ſo erfordern es auch einmal die wohlhergebrachten Privilegien der Herzoge von Wirtemberg.

Jeglicher Kläger und Klägerin ſollen ſich auch an den vorbeſtimmten Enden an recht begnügen laſſen, wie recht iſt, mit ihrer Klage nicht fortſchreiten an weitere Inſtanzen, inſofern es nämlich recht iſt, inſofern ſie nämlich nicht durch die Sentenz dieſer erſten Inſtanz offenbar in ihrem Recht gekränkt worden ſind.

So wäre alſo in dieſer Urkunde von Maximilian I. nichts anders, als ein ordentliches, genau beſtimmtes Privilegium de non evocando. Dreimal wird darauf gewieſen, daß nur von der erſten, nur von der anfänglichen Klage die Rede ſey, und ſelbſt die etwa allein zweideutigen Worte: jeglicher Kläger und Klägerin ſollen ſich auch an den vorbeſtimbten Enden an recht begnügen laſſen wie recht iſt, laſſen gar nicht an ein Appellationsverbot denken, da man ſonſt annehmen müßte, jedes wirtembergiſche Dorfgericht, jedes wirtembergiſche Stadtgericht habe hier ein kaiſerliches Privilegium de non appellando. Denn jeder Kläger ſoll ſich an vorbeſtimmten Enden an Recht begnügen laſſen; alſo wer einen wirtembergiſchen Unterthan, wie hier das Geſetz befiehlt, bei dem Gericht verklagt, in welches derſelbe gehört und wo er ſeßhaft iſt, der ſoll ſich am Recht dieſes Dorf- oder Stadtgerichts begnügen laſſen?

Offenbar iſt die ganze Urkunde bloß ein Privilegium de non evocando, das nur auf Beſtimmung der erſten Inſtanz geht, aber der Appellationen gar nicht gedenkt. Daher auch in der zu Stuttgart auf Befehl des Hofes gedruckten

Digitized by Google

Sammlung reichsſtändiſcher Archival-Urkunden*) das Summarium derſelben ſehr richtig bloß ſo angegeben wird: Privilegium gegen die Rothweiler, auch andere Hof-, Stadt-, Landgerichte, und dem gründlich gelehrten Manne, welchem der Hof dieſe höchſt wichtige Deduktion auszuarbeiten übertrug, ſcheint der Gedanke nicht gekommen zu ſeyn, daß ein unbegrenztes Privilegium de non appellando in dieſer Urkunde enthalten ſey.

Manche haben vermuthet, es müſſe in dieſer Urkunde auch bloß ſchon deßwegen von einem Appellations-Privilegium die Rede ſeyn, weil in derſelben einzig auf den Fall der verſagten Juſtiz dem Kläger der Weg an das Kammergericht oder Hofgericht geöffnet werde. Man hat aber bei dieſer Vermuthung die hieher gehörigen Worte der Urkunde nicht ſorgfältig genug erwogen; es ſind folgende: **)

Würden aber der bemelt Herzog Eberhart, ſein Erben und Nachkommen jre Mannen, Räthe, Leute, Diener und Verwandte wie vorſteht, vor obgemeldten Räthen oder Richtern und Gerichten obbeſtimter maſſen nicht zu Recht fürkommen, oder des wie obſteht nicht verholfen oder verzogen würde, ſo mag der Kläger den Antworter vor uns oder unſrem Cammergericht, Hofgericht oder andern Gerichten da ſich das nach Ordnung gebürt, mit Recht fürnemen und erſuchen, dieſer unſerer Gnad und Freyheit halber unverhindert.

Unſtreitig liegt doch in dieſen Worten nicht mehr, als daß Jeder, dem an vorbeſtimmten erſten Inſtanzen die Gerech-

---

*) I. Thl. S. 203.

**) Der Evidenz halber iſt in dieſer Stelle bloß die alte Orthographie geändert, wie man bei der Vergleichung mit der ganzen Urkunde im Anhang ſehen wird.

Digitized by Google

tigkeit völlig verſagt wird, dem die vorbeſtimmte erſte Inſtanz nicht einmal Recht ſprechen will, ohne an dieſe erſte Inſtanz weiter gebunden zu ſeyn, ſelbſt kraft des kaiſerlichen Privilegiums mit ſeiner Klage weiter gehen darf. Es iſt hier gewiß nicht von Appellation an das Kammergericht in dem Sinn die Rede, wie etwa ſelbſt in Appellations-Privilegien auf den Fall der verſagten oder abſichtlich verzögerten Juſtiz der Weg nach Wetzlar oder Wien geöffnet wird, denn hier wird dem Kläger nicht bloß an das kaiſerliche Kammergericht und Hofgericht zu gehen erlaubt, ſondern auch an andere Gerichte, wohin ſich das nach Ordnung gebühre. Dem Kläger, der bei der geſetzmäßig beſtimmten erſten Inſtanz gar kein Rechtſprechen finden kann, wird der Weg zu den gewöhnlichen weitern Inſtanzen geöffnet, an die er ſich, eigentlich erſt nach erhaltenem Urtheil der erſten Inſtanz, als Appellant hätte wenden dürfen.

Wenn ich nicht irre, ſo liegt gerade ſelbſt in dieſer Stelle eine Spur, daß damals bei Wirtemberg ein Privilegium de non appellando gar nicht vermuthet wurde. Als eine der ordnungsmäßigen weitern Inſtanzen, an welche eine Sache gehen müſſe, wird das Kammergericht und das kaiſerliche Hofgericht benannt. Wie nämlich derjenige, welchem bei einem Stadtgericht gar nicht Recht geſprochen werden will, ohne weitere Zeit bei dieſer erſten Inſtanz zu verlieren, an den Herzog und ſeine Räthe oder an das Hofgericht ſich wenden ſoll, ſo wird auch das Kammergericht und kaiſerliche Hofgericht als ordnungsmäßige höhere Inſtanz nach dem wirtembergiſchen Auſtregalgerichte oder wirtembergiſchen Hofgerichte betrachtet.

So bleibt alſo nach genauer Unterſuchung der Urkunde ſelbſt gar nichts übrig,*) was die Meinung von einem Ap-

*) Burkard in ſeinem wirtemb. Kleeblatt, Kap. XII, hat zehen Beweiſe für das wirtemberg. Privil. de non appell. illimit.

pellations=Privilegium nur einigermaßen begünſtigen könnte, und ungeachtet der ehemals häufig entſtandenen Verwirrung der Privilegien de non appell. und derer de non evocando, iſt es doch noch immer eine ſeltſame Erſcheinung, daß gerade

---

1) Weil es in Privil. Maxim. heiße: Jeder Kläger und Klägerin ſollen ſich an vorbeſtimmten Enden am Recht begnügen laſſen, wie Recht iſt. Alſo auch der Kläger, der den wirtembergiſchen Bauern, wie hier der Kaiſer befiehlt, bei ſeinem Dorfgericht verklagt, darf nicht weiter appelliren?

2) Weil es in Privil. Maxim. zu dreimalen heiße, daß nirgend anderswo geklagt werden ſolle, als an vorbeſtimmten Enden, und die Appellation doch auch eine Klage ſey. Burkard überſah hier, daß immer zuerſt, anfänglich dabei ſteht.

3) Weil nicht nur an den benannten Hof=, Stadt= und Landgerichten die Klage verboten ſey, ſondern an allen Gerichten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, die geſetzmäßig beſtimmten ausgenommen. Ganz richtig, aber nur in Beziehung auf erſte Inſtanz, von welcher allein die Urkunde handelt.

4) In Privil. Maxim. Wider die Fürgeforderten im Recht nicht zu procediren noch in einigem Wege zu handeln. Unſtreitig, weil nämlich hier nicht ihre erſte Inſtanz.

5) Clausula cassatoria et annullatoria omnium actuum judicialium. Wie gewöhnlich auch bei den Privil. de non evocando.

6) Weil bloß Casus denegatae vel protractae justitiae, in Privil. Max. ausgenommen ſey. Auf dieſen Fall kann ſich aber auch Privil. de non evocando heben.

7) Die Kammergerichts=Ordnung reſervire doch ausdrücklich den Reichsfürſten ihre älteren Privilegien. So weit ſich nämlich dieſelben nicht durch ihre eigene Einwilligung in die Konſtitution des Kammergerichts aufgehoben haben, denn ohne dieſe Einſchränkung würde das Argument zu viel beweiſen, kein Kurfürſt hätte weiterhin nöthig gehabt, das Privil. de non appellando zu ſuchen. Fügt man aber dieſe Einſchränkung bei, ſo beweist das Argument nichts für Wirtemberg; es beweist alſo auch

Digitized by Google

dieſes Privilegium de non evocando einen falſchen Namen ſo lange Zeit behauptet hat. Wahrſcheinlich hat dazu am allermeiſten beigetragen, daß nach ſo vielen vorhergehenden Privilegien de non evocando, welche Wirtemberg ſchon erhalten, ſelbſt vollends auch nach der kaum vier Wochen vorher publicirten Kammergerichts-Ordnung ein neues Privilegium de non evocando völligſt überflüſſig ſchien. Seit 1361 bis 1495 hatten die Grafen von Wirtemberg von allen Kaiſern ſeit Karl IV. bis Maximilian I. Privilegien dieſer Art bekommen, von manchem waren ſie wiederholt gegeben worden; beſondere Befehle, nach ſolchen Privilegien ſich zu richten, ergingen dabei noch immer an die kaiſerlichen Land- und Hofgerichte, in einzelnen Vorfällen wurden dieſe Befehle geſchärft und gleichſam im Andenken erhalten. Selbſt Eberhard, welchem der Kaiſer den 20. Auguſt 1495 obige Urkunde ausſtellen ließ, hatte ſchon mehrere Privilegien de non evocando erhalten, und kaum ein Vierteljahr vor der Erhebung zu einem Herzog, auf eben demſelben Reichstage zu Worms, bekam er

---

8) nichts für Wirtembergs Exemtion, wenn wirklich das Privilegium Sigism. von 1415 ein Privilegium de non appellando wäre.

9) Wirtemberg habe ſchon ſeit Karl IV. ein Privilegium de non evocando plenarium et universale. Nun hätten die Sachſen ihr Privilegium de non evocando auch auf die Appellationen bezogen. Alſo?

Ueberdieß haben die Sachſen dieſes nur zunächſt als ein Argument gebraucht, um vom Kaiſer ein unbegrenztes Privilegium de non appellando zu erbitten.

10) Die nachfolgenden kaiſerlichen Confirmationes des Privil. Max. I., wo es ausdrücklich Appellations-Privilegium heiße.

Hierüber werden im Folgenden manche Bemerkungen vorkommen.

Digitized by Google

von Maximilian eine Urkunde,*) worin vollends die letzten Einwendungen gehoben waren, welche man etwa möglicher Weiſe hätte machen können.

Die Hof- und Landgerichte ſcheinen nämlich gefordert zu haben, daß bei jeder kaiſerlichen Thronveränderung, oder bei jeder Regimentsveränderung in Wirtemberg ſelbſt, die alten Privilegien erſt wieder auf's Neue beſtätigt werden müßten; Maximilian erklärte aber, daß ſie ſolcher Beſtätigungen gar nicht nöthig hätten, weil ſie auf ewig gegeben ſeyen. Und doch ſollte nun eben der Kaiſer nur vier Monate nach jener Urkunde wieder eine neue ausgeſtellt haben, die im Grunde nichts mehr enthielt, als jene vorhergehende? Wofür eine bloße Wiederholung, die ſo ganz ohne Zweck und Abſicht zu ſeyn ſcheint?

Eine ſolche Wiederholung mag zwar immerhin demjenigen zwecklos ſcheinen, der keine intuitive Kenntniß der Verfaſſung beſonders des Gerichtsweſens im fünfzehnten Jahrhundert hat; aber kann ſie irgend gültiger Einwurf oder vorläufiger Vermuthungsgrund für einen andern Inhalt der Urkunde werden? Was für Mühe hat es nicht in den meiſten deutſchen Staaten gekoſtet, bis das Evociren ganz außer Gang kam? Finden ſich nicht bei den meiſten deutſchen Staaten Urkunden dieſer Art ſelbſt noch in's ſechzehnte Jahrhundert herein? Mußte nicht noch Ferdinand II. Wirtemberg gegen das Rothweiliſche Hofgericht ſchützen, ungeachtet vor jener Maximilianiſchen Urkunde de non evocando ſo viele gleichen Inhalts vorangingen, und Maximilians Privilegium von Zeit zu Zeit immer beſtätigt und wie-

---

*) S. Burkards wirtembergiſches Kleeblatt, Beil. n. 27, und Reichsſtändiſche Archival-Urkunden gegen die Ritterſchaft I. Theil, S. 202.

Digitized by Google

derholt wurde. Dieſe Wiederholungen waren alſo nach den Bedürfniſſen des Zeitalters nichts weniger als zwecklos, und Herzog Eberhard hatte vielleicht dem elenden Einwurf der Hof- und Landgerichte in ſeiner Möglichkeit entgegengeſehen, daß alle jene älteren Privilegia fori bloß für die Grafen und nicht für den Herzog von Wirtemberg geweſen ſeyen; auch war der Argwohn gar nicht ungegründet, daß ſelbſt das neuerrichtete Kammergericht, ungeachtet der ihm vorgeſchriebenen Ordnung, den Privilegien de non evocando durch die Schuld der Parteien hie und da Abbruch thun möchte. Jedem nur entfernt möglichen Einwurf zu begegnen, bat Eberhard den Kaiſer, vier Wochen nach der Erhebung zum Herzog, um eine nochmalige Beſtätigung deſſen, was Maximilian aus Veranlaſſung einzelner Vorfälle, drei Monate vor der Erhebung, durch eine Urkunde ſchon beſtätigt hatte.

Ich geſtehe offenherzig, daß wenn auch nicht der klarſte Buchſtabe der Urkunde ſelbſt bloß auf ein Privilegium de non evocando hinwieſe, daß ich mich ſchon faſt einzig in Rückſicht auf den ganzen hiſtoriſchen Zuſammenhang des Zeitalters, in welches dieſelbe gehört, nicht überwinden könnte, geneigter zu ſeyn, jenes herauszuſuchen, als ein Privilegium de non appellando darin zu finden. Wie unauflösbar ſind die Schwierigkeiten, in welche man ſich bei Annahme der letztern Meinung verwickelt!

Einen Augenblick zugegeben, was ich doch nie annehmen kann, daß in obiger Urkunde alle Appellationen an die höchſten Reichsgerichte verboten ſeyen, wie hilft man ſich denn aus folgenden Schwierigkeiten?

Wirtemberg hat den 20. Auguſt 1495 ein Privilegium de non appellando illimitatum von Kaiſer Maximilian erhalten, und im wirtembergiſchen Landrecht von 1555 ſteht doch ausdrücklich, daß man einem Ausländer, der am wirtem-

bergiſchen Hofgerichte Prozeß mit einem Wirtemberger hat, gar nicht wehren könne, an das Kammergericht zu appelliren. Der Kaiſer hat zur großen Ehre der wirtembergiſchen Fürſten alle Appellationen von ihrem Hofgerichte verboten, und Herzog Chriſtoph, ungeachtet er ſich, wie ſein Vater Herzog Ulrich, die Urkunde Maximilians gerade in der Zeit, da an dem neuen Landrecht gearbeitet wurde, beſtätigen und auf Mömpelgard nebſt den Herrſchaften Harburg und Reichenweiher ausdehnen ließ, Herzog Chriſtoph ſoll dem Ausländer die Appellationen geſtattet haben? Der Kaiſer gab ein großes, höchſt wünſchenswürdiges Privilegium, die Urkunde, welche das Privilegium enthielt, blieb im lebhafteſten Andenken, und doch ſollen alle Herzoge von Chriſtoph bis Eberhard III. in den öffentlichſten Landesgeſetzen dieſes Privilegium verkannt haben? Man kann ſich in der That des Gedankens nicht erwehren, daß ſie doch wohl zu Herzog Chriſtophs Zeit am beſten gewußt haben mögen, was in der Urkunde von Maximilian enthalten ſey, daß Herzog Chriſtoph am beſten gewußt, was er am kaiſerlichen Hofe geſucht und erhalten habe. Wenigſtens wäre es ein Fall ſo eigener Art, daß ich ihn nicht erklären möchte, wenn Eberhard und Ulrich und Chriſtoph bloß Privilegien de non evocando geſucht hätten, und der Kaiſer hatte ihnen ein unbegrenztes Privilegium de non appellando gegeben, oder wenn ſie zwar letzteres geſucht und erhalten, aber dieſes beſonders damals außerordentlich wichtige und auszeichnende Recht abſichtlich nicht hätten brauchen wollen.

Die Urkunde ſelbſt und der ganze hiſtoriſche Zuſammenhang jenes Zeitalters erklärt überdieß noch deutlich genug, daß Eberhard über Evokationen ſeiner Unterthanen geklagt habe, *)

---

*) Nachdem im Eingang der Urkunde, wie man im Anhang n. 2 ſehen kann, die bisherigen wirtemb. Privil. fori angeführt ſind,

Digitized by Google

daß ſich ſeine Klage und alſo auch ſeine Bitte gar nicht auf das neuerrichtete kaiſerliche und Reichs-Kammergericht bezogen, alſo auch nicht eine Befreiung von dieſem betroffen habe. Das vermeintlich ertheilte Privilegium entſpräche demnach der Bitte nicht, der Kaiſer hätte für Eberhard ungefordert gethan, was nachher die erſten Reichsfürſten kaum ſtufenweiſe und kaum nur mühſam bei geſchickten Gelegenheiten erhalten konnten, oder was vielmehr noch gegenwärtig kein einziger Kurfürſt zu erhalten vermochte. Denn welcher unter allen hat ein ſo unbegrenztes Privilegium, wie hier das wirtembergiſche ſeyn ſoll, daß man ſich durchaus in keinem Fall, als in dem der verſagten Juſtiz, an kaiſerliche Majeſtät und an die höchſten Reichsgerichte wenden dürfe.

Doch auch beiſeitgeſetzt, daß nach der angenommenen neuern Exegeſe dieſer Urkunde das Privilegium gar viel mehr enthalten würde, als leicht ein Kenner des deutſchen Staatsrechts zugeben kann, daß Eberhard ungefordert erhalten haben ſoll, was alle anderen Kurfürſten und Fürſten nur durch langwierige Negociationen gewonnen, ſo iſt ein unbegrenztes wirtembergiſches Privilegium de non appellando vom 20. Auguſt 1495 auch nur für jene Zeiten und nach dem ganzen damaligen hiſtoriſchen Zuſammenhang etwas ſo Unerwartbares, daß denjenigen, der für hiſtoriſch-rechtliche Analogie Gefühl hat, unaufhörliche Zweifel beunruhigen.

Den 7. Auguſt des Jahres 1495 war endlich nach den mühſamſten Vorbereitungen das große Werk, an welchem man

---

ſo kommen die Worte: Bemeldter lieber Oheim und Fürſt Herzog Eberhard hat uns aber doch bericht, daß jre und den ſeinen an ſolchen Freyheiten vil Abbruch geſchehe, und uns darauf um nothdürftige Hülf und gnädige Fürſehung gebetten ꝛc. ꝛc.

ſchon ſeit einem Jahrhunderte arbeitete, glücklich vollendet worden. Der ewige Landfrieden wurde publicirt, und an eben demſelben Tage auch die Kammergerichts-Ordnung. Jener hätte ohne dieſe nie fortdauernd bleiben können, und Deutſchlands ganzer innerer Wohlſtand beruhte darauf, daß dem Unfug der Befehdungen, der in Schwaben und am Rhein unſtreitig am größten war, endlich anhaltend geſteuert werde. Kaiſer und Reich hatten ſich vereinigt, einen neuen Gerichtshof zu eröffnen, der ſchon dadurch zur glücklichern Verwaltung der allgemeinen Gerechtigkeit geſchickt war, weil er beſtändig an einem Orte fixirt ſeyn ſollte, weil auch mehrere Männer eigentlich einzig für dieſes Geſchäft beſtimmt werden ſollten, denn oft war es bisher für Manchen am kaiſerlichen Hofe nur Nebenverrichtung, daß er, wenn hie und da ein wichtiger Rechtsſtreit vorkam, mit Andern zuſammenſitzen ſollte, zu unterſuchen und zu entſcheiden. Man erwartete für dieſes in ſo manchem Betracht ganz neue Gericht einen deſto gewiſſern allgemeinen Gehorſam der größern und kleinern Stände, da Maximilian daſſelbe nicht bloß aus oberſtrichterlicher Gewalt aufgeſtellt, ſondern, nach ſorgfältiger Verabredung mit den Ständen, gemeinſchaftlich mit ihnen beſetzt hatte. Offenbar opferte hier der Kaiſer ein wichtiges Recht auf, denn das alte Kammergericht war bisher einzig von ihm beſetzt worden; nun war daſſelbe aber nicht bloß kaiſerliches, ſondern kaiſerliches und Reichs-Kammergericht. Es war demnach kein Wunder, wenn ſelbſt kein Kurfürſt darauf dachte, daß nichts aus ſeinen Landen vor dieſes neue Gericht gebracht werden dürfe, wenn keiner derſelben von jenem wichtigen Vorrechte, das ihnen allen ſchon Karls IV. goldene Bulle gab, gegen dieſes Gericht Gebrauch machen zu können glaubte. *)

*) Aus einer Vorſtellung der zu Frankfurt verſammelten Kurfürſten (M. Nov. 1503) an den Kaiſer: maaſſen Ihro Majeſtät

Digitized by Google

Alles demnach, was man von ältern Privilegien de non appellando hatte, ſchien nicht mehr in das Verhältniß gegen dieſes neue Gericht zu paſſen, und die Ruhe iſt wirklich recht merkwürdig, womit auch die Kurfürſten der Thätigkeit des neuen Gerichts ſogar in ihren eigenen Landen nicht hinderlich wurden. Erſt da ihnen allmähliche Erfahrungen mehrerer Jahrzehende und beſonders die ſo oft beklagte Religionspartheilichkeit des Kammergerichts den ganzen Werth und die ganze Beſchwerlichkeit ihrer ehemaligen Verwilligungen zeigten, ſuchten ſie ſich durch neue kaiſerliche Privilegien ein Recht wieder zu erwerben, das ſie der allgemeinen Ruhe von Deutſchland ehemals aufgeopfert hatten.

Kurſachſen machte den Anfang, und dieſer Kurfürſt ſchien auch ohne ein neues beſonderes kaiſerliches Privilegium den ganzen Zuſammenhang ſeiner Lande und ſeiner Gerichte mit dem kaiſerlichen und Reichs-Kammergericht auflöſen zu können. Gleich bei der erſten Errichtung deſſelben hatte ſich das ſächſiſche Haus darauf berufen, daß, bei den beſondern ſächſiſchen Rechten und ſächſiſcher Verfaſſung, an einem ſolchen nicht bloß mit Sachſen beſetzten Gerichte nicht wohl hinlängliche Kunde der ſächſiſchen Rechte, alſo auch nicht völlige Gerechtigkeit für einen Sachſen zu erwarten ſey. Nur gleichſam zur Probe willigten ſie auf vier Jahre*) in das neue Gericht, und ausdrücklich daneben auch nur ſo lange, als die zu Worms aufgerichtete Ordnung des Gerichts daure. So-

---

nicht unbekannt ſey, auf was Maaß die Churfürſten ſich dem zuerſt angeordneten Cammergericht mit Nachlaſſung ihrer churfürſtlichen Freyheit unterworfen hätten.

Aus Müllers Reichstagsſtaat L. 2. C. 13. p. 332 excerpirt von Harpprecht, Kammergerichts-Archiv II. Thl. S. 173.

*) Harpprecht I. c. III. Thl. S. 32. II. Thl. S. 174.

bald daher jene Zeit verfloſſen und Maximilian im Jahr 1502 das Kammergericht einſeitig gegen die Wormſer Ordnung beſetzte, ſo erklärten Kurfürſten und Fürſten von Sachſen, daß ſie nicht mehr gebunden ſeyn wollten; ſie gaben kein weiteres Unterhaltungsgeld für das Gericht, das ſie nicht anerkannten, und die kurſächſiſche Präſentatenſtelle blieb zwölf Jahre lang unbeſetzt. Erſt nach der großen Reform des Kammergerichts, welche gleich auf dem erſten Reichstag Karls V. vorgenommen wurde,*) ſcheint auch Sachſen wieder auf's Neue Theil genommen zu haben, doch wurde aber Appellation der eigenen Unterthanen an das Kammergericht immer für verboten gehalten, und bei den ſächſiſchen Regierungen ſelbſt war man immer der Meinung, das kaiſerliche Privilegium de non evocando ſey auch auf das Verbot aller Appellationen zu deuten.**) Auf Reichstagen, wo von Verbeſſerung der Kammergerichts-Ordnung gehandelt wurde, ließ Kurſachſen immer vorbringen, daß ſie ſich die Fälle ausgenommen, welche kraft der Reichsgeſetze in erſter Inſtanz vor das Kammergericht gehörten, von der Jurisdiktion deſſelben frei hielten, und weder Kaiſer, noch Reich ſollen dieſen wiederholten Erklärungen widerſprochen haben. Vielmehr gab ſchon Kaiſer Maximilian ſelbſt, im Jahre 1512, dem ſächſiſchen Hauſe eine ſchriftliche Verſicherung, daß ihm die Einwilligung in die Kammergerichts-Ordnung an ſeinen Freiheiten, Gebrauch und Herkommen nichts ſchaden ſolle. Zum ewigen Andenken ließ auch Kur-

---

*) Ein reichsſtädtiſcher Deputirter ſchrieb den 12. März 1521 nach Hauſe: „Man ſitzt vorläuffig über der Reformation des „Cammergerichts, das iſt ſo ein wild Thier, das jederman irre „macht, weiß niemand, wo man es angreiffen ſolle.“ S. Harpprecht l. c. V. Theil, S. 19.

**) Corpus Juris Camer. Append. p. 35, wo auch die Beweiſe für einen Theil des Nachfolgenden ſtehen.

ſachſen dieſe ſeines Hauſes Gerechtſame in das Reichs-Protokoll eintragen, und doch halfen alle dieſe Verwahrungen und Solenniſirungen nicht ſo viel, daß nicht das Kammergericht Prozeſſe aus Sachſen angenommen hätte, oder auch daß der Kaiſer hätte bewogen werden können, ihnen dieſe wohlhergebrachten Gerechtſame betreffend eine eigene Urkunde auszuſtellen. Schon 1552 ſuchten Kurfürſt Moritz und ſeine Vettern die Herzoge einen eigenen Befehl des Kaiſers an den Kammerrichter und Beiſitzer, daß keine Appellationen angenommen werden ſollten, aber damals erhielten ſie ihn nicht, ſondern erſt Kurfürſt Auguſt erſah eine geſchickte Gelegenheit, wie er ſich ſelbſt ausdrückt, und gewann den 2. Mai 1559 ein unbegrenztes Privilegium de non appellando.

So war Kurſachſen nur mit Mühe, ſelbſt bei fortdauernden und gleich anfangs erhobenen Proteſtationen, endlich kaum im Jahr 1559, alſo erſt vierundſechzig Jahre nach errichtetem Kammergericht, zu ſeinem Privilegium gekommen, und ſein Privilegium war doch, nach den eigenen Worten der Urkunde ſelbſt, nicht ſowohl Ertheilung eines neuen Rechts, als neue Bewahrung eines längſt beibehaltenen, wohlhergebrachten alten Rechts.

Hat es nun irgend einige innere Wahrſcheinlichkeit, daß der erſt vier Wochen vorher zum Herzog erhobene Eberhard von Wirtemberg, auf dem nämlichen Reichstag, auf welchem das kaiſerliche und Reichs-Kammergericht errichtet wurde, eine völlige Exemtion von demſelben in Rückſicht auf Appellationen erhalten habe?

Kurbrandenburg, das ſich von jeher auf gleiche Art gegen das Appelliren an das Kammergericht verwahrt haben ſoll, wie Kurſachſen,*) konnte doch erſt ſiebenundzwanzig

*) Corp. Jur. Cam. App. p. 50.

Digitized by Google

Jahre nach Sachſen zu einem kaiſerlichen Privilegium gelangen, und ſelbſt ſchon ſeine weite Entfernung von den gewöhnlichen Reſidenzen des Kammergerichts hätte die frühere Erfüllung ſeiner Bitte mehr als begünſtigen ſollen.

Iſt es nun wahrſcheinlich, daß Herzog Eberhard I. ſchon im Jahre 1495 erhielt, was Kurfürſt Johann Georg von Brandenburg nur mit Mühe im Jahre 1586 erhalten konnte?

Gerade für die Lande in Schwaben, Franken und am Rhein war das neue Kammergericht ganz vorzüglich beſtimmt, da die große Menge kleiner Herren in dieſen Gegenden die Befehdungen häufiger, den Landfrieden ungewiſſer machte, als im nördlichen Deutſchland, und gewiß abſichtlich, in Beziehung auf die Bedürfniſſe dieſer Gegenden, hatte man auch den Sitz des Kammergerichts gerade in ſolche Städte verlegt, welche im Mittelpunkt dieſer Provinzen lagen. Nun ſollte aber der erſte deutſche Fürſt, der durch ein kaiſerliches Privilegium von allen Appellationen an dieſes Gericht befreit wurde, ein Fürſt dieſer Gegenden, der neue Herzog von Wirtemberg geweſen ſeyn.

Man kann an dem Beiſpiel von Kurpfalz ſehen, wie ſchwer es damals ſelbſt für den erſten weltlichen Kurfürſten in dieſen Gegenden war, auch nur einige Appellations-Vorrechte zu bekommen. Nur durch vier Stufen und nur endlich erſt nach dem weſtphäliſchen Frieden hat Kurpfalz ein unbegrenztes Privilegium de non appellando bekommen. Maximilian ſetzte anfangs die Summe 100 Gulden, über welche ſich der Streit belaufen müſſe, wenn eine Appellation möglich ſeyn ſolle,*) Karl V. erhöhte ſie im Jahre 1541 auf 500 Gulden; Maximilian II. ſetzte 600 Goldgulden, und Rudolf II. endlich im Jahr 1578 1000 Goldgulden, bis zuletzt Kurfürſt Karl

*) Corp. Jur. Cam. App. p. 61.

Digitized by Google

Ludewig den 17. Juli 1652 ein unbegrenztes Privilegium de non appellando illimitatum erhielt.

Hat es nun irgend eine innere Wahrſcheinlichkeit, daß, was damals der erſte weltliche Kurfürſt, wahrſcheinlich auch weil er Fürſt dieſer Gegenden war, nur mühſam allmählich erringen konnte, daß dieſes dem erſten Herzoge von Wirtemberg, ohne ſein Bitten, kaum da das Kammergericht zu exiſtiren anfing, zu Theil geworden ſeyn möge?

Die Ertheilung der Privilegien richtet ſich zwar nicht immer nach ſolchen Wahrſcheinlichkeiten von Ordnung, aber die Anomalie wäre doch hier ſichtbar zu groß, und Eberhard hat bei der Erhebung ſeines Landes zu einem Herzogthum gar keine anderweitigen großen Vorrechte erhalten, welche etwa gleichſam geſellſchaftlich hier ein außerordentliches Privilegium erwarten ließen. Unſtreitig hat zwar Maximilian den biedern Eberhard vorzüglich geſchätzt, aber eine ſolche perſönliche Hochſchätzung hat noch ſelten außerordentliche Privilegien dieſer Art veranlaßt; gewöhnlich waren die Kaiſer billig alsdann nur freigebig mit Ertheilung ſolcher außerordentlichen Vorrechte, wenn ſie von einem Fürſten etwas Außerordentliches forderten und erwarteten, aber war denn damals Maximilian in einem ſolchen Fall gegen Eberhard?

Endlich denn auch geſetzt, der Kaiſer habe auf eine ſo unbegreifliche Weiſe den erſten Herzog von Wirtemberg ehren wollen, ſo erwartet doch gewiß Jeder, und Natur der Sache bringt es ſo mit ſich, daß dem letztern eine recht deutliche feierliche Urkunde für ſein neues, außerordentlich wichtiges Recht ausgeſtellt worden ſeyn möge. Wie auffallend demnach und wie verdächtig! Das größte, nach damaliger hiſtoriſch rechtlicher Analogie völlig unerwartbare Recht wird bloß gelegenheitlich durch ein paar, etwa zweideutig zu nennende Worte ertheilt; der ganze Haupt-Inhalt der übrigen Urkunde

trifft unleugbar mit den vorhergehenden Privilegien de non evocando zuſammen, und höchſtens eine Stelle derſelben läßt den flüchtigen Leſer im erſten Augenblick zweifeln, ob ſie nicht auch auf die Appellationen gedeutet werden könne. Dieſe helldunkeln Worte nun — ſie ſind es aber nicht einmal, wie ich oben zeigte, — dieſe helldunkeln Worte, die man gleich im zweiten Augenblick der wiederholten Leſung dem allgemeinen Inhalt der Urkunde, welcher bloß Evokationen betrifft, angemeſſen findet, dieſe ſollen Beweis des allerwichtigſten Privilegiums ſeyn?

Ein unbegrenztes Privilegium de non appellando ſollte auch in Rückſicht auf Formalien ſeiner Abfaſſung mit andern ähnlichen Urkunden, welche andere Reichsfürſten nachher erhalten, einige Gleichheit haben. Aber die nächſte beſte Parallele mit jedem andern unſtreitigen Privilegium de non appellando zeigt deutlich, daß die wirtembergiſche Urkunde gar nicht zu dieſer Klaſſe gehören könne. Hingegen hat ſie ſo viele Formalien-Aehnlichkeit mit andern Evokations-Privilegien, die Aufzählung der verſchiedenen Fälle und die Beſtimmung derſelben iſt demjenigen ſo gemäß, was gewöhnlich den Inhalt dieſer Privilegien ausmacht, daß man, ſelbſt alles übrige bisher Angeführte bei Seite geſetzt, allein ſchon hiedurch auf Entdeckung der Wahrheit geleitet werden muß.

Jeder Landesfürſt, der ein unbegrenztes Privilegium de non appellando erhielt, eröffnete nach erhaltenem Privilegium einen neuen Gerichtshof, ſetzte ein Ober-Appellationsgericht nieder, damit den klagenden Parteien keine Inſtanz entzogen werde. In Wirtemberg findet man unter Herzog Eberhard I. und ſeinen unmittelbaren Nachfolgern keinen Verſuch dieſer Art, und es fällt daher ſelbſt Burkhard als höchſt beſchwerlich auf, daß derjenige, der vor Landhofmeiſter und Räthen eine Klage gegen den Herzog anzubringen hat, bei

der erſten Inſtanz, an welche er ſich wenden muß, auch ſeine letzte inappellable Sentenz erhalten ſolle.

So verwickelt der einmal angenommene Irrthum in Schwierigkeiten, deren kein Ende iſt, ſo zwingt er jeden ſeiner Vertheidiger, eine Anomalie nach der andern zu behaupten, und indeß derjenige, der getreu bei dem klaren Buchſtaben der Urkunde bleibt, überall lichte Wahrheit und deutlichen hiſtoriſchen Zuſammenhang ſieht, kämpft jener mit Einwürfen, welche ſelbſt durch die einzig möglichen Antworten, die man darauf geben kann, nicht gehoben, ſondern nur auf eine andere Seite gewandt werden.

Der erſte und wichtigſte Hauptgrund, auf welchen ſich das oft genannte Privilegium gründen ſoll, iſt demnach enthüllt; noch iſt ein zweiter übrig, auf welchen Manche ſchon ehemals den Beweis gründeten, den auch Burkhard nicht völlig verachtet, wenn er ſchon ſo wenig, als Herr Regierungsrath Breyer denſelben als Hauptgrund brauchen wollte.

Kommunikation der öſtreichiſchen Privilegien.

Als Wirtemberg im Jahr 1521 vom ſchwäbiſchen Bunde erobert und an die Enkel Kaiſer Maximilians als öſtreichiſche Erben verkauft wurde, ſo machte der junge Kaiſer Karl V. ſowohl damals, als nachher, alle nur möglichen Anſtalten, um ſeinen ernſtlichen Entſchluß zu zeigen, daß er behalten wolle, was er gekauft habe. So erklärte ſich der junge Kaiſer ſelbſt durch ein eigenes Schreiben vom 22. März 1521 an die wirtembergiſchen Regenten und Räthe, und ſein ganzes nachheriges Betragen bewies hinlänglich, wie ſehr er die neue Beſitzung des öſtreichiſchen Hauſes zu ſchätzen wußte. Wirtemberg ſollte, um ganz öſtreichiſch zu werden, alle öſtreichiſchen Privilegien genießen, keine Reichsanlagen bezahlen, von Kammerzielern frei ſeyn, und eben ſo ſollten auch keine Appella-

Digitized by Google

tionen von den wirtembergiſchen Gerichten an das Kammergericht gehen. Karl erließ deßwegen den 7. November 1530 ein eigenes Mandat*) an das Kammergericht, und unſtreitig verfuhr er hiebei ganz nach den notoriſchen Privilegien des öſtreichiſchen Hauſes; denn ſchon kraft der Urkunde von Friedrich I. ſollten die Privilegien, welche der neue Herzog Heinrich damals erhielt, auch künftighin allen den Ländern zu Theil werden, welche etwa einmal dem neuen Herzogthume zuwachſen würden.

Das öſtreichiſche Wirtemberg genoß unſtreitig öſtreichiſche Privilegien, aber ſobald es auch aufhörte, öſtreichiſch zu ſeyn, ſo hörten auch ſeine einzig auf dieſe Verbindung ſich gründenden Privilegien auf. Iſt denn jemals nachher ein Herzog von Wirtemberg auf jene auszeichnende Art belehnt worden, die zu den Vorzügen von Oeſtreich gehört? Haben nicht Ulrich und Chriſtoph und alle nachfolgenden Herzoge Reichsanlagen und Kammerzieler und alles dahin Gehörige gleich andern Ständen abgetragen? Haben ſie ſich wenigſtens auch nur ſo lange befreit geglaubt, bis Karl oder Ferdinand die alte Kommunikation der öſtreichiſchen Privilegien aufgehoben hätten?

Und wenn, wie die Geſchichte wirklich in einer Harmonie zeigt, weder Ulrich, noch Chriſtoph, noch irgend einer der nachfolgenden Herzoge auf den fortdauernden Genuß ſolcher Rechte Anſpruch machten, deren Entſtehungsgrund ſich völlig gehoben hatte, warum ſoll allein öſtreichiſche Exemtion

*) S. Beilage n. 3 (abgedruckt in Burkard wirtemberg. Kleeblatt, S. 170). Außer dieſer Urkunde gehört auch noch eine andere hieher vom 8. Sept. 1530, die ſich bei Lünig P. spec. Cont. I. Fortſ. I. Abſchn. IV. p. 66 findet, wo in einer allgemeinen Beſtätigung aller öſtreichiſchen Privilegien Wirtemberg namentlich ausführlich aller dieſer Privilegien theilhaftig erklärt wird.

Digitized by Google

von allen Reichsgerichten, ungeachtet Wirtemberg nicht mehr öſtreichiſch war, ſich erhalten haben? Haben vielleicht Karl oder Ferdinand hierüber eine eigene Urkunde ausgeſtellt? Bisher iſt meines Wiſſens keine dieſer Art erſchienen, Niemand hat ſich noch auf eine ſolche beſondere Urkunde berufen, und wenn je Karl oder Ferdinand ein ſolches Privilegium wegen des fortdauernden Genuſſes dieſes einzelnen öſtreichiſchen Vorrechts gegeben hätten, ſollten Herzog Chriſtoph und alle ſeine weiſen Räthe und alle Doktoren, die bei Abfaſſung des Landrechts gebraucht wurden, dieſes Privilegium vergeſſen haben, das damals höchſtens ungefähr fünfzehn Jahre alt geweſen wäre.

Kaiſer Karl V. hat im Jahre 1541 dem Herzog Ulrich alle die Privilegien beſtätigt, welche er oder ſeine Vorfahren von den Kaiſern erhalten, und dieſes wichtigſten Rechts gedenkt er gar nicht beſonders? Ulrich ſuchte dieſe Beſtätigung, weil man ihm ſonſt den Zweifel hätte erregen können, er ſey ſeit der Reſtitution durch den Cadauer Vertrag gleichſam ganz neuer Beſitzer der wirtembergiſchen Lande geworden. Jener vorhergehende Zuſtand bis 1519, da er das Land verlor, hänge gar nicht mit dem neuen ſeit 1534 zuſammen. Alle alten Privilegien hörten von ſelbſt auf, da er ſein Land nun nicht mehr der Fürſehung ſeiner Ahnherren, ſondern der Gnade des öſtreichiſchen Hauſes verdanke, und die große weſentliche Veränderung des alten Zuſtandes vorgegangen ſey, daß ſein Land öſtreichiſches Afterlehen geworden. Herzog Ulrich ließ ſich daher Beſtätigung aller alten wirtembergiſchen Privilegien geben, weil man oft, auch nur einer möglichen Unannehmlichkeit zuvorzukommen, ſolche Beſtätigungen ſucht. Aber in dieſer Beſtätigung kommt, was doch gewiß der Präſumtion nicht überlaſſen werden konnte, kein Wort davon vor, daß ein temporäres Recht, welches das habsburgiſche Wirtemberg als Land

eines Habsburgers gehabt hat, auch noch unter der neuen Regierung eines Beutelſpachers demſelben bleiben ſolle. Herzog Chriſtoph hat im Jahre 1553 eine ähnliche kaiſerliche Konfirmation aller alten wirtembergiſchen Privilegien erhalten, und Privilegien, welche ehemals allein auf Wirtemberg geſtellt waren, ſind damals auch auf Mömpelgard, Harburg und Reichenweiher ausgedehnt worden, welche Herzog Chriſtoph vor Kurzem an ſeinen Oheim Graf Georg abgetreten hatte. Aber auch in dieſer Urkunde wieder kein Wort von dem damals wichtigſten Privilegium, das allein von allen übrigen großen öſtreichiſchen Privilegien, welche Wirtemberg während der öſtreichiſchen Regierung ehemals alle gehabt hat, das allein noch, auch nachdem nicht mehr öſtreichiſche Regierung war, übrig geblieben ſeyn ſolle.

Ich begreife nicht, wie es auch nur ein Scheingrund für die Beibehaltung der ehemals genoſſenen öſtreichiſchen Privilegien ſeyn ſolle, daß doch auch noch im Prager Vertrag von 1599 öſtreichiſche Anwartſchaft auf den Erlöſchungsfall des wirtembergiſchen Mannsſtamms geblieben ſey. Kommuniciren ſich denn die öſtreichiſchen Privilegien auch denjenigen Ländern, auf welche Oeſtreich Anwartſchaft hat, und wenn es ſo iſt, warum ſoll Wirtemberg nur dieſes einzige von allen fortdauernd genoſſen haben?

Der zweite Hauptgrund eines unbegrenzten wirtembergiſchen Privilegiums de non appellando zeigt ſich alſo bei ſeiner Enthüllung wie der erſte; keiner von beiden nähert ſich auch nur einem Beweiſe, oder bringt auch nur den Grad von Wahrſcheinlichkeit hervor, der den ſorgfältigen Forſcher veranlaſſen könnte, die Worte ſeines entſcheidenden Urtheils zu mildern. Beide Hauptgründe ſind widerlegt, und mit dieſen in der That Alles widerlegt, was ſich urkundlich für dasſelbe ſagen läßt. Burkhard und Schöpf haben zwar

noch einige Nebengründe angeführt, die aber alle, wie der Erſtere ſelbſt geſteht, den geſuchten Satz nicht vollkommen beweiſen, wenigſtens erſt durch Vereinigung mit der oft angeführten Maximilianiſchen Urkunde einige Bündigkeit erhalten.

„Hat nicht der Kaiſer — dieſes iſt einer der gewöhnlich„ſten Nebengründe, welche man braucht, — hat nicht der „Kaiſer das wirtembergiſche Landrecht, die wirtembergiſche „Hofgerichts-Ordnung konfirmirt, worin Appellationen verboten „ſind?“

Ohne nun hiebei vorläufig auf die ſkeptiſche Frage zu verfallen, ob eine ſolche allgemeine kaiſerliche Konfirmation auf alle einzelnen Geſetze ſich erſtrecke, welche in einem ſolchen neuen Rechte enthalten ſind, ohne über den Zweck und alſo auch die daraus fließende Wirkung einer ſolchen kaiſerlichen Konfirmation zu ſtreiten, ohne irgend eine der Behauptungen anzufechten, woraus dieſe Männer auf ein unbegrenztes Privilegium de non appellando hier ſchließen, ſo folgt ja ſelbſt aus dieſem, was ſie behaupten, das gerade Gegentheil deſſen, was ſie daraus herleiten.

Der Kaiſer hat das wirtembergiſche Landrecht beſtätigt, und im wirtembergiſchen Landrecht ſteht, daß man keinem Ausländer verwehren könne, vom wirtembergiſchen Hofgerichte an das Kammergericht zu appelliren. Der Kaiſer hat alſo beſtätigt, daß Wirtemberg kein unbegrenztes Privilegium de non appellando habe.

Bis hieher war, wenn ich nicht irre, der ganze Zuſammenhang meiner Argumentation völlig unleugbar klar; was ich in meiner Geſchichte nach damals zweckmäßiger Kürze ſagte, das hielt die Probe der ſtrengſten Unterſuchung, das war ſeinem wichtigſten Inhalt nach nichts Anderes, als eigene Erklärung des wirtembergiſchen Landrechts. Aber die Abhandlung zu vollenden, dem ganzen Gegenſtande mehr Licht zu

geben, als er bisher gehabt hat, unter den richtigen Geſichtspunkt zu bringen, was überhaupt vom wirtembergiſchen Privilegium de non appellando geſagt werden kann, lenke ich nun die Unterſuchung auf eine ſolche Seite, die nicht zu der Klarheit aufgehellt werden kann, welche das bisherige hatte, wovon ich mehr Reſultate geben werde, als einzelne Ausführungen, denn für letztere fehlt mir ſowohl Muße, als hinlänglicher Vorrath einzelner kleinen Schriften, und ein großer Theil hiehergehöriger Nachrichten iſt ohnedieß noch nicht durch den Druck ſo bekannt gemacht, daß man ein vollkommen zuverläßiges, recht im Einzelnen ſorgfältig bewieſenes Ganze daraus zuſammenſetzen könnte. Nach meinem gegenwärtigen Zwecke iſt es ohnedieß nicht nöthig; was ich beweiſen wollte, iſt bewieſen, hier gebe ich nur eine Zugabe.

Nach dieſer vorläufigen Verwahrung nun alſo endlich zur Sache, deren Hauptziel — darf ich das kühne Geſtändniß wagen — deren Hauptziel in dem Satze liegt, daß Wirtemberg eigentlich gar kein Privilegium de non appellando habe, kein unbegrenztes und kein begrenztes Privilegium dieſer Art aufweiſen könne. Man kann es nämlich, recht genau zu reden, eigentlich nicht ein erhaltenes kaiſerliches Privilegium de non appellando nennen, daß Karl V. das wirtembergiſche Landrecht beſtätigte, worin der Herzog ſeinen Unterthanen alles Appelliren an das Kammergericht verboten hatte. Man verſteht unter einem Privilegium de non appellando gewöhnlich eine eigene Urkunde, vom Kaiſer beſtimmt für dieſe Abſicht ausgeſtellt und bei dem Kammergerichte, wie ſich's gebührte, inſinuirt. Jene geſuchte und erhaltene kaiſerliche Beſtätigung des wirtembergiſchen Landrechts ſoll ohnedieß nur, wie auch Herr Gerſtlacher bemerkt, aus der Vorſicht gefloſſen ſeyn, daß überflüſſige Dinge nicht ſchaden können; alſo iſt die Konfirmation gewiß nicht als ein erhaltenes

wichtiges kaiſerliches Privilegium anzuſehen. Doch wenn man ſie auch dafür anſieht, und das Auffallende jenes erſtern Satzes, daß Wirtemberg gar kein Privilegium de non appellando habe, merklich dadurch vermindert, ſo bleibt es noch immer höchſt ſonderbar, daß Wirtemberg wenigſtens im Verhältniß gegen die Ausländer in einer viel nachtheiligern Lage iſt, als manches geringere deutſche Haus, im Verhältniß gegen dieſe gar kein Privilegium de non appellando, kein unbegrenztes und kein begrenztes, aufweiſen könne. Folgende Geſchichte mag etwa zum Theil aufklären, woher es komme.

Wirtemberg war auch noch nach der Reſtitution Herzog Ulrichs bis zum Regierungsantritt Herzog Chriſtophs, bis zu Endigung des hartnäckigen Ferdinandeiſchen Prozeſſes ein Meer voll Sturm und ewiger Bewegung. Für kein Bedürfniß des Staats und der Kirche, welche ſich doch überdieß nach den großen allgemeinen Veränderungen des damaligen Zeitalters ſo wunderbar vervielfältigten, konnte mit der Zuverläßigkeit geſorgt werden, welche allein jeder neuen Einrichtung die nöthige Dauer und mit dieſer die wahre Brauchbarkeit geben kann. Vorzüglich bei der Einrichtung der neuen Kirche hatte Herzog Ulrich unaufhörlich gegen kammergerichtliche Mandate zu kämpfen, denn das Kammergericht war gleichſam Erbfeind der proteſtantiſchen Fürſten; man ſuchte jede Gelegenheit abzuſchneiden, mit demſelben in Verbindung zu kommen. Die Zeiten des Smalkaldiſchen Krieges und die traurigen Interims-Geſchichten gaben aber immer wiederholte Veranlaſſung zu immer neuen Prozeſſen deſſelben, und Herzog Chriſtoph fand bei ſeinem Regierungsantritte, daß ſowohl er, als ſeine Unterthanen von keiner Seite her unaufhörlicher geneckt wurden, als durch das Kammergericht. Da unter den Unterthanen ſelbſt noch aus den Interimszeiten her eine große Miſchung von Katholiken und Proteſtanten

war, da oft Freunde der neuen Lehre und Anhänger der alten Kirche vor dem wirtembergiſchen Hofgerichte im Prozeß lagen, und dieſes vielleicht den Proteſtanten eben ſo begünſtigte, wie das Kammergericht für die Sache des Katholiken parteiiſch war, ſo erwuchſen daraus unſterbliche Rechtfertigungen, der Stöße und Gegenſtöße zwiſchen dem wirtembergiſchen Hofgerichte und dem kaiſerlichen Kammergerichte wurde kein Ende, Wirtembergs ganze Verfaſſung ſchien nie vollkommene Ruhe im Einzelnen erhalten zu können, ſo lange ſich das Kammergericht in jede etwas beträchtliche innere Streitigkeit miſchen konnte.

Durch kaiſerliche Privilegien war dieſes Uebel damals nicht wohl zu heben, denn an ein unbegrenztes Privilegium de non appellando war noch nicht zu denken, und durch privilegirte Beſtimmung einer appellablen Summe war immer nur ein Theil des Uebels gehoben. So lange auch übrigens der Ferdinandeiſche Prozeß noch nicht geendigt war, konnte Herzog Chriſtoph gar keine wirkſame Gegen-Anſtalt gegen dieſes Uebel treffen, und in ſeiner Landesordnung vom 2. Januar 1552*) mußte er es vorerſt nur dabei bewenden laſſen, daß er alles Evociren an fremde Gerichte auf das beſtimmteſte verbot.

Noch im Auguſt ebendeſſelben Jahres endigte ſich endlich die ſogenannte königliche Rechtfertigung durch einen Vergleich zu Paſſau, und der große, weiſe Fürſt bediente ſich ſogleich der damaligen Traktate mit ſeinen Ständen wegen eines neuen allgemeinen Landrechts, um in demſelben durch ein Geſetz alle Appellationen ſeiner Unterthanen

*) Sattler ſetzt zwar dieſe Landesordnung in's Jahr 1555, aber Herr Weyßer in ſeiner Nachricht von den wirtemb. Geſetzen, S. 96, hat den chronologiſchen Fehler verbeſſert.

an das Kammergericht verbieten zu laſſen. Man hatte ein ähnliches Beiſpiel von Sachſen aus vorigen Zeiten vor ſich, wo ſelbſt auf Bitten der Stände in einer neuverfaßten Landesordnung alles Appelliren an ausländiſche Gerichte verboten worden war. Ohne Theilnehmung und Einſtimmung der Stände konnte unſtreitig ein ſolches Geſetz gar nicht zu Stande kommen, denn es galt hier einem wichtigen Rechte der Unterthanen, die nicht nur eine Inſtanz verloren, ſondern auch das Band zwiſchen ſich und dem Landesregenten feſter ſollten zuſammenziehen laſſen. Das Gericht mochte nämlich zwar auf den Fall eines Prozeſſes, bei welchem der Herzog ſelbſt Partie war, ſeiner Pflichten gegen den Herzog entlaſſen werden, ſo war doch, ſo lange alle Gerichte hieniden aus Menſchen beſtehen, immer noch ein beträchtlicher Unterſchied, ob ein Wirtemberger die letzte inappellable Entſcheidung ſeines Prozeſſes bei einem Gerichte holte, das aus gebornen Unterthanen ſeiner Gegenpartie, aus Räthen des Fürſten beſtand, oder bei dem kaiſerlichen und Reichskammergericht, wo vielleicht dem ſchwächern Theil die gewöhnliche vorläufige Vermuthung bei Prozeſſen zwiſchen dem ſchwächern und mächtigern zu ſtatten kommen konnte. Selbſt alſo auch wenn die verlorene Inſtanz vergütet wurde, ſo galt es doch immer noch einem Vorrechte der Unterthanen, das ſie nicht anders verlieren konnten, als durch ihre eigene völlige freie Renunciation. Wie nämlich der Einzelne bei einem Prozeſſe auf die Appellation an das Kammergericht renunciren kann, ſo mögen es vielleicht Landſtände als Repräſentanten der Unterthanen im Namen ſämmtlicher Unterthanen für ſich und für ihre ganze Nachwelt thun. Eine ſolche Renunciation, die bei dem oft angeführten Geſetze des wirtembergiſchen Landrechts zum Grunde liegt, iſt gewiß durch die ganze Art der Traktate mit den Landſtänden bei Abfaſſung des neuen

wirtembergiſchen Landrechts merklich erleichtert worden. Niemand von der Ritterſchaft, die ſich doch damals weit noch nicht völlig getrennt hatte, war bei den Unterhandlungen, ſondern bloß ein paar Prälaten und einige Städtedeputirte waren dazu gezogen worden, und ohne den ausdrücklichen Befehl des Herzogs hätten auch die Prälaten ihre ganze Theilnehmung mit Freuden aufgegeben, weil ihnen höchſt unangenehm war, ganze Tage und Wochen mit rechtlichen Verhandlungen zu verderben, deren ſie nicht kundig waren.*) Bei der gereizten Aufmerkſamkeit, womit die Ritterſchaft, ſchon ſeit der großen Entzweiung mit Herzog Ulrich, jeden Schritt gegen den Landesregenten abmaß, hätte ſchwerlich mit ihrem Wiſſen und Willen und mit ihrer Theilnehmung ein Geſetz zu Stande kommen können, deſſen entferntere Folgen ſie immer geargwohnt haben würde. Prälaten und Bürgerſtand aber konnten, ohne ein großes Opfer zu thun, aller Appellationen an das Kammergericht entſagen, denn ſelten war wohl Jemand unter ihnen, der einen ſo wichtigen Rechtshandel hatte und ſo viel Geld beſaß, daß er mit wahrſcheinlicher Hoffnung eines glücklichen Erfolgs als Appellant an das Kammergericht ſich wenden konnte.

*) S. Gerſtlacher I. Bd. S. 82.

IV.

Hiſtoriſcher Kommentar über das erſte Grundgeſetz der ganzen wirtembergiſchen Landes-Verfaſſung, über den unter kaiſerlicher Vermittlung den 8. Juli 1514 zu Tübingen geſchloſſenen Vertrag. *)

Man kann in wenigen deutſchen Staaten die ganze Landes-Verfaſſung in ihre erſten Beſtandtheile ſo hiſtoriſch-genau auflöſen, das ganze Verhältniß zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen ſo ruhig beleuchten, und das Verhältniß der Stände unter einander ſelbſt ſo klar machen, als in dem Staatsrechte des Herzogthums Wirtemberg. Die wichtigſten Urkunden, worauf Alles ankommt, ſind gedruckt, ſelbſt ein kleiner Theil der wichtigſten Verhandlungen iſt bekannt, die Geſchichte iſt geläuterter, als irgend eine andere Landesgeſchichte und Kaiſer Joſeph II. hat die Grenzen der fürſtlichen Hoheitsrechte und der ſtändiſchen Gerechtſame erſt vor ſiebenzehn Jahren ſo unveränderlich fixirt, daß das letzte Datum, woraufhin Alles berechnet werden muß, der letzte Zuſtand, zu deſſen beſtimmter Erklärung Alles geführt werden ſoll, eine

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hiſt. Mag., Bd. I. S. 49—105.

klare Gewißheit hat, die den Hiſtoriker eben ſo unbekümmert forſchen, als ruhig ſeine Meinung ſagen läßt.

Ich habe einen der ſchönſten Theile meines Lebens gerade in der Zeit in meinem Vaterlande durchlebt, da unter der Regierung des gegenwärtig regierenden Herzogs die großen herr- und landſtändiſchen Gährungen ausbrachen, drei vermittelnde königliche Geſandtſchaften nach Stuttgart kamen, Graf von Montmartin, der erſte Miniſter des Herzogs, — des Mannes Leben ſollte Elias Moſer ſchreiben! — im höchſten Flor ſeines Syſtems war, die herrlichſten Charaktere unter den Landſtänden ſich entwickelten, und eine allgemeine Theilnehmung an öffentlichen Angelegenheiten entſtand, wie ich ſie nachher bei ziemlich genauer Kenntniß der ganzen Verfaſſung und ganzen Geſchichte mehrerer deutſchen Länder nie wieder fand, und ſchwerlich auch wieder in Wirtemberg finden würde. Von Kindesjahren her iſt ſo die Luſt in mir rege geworden, in der Geſchichte eines jeden deutſchen Landes ſorgfältig aufzuforſchen, worauf Verfaſſung und Freiheit, Rechte des Fürſten und Rechte der Stände, individuelle und doch oft in der ganzen Geſchichte gleichförmig fortwirkende Urſachen des ſo und ſo gebildeten National-Charakters beruhen, was durchleuchte vom allgemeinen Stamm-Charakter der Regenten dieſes und jenes Landes, wenn man die Geſchichte ganzer Jahrhunderte eines deutſchen Landes wie ein Buch aufgeſchlagen vor ſich liegen hat, welch ein Blut das Wittelsbachiſche ſey, welch ein Blut das Zollern'ſche, und wie oft durch Miſchungen, wenn Lothringiſches Blut zum Habsburgiſchen komme, wenn vielleicht hie und da ſelbſt eine Mißheirath neues geſundes Blut in die fürſtliche Familie brachte, ein neuer Regierungston anfing.

So war es mir nie beruhigend, wenn ich etwa Menſchenzahl und Bevölkerung eines Landes, wie man ſie bald

aus Zahlen erräth, bald aus Zählungen weiß, Flächeninhalt des Landes, Kammereinkünfte des Fürſten und Kriegsmacht des Fürſten, Ertrag der landſtändiſchen Steuern und Hebungsart dieſer Steuern ſo genau, als etwa möglich war, wußte. Die Geſchichte und ſtatiſtiſche Beſchreibung eines deutſchen Landes hat ſolche Grundzahlen unentbehrlich nöthig, aber eben dieſe Grundzahlen ſind nur ein paar der Fundamental-Quantitäten, aus deren mannichfaltiger Kombination ganze Geſchichte und ſtatiſtiſche Beſchreibung eines Landes entſtehen muß, gerade nur die Quantitäten der ganzen hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Berechnung, zu welchen man ohne großes Nachdenken durch Zufall oder gefällige Freunde kommt, und die oft mehr Reſultat-Phänomene mannichfaltiger tiefliegenden Urſachen, als erſte genetiſche Begriffe des glücklicheren oder unglücklicheren Zuſtandes eines Landes ſind.

Eine ſolche meiner Wißbegier entſprechende Analyſe der Grundzüge der Verfaſſung eines deutſchen Landes iſt mir aber bei Wirtemberg nicht nur deßwegen leichter geworden, weil ich hier vaterländiſchen Grund und Boden bearbeitete, weil ich den roheſten Geſchichtsſtoff voraus bearbeitet hatte, die wichtigſten Berührungspunkte der Hauptkräfte dieſer Maſchine genau kannte, Erfahrungen neuerer Zeiten mit älteren Geſchichten vergleichen, und ſo oft auch in halbdunkle Nachrichten hinein zuverläßigſt rathen konnte, wo man in jeder Geſchichte eines deutſchen Staates ohne genaue Kunde ſeiner neueſten Geſchichte kaum vermuthen kann, ſondern es war auch bei der Analyſe dieſer Verfaſſung ein die Forſchung unendlich erleichternder Vortheil, daß unter den wirtembergiſchen Landſtänden kein Adel ſich befindet.

Man hat in jeder andern hiſtoriſchen Berechnung dieſer Art gewöhnlich vier veränderliche Quantitäten: fürſtliche Macht, ritterſchaftliche Rechte, Prälaten-

Vorzüge und Freiheiten des dritten Standes; in dem wirtembergiſchen Staatsrechte ſind es nur drei, denn Wirtemberg hat keinen Adel, deſſen Güter und Höfe, zum Lande gehörig, mit gewiſſen Freiheiten begabt wären. Man findet oft bei hiſtoriſchen Berechnungen dieſer Art die ritterſchaftlichen Rechte am ſchwerſten zu berechnen, gerade dieſer Rechnung iſt man frei. Oft hat man Mühe, den ſtillen allmählichen Zuwachs oder allmähliche Abnahme der übrigen drei Größen zu bemerken; hier war nie ſtiller allmählicher Zuwachs, ſelten ſtille allmähliche Abnahme, Alles ging ſturm- und ſtromweiſe, und gerade eben dieſelbe Partie, die manchmal ihre Rechte ſanft und ſelig hätte verſchlafen können, iſt höchſt glücklich für ihre eigenen Rechte und Exiſtenz manchmal in Lagen gekommen, die jeden ruhevollen Genuß unmöglich machten.

Liegt irgendwo auf dieſer Verfaſſung etwa noch ein undurchdringliches Dunkel, was ich nicht aufklären mag, was ich nicht aufklären kann, ſo ruhet daſſelbe auf manchen inneren Verhältniſſen der Stände unter einander, und ſind in der That auch dunkle politiſche oder ſtaatsrechtliche Regionen unangenehm aufzuklären, ſo ſind es nur die, deren treueſte Beſchreibung gar zu leicht mit einem Verdacht erregenden Lächeln abgewieſen wird, womit ein Freimaurer lächelt, dem man die treueſte Schilderung ſeiner Logen-Sitten und das vollſtändigſte Verzeichniß ſeiner Symbole vorlegt. Glücklicher Weiſe mag aber auch dieſer Theil politiſch-rechtlicher Forſchung, der doch mehr temporäre politiſche, als rechtlich fixirte Verhältniſſe zu entwickeln hat, von dem übrigen Ganzen abgeſondert, die erſten Grundzüge des landſtändiſchen Verhältniſſes gegen den Fürſten mögen entwickelt werden, ohne daß man aus den Grenzen eines bloß hiſtoriſchen Forſchers ſchreitet und in die gefährlichere Sphäre eines Politikers übergeht.

Zur erſten Probe hier ein hiſtoriſcher Kommentar über den ſogenannten Tübinger Vertrag, der erſter Fundamental-Vertrag der ganzen wirtembergiſchen Verfaſſung iſt, magna charta libertatum des wirtembergiſchen Unterthanen heißen mag, von welcher an ununterbrochen und aus welcher her unzerriſſen das ganze Gewebe der National-Freiheit ſich entwickelte. Noch der neueſte herr- und landſtändiſche Vergleich von 1770 ſchließt ſich kraft ſeiner eigenen Anfangsworte an dieſen Vertrag an; noch der klarſte neueſte Grenzberichtigungs-Traktat weist auf die damalige Grenzſcheidung hin, und ſeit 272 Jahren hat ſich nun jeder Streit, der dort entſtanden iſt, wenn er auch aus ganz neuen Bedürfniſſen eines völlig veränderten Zeitalters entſtund, den Worten jenes Vertrages ſo angeſchlungen, daß der erſte hiſtoriſche Sinn und hiſtoriſche Inhalt deſſelben faſt vergeſſen zu werden ſchien, und bei der ſonderbarſten Vermengung alter und neuer Verfaſſung, deren ſich ſelbſt oft Forſcher des wirtembergiſchen Staatsrechts ſchuldig zu machen ſchienen, endlich faſt nur eine Traditions-Idee von dem Inhalte deſſelben erhielt, die nach dem Schickſale der meiſten ſolcher alten Verträge ſelten durch eigene Leſung berichtigt wurde.

Geſchichte des 1514, 8. Juli, zu Tübingen geſchloſſenen Vertrags zwiſchen Herzog Ulrich von Wirtemberg und ſeiner Landſchaft, nebſt einer hiſtoriſchen Erläuterung der Hauptpunkte deſſelben.

Haus und Land Wirtemberg war von 1473 bis 1513 vierzig Jahre lang in einer der großen kritiſchen Gäh-

rungen, von deren glücklicher oder unglücklicher Präcipitation Recht und Unrecht, Glück und Unglück vieler künftigen Jahrhunderte abhängt, und gerade am Ende dieſer Periode voll Sturm und Bewegung, unmittelbar ehe jener große, neue Grundvertrag des Staats unter kaiſerlicher Vermittlung zu Tübingen geſchloſſen wurde, in dem letzten Momente jenes reifungvollſten Zuſtandes, auf den ſich ſchon über ein Jahrhundert her Alles vorbereitet hatte, und der doch ſelbſt im Augenblicke ſeines letzten Ausbruchs, je nachdem eine redliche oder ſchlaue Hand den losbrechenden Strom lenkte, die erſte Epoche einer Alles überwältigenden Gewalt des Fürſten oder der ſchönſten aufblühendſten National-Freiheit werden konnte. Mit Mühe waren die Gährungen im Regentenhauſe ſelbſt, durch den biedern Herzog Eberhard I., endlich bis zum klarſten Geſetze der Landesuntheilbarkeit und einem eben ſo klaren Primogenitur-Geſetze fortgeführt, mit treueſtem Patriotismus ein paar der wichtigſten Hausverordnungen durchgeſetzt worden, wie ſie damals kein kurfürſtliches Haus hatte, wie man ſie in Oeſtreich, Bayern und Braunſchweig erſt noch unter tauſendfältigen Gefahren ſuchen mußte.

Schon ſelbſt an dieſen Gährungen nahm das Land nicht bloß den Antheil, den Gährungen im Hauſe des Regenten beſonders in jenem Zeitalter unter den Landſtänden nothwendig veranlaſſen mußten, ſondern neue Rechte beſtimmten ſich, Situationen entſtunden, bei welchen man mancher politiſchen Frage ſich nicht erwehren konnte, und wo denn auch klar werden mußte, was man Jahrzehnte und halbe Jahrhunderte lang abſichtlich und zufällig im Dunkeln gelaſſen hatte.

Das ganze ſchöne Herzogthum war in ſeiner Urform, wie mehrere deutſche Staaten, ein wunderbares Compoſitum von Prälaten und Adel, das ſich unter einem Herrn, der in mancher Beziehung faſt nur der erſte Obmann der ganzen

Konföderation zu ſeyn ſchien, *) durch tauſend Schickſale allmählich vereinigt hatte. Das Verhältniß dieſes einen Obmannes zu jenen Hauptperſonen der ganzen Konföderation war durch Sitten und Verträge, durch Herkommen und Receſſe ſo deutlich beſtimmt, daß Total-Revolutionen, wie z. B. die große Kirchenreformation war, einbrechen mußten, bis jenes völlig verdunkelt und dieſe hiſtoriſches Alterthum werden konnten. Es klingt uns wunderbar, aber ſo war's damals. Adel und Prälaten waren keine Unterthanen, ſondern Zugewandte des Fürſtenthums, Angehörige und Verpflichtete, **) aber nicht mit Unterthanenpflicht unterworfene Schirmsverwandte, die ſich bald früher, bald ſpäter, bald freiwillig, bald gezwungen, bald durch Verträge, bald im Kriege, dem ſchützenden Mächtigeren angeſchloſſen hatten. Ihr ganzes Verhältniß zu jenem großen Obmanne der Konföderation entſprang aus dem Verhältniſſe des Schirmsherrn und des Schutzbedürftigen, ein klares, aber doch für's Allgemeine unbeſtimmbares Verhältniß, weil es auf die Zeiten ankam, was alles zum Schutze gehören mußte, oft auf den Schirmsherrn ankam, was er ſchützen hieß, oft ein mächtiger Schutzverwandte ſelbſt mit dazuſprach, ob er dieſe und jene Beförderung ſeiner wahren oder vermeinten Selbſterhaltung verlange; das Wort war gerade ſo, wie man es in der hiſtoriſch-

---

*) Kein Kenner der deutſchen Staatengeſchichte, und beſonders der Geſchichte der deutſchen Staaten, die nicht, wie z. B. Bayern, ein Torſo eines alten großen National-Herzogthums ſind, kann ſich an dieſer Vorſtellungsart ſtoßen, wenn er anders nicht Begriffe neuerer und älterer Zeiten vermiſcht.

**) Hievon den urkundlichen Beweis zu führen, iſt völlig überflüſſig; man darf auch nur die von Bidembach bekannt gemachten Nachrichten vergleichen, um dieſe wichtige Bemerkung ganz wahr zu finden.

Digitized by Google

politiſchen Sprache haben will, deutlich und dunkel, klar und doch unbeſtimmt.

Es iſt nicht Beſoldiſch, ſo zu ſprechen, ſo ſehr auch Beſold dieſes Datum halbverſtellt und halbwahr in ſeine rechtlich=hiſtoriſche Betrugsrechnung hineinnahm,*) es iſt kein

---

*) Chriſtoph Beſold war ſeit 1610 Profeſſor der Rechte in Tübingen, ward 1634 nach der Nördlinger Schlacht, da Wirtemberg ganz von den Kaiſerlichen beſetzt wurde, katholiſch, erhielt auf eine kurze Zeit die Stelle eines öſtreichiſchen Regimentsrathes, bis er nach Ingolſtadt als Profeſſor der Rechte kam, wo er auch 1638 ſtarb.

Die Geſchichte der wirtembergiſchen Klöſter und ihr Verhältniß zu dem ganzen Fürſtenthum war dem Manne noch von alten Zeiten her wohl bekannt, denn er hatte ehedem dem Herzoge ſelbſt in dieſer Sache gearbeitet, daher war es ihm ſo viel leichter, ſich ſogleich bei ſeiner neuen Partie durch Ausführung einer wichtigen hiſtoriſch=publiciſtiſchen Arbeit zu empfehlen, die keinen geringeren Zweck hatte, als den Herzog von Wirtemberg wenigſtens um den vierten Theil ſeines Landes zu bringen. Er ſammelte ein paar Quartbände wirtembergiſche Kloſter=Urkunden aus dem Archive, und edirte eine eigene, auf dieſe Urkunden ſich beziehende Ausführung, die theils zeigen ſollte, daß Wirtemberg nie ein Recht gehabt habe, dieſe Klöſter zu reformiren, theils auch beweiſen, daß dieſe Klöſter nicht landſäßig, ſondern unmittelbare Reichsklöſter ſeyen, die bloß in gewiſſen Schutz= und Advokaten=Verhältniſſen mit den Grafen und Herzogen von Wirtemberg ſtünden.

Von Allem, was Beſold ſonſt geſchrieben, iſt dieſer Prodromus vindiciarum ſo bei weitem das Beſte, Geordnetſte, Scharfſinnigſte, daß ich ſchon oft auf die Gedanken gerieth, er müſſe bei dieſem Werke Hülfe gehabt haben. Man hat ihn nachher beſchuldigt, er habe die Urkunden verfälſcht, und noch Kanzler Ludwig, Reliq. Mst. Praef. Tomi I. p. 54, deutet dahin; je mehr ſich aber wirtembergiſche Geſchichte und Diplomatik aufklärt, deſto weniger hat noch irgend eine ſichere Spur dieſes Verdachts gezeigt werden können. Man hat Beſolden beſchuldigt, er habe die Urkunden aus dem Archive geſtohlen,

Schutz-Argument für den Adel, der ſich endlich zum unermeßlichen Schaden des Landes vom Lande völlig loswand. Der Angehörige einer ſolchen Konföderation durfte ſich ſo wenig von der Konföderation losſagen, ſo wenig der Unterthan ſeinem Herrn willkürlich aufkünden durfte, obſchon jener gewiß kein Unterthan war. Der zugewandte Prälat und Ritter nahm Recht vor dem Obmanne der Konföderation, und vor den Räthen deſſelben, die gewöhnlich ſeinesgleichen, Ritter und Prälaten, waren, und doch war er kein Unterthan. Oft ſteuerte er zu den Bedürfniſſen des Obmannes, und doch war er nicht ſteuerbar. Sprache und Ausdrücke, womit unſere nun einmal ſo ſcharf abgemeſſenen politiſchen Verhältniſſe bezeichnet werden, ſind viel zu beſtimmt für jenes unbeſtimmt-ſorgloſere Zeitalter, und es iſt verfänglich,

---

das war aber fürwahr nicht nöthig, die öſtreichiſche Regierung in Stuttgart öffnete ihm das ganze Archiv, und daß freilich die Urkunden nicht mehr in das Archiv zurückgekommen ſind, iſt nicht Beſolds Schuld. Er ſtarb, ehe Herzog Eberhard III. wieder völlig reſtituirt wurde, und die wirtembergiſche Regierung hat bis jetzt die Urkunden da nie zurückgefordert, wo ſie Beſold hinterlegt hat. Ein deſto merkwürdigerer Umſtand, da unter dieſen hinterlegten Urkunden auch mehrere noch ungedruckte ſeyn ſollen, die vielleicht Beſold, der freilich durch Verſchweigung wichtiger hiſtoriſchen Umſtände genug Advokaten-Untreue beging, aus guten Gründen nicht drucken ließ.

Der wirtembergiſche Regierungsrath Wilhelm Bidembach, der 1641 und 1645 in zwei eigenen Schriften (ſ. Moſers wirtemb. Bibl. S. 153) die Beſoldiſche Hypotheſe widerlegte, ließ ſich in Widerlegung der Beſoldiſchen Beweiſe gar nicht ein, ſondern führte den Beweis ſeiner Meinung. So iſt wohl noch mancher Leſer, der jetzt beide Schriften vergleicht, nicht ganz im Stande, zu entſcheiden, wer Recht oder Unrecht habe; doch Dank ſey es dem weſtphäliſchen Frieden, daß die ganze Unterſuchung bloß antiquariſch geworden iſt.

mit gleicher Befriedigung des Juriſten und des Hiſtorikers einſylbig auf die Frage antworten zu ſollen: waren Adel und Prälaten der Landeshoheit der Grafen Eberhard unterworfen? Das klarſcheinendſte Verhältniß des Angehörigen zum großen Obmanne der Konföderation, das doch immer faſt mehr noch auf Sitten und Herkommen, als auf geſchriebenen Receſſen beruhte, verwandelte ſich ſchneller oder langſamer mit Sitten und Herkommen, günſtige Augenblicke, die der große Obmann nutzte, ein wahrgenommener Moment, den dieſer und jener Angehörige nicht ungenutzt verfliegen ließ, lenkten ſo geſchickt und ungeſchickt in neue Bahnen ein, daß man in mancher deutſchen Staatengeſchichte eine rechtlich-hiſtoriſche Frage, dreißig Jahre ſpäter eingeſchoben, frank und frei beantworten kann, der man dreißig Jahre früher argwöhniſch auswich, wenn oft auch ſelbſt in dieſen dreißig Jahren keine gewaltthätige Umformung vorging; es ändert ſich gar zu viel auf dem Wege aus dem Helldunkeln in's Klare.

Doch ſo ſcheinbar klar auch die Symmetrie dieſer Haupttheile des großen politiſchen Compoſitums waren, ſo befand ſich doch, ſobald man die Theile der Theile zerlegte, ſobald man unterſuchen wollte, wie die Theile eines Haupttheils den andern Haupttheil anzogen oder abſtießen, eine problematiſche Dunkelheit, von deren Auflöſung das Schickſal des ganzen Compoſitums abhing. Der Fürſt hatte ſeine Unterthanen auf ſeinen Gütern, der Ritter ſeine Bauern, der Prälat ſeine Hinterſaſſen, und nach uralter Sitte war jedem dieſer Konföderation ſein Unterthan oder Bauer ſo ſein Mann, daß Ritter und Prälaten kein Recht entgegenzuſprechen hatten, ſo oft auch der Fürſt die Unterthanen auf ſeinen Kammergütern taxiren wollte, und ob der Ritter zweifache Dienſte ſeines Bauern zu fodern anfing, der Prälat die Kornzinſe doppelt eintrieb, daß doch auch dem Fürſten kein

Digitized by Google

Recht galt, dieſen oder jenen zu hindern, daß er ſeinen Mann nutzen konnte. So war's urſprünglich in Wirtemberg, ſo urſprünglich in mehreren deutſchen Ländern, *) und es hat in dieſem Zuſtande nicht gerade eine unmittelbare Veränderung hervorgebracht, wenn endlich auch mehrere Städte im Lande entſtunden.

Der neu entſtandenen Stadt höchſtes politiſches Ziel war, außer der gewöhnlichen Jahrbede, **) die ungefähr wie ein kleines Schutzgeld feſtgeſetzt war, dem Ritter und Prälaten gleich, gar keine Schatzung bezahlen zu müſſen, falls anders nicht Ranzionirung des gefangenen Fürſten vorkam oder ein fürſtliches Fräulein ausgeſtattet wurde. Sie rang ſo lang, bis auch ſie ihrer Maier eben ſo mächtig war, als der Ritter und Prälat ſeiner Bauern, ihr Magiſtrat ſtrebte bald mit vollem, bald mit halbem, Glücke nach eben den unbeengten Jurisdiktional-Verhältniſſen hin, in welchen nach uraltem Rechte und oft ſelbſt kraft geſchriebener Verträge der Ritter zu ſeinem Bauern, der Prälat zu ſeinen Hinterſaſſen ſtund, und ſo ſchien nur ein vierter Haupttheil des großen politiſchen Compoſitums entſtanden zu ſeyn, der ſich den übrigen dreien allmählich ſo verähnlichte, daß eine weſentliche Veränderung der ganzen Maſchine kaum wahrzunehmen war.

Es iſt eine Luſt, die ganze Mannichfaltigkeit zu überſchauen, wie in dieſem Lande der Prälat und Ritter dem Landesherrn ſelbſt half, ſeine Kammerunterthanen ſtattlich zu

---

*) Die Einwürfe, die bisweilen hiegegen gemacht werden, beweiſen nur frühere oder langſamere Aenderung in dieſem und jenem Lande.

**) Bede ſtatt Steuer; es iſt oft von weſentlichem Nutzen, in der hiſtoriſchen Darſtellung die alten Ausdrücke beizubehalten. Auch manchmal in der Etymologie des Worts liegt eine hiſtoriſche Idee.

nutzen, und wie in einem andern Lande Prälaten und Ritter frühe darauf geriethen, für die Erhaltung des fürſtlichen Kammerunterthanen zu ſorgen, in der furchtvolleſten Erwartung, daß ſie genutzt werden würden, wenn der Kammer-Unterthan ausgenutzt ſey. Das Princip der politiſchen Selbſterhaltung brachte gerade die entgegengeſetzteſten Wirkungen hervor. Oft ſchien's, als ob ſich der Fürſt, der Prälat und der Ritter jeder zu Nutzung ſeiner Bauern unter einander Glück wünſchte, oft ſtörte jener noch dieſe, weil er ſelbſt an künftige Nutzung der adelichen Bauern und der Hinterſaſſen des Prälaten frühe genug dachte, oft ſtörten dieſe noch jenen, weil die Laſt doch zuletzt auch auf ſie fiel, wenn ſie künftig einmal den fürſtlichen Kammerunthanen zu ſchwer ward.

Fürſtliche Theilungen des Landes, die ſonſt faſt gewöhnlich jedes deutſchen Landes Unglück waren, haben zuerſt in Wirtemberg hierin eine große Veränderung hervorgebracht. Vierundvierzig Jahre, ehe Wirtemberg Herzogthum wurde, theilte ſich das ſchöne, großgewordene Land, das ſeit anderthalb Jahrhunderten, ſeitdem es ſo groß wuchs, nie völlig getheilt worden war, unter Vater und Oheim eben des biedern, damals noch ungeborenen, Eberhard, der Untheilbarkeit und Primogenitur-Geſetz und Herzoghut, drei herrliche Vermächtniſſe, ſeinen Nachkommen hinterließ. Da ward die erſte Theilung *) ſo gemacht, daß man nur auf vier Jahre theilte, daß ſich der jüngere Bruder nach Verfluß der zwei erſten Jahre, wenn er es nur ein Vierteljahr vorher kündigte, den Landesantheil ſeines älteren Bruders wählen, den älteren Bruder zum Tauſche verpflichten konnte. Da war's weiſe Vorſorge, daß keiner der theilenden Brüder ſeinen Landes-

*) 23. April 1441. S. Sattlers Geſch. der Gr. von Wirt. Thl. II. S. 128.

Antheil abnutzen durfte, und die theilenden Brüder ſchwuren einander, daß keiner ſeine Bürger und armen Leute mit höherer Schatzung, als bisher gewöhnlich geweſen, künftighin belegen wolle. Da war der erſte Fall, daß ſämmtlichen Kammerunterthanen des Fürſten eine Freiheit von allen neuen und höheren Steuern verſichert wurde, die einzelne Gemeinden bisher genoſſen oder errungen haben mochten, die aber nie noch allgemeines Privilegium geworden war. Da war dieſes große Privilegium noch ſo in ſeinem erſten Anfange, daß es in dieſem Anfange kaum den Namen eines Privilegiums verdiente, daß an Selbſttaxationsrecht durch eigene Repräſentanten gar nicht zu denken war, und daß auch das neue Privilegium wieder verſchwand, ſo wie die veranlaſſenden Verhältniſſe deſſelben bei künftiger Wiedervereinigung des Landes verſchwanden.

Schon im zweiten Theilungsvertrage, der bei der Unzufriedenheit beider Parteien gleich ein halbes Jahr nachher erfolgte, *) und jenes vorher bedingte Tauſchrecht völlig aufhob, verlor ſich auch jener Freiheitsartikel, und die Exiſtenz neuer Steuern, die künftighin Graf Ludwig oder Graf Ulrich in ihrem Landesantheile würden erheben wollen, iſt ſo zuverläßig angenommen, daß deßwegen dem Vertrage ſelbſt ein eigener Artikel eingerückt wurde. **)

---

*) 25. Jan. 1442. S. die Nachrichten und Extrakte in Steinhofers wirtemb. Geſch. Thl. II. S. 827 ꝛc., wo ſie viel vollſtändiger und genauer ſind, als bei Sattler Geſch. der Gr. von Wirt. Thl. II. S. 132—134.

**) Es ward im Vertrage ein wechſelſeitiger freier Zug der Unterthanen bedingt, aber wenn der Herr des einen oder des andern Theils eine gemeine Schatzung ausgeſchrieben habe, ſo ſollte Niemand ziehen dürfen, er habe denn zuvor dieſe Schatzung bezahlt.

Der Weg zur Nationalfreiheit ging ſonſt faſt in allen Ländern vom Selbſttaxationsrechte aus; dieſes einmal errungene Recht war das erſte Angeld jeder künftigen großen Privilegien, und das Beiſpiel des freigewordenen England iſt nicht das einzige Beiſpiel ſeiner Art, daß ſich den Geldverwilligungen der Stände erſt demüthige Bitten, dann entſchloſſene Forderungen und endlich unerläßliche Bedingungen, unter welchen die Verwilligung geſchah, immer häufiger anſchloſſen. Hier aber, da ſich der ſchönſte, breiteſte Zugang zum wichtigſten Nationalrechte faſt ungeſucht zu öffnen ſchien, hier verlor ſich ſchnell wieder der ſchon halb geöffnete Weg, und erſt nach dreißig Jahren öffneten ſich andere Bahnen, die nicht ſo gerade zum Ziele führten, aber deſto gewiſſer hinführen mußten. Häufige Veranlaſſungen entſtunden, daß ſich geſammte Kammerunterthanen des Fürſten als ein Korps anſehen, mit der vereinten Kraft eines Korps handeln, Repräſentanten ihres Korps wählen, und über wichtigen Verpflichtungen, welche dieſe Repräſentanten übernommen hatten, mit einſtimmiger Aufmerkſamkeit wachen mußten.

Noch war's zwar kein Fall dieſer Art, da gleich fünfzehn Jahre nach jener zweiten Theilung, bei einem entſtandenen Vormundſchaftsſtreite nebſt Adel und Prälaten *) auch Repräſentanten der Kammerunterthanen auf einen gemeinſchaftlichen Tag zu Vergleichung der ſtreitenden Partien nach Leonberg gerufen wurden. **) Man rief Vögte der angeſehenſten

*) Gewöhnlich heißt es zwar, nur die Räthe der Grafen hätten ſich verſammelt oder ſeyen gerufen worden, dieſe Räthe waren aber gewöhnlich von den zugewandten Rittern des Fürſtenthums und zugewandten Prälaten des Landes, ſo weit alſo gleichſam Repräſentanten der Prälaten und des Adels.

**) Sattler Geſch. der Gr. Thl. II. S. 210 hat bei Erzählung dieſes Vorfalls, den er für die erſte Spur der wirtemb. Land=

Kammerämter, man rief Deputirte der angeſehenſten Stadt-Magiſtrate. Wen dieſe und jene als Vormund erkannten, der war Herr des Landes, und eine gewiſſe Theilnehmung am vormundſchaftlichen Regimente, die man etwa dieſen und jenen geſtatten mochte, war die zuverläßigſte fortdauernde Verſicherung ihres ſonſt immer halb ungewiſſen Gehorſams. Dieſe Theilnehmung war ſo gering, als ſie nur ſeyn konnte, man gab gerade nur ſo viel, als nöthig war, um willig zu machen. Nur in außerordentlichen Fällen ſollten einige derſelben zur Berathſchlagung gerufen werden; das gewöhnliche Regiment führte eine gemeinſchaftliche Deputation der Räthe des Vormundes und der Räthe des Mündlings, ein Ausſchuß, den man leicht als Repräſentanten der Ritterſchaft und der Prälaten des Landes anſehen mochte. Man rief im dringendſten Falle nur ſieben derſelben, wenn die Anzahl der übrigen Räthe gewiß ſchon ſtärker war, als ſieben; man rief, welche man wollte, denn an ordentliche Repräſentanten-Wahl war noch nicht zu denken.

ſchaft und des erſten Landtages hält, einige wichtige Fehler. Er vergißt e r ſ t l i c h zu bemerken, daß die ſieben Gerichts- oder Amtleute bloß in d e n Fällen zur Theilnehmung am vormundſchaftlichen Regimente gerufen wurden, wenn die zur gewöhnlichen Expedition niedergeſetzten Räthe nicht einig werden konnten. Z w e i t e n s ſagt er geradehin, dieſe ſieben Gerichts- oder Amtleute ſeyen Städte-Deputirte geweſen; eine Gloſſe, die Sattler einſchob; in der Quelle, woraus er ſchöpfte, fand er dieſe Worte nicht, wie ich zuverläßig weiß. D r i t t e n s ſieht man aus ſeiner Erzählung nicht, was doch aus Vergleichung anderer Nachrichten klar iſt, daß dieſe Deputirten der Kammerunterthanen bloß aus dem Landesantheile des unmündigen Eberhard waren, und daß der Vormund von ihnen rufen konnte, wen er wollte. Doch beſtimmte ſich dieſes Letztere bald aus der Natur der Sache.

Digitized by Google

Die Politik der Regenten hatte ſelbſt wieder eine Bahn geöffnet, und die Bequemlichkeit des neuen Weges war kaum wahrgenommen, ſo wandten ſich der unmündige Graf und der halbverachtete Vormund, ſobald dieſer ſein Vormundſchaftrecht behaupten und jener des Selbſtregiments ſich bemächtigen wollte, an die angeſehenſten Stadt-Magiſtrate und an die angeſehenſten Vögte der Aemter; wer der Städte und Aemter mächtig war, der war des Landes mächtig, Ritter und Prälaten ſchloſſen ſich bald wieder an, ſobald die eigenthümliche Macht des jungen oder alten Grafen, wie ſie auf der Treue der Kammerunterthanen beruhte, völlig geſichert zu ſeyn ſchien.

Bei ſo lockenden Veranlaſſungen, die den Kammerunterthanen ihre Wichtigkeit fühlbar machen, die Städte endlich zu Verkaufung ihres Gehorſams für Privilegien ſchnell verführen mußten, würde bald dieſes dritte Korps der Landſtände entſtanden ſeyn, wenn nicht Ulrich und Eberhard wie gute Väter regiert hätten, wenn das Land nicht getheilt geweſen wäre, wenn in jedem Landesantheile mehrere große Städte mit ihrem Beiſpiele hätten vorangehen können, wenn nicht in jedem Landesantheile gerade in den wichtigſten Städten ein Graf reſidirt hätte; die Reſidenzluft hatte von jeher nur wenig Elaſticität.

So blieb's denn noch anderthalb Jahrzehnde nach jenem entſtandenen Vormundſchaftsſtreite in der räthſelhafteſten Ungewißheit, ob ein ſolches drittes Korps vielleicht in dem Landesantheile Graf Eberhards entſtehe? Ob vielleicht in Graf Ulrichs? Ob dieſes und jenes fortdauernd ſeyn werde, wenn bald oder ſpät das ganze Land, zu einer Maſſe vereinigt, nun endlich wieder einen Herrn habe, der, ohne Nebenbuhler zu fürchten, den Gehorſam ſeiner Kammerunterthanen ſchleunigſt möglich zu machen wiſſe.

Digitized by Google

Der neue Anfang kam denn doch endlich, recht wie das gute Glück kommt, gerade im unerwartetſten Zeitpunkte, gerade noch in der Periode des getheilten Landes, ohne eigene Betriebſamkeit der Kammerunterthanen, bloß durch den freieſten Entſchluß der regierenden Herren und das tiefgefühlteſte Intereſſe der nicht regierenden Grafen. Recht wie das gute Glück kommt, noch in der Periode des getheilten Landes vereinigten ſich die Kammerunterthanen beider Theile des Landes zu einem feſteſt verbundenen großen Korps; der Geiſt des Korps kam zum Leben, er verbreitete ſich erſt nur ſo ſanft und milde wie Lebenswärme, und ehe die regierenden Herren nur argwohnten, was ſtark und lebendigſt gewordener Geiſt des neuentſtandenen Korps vermöge, ſo war die volle Kraft deſſelben ſo herrlich entwickelt, ſo mächtig emporſtrebend, daß kein weiterer Widerſtand half — das Selbſttaxationsrecht ward ſchriftlich fixirt, die Freiheit von neuen höheren Taxen ward zum Grundgeſetz des Staats, die wichtigſten neuen Privilegien zum unbeſtrittenen Vertrage. Und dieſer wichtigſten Revolution, die Wirtemberg von 1473 bis 1514 litt, dieſer wichtigſten Revolution unerwartetſter Anfang und raſcheſte Vollendung war dieſe.

Der in Stuttgart regierende Graf, Graf Ulrich, ein lieber alter Mann, der viel Unglück erfahren, viel Hauskreuz erlitten, mit Kummer grau geworden war, hatte zwei Söhne, Eberhard und Heinrich; zwei junge Grafen, für die kein Grafengut groß genug war, für die kein Fürſtenthum groß genug geweſen wäre, wenn jeder auch ſein eigenes Fürſtenthum zu verzehren gehabt hätte. Wie Väter ihre Söhne beſtimmen, ſo ward der zweite Sohn Heinrich zum geiſtlichen Stande beſtimmt. Man war ſchon weit mit ihm, der ſechzehnjährige Jüngling war ſchon Domprobſt in Eichſtädt und Coadjutor in Mainz, er wäre der Erſte wirtembergiſchen

Stammes geweſen, der mit wittelsbachiſchem Familienglücke das deutſche Kirchengut genützt, eine glänzende Kirchenpfründe erhalten hätte. Doch des jungen Grafen Sinn war nicht geiſtlich, nicht auch kaum nur bis zum Wohlſtande geiſtlich. Er ſchien heirathen zu wollen, und doch hat er ſelbſt nach aufgelöstem geiſtlichen Bande noch zwölf Jahre lang nicht geheirathet; er ſchien frei ſeyn zu wollen, und doch that er ſelbſt nach völlig erhaltener Freiheit nichts Böſes und nichts Gutes, wozu damals unklerikaliſche Freiheit nothwendig geweſen wäre. Er zählte jeden Tag nach, den ſein alter Vater noch zu leben haben möchte, und wartete mit einer Sehnſucht, die man höchſtens kaum einem jungen, mächtig emporſtrebenden Ehrgeize verzeiht, die aber hier Alles eher, als Ehrgeiz war, auf den letzten Tag ſeines alten Vaters, daß er mit ſeinem Bruder zum Theilen kommen, luſtig und prächtig leben, Selbſtherr eines Landes ſeyn möchte.

Man ſchloß endlich mit dieſem jungen ungeduldigen Verſchwender, dem Alles einzig auf frühen Beſitz ankam, einen allgemeinen Familienvergleich, *) man ſonderte ihn wie einen halbwilden Zweig vom Familienſtamme ab, man ſparte und pflanzte den Stamm des halbwilden Zweiges einzig nur für den Fall, wenn der ganze übrige Stamm vertrocknen, die Familie ſeines ältern Bruders ausſterben, und ſelbſt auch die genealogiſche Hoffnung, die man noch damals von dem zu Urach regierenden Vetter, Graf Eberhard dem älteren, hatte, traurig mißlingen ſollte.

Er hätte die Hälfte des ſchönen Landes ſeines Vaters fordern können, wenn er bis auf den Tod ſeines alten Vaters gewartet hätte, nun war er mit Mömpelgard und einigen

---

*) Urach, 12. Juli 1473. S. Sattler Geſch. der Gr. III. Fortſ. Beil. n. 58.

Herrſchaften *) zufrieden, wenn er ſie nur ſogleich erhielt. Sein einziger älterer Bruder hätte vor ihm unbeerbt, wie er damals war, ſterben dürfen, ſo wäre er allein nur des ganzen väterlichen Landes Herr geworden; nun gab er auch dieſe reizvollſte Hoffnung ſeinem zu Urach regierenden Vetter preis, einzig daß dieſer ſich entſchloß, die Grafſchaft Mömpelgard und einige Herrſchaften jetzt ſogleich ihm abzutreten, gegen ſchöne Stücke wirtembergiſchen Landes abzutreten, die der alte Vater dieſem in Urach regierenden Vetter einzuräumen verſprach.

So ein Tag, als der Tag in Urach war, da die ganze Familie mit dieſem jungen Verſchwender den letzten Vertrag ſchloß, ſo ein feierlicher Tag war nie noch geweſen, ſeitdem Wirtemberg eine angeſehene Grafſchaft war. Aus allen Städten und Aemtern beider Theile des Landes waren Vögte und Schultheiße und Bürgermeiſter, hie und da wohl auch Richter und Gemeinde-Deputirte verſammelt, die ganze Grafenfamilie war gegenwärtig; der alte Vater Ulrich, der ſeinen zwei unruhigen Söhnen, Graf Eberhard und Graf Heinrich, zu Liebe den Vertrag ſchließen ließ, und der biedere Graf Eberhard der ältere, der dieſe allgemeine Zuſammenkunft in ſeiner eigenen Reſidenz veranlaßt hatte, und mit der theilnehmendſten prophetiſchen Freude die künftige Untheilbarkeit des wirtembergiſchen Landes ſchon mehr als zur Hälfte vollendet ſah.

Wie ſonderbar es war! Kein Ritter unterſchrieb den Vertrag, kein Prälat ſiegelte denſelben, wo war je noch bisher ein Vertrag dieſer Wichtigkeit geſchloſſen worden, den kein Ritter ſchließen half, den kein Prälat negociirte? Der Ver-

---

*) Granges, Clerval, Paſſavant, Blamont, Horburg, Reichenweiher, Beilſtein.

Digitized by Google

trag betraf allein das Kammergut, denn kein Prälat ward mit ſeinem Schutze da- und dorthin auf's Neue hingewieſen, kein Ritterdienſt war getheilt worden; ſo waren denn Repräſentanten der Kammerunterthanen allein auch gegenwärtig. Und das ganze Korps der Deputirten von acht und vierzig Städten und Aemtern übernahm die feierlichſte Garantie des Vertrages, als ob ſie für die richtige Bezahlung der jährlichen Deputat-Gelder, die dieſem und jenem Grafen im Vertrage verſprochen waren, feierlichſt ſich verbürgen wollten.

Wie nah lag es nun dieſem Korps, das ſich ſo vereinigt hatte daß nicht die Maſſe, von welcher jene Zahlung geſchehen ſollte, durch Verpfändungen und Veräußerungen geſchwächt werde, wie floß es faſt nothwendig aus dem, was einmal geſchehen war, daß bei künftigen Veräußerungen, die vielleicht nothwendig ſeyn möchten, nicht bloß die alten, gebornen Räthe des Landes, nicht bloß Prälaten und Ritter, ſondern jenes neu entſtandene Korps gefragt werden ſollte; wie ſiebenfach feſt ſchloß ſich dieſes neue Korps unter einander, wenn die Kammer-Ausgaben zweier regierenden Grafen ſo groß werden wollten, daß zuletzt nicht mehr jene alten Deputate bezahlt werden konnten, daß man, tägliche Bedürfniſſe zu beſtreiten, die Hauptmaſſe ſelbſt angriff, und wenn jährlich forthin eine doppelte Kanzlei, ein doppelter Hofſtaat erhalten werden ſollte, endlich allmählich die Hauptmaſſe aufgezehrt ward.

Sieben Jahre nach Schließung jenes Vertrages ſtarb Vater Ulrich, und ſein älteſter Sohn Eberhard, der im ungetheilten Lande des Vaters folgte, der mit ein und dreißig Jahren nicht weiſer war, als er ſieben Jahre vorher geweſen, den das hohe Zaubergefühl, regierender Herr geworden zu ſeyn, nicht umſchuf, den vielleicht dieß Zaubergefühl nie umſchaffen konnte, Ulrichs älteſter Sohn und Nachfolger Eberhard lebte ſo ſinnlos verſchwenderiſch, ſo ſinnlos jung,

Digitized by Google

daß jenes Bürgenkorps rege zu werden anfing, daß der in Urach regierende Vetter, Graf Eberhard der ältere, dem die unfruchtbare Ehe des verſchwenderiſchen Eberhard kraft des jüngſt geſchloſſenen Vertrages herrliche Ausſichten eröffnete, für ſeine Hoffnungen beſorgt ward, die zugewandten Ritter und Prälaten des Landes, den trefflichen Flor des wirtember= giſchen Hauſes, ehe jener Verſchwender zwei volle Jahre re= gierte, ſchon kummervoll verwelken ſahen.

Das ganze Bürgenkorps verſammelte ſich, Ritter und Prälaten riethen, was auch einziger Wunſch jenes verſammel= ten Bürgenkorps war, die Landesportion beider regierenden Grafen in eine Maſſe zu werfen, einen Hofſtaat zu ordnen, ein Regiment zu führen, und daß auch beiden Gemahlinnen nur ein gemeinſchaftlicher Etat zu halten ſey. In ewigen Zeiten ſollte man nicht mehr theilen, auch was künftighin geerbt und erworben werde, ſollte ungetheilt der alten untheilbaren Maſſe zu= wachſen, je nur der älteſte Herr des Stammes der Eber= harde regieren, und wenn auch der Mannsſtamm der Eber= harde einſt ausſterbe, wenn der abgetheilte Graf Heinrich oder Graf Heinrichs Söhne und Enkel zur Erbſchaft kämen, nie ſollte doch in ewigen Zeiten getheilt werden dürfen.

So entwarf man denn zu Münſingen, wo die große Verſammlung war, einen feierlichen Grundvertrag des wirtem= bergiſchen Hauſes, *) Alles ward für jetzt und für ewig beſtimmt,

*) 1482, 14. Dec. S. Wirtemb. Landes=Grundver= faſſung, beſonders in Rückſicht auf die Land= ſtände und deren Verhältniß gegen die höchſte Landesherrſchaft, S. 1—11, wo der Münſinger Ver= trag aus der Original=Urkunde abgedruckt iſt. Von der ge= ſchickten Cottaiſchen Abhandlung über den Münſinger Ver= trag, die 1782 in 4. erſchien, konnte ich hier keinen Gebrauch

Digitized by Google

beide regierende Grafen beſchwuren den Vertrag, jenes große Korps von Repräſentanten der Kammerunterthanen, das ſich ſchon vor neun Jahren für die Haltung eines Familien-Vertrages zu Urach verbürgt hatte, übernahm noch einmal auch die eidliche Garantie des neuen Geſetzes, Ritter und Prälaten entzogen ſich der Gewährleiſtung deſſelben. *)

machen, weil ſich alle wichtigeren Erläuterungen derſelben bloß auf den Punkt beziehen, daß im Münſinger Vertrage Erſtgeburtsrecht eingeführt ſey.

*) Eine Stelle im Stuttgarter Vertrage, 22. April 1485, klärt dieſes ſehr auf. Graf Eberhard der Jüngere gab im Stuttgarter Vertrage manche Vorrechte auf, die ihm zu Münſingen eingeräumt worden waren; daher heißt es in demſelben:

„Wir Graf Eberhard der jüngere ſollen unſrem Vetter einen verſiegelten Brief nach Nothdurft geben an alle unſere Prälaten und Landſchaft, die uns dann den gemeinen Eid gethan haben, darinn wir ſie all ir Verpflicht ledig ſagen ſollen, uns nichts mehr verbunden zu ſeyn bis an die Erbhuldigung, ſo die Landſchaft gethan hat nach laut deſſelben Briefs" (des Münſinger Vertrags).

Alſo bloß die Landſchaft hatte die Erbhuldigung gethan, nicht auch die Prälaten; daß aber unter Landſchaft hier einzig die Kammerunterthanen, Städte und Aemter begriffen werden, iſt ein ſo ganz gewöhnlicher Sprachgebrauch, daß mich wundert, wie ihn Herr Ledderhoſe bei den Heſſiſchen Landſtänden fremd finden konnte. Die Prälaten hatten bloß beiden Eberharden geſchworen; die Landſchaft ſchwur nicht nur dieſen, ſondern ſie ſchwur, dem jeweiligen älteſt regierenden wirtembergiſchen Herrn treu und gewärtig zu ſeyn.

Bidembach in ſeiner Beſold'ſchen Widerlegung S. 4 hat den kleinen Advokaten-Kunſtgriff gebraucht, und bei Anführung obiger Stelle die Worte hinweggelaſſen: bis an die Erbhuldigung, ſo die Landſchaft gethan hat. Ihm ſcheint bange geweſen zu ſeyn, wenn Beſold's Vertheidiger daraus herleiten möchten, daß alſo die Prälaten keine Erbhuldigung gethan hätten.

Digitized by Google

So ſchied ſich noch damals der Zugewandte vom Unterthanen, ſo blieb ſelbſt im feierlichſten neuen Grundvertrage des Staates jene Urform von Konföderations-Verfaſſung unverletzt geſichert, ſo dauerte es noch langehin, bis endlich die Unterthanenſitte alle Stände im Staate umſchlang, ſo ward vom zugewandten Prälaten und vom Ritter, der ſonſt unzertrennbar dem wirtembergiſchen Panier nachzog, der zu Schimpf und zu Ernſt den Grafen von Wirtemberg bereit war, nie, ſelbſt im traulichſten Zeitpunkte gefordert, was doch erſte Verpflichtung aller Unterthanen, der vornehmſten wie der geringſten, zu ſeyn ſchien. Die Unterthanen mußten Erbhuldigung leiſten, das war ihre feierlichſte Garantie des neuen Grundgeſetzes der gräflichen Familie. Sie ſchwuren, dem älteſten wirtembergiſchen Herrn des Stammes der Eberharde je und ewig treu und gewärtig zu ſeyn; ſo konnte kein Prälat ſchwören, der ſein Recht verſtand, ſo kein Ritter, der von alten Zeiten und Herkommen wußte. Wenn ſich auch dieſer und jener von Wirtemberg nie entfremden wollte, nie entfremden durfte, ſo war doch nicht dieſer, nicht jener verpflichtet, je und ewig gerade dem älteſten Herrn des wirtembergiſchen Hauſes mit Prälatenhuld und Rittertreue zugethan zu ſeyn, und gerade wenn nun im traulichſten Zeitpunkte das ſchöne loſe Band, das, ſo los es auch war, feſt genug zuſammenhielt, unerwartet feſter angezogen, die Verpflichtung geſchärft, das ſchöne Zutrauen, das ſeit Jahrhunderten wechſelsweiſe anzog und wechſelsweiſe hielt, zum klaren, herben Rechte gemacht werden ſollte; wie da mancher Prälat unter den alten Briefen ſeines Kloſters erſt nachgeſucht, und vielleicht einen Brief gefunden haben würde, daß er ſelbſt den Schirmsherrn ſeines Kloſters nach Willkür wählen könne! *)

*) Beiſpiele ſolcher Privilegien befinden ſich in Beſold.

Es ſchien ein wunderliches Ding zu ſeyn, wenn man die ganze bunte Schaar von Vögten, Schultheißen, Kellern, Bürgermeiſtern und Richtern, wie ſie der Zahl nach wohl mehr als vier und fünfzig in Münſingen verſammelt waren, auf einem Haufen hier beiſammen ſah. Obwohl auch die von Mömpelgard, und der von Granges, und der von Clerval, und wenn ein eigener Deputirter von Paſſavant da war, obwohl auch alle dieſe deutſch genug verſtanden, um mittraktiren zu können und um den Inhalt des Vertrages zu verſtehen, den doch auch ſie beſchworen?

Die ganze Schaar von Vögten, Schultheißen, Kellern, Bürgermeiſtern und Richtern ſchwor auf den neuen Hausvertrag. Sie hatten ſich erklärt, den neugeſchloſſenen Vertrag ſelbſt noch beſchwören zu wollen, weil ſie auch ſelbſt dazu gerathen hätten. Wie hätten ſie nicht ſchwören müſſen, wenn ſie nicht ſelbſt gerathen hätten? Ob wohl auch dreißig, vierzig Jahre früher ein Herr von Wirtemberg die Schultheißen und Keller und Richter gefragt haben würde, wie ſie mit einem neuen Succeſſionsgeſetze der gräflichen Familie zufrieden ſeyen?

Es war ein wunderliches Ding, ob wohl auch dieſe vier und fünfzig Mann, ob der von Zavelſtein und der von Haiterbach, ob der von Bulach und der von Haigerloch ganz klar und unzweideutig wußten, was in dem neuen Succeſſions-Geſetze als neue Ordnung nun verordnet ſey. Die ſcharfſinnigſten wirtembergiſchen Publiciſten ſind ſelbſt gegenwärtig noch verlegen, wie manche Ausdrücke dieſes Succeſſionsgeſetzes mit einer bloßen Seniorats-Konſtitution ſich vereinigen laſſen, und eben ſo verlegen, wie manche andere Ausdrücke mit einem ſupponirten Primogenitur-Geſetze vereinigt werden könnten. Ob der von Ebingen und der von Rudersberg das alles wohl zu deuten wußte? Doch! wie oft geſchieht es, daß ein ſolcher

Konvent wohl weiß, was er will, aber der Schreiber wußte nicht recht, was er ſchrieb!

Es war ein bunter Chor, ein bunter, tönendlauter Haufen, wenn man ſie alle hier in Münſingen beiſammen ſah. Kein Deputirtenkorps der Kammerunterthanen, wie wir ein Deputirtenkorps uns denken. Hier zwei Geſandte eines Magiſtrats, die, von dem Magiſtrate ihrer Stadt geſchickt, als unverwerfliche Repräſentanten gelten konnten; dort ein alter Vogt oder Amtmann, der eigentlich nur Mann des Fürſten und nicht Repräſentant der Amtsunterthanen war. Aber wer wußte des Amtes Gelegenheit beſſer, als er? Wer konnte nachdrücklicher für die armen Leute im Amte ſprechen, wenn man die Dienſte vervielfältigen, die Steuern erhöhen wollte? Wer konnte zuverläßiger für die Amtsangehörigen bürgen, daß ſie gerne Erbhuldigung thun würden? wer leichter, als er, zur Erbhuldigung ſie bewegen?

Alles Ding muß ſeinen Anfang haben, und nichts hat in allen Ländern einen Anfang voll wunderbarerer Zufälligkeiten gehabt, als das landſtändiſche Repräſentations-Syſtem. Bis ſich nun allmählich durch häufigeres Zuſammenkommen der ganze große Haufen aus ſeiner erſten ungeſtalteten Maſſe in eine bewegbarere, feinere Form verwandelte; bis die Art ihrer Berathſchlagungen gebildeter, und einzelne Köpfe derſelben durch allmähliche politiſche Aufklärung der Selbſtdirektion ihres Korps fähiger wurden; bis einmal Intereſſen entſtanden, die mächtiger anziehend und häufiger wiederkehrend, als die bisherigen waren, den Geiſt des Korps recht reizbar machten, welchen die Verſammlung zu Urach und zu Münſingen kaum geweckt hatte; bis endlich auch dieſes neu entſtandene Korps einen eigenen großen geſchriebenen Brief beſaß, der dem Freiheits-Herkommen ſchriftliche Unveränderlichkeit, und der ganzen Partie ſtärkeren Zuſammenhang und mächtigere Sym-

pathie gab; bis wohl zuletzt einmal alle drei Korps, das Korps der Prälaten, das Korps der Ritterſchaft und dieſes große Korps von Deputirten der Kammerunterthanen als Glieder eines Leibes zuſammenwuchſen; bis dieſes und jenes war, bis bald Hoffnungen eintrafen, bald Befürchtungen ſich hoben, bis auf dem langen Wege aller dieſer Hoffnungen nichts dazwiſchen kam, nie ein junger deſpotiſcher Prinz dazwiſchen kam, bis dieſes zarte Kind, das kaum geboren war, unter allen gewöhnlichen Kinder- und Knabengefahren allmählich zum Knaben und Manne ward: — das ſchien noch eine lange, furchtbar lange Zeit; wer mochte ſchon hoffen, daß das neugeborne Kind zu Mannesjahren kommen werde? *)

Doch die ſchönſte Hoffnung gab, daß, ehe einige Jahre verfloſſen, allmählich ſchon durch Herkommen beſtimmt war, wer und wie viele dieſes neu entſtandenen Korps gerufen werden müßten, wenn nebſt Prälaten und Rittern auch das dritte Korps gerufen werden ſollte. **) Schon war's große Hoffnung einer bald vollendeteren Exiſtenz dieſes dritten Korps, wenn allmählich ſchon Ausſchüſſe ſich bildeten, die ganze

---

*) Auch die Unterpfalz hat einen bis zu dieſer zarten Kindheit hinreichenden Anfang von Landſtänden gehabt; aber dort erſtarb der ſchöne Anfang bald wieder, v. Trithemii Chron. Sponheim. p. 423, wo Abt Johann erzählt, daß Kurfürſt Philipp 1505 zu Heidelberg einen großen Konvent von Prälaten, Rittern und Städte-Deputirten gehalten.

**) S. Stuttgarter Vertrag, 22. April 1485. Sattl. Thl. III. Beil. S. 140.

Doch ſo ſollen wir Graf Eberhard der ältere nichts merkliches — von dem Lande hinweggeben oder verkaufen, dann mit Rath der unſern aus unſern Prälaten, Ritterſchaft und Landſchaft mit der ungefährlichen Anzahl, wie die vormals in ſolchen oder dergleichen Händeln berufen worden.

Maſſe bewegbarer ward, Deputirte der wichtigeren großen Städte, die doch muthmaßlich die aufgeklärteſten und freimüthigſten waren, allmählich dirigirende Hauptperſonen wurden. Schon war's mehr als Hoffnung einer bald vollendeteren Exiſtenz, da Graf Eberhard der ältere mit väterlicher Zärtlichkeit zu ſorgen anfing, wie es wohl nach ſeinem doch erbloſen Tode im Lande werden möchte, wie ſein unruhiger Vetter, Graf Eberhard der jüngere, wirthſchaften werde, was vollends noch, wenn auch dieſer unbeerbt ſterben ſollte, was von dem Bruder deſſelben, dem halb verwirrten Graf Heinrich, zu fürchten ſey.

Man wird es in unſerm ſo ſouverainen, Deſpotismus ſo nährenden und Deſpotismus ſo ſuchenden, Zeitalter kaum glauben wollen, was ungezwungen und freiwillig der regierende Graf Eberhard der ältere that; man wird den weiſeſten Regenten unweiſe finden, und der hohen politiſchen Klugheit des achtzehnten Jahrhunderts ſich freuen; man wird den Nachfolger bedauern, dem ein ſo grämlicher Vorfahr am Regiment das ſchönſte Kleinod aus ſeinem hinterlaſſenen Fürſtenhute entwandt habe; man wird des Hiſtorikers ſpotten, der dieſes Verdienſt Eberhards höher ſetzt, als ſelbſt den erworbenen Herzogshut — Graf Eberhard der ältere hat Landſtände errichtet.

Iſt's nicht ſein Werk, daß Landſtände in Wirtemberg entſtanden, da er allein es war, der zu Frankfurt, als König Maximilian einen ſchiedsrichterlichen Spruch *) zwiſchen ihm und ſeinem ewig unruhigen, ewig verſchwenderiſchen Vetter, Graf Eberhard dem jüngern, that, der zu Frankfurt darauf drang, daß einſt nach ſeinem wohl erbloſen

*) S. dieſen ſogenannten Frankfurter Vertrag von 1489, Sattler Geſch. der Gr., Thl. IV., Beil. n. 3.

Tode vier Prälaten, vier Ritter und vier Deputirte des Repräſentanten-Korps der Kammerunterthanen ein vormundſchaftliches Regiment führen ſollten? War er's nicht damals, der genau beſtimmen ließ, wie viele der Deputirten dieſer drei Korps gerufen werden ſollten, wenn einſt ſein verſchwenderiſcher Vetter und Nachfolger, Graf Eberhard der jüngere, Verpfändungen und Veräußerungen wagen wolle? War's nicht durch ſeine Anſtalt ganz klar geworden, daß das Votum eines Bürgermeiſters oder Schultheißen ſo viel gelten ſollte, als das Votum eines Prälaten und Ritters? und war nicht ſo durch einen Zug und durch eine Anſtalt gewonnen, was in andern Ländern oft kaum durch halbhundertjährige fortgehende Revolutionen geſchah, und in vielen Ländern nie geſchah, daß die Anzahl der ſtädtiſchen Deputirten der Anzahl der ritterſchaftlichen in der großen Ausſchuß-Deputation völlig gleich war? *)

War's nicht Graf Eberhard der ältere, der drei Jahre nach jenem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche König Maximilians zu Frankfurt in einem eigenen Vertrage, den er zu Eßlingen **) unter feierlichſter Vermittlung des Kurfürſten von Mainz und des Markgrafen von Anſpach ſchloß, ſeinen Nachfolger, Graf Eberhard den jüngern, verpflichtete, ſein künftiges Regiment in Wirtemberg ganz unter der Leitung jener großen landſtändiſchen Ausſchuß-Deputation zu führen, der

*) Immer waren es vier vom dritten Stande, wie vier Prälaten und vier Ritter. Der dritte Stand konnte alſo gegen den Adel oder gegen die Prälaten paria machen.

**) Einer der beſten Abdrücke dieſes Vertrags findet ſich in Herzog Karl Rudolphs Vorſtellung und Bitte ad imp. peto tutelae, unter den Beilagen. Sattler hat denſelben Geſch. der Gr. Thl. IV. Beil. n. 14. Auch Eiſenbach, Geſch. Herzog Ulrichs, Beilage A.

dieſe Ausſchuß-Deputation zum ordentlichen ſtehenden Korps machte, der dieſem Korps das wichtige Recht gab, ſeine Mitglieder künftighin unter Eberhard des jüngern Regierung allein ſelbſt zu wählen?

Wie hätte der edle, biedere Graf ſein Werk mehr vollenden können, als er that, daß er dieſe Anſtalt feierlich durch den Kaiſer beſtätigen ließ, daß er die Beſtätigung des Kaiſers, ſelbſt dem neuen Herzogbriefe, gerade alſo der Urkunde, deren künftiger Nichtvergeſſung er geſichert war, feierlichſt einrücken ließ, und daß er noch endlich auch auf den äußerſt möglichen Fall der nahen oder entfernten Zukunft, wenn einſt der ganze wirtembergiſche Mannsſtamm ausſterbe, jener einmal errichteten landſtändiſchen Ausſchuß-Deputation Rechte und Privilegien in eben dieſem Herzogbriefe zuſichern ließ, wie nie in irgend einem andern Lande auch den mächtigſten Landſtänden von Kaiſer und Reich noch nach Schließung des ewigen Landfriedens zugeſichert wurden.

Graf Eberhard der ältere hat Wirtembergs Landſtände errichtet, denn Landſtände ſind endlich bis zur verſicherten fortdauernden Exiſtenz nur alsdann erſt entſtanden, wenn ſich der dritte Stand mit dem vollgültigſten Rechte den übrigen beiden altherkömmlichen Ständen, den Rittern und Prälaten, anſchloß, wenn alle drei Stände, durch Vertheidigung gewiſſer gemeinſchaftlichen Rechte innigſt verbunden, zu einem Konvente berechtigt, den vollen Repräſentanten ſämmtlicher Mitbürger des Staats ſpielen konnten.

In andern Ländern hat ſich erſt nur ein Korps von Städten neben den landſtändiſchen Prälaten und Rittern allmählich hinauf gearbeitet, der fürſtliche Kammerunterthan auf dem Lande blieb noch langehin, auch nachdem der Städter, bisher häufig ſein alter Genoſſe, endlich frei geworden, im

alten, unfreien Zuſtande; ſein Glück hing vom Zufalle ab, von künftigen Kombinationen, die Niemand errathen, Niemand hervorbringen konnte, die man bloß abwarten und im Augenblicke, wenn der Silberblick ſich zeigte, klug und redlich nutzen mußte. Hier war's, wie planmäßige Wohlthaten gewöhnlich doch vollendeter ſind, als zufällige, hier war's ein Augenblick der wohlthätigſten Entſchließung eines Fürſten, der ſämmtlichen Unterthanen der Kammer, dem ſchon freieren Städter und dem minder freien Landmanne mit einem Male ein Glück anbot, das den unſchätzbarſten Fonds eines immer ergiebigeren Kapitals des allgemeinen Wohlſtandes ausmachte.

Die Unterpfalz iſt entſtanden wie Wirtemberg, Wirtemberg entſtand wie die Unterpfalz, beide Fürſtenthümer erwuchſen durch das langſamſte, zufälligſte Zuſammenfließen mehrerer kleineren oder größeren Güter und Herrſchaften; warum erhielt Wirtemberg Landſtände? warum hat die Unterpfalz keine Landſtände? Weil Kurfürſt Philipp, der gleichzeitig mit Eberhard dem ältern von 1476 bis 1508 in der Unterpfalz regierte, kein Eberhard war, und in dieſem Zeitraume der pfälziſchen Geſchichte keine der ſchönen Veranlaſſungen ſich fand, die damals in Wirtemberg die Entſtehung eines Korps von Repräſentanten der Kammerunterthanen veranlaßten. Kurfürſt Philipp war kein Eberhard, und wenn er auch ſein Volk liebte, wie er denn in der That auch nicht unbarmherziger Natur war, ſo liebte er doch nur, wie die meiſten Fürſten ihr Volk lieben. Er regierte unſchädlich, er that nach Bequemlichkeit Gutes, ihn drang nicht die Ausſicht auf die bevorſtehenden Schickſale ſeines Landes, um durch neue Anſtalten und neue Einrichtungen für ſein liebes Land zu ſorgen.

Der Fürſten Sinn ſteht leider jetzt meiſt auf unumſchränkter Gewalt; welcher Nachfolger würde es ſeinem Regiments-Vorfahren danken, wenn er neuerrichtete Landſtände zum

Digitized by Google

Vermächtniſſe hinterlaſſen ſollte? Auch die Fürſten wiſſen oft nicht, was ſie wünſchen; ſie wollen, was ſie nicht wollen. Sagt's doch laut genug jedem deutſchen Fürſten, daß es Geiſtesſchwäche und nicht Geiſtesſtärke ſey, ohne Landſtände mehr durch Befehl, als durch freiwillige Ueberzeugung regieren zu wollen; daß wir übrigen, gemeinen Menſchenkinder wohl auch zum Regieren klug genug ſeyn wollten, wenn es bloß auf Herrſchen und Befehlen ankomme, wenn nicht die Gemüther allmählich gelenkt, das freimüthigſte Publikum durch Darlegung der Nützlichkeit gewiſſer Anſtalten überzeugt, unerſchrocken widerſprechende Landſtände durch Aufklärung und Negociations-Feinheit gewonnen werden müßten; daß allein ein König von Großbritannien, der nebſt einem freien, unbeſtochenen Parlamente regiere, ein König aller Könige ſey, ein König, wie die Natur ihre Könige ſtempelt, ein Mann, wenn er auch nicht dieſen Vater und dieſe Mutter gehabt hätte, er würde König in jedem Stande geweſen ſeyn, in dem ihn die Vorſehung hätte geboren werden laſſen.

Sagt's doch laut genug jedem deutſchen Fürſten, daß, wenn er nicht bloß ſo lange herrſchen wolle, als der Herrſchers-Athem aus ſeinem Munde geht, wenn er ein Teſtament machen wolle, an deſſen genauer Beobachtung ihm viel liege, wenn er für eine zärtlich geliebte Gemahlin auch nach ſeinem Tode ſorgen wolle, wenn er eine Lieblingsanſtalt, ein Denkmal ſeines Namens auf die Nachwelt bringen möchte, daß Landſtände in ſeinem Lande ſeyn müſſen, aufgeklärt und angeſehen, ein ungeſchwächtes Korps verehrter Patrioten. Selbſt des Kaiſers Wort kann dieſen letzten Willen nicht ſo ſchützen, als ein ehrwürdiges Korps patriotiſcher Landſtände denſelben zu ſchützen weiß. Kein Eid des präſumtiven Nachfolgers gibt ihm die Unverletzlichkeit, als die Wachſamkeit aufgeklärter landſtändiſchen Deputirten geben kann. Und doch, wie viele

Fürſten ſind es, die es nicht zur Politik rechnen, das Korps ihrer Landſtände durch Mitglieder, die ſie hineinkommen laſſen, zu verunedeln, Mützen unter die Hüte zu miſchen, die Direktion des erſten, wichtigſten Korps im Staate in lenkbare Hände kommen zu laſſen?

Graf Eberhard der ältere von Wirtemberg hat Landſtände errichtet, und der ſtehende ſtändiſche Ausſchuß von vier Prälaten, vier Rittern und vier Städte-Deputirten, den er ſeinem Nachfolger als ein unabänderliches Mitregierungs-Collegium vermachte, hob ſich in Kurzem zu einem unglaublichen Anſehen, das ſeiner glücklichen ununterbrochenen Fortdauer vielleicht ſchädlicher war, als langſam ſteigende, ſtille Gewalt deſſelben jemals geworden wäre. Das Selbſttaxationsrecht ſchien das geringſte der Rechte, das den neuerrichteten Landſtänden verwilligt wurde, das faſt nur mittelbar verwilligt wurde, wie man auch in Staatsverträgen oft eilfertigſt vorausſetzt und ſtillſchweigend einräumt, was ſchwerlich je nur bezweifelt werden kann, ſobald die Hauptpunkte des Vertrages, der erſte, unverkennbarſte Zweck der ganzen neuen Staatseinrichtung nur halb erfüllt werden ſollte.

Eberhards Nachfolger ſollte die Kammerunterthanen bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinſen, Gülten und Dienſten ohne weitere Beſchwerung laſſen,*) und wenn denn doch künftighin die Steuern geſteigert

*) S. Frankfurter Vertrag 30. Juli 1489. Auch im Stuttgarter Vertrage, 22. April 1485, kommt eine Stelle dieſer Art vor, aber bloß in Beziehung auf die Aemter Kirchheim, Owen, Weilheim, Winnenden.

Der Frankfurter Vertrag iſt aber im Eßlingiſchen Vertrage, 2. Sept. 1492, nach allen ſeinen Punkten und Artikeln, einen einzigen gar nicht hieher gehörigen ausgenommen, feierlichſt beſtätigt worden, und der Eßlingiſche Vertrag ward in

werden mußten, wenn neue, ungewöhnliche Schatzung nothwendig ward, wer konnte verwilligen, als die Unterthanen ſelbſt? wer anders ſollte im Namen der Unterthanen verwilligen, als ihr altes gewohntes Korps der Repräſentanten?

Eberhards Nachfolger ſollte alle Prälaten und geiſtlichen Stände im Lande, alle Unterthanen (armen Leute) in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen laſſen. So konnte es denn alſo künftighin nur durch freie Einwilligung der Unterthanen geſchehen, wenn alte Rechte der Unterthanen aufgegeben werden, das Freiheits-Herkommen derſelben den neuen Bedürfniſſen und der ausgebildeteren Gewalt der regierenden Herren weichen ſollte.

Wenn irgend ein Artikel des Vertrages, der dieſe zwei Hauptpunkte enthielt, von Eberhards Nachfolgern übertreten werden ſollte, ſo verordnete Eberhard, ſo befahl Maximilian, *) daß ſich die Unterthanen des Landes mit dem ſchwäbiſchen Bunde vereinigen, und mit vereinter Gewalt auf die Wiederherſtellung des gekränkten Rechts, auf die Vollſtreckung aller Artikel des geſchloſſenen Vertrags dringen ſollten. **) Wie nun, wenn doch Eberhards Nachfolger die Steuern willkürlich

---

der Urkunde vom 21. Juli 1495, durch welche Wirtemberg zum Herzogthume gemacht wurde, mehrmalen ausdrücklich konfirmirt. So iſt's alſo, als ob in dem Herzogbriefe ſelbſt ſtünde, die armen Leute in Städten und Dörfern bei ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten, altem Herkommen, bei ihren gewöhnlichen Steuern, Zinſen, Gülten und Dienſten ohne weitere Beſchwerung zu laſſen.

*) Denn der Frankfurter Vertrag war eigentlich ein kompromiſſariſcher Entſcheid des römiſchen Königs Maximilian.

**) Die Unterthanen in dem Theile von Wirtemberg, der ehedem Eberhard dem jüngern gehörte, mußten ſogar ſchwören, dieſes zu thun.

erhöhen, die Dienſte vervielfältigen, das alte Herkommen kränken wollte?

Auch regierte gleich der unmittelbare Nachfolger kaum dreyzehn Monate lang, kaum hatte Eberhard II. auch nur etwelche willkürliche Regimentsänderungen vorgenommen, kaum nur Muthwillen ſeiner Art gezeigt, ſo erhob ſich die gewaffnete Garantie der landſtändiſchen Privilegien und Rechte, man kündigte dem neuen Herzoge den Gehorſam auf, ſelbſt der Kaiſer entſetzte ihn, und dem unmündigen Brudersſohne desſelben, dem elfjährigen Prinzen Ulrich, der ſein Nachfolger werden ſollte, ward jene alte landſtändiſche Ausſchuß-Deputation, bis er zu Jahren des Selbſtregenten komme, als regierender Vormund verordnet.

Fünf volle Jahre regierte dieß landſtändiſche Regiment, die Gerechtigkeit wurde gehandhabt, auf allgemeine Landespolizei vorbereitet, das ganze Syſtem der Regierung allmählich zur planmäßigeren Form gebracht, und jene große Verrückung aller bisherigen Verhältniſſe und Rechte, die gewöhnlich die unausbleiblichſte Folge des herrſchend werdenden römiſchen Rechts war, würde ſo ſtille und langſam geſchehen ſeyn, daß Rittern, Prälaten und Unterthanen geworden wäre wie Träumenden, hätte nur dieſes landſtändiſche Regiment etwa ein paar Jahrzehnde gedauert.

Doch ſchon der ſechzehnjährige Prinz Ulrich ward vom Kaiſer volljährig erklärt, und ſo redlich Herzog Eberhard der ältere geſorgt hatte, ſo ſehr auch die Macht der Stände durch jene Entſetzung Eberhards II. und durch das fünfjährige vormundſchaftliche Regiment gewonnen, nun traf doch ein Fall ein, an den Herzog Eberhard I. nicht gedacht zu haben ſchien, den ſelbſt auch die Landſtände ſchwerlich erwogen hatten.

Dem jungen neuen Herzog hätte man gleich bei ſeinem Regierungsantritte die ſtändiſchen Privilegien zur Beſtätigung

Digitized by Google

vorlegen ſollen, das Selbſttaxationsrecht hätte deutlicher beſtimmt, die Art der künftigen Berathſchlagung mit den Ständen feſtgeſetzt werden ſollen; doch die wichtigſten Rechte der Stände waren in jenen alten Verträgen nur für Eberhards II. Zeit und für den entfernteſten Fall des ausſterbenden wirtembergiſchen Mannsſtammes entſchieden; der junge Herzog Ulrich, wenn er ſein volles Recht brauchen wollte, ſchien zu nichts verpflichtet, Untheilbarkeit und Primogeniturrecht, auf die ſich ſelbſt der Herzogbrief gründete, waren zunächſt mehr Hausgeſetze, als Grundverträge des Staats, und wenn ſie auch das letztere waren, was gewann dadurch der Kammerunterthan? wie erhielt er dadurch ein Recht, daß ſeine Dienſte nicht vervielfältigt, ſeine Steuern nicht geſteigert werden ſollten?

Zwar blieb nun manche Sitte, wie Manches während Eberhards II. Regierung und während dem fünfjährigen vormundſchaftlichen Regimente zur Sitte geworden war, unmerkbar ſelbſt auch für den neuen jungen Herzog ein heiliges Herkommen. Man hielt Landtage, man berathſchlagte mit Rittern, Prälaten und Landſchaft, ſchwerlich ward eine allgemeine Schatzung ausgeſchrieben, wenn nicht vorher Landtag gehalten worden war; und allein oft ſchon die Schwierigkeit, eine gleichmäßige Vertheilung der neuen Steuer unter ſämmtliche Kammerunterthanen zu machen, bewog auch den jungen Herzog, einen Landtag zu rufen, ſelbſt wenn auch von Reichsſteuern die Frage war. *) Noch langehin blieben die alten Räthe, die während dem vormundſchaftlichen Regimente geherrſcht hatten, auch am Steuerruder der neuen Regierung, der alte Kanzler Lamparter dirigirte, Probſt Jakob

*) Sattler, Geſch. der Herzoge, Thl. I. Beil. n. 45.

Digitized by Google

Petri von Baknang wurde vorzüglich gefragt, der Kammermeiſter Konrad Toumb von Neuburg ward noch angeſehener als vorher. kein ſpitzfindiger Publiciſt erregte die Frage von rechtmäßiger Fortdauer der neu hergekommenen landſtändiſchen Sitte, und am allerwenigſten fiel der junge Herzog auf Fragen dieſer Art.

Er zog auf Reichstage und Turniere, er ritt und jagte und kriegte gegen Kurpfalz, ſein Hof war prächtiger, als irgend eines Fürſten Hof, ſeine Jagdhunde ſchöner, als ſie irgend ein Kurfürſt hatte, ſein Marſtall ſo zahlreich, daß ſich der Kaiſer hätte wundern müſſen. Wenn ihm ſeine Gemahlin Sabina, hoffärtigen und zänkiſchen Gemüths, Kummer machte, den vergaß er bei der ſchönen Tochter ſeines Kammermeiſters, und falls ihm vollends zu Hauſe die Welt ganz zu enge wurde, ſo ging er dem Kaiſer zu Gefallen gegen den Franzoſen zu Felde, beſuchte in der Nähe oder Ferne luſtige Fürſtentage. So lange ihm das Landtagen nicht beſchwerlich fiel, mochten bei jeder neuen Steuer neue Landtage gehalten werden, wenn nur kein Prälat ſäumte, ſeine verwilligte Quote abzutragen, wenn Stadt und Gericht pünktlich bezahlten; von dem Ritter verlangte der Herzog ohnedieß keine Beiträge, denn dieſer mußte ſelbſt auch mitziehen, wenn der Kaiſer nach Rom zur Krönung begleitet werden ſollte, wenn ein Feldzug gegen die Franzoſen zu machen war.

Vertrockneten auch allmählich die Quellen der Einnahme, konnten nicht leicht neue große Summen geborgt werden, für die ſich ganze Kammerämter verſchreiben mußten, ſo erlaubte der Kaiſer einen Weinzoll, und wenn der Kaiſer einen neuen Weinzoll erlaubte, wer wollte erſt noch ſelbſt auch Prälaten und Ritter fragen, die ſonſt gewöhnlich um Alles, was ſie über alt Herkommen thun ſollten, freundlichſt gebeten werden mußten?

Digitized by Google

Doch auch der neue Weinzoll, über den bald der Ausländer eben ſo ſehr klagte, als der einheimiſche Bürger, *) gab dem verſchwenderiſchen jungen Fürſten, der in ſechzehn Jahren außer allen ordentlichen Einnahmen des Landes elfmal hundert tauſend Gulden einbüßte, **) nur kurze Kreditfriſt, man erſann neue fortdauernd ergiebige Quellen, man wagte eine völlige Veränderung der bisherigen Art neuer Steuerbeiträge, und das neue Repartitions-Projekt der neuen Steuer, die doch offenbar nur die Kammerunterthanen treffen ſollte, griff mit einem Male ſo vielfach alle Unterthanen an, daß das lauteſte Mißvergnügen ausbrechen mußte.

Bisher waren neue Steuern gewöhnlich unter die Kommunitäten vertheilt worden, und jeder Kommunität blieb ihre Subrepartition. Hie und da war wohl ein einzelner Ort, der nach Sitten oder Verträgen, wenn gemeine Schatzung im Lande ausgeſchrieben wurde, bald den zwanzigſten, bald den zehnten Pfennig des Hauptguts zu entrichten hatte, ***) aber nie war noch eine ſolche Schatzung, der die allgemeine Erforſchung des Hauptguts hätte vorangehen müſſen, allgemein gewagt worden. Der gemeine Pfennig, den man ſchon 1495 auf dem Reichstage zu Worms als Türkenſteuer ausgeſchrieben, war zwar auch ſchon Schatzung des Vermögens, doch blieb Jedem frei, nach eigenem Gutdünken ſein Vermögen anzugeben, und die Steuer, die das drängendſte Bedürfniß der ganzen Chriſtenheit betraf, zu deren Reichung der Pfarrherr von der Kanzel ermunterte, die der Pfarrherr ſelbſt auch einziehen half, war doch nur Steuer auf vier Jahre.

*) Vergl. die Urk. der Ueberlaſſung des Herzogth. Wirtemberg an Karl V. bei Sattler, Thl. II. der Geſch. der Herz., Beil. n. 55.

**) S. Erklär. der wirtembergiſchen Landſchaft bei Steinhofer, Thl. IV. S. 616.

***) S. reichsſtänd. Archival-Urkunden, Thl. I. S. 49.

Herzog Ulrich wagte eine zwölfjährige Vermögensſchatzung; von einem Gulden Hauptgut ſollte jährlich ein Pfennig erlegt werden, Deputirte der Landſchaft und Amtleute des Herzogs wurden in die Städte und auf das Land geſchickt, die Würdigung der Hauptgüter vorzunehmen. Die Bedürfniſſe des Herzogs waren drängend, die neue Steuer floß langſam. Erſt mußte die Gütertaxation vollendet, erſt ein paar Jahre Mißwachs übergangen, erſt noch neue Friſt dem mißvergnügten Unterthanen gegönnt werden, — die Bedürfniſſe des Herzogs waren drängend, die neue Steuer, wenn ſie etwa auch endlich einging, floß langſam. Um drängendſten Bedürfniſſen zu helfen, um die Lücke zu füllen, bis einmal die neue Steuer im volleſten Strome einfließen möchte, ward noch einmal eine neue Steuer gewagt, die alte nur aufgeſchoben, die neue Konſumtions-Steuer, die gerade die nothwendigſten Bedürfniſſe des Lebens traf, ſogleich gewagt, und ſichtbar gerade die gefährlichſte Art gewagt, wie neue Steuern erhoben werden können, wie allmählich ein Volk zur geduldigen Taxirbarkeit gewöhnt werden kann.

Man verringerte das Gewicht, man verminderte die Weinmaas, *) der alte Preis von einem Pfunde Fleiſch blieb, Bäcker und Fleiſcher forderten, was ſie vorher fordern durften, der neue Gewinn, der ihnen zukam, war Gewinn für den Herzog, denn in jedem Orte wurden Schreiber aufgeſtellt, die den neuen Gewinn für den Herzog einzogen, deren Gehalt auch eine beſtimmte Quote des eingehenden Gewinns war; wie viel Unbarmherzigkeit der aufgeſtellten Schreiber war zu fürchten?

*) Nach der Erzählung des Herzogs in der Schrift vom 16. Auguſt 1514, die ſich in Ayrmanni Sylloge anecdotor. p. 357 etc. findet, war dieß noch nicht wirklich zu Stande gekommen. Es herrſcht aber in dieſer ganzen, ſo authentiſch ſcheinenden Erzählung viel ſchlaue hiſtoriſche Wendung und viel parteiiſche Unvollſtändigkeit.

Die Unterthanen der Prälaten und die Bauern des Adels, die doch häufig ſo gemiſcht mit den Kammerunterthanen des Herzogs wohnten, behielten ihr altes Maaß, aßen und tranken nach alter Freiheit, einzig der Kammerunterthan ſchien gedrückt. Kein fremder Nachbar änderte ſein Gewicht und Maaß; wie viel nun die neue Veränderung dem kleinen alltäglichen Handel des Kammerunterthanen ſchaden mußte, wie wenig in einem ſo gemiſchten Lande, als Wirtemberg iſt, das kaufmänniſche Laufen nach Reichsſtädten und reichsſtädtiſchen Dörfern, nach Schenken der adelichen Bauern, zum Bäcker und Fleiſcher in irgend einem benachbarten Kloſterdorfe verhindert werden konnte! Welche Bewegung es gab, wenn der neue Schreiber in den Ort kam, wenn das alte Gewicht eingetauſcht werden ſollte, wenn man zum erſten Male nach neuem Gewicht einkaufen mußte!

Die Empörung brach aus, die neue Klage war nicht die einzige, jetzt zündete es nur, die Haufen von brennbarer Materie hatten ſich ſchon lange geſammelt. Schon lange her war's, daß Niemand mehr wußte, was Recht war, daß man in der Kanzlei nach einem Rechte ſprach, das kurz vor dieſem Niemand gekannt hatte, und bei dem Hofgerichte des Landes die weiſeſten Urtheile der Untergerichte reformirte, als ob die älteſten Schöppen der Untergerichte kein Recht mehr wüßten. Der alte Kanzler Bergenhans, den zuerſt Herzog Eberhard II. von ſeinem Platze weichen hieß und das nachfolgende vormundſchaftliche Regiment nicht mehr einſetzte, war ein weiſer geiſtlicher Mann geweſen, ſeitdem aber der neue raſche Kanzler, Doktor Lamparter, ſich eingedrungen, ſeitdem die von Herzog Eberhard I. geſtiftete neue Univerſität im Gange war, ſeitdem die Anzahl der dortigen Rechtslehrer faſt bis zur Hälfte des ganzen Profeſſor-Perſonals ſtieg, das

der erſte Stifter für die dortige Univerſität beſtimmt hatte,*) ſeit dieſem wußte Niemand mehr, was Recht war, ein neuer Rechtsborn war aufgebrochen, der in Städte und Dörfer und in's ganze Land ausfloß, der mit alle dem Brauſen, das die plötzlichſte Miſchung der heterogenſten Dinge veranlaſſen mußte, in alle Fugen der öffentlichen Verfaſſung und in alle Verhältniſſe des Privatlebens einſtrömte.

Wem jetzt Rechtens Noth that, der kam da mit zehen Gulden nicht davon, wo er vielleicht zwölf Jahre vorher ſeine Sache mit zehn Schillingen gerichtet hätte.**) Was kurz vor dieſem der Amtmann noch erlaubt hatte, da mußte man nun zur herzoglichen Kanzlei laufen, und wie viel Geld koſtete nicht jeder Brief, den man aus der Kanzlei holen mußte, denn vor dieſem hatten ſie bisweilen auch noch umſonſt geſiegelt, es war noch geordnet geweſen, daß man nicht Alles auf Pergament ſchrieb,***) Heinrich Lorcher, mit dem man der Fiskus-Gebühr wegen handeln mußte, wenn man einen Brief aus der Kanzlei haben wollte, ſchien im Anfange ſeines Amtes ein guter, billiger Mann zu ſeyn, nun war er aber ſo allgemein verhaßt, als Kanzler Lamparter; er ſteigerte die Taxen, †) und keine Taxordnung war gemacht, er verviel-

*) Vergl. Herrn Profeſſor Böhks Geſchichte der Univerſität Tübingen S. 22 mit der Stiftungs-Urkunde ſelbſt, kraft welcher außer den Magistris in artibus bloß auf zehn Profeſſoren die Anlage gemacht war.

**) Vergl. die auf dem Stuttgarter Landtag 1514 übergebenen Beſchwerden der Städte bei Sattler Geſch. der Herz. Thl. I. S. 162. n. 16.

***) S. die wirtemb. Regiments-Verfaſſung von 1468 in Moſers Wirtemb. diplom. S. 251.

†) S. die auf dem angefangenen Stuttgarter Landtage, M. Juni 1514, übergebenen landſchaftlichen Beſchwerden, die Kanzlei mit Schreibern zu beſetzen — die ihren eigenen

fältigte die Kanzlei-Geſchäfte, und fertigte doch den, der zur Kanzlei laufen mußte, oft mehrere Tage lang nicht ab.

Kein Friede ward, ſo lang nicht dem Unfuge geſteuert wurde, daß die römiſchen Doktoren der Rechte in Sachen der Unterthanen ſprechen durften,*) und keine Steuer half, wenn nicht der Haushalt bei Hofe und auf den Aemtern richtiger geführt, koſtbare Rennhäuſer abgeſchafft, die Rechnungen pünktlich gehört wurden. Kein Segen war, wenn man nicht ſelbſt auch am Hofe das Zutrinken und Gottesläſtern verbot, Ehebruch und Hurerei nicht länger duldete, den Armen die alten Stiftungen und Almoſen austheilte, das Hofgeſinde zur Demuth wies.

Wenn ein Unterthan ein Wild todtſchoß, ſo wurden ihm die Augen ausgeſtochen, und wenn vielleicht einer vom Hofgeſinde einen Bürger todtſchlug, ſo erhielt er Begnadigung und Freiheit; wie ſollte Gottes Segen kommen, wenn keine Gerechtigkeit im Lande war? Und Gerechtigkeit war nicht, wenn der Unterthan in Schlaghändeln und Schulden kein Recht gegen den Ritter erhalten konnte, wenn man noch Ritter duldete, die vom Raube lebten, indeß Unterthanen ohne Urtheil und unverhört geköpft oder peinlich geſtraft wurden.

Die Prälaten hatten nicht zu klagen,**) der Adel wurde

Nutzen nicht ſuchen, wie bei der gegenwärtigen Regierung mit etlichen neuen Auffatzungen und Beſchwerden geſchehen ſey, die nur den Schreibern in ihren Säckel gedient hätten. Vergl. Moſer l. c., woraus erhellt, daß 1498 noch keine Tax-Ordnung war, und daß man damals Lorcher noch Billigkeit genug zutraute.

*) In Sachen des Adels, der Prälaten oder fremden Perſonen mochten ſie zu Rathe gezogen werden, wenn es nur nicht Unterthanen betraf.

**) Es verſteht ſich hier von ſelbſt, daß bloß vergleichungsweiſe die Rede iſt, denn die zu ſtark genährte Wildfuhr, die häufigen,

nicht gedrückt, denn auch wenn jährlich der ſogenannte Landſchaden ausgeſchrieben wurde, der ſich, wie der Herzog ſelbſt wußte,*) jährlich wohl auf ein Hohes belief, ſo ſteuerte hiezu kein Prälatenunterthan,**) kein Hinterſaſſe des Adels, die Laſt traf allein den Kammerunterthan des Herzogs, und auch dieſem wäre doch wohl noch die Laſt leicht geworden, wenn man die jährliche Repartition, mit Zuziehung einiger Deputirten des alten Repräſentanten-Korps der Kammerunterthanen, gemacht hätte! Nein, die Räthe des Herzogs verfuhren nach Willkür!

Daß der Herzog Schlöſſer, Städte und Dörfer verkaufte, das Repräſentanten-Korps der Kammerunterthanen dabei nicht gehört wurde, war den klarſten Verträgen des Landes und dem alten Herkommen ſeit Eberhards Zeit völlig zuwider, und da doch bei Kriegen, wenn es nicht etwa nur vorübergehende Fehde, ſondern ein Hauptkrieg war, die alte untheilbare Maſſe des Landes Gefahr lief, da es für den ganzen Wohlſtand der Kammerunterthanen galt, da ſie williger trugen, wenn ſie mitverwilligt hatten, warum rief der Herzog dieſes Korps nie? warum hörte er nicht Stadt- und Gerichts-Deputirte, die doch vom Zuſtande des Landes und von den Geſinnungen einzelner Aemter weit unterrichteter waren, als je Prälaten und Ritter ſeyn konnten?

Die Erbitterung der Bürger und Landleute war groß, die Bauern des Schorndorfer Amtes waren nicht die einzigen, die gewaltſame Hülfe ſuchten,***) die Stadt Stuttgart nicht

---

gar zu oft wiederholten Bitten um Beiträge fielen doch auch den Prälaten beſchwerlich.

*) S. Herzog Ulrichs Manifeſt, 16. Auguſt 1514.

**) S. Landtags-Abſchied 10. März 1520 in Corp. Comp. Wirtemb. S. 63.

***) Man ſieht dieſes theils aus vollſtändiger Zuſammenſuchung der Verzeichniſſe der Empörer, theils gilt auch als Beiſpiel der

die einzige Stadt, die neben den allgemeinen Klagen aller Unterthanen noch beſondere Beſchwerden führte, und wenn es wohl etwa zur rechten völligen Sprache noch kam, wenn man die alten Verträge noch einmal las, die Akten verglich, wie Ulrich zur Regierung gekommen, ſo konnten auch Unterſuchungen und Fragen noch rege werden, warum denn Ulrich zur Regierung gekommen? Warum nicht ſein Vater Heinrich, der damals noch lebte, und der doch klug genug geweſen wäre, die alte landſtändiſche Ausſchuß-Deputation unter ſeinem Namen regieren zu laſſen, Herzog von Wirtemberg ſeyn ſollte?

Herzog Ulrich, der den wildgewordenen Muth ſeiner ſonſt ſo frommen Kammerunterthanen fürchtete, dem das Beiſpiel ſeines Vorgängers, des entſetzten Eberhard II., unentfallen blieb, dem ſein Kanzler und ſein Kammermeiſter, voll eigener Behendigkeit und Furcht, keinen Muth einſprechen konnten, bat den Kaiſer um Vermittlung, lud die Biſchöfe von Straßburg und Konſtanz ein, der Kurfürſt von der Pfalz ſchickte drei Geſandte, von Baden kam ein Ritter und Rath des Markgrafen, der Biſchof von Würzburg deputirte einen Domherrn, mit dem auch Ludwig von Hutten kam; ein Jahr ſpäter wäre wohl dieſer nie mehr gekommen.

Man verſuchte auf der großen Verſammlung zu Tübingen, wo die Deputirten der Städte ſich einfanden, die vielfachſten Unterhandlungen; alle Güte war vergeblich, die Erbitterung des dritten Standes unter einander ſelbſt ſo gereizt,

---

weitgreifenden Anſteckung, was man bei Herrn Prof. Schmidlin in ſeinen Beiträgen zur wirtembergiſchen Geſchichte Thl. II. S. 117 findet. So wenig der Druck die Prälaten-Unterthanen unmittelbar traf, ſo leicht theilte ſich doch ihnen der Geiſt des Aufruhrs mit.

Digitized by Google

daß ſich die Amts-Deputirten mit den ſtädtiſchen Deputirten nicht vereinigen wollten, jene in Stuttgart verſammelt, dieſe zu Tübingen beiſammen waren, wo ſich auch die kaiſerlichen und fürſtlichen Mediateurs eingefunden hatten.

Endlich vereinigte man ſich zum Kompromiſſe auf dieſe vermittelnden Geſandtſchaften, die Hauptpunkte ſollten durch Kompromiß entſchieden, die geringeren Beſchwerden durch Vergleichung verabſchiedet werden.*) Der Herzog ſchien wohl abſichtlich keinen bayeriſchen Geſandten gerufen zu haben, und wenn es auch nicht abſichtlich traf, daß unter der vermittelnden Geſandtſchaft gerade nur ein Doctor juris war,**) ſo traf's doch bei dieſen Klagen der Unterthanen ſo gerade geſchickt ein, daß die kompromiſſariſchen Richter eine Unparteilichkeit zu haben ſchienen, der der Herzog trauen, die der Unterthan glauben konnte.

Der erſte Hauptpunkt war die Schuldenlaſt des Fürſten. Man theilte und machte Zieler, man ſorgte erſt nur für die wachendſten Schulden, es war unmöglich, mit

---

*) Dieß iſt der Unterſchied des ſogenannten Tübinger Vertrags und Tübinger Abſchieds; freilich fließt oft Kompromiß und Vergleich bei ſolchen Verhandlungen ſo zuſammen, daß man die Unterſcheidung nicht ganz pünktlich ſuchen muß. Beide Urkunden ſind vom 8. Juli 1514, beide ſind gewöhnlich mit einander abgedruckt, und beide finden ſich am genaueſten im Corp. Compact. Wirtemb. S. 20—37. Nur hat man ſich in dieſem ganzen Werke vor den Marginalien zu hüten, ſie verleiten oft zum Mißverſtändniſſe des Textes, und ſind manchmal unrichtig.

**) Dr. J. Schad. Unter den übrigen Rittern mögen zwar auch Doctores geweſen ſeyn, aber es war doch immer noch ein Unterſchied zwiſchen einem Ritter mit dem Doktors-Titel und einem ordentlichen Doktor von Profeſſion.

Digitized by Google

einem Male die ganze Laſt zu übernehmen. In fünfjährigen Friſten verwilligten die Kammerunterthanen 110,000 Gulden zu bezahlen; eine große Summe für jene Zeiten, ein Aufwand, der bloß in fünfjährigen Friſten beſtritten werden konnte. Dieß war Quote allein der Kammerunterthanen. Mit den Prälaten mochte der Herzog beſonders traktiren, was jeder jährlich fünf Jahre lang zu zahlen Luſt hatte, ſo wie jene Aemter, die Ulrich bloß im Namen ſeines Vaters adminiſtrirte, oder die vielleicht als Witthum, was der Fall mit Nürtingen war, ſeit mehreren Jahren ausgeſetzt waren, erſt noch einzeln einen beſondern Beitrag verwilligen mochten, wenn ſie anders zu verwilligen Luſt hatten.

Waren erſt dieſe fünf Jahre verfloſſen, ſo übernahm das geſammte Korps der Kammerunterthanen die volle Summe von acht Tonnen Goldes fürſtlicher Schulden, mit den Prälaten wurde traktirt, wie viel ſie von dieſer Summe zu übernehmen Luſt hatten, mit jenen Aemtern ſollte beſonders gehandelt werden, was ſie jährlich oder ſummariſch beitragen wollten, und was auch das Ende jener Traktaten und der Ausgang dieſer Negociation ſeyn mochte, nie wollte das Geſammtkorps der Kammerunterthanen jährlich mehr zu bezahlen übernehmen, ſo ſehr ſich etwa die völlige Abzahlung verzog, als die Summe von 22,000 Gulden.

Eine eigene landſchaftliche Kaſſe wurde errichtet, in der nun die jährliche neue Steuer geſammelt, aus der nun jene jährliche Summe der 22,000 Gulden bezahlt werden mußte. Der Kaſſier dieſer neuerrichteten Kaſſe wurde vom Fürſten und von den Repräſentanten des Geſammtkorps der Kammerunterthanen ernannt, dieſen und jenem war er jährlich Verantwortung ſchuldig, und ſchien nicht die treueſte Verwendung der eingehenden Gelder zu Abzahlung der Schulden

ſo unendlich verſicherter, als wenn auch die neue Steuer, wie ehedem, zur allgemeinen Kammerkaſſe floß? *)

Kein Prälat hatte Theil an dieſer neuen Kaſſe, kein Ritter durfte bei Ernennung der Kaſſiere mitſprechen, kein Ritter den Rechnungsverhören beiwohnen, es war nur die Kaſſe des Geſammtkorps der Repräſentanten der Kammer-Unterthanen. Der Adel hatte gar nichts übernommen, auch ſein Hinterſaß war frei geblieben. Die kompromiſſariſchen Richter waren ſelbſt auch fränkiſche oder ſchwäbiſche Ritter, wie ſollten ſie auf Theilnehmung der Ritterſchaft ſprechen? wie ſpät trat in allen Ländern, ſo lange noch der Kammer-Unterthan zahlen konnte, ſo lange noch der Prälat ſich erbitten ließ, endlich ſelbſt auch der Adel bei zur hülfreichen Theilnehmung an unerwarteten oder alltäglichen Bedürfniſſen des Staats? Ohnedieß wer zum Georgenſchild gehörte, hatte dort ſchon jährliche Quoten zu entrichten, und wer noch nebſt dem Georgenſchilde auch zum ſchwäbiſchen Bunde getreten war, bezahlte doppelte jährliche Quoten. **) Wer ſollte wagen, ſie zur Theilnehmung auch hier aufzufordern? Wer nicht fürchten, daß ihr Widerſtand, dem man entgegenſah, ſelbſt auch die Gutwilligkeit der Prälaten ſchwäche und die Kammerunterthanen irre mache?

Kein Ritter hatte Theil an dieſer Kaſſe, kein Prälat

---

*) Was Sattler Thl. I. der Geſch. der Herz. S. 155 von einer ähnlichen frühern Anſtalt hat, iſt unrichtig und hat keinen urkundlichen Beweis für ſich. In dem Tübinger Vertrag heißt es daher auch ſehr weislich, daß der neuernannte Kaſſier ein Mann ſeyn müßte, der bisher nicht mit einem Finanz-Amte beladen geweſen.

**) S. Reichs-Ritterſchaft contra Wirtemberg S. 238, wo ſich ein Beweis findet, daß man zu beiden Geſellſchaften zugleich gehören konnte.

Digitized by Google

half den Kaſſier ernennen, kein Prälat wohnte der jährlichen Abhör der Rechnungen bei; denn ob auch endlich manche Prälaten jährlich beſtimmte Quoten verwilligten, ſchwerlich war ihre Verwilligung ſo allgemein, als die Verwilligung des Geſammtkorps der Kammerunterthanen, ihr Beitrag kein Haupttheil der Kaſſe, ſondern nur Hülfe,*) ihr Korps nicht ſo innigſt verbunden, als das Unterthanenkorps der Kammer — was es auch war, daß ſie nicht Theil nahmen, die erſte Urkunde ſpricht, daß ſie nicht Theil hatten;**) Urkunden ſpäterer Zeit zeigen, daß ſie auch in wichtigeren Fällen an Adminiſtrirung des Schuldenzahlungs-Fonds keinen Theil nahmen.***)

Sobald eine eigene landſchaftliche Kaſſe war, ſo entſtand auch ein eigener landſchaftlicher Ausſchuß, weil jährliche Bedürfniſſe eines landſchaftlichen Konventes waren, jährlich die Rechnungen gehört, bald neue Kaſſiere geſetzt, bald alte Schulden auf's Neue klaſſificirt werden mußten, und offenbar war's ein kritiſcher großer Zeitpunkt, daß der Adel keinen Theil hatte an dem Ausſchuſſe,†) daß er nie mehr in laufende jährliche Geſchäfte verwickelt war, die bei ſeltneren allgemeinen

---

*) So erhellt aus Herrn Profeſſor Schmidlins Beiträgen Thl. II. S. 116, daß der Probſt von Denkendorf für ſich nur 50 fl. gab, und ſeine drei Kloſterdörfer zahlten zuſammen auch 50 fl. jährlich. Bei Maulbronn und Murrhard fielen aus bekannten Urſachen die Kloſterdörfer ganz hinweg.

**) Es heißt immer im Tübingiſchen Vertrage die Landſchaft und nie die Landſtände überhaupt; nie daß Prälaten und Landſchaft den Kaſſier zu ernennen hätten.

***) S. die Urk. 2. Juni 1522 bei Sattler Thl. II. Beil. n. 82.

†) Aus Urkunden dieſer Zeit erhellt, daß damals der kleinere (engere) Ausſchuß bloß aus ſechs Städte-Deputirten beſtand; bei dem größern kamen ſieben andere Städte-Deputirte hinzu; kein Prälat, kein Ritter war im engern oder größern Ausſchuß

Landtagen bald allein nur dem Ausſchuſſe zufielen, daß er einmal einer Hauptlaſt, welche die übrigen Stände übernahmen, glücklich ſich entzogen, und zu einem Vorſchmacke von Freiheit geleitet wurde, zu deren vollеſtem Genuß das vierzehnjährige Regiment Ferdinands und ſelbſt auch die nachfolgende Regierung Herzog Ulrichs und Herzog Chriſtophs führen mußte.

Nie konnte König Ferdinand, ſo lange noch der ſchwäbiſche Bund beſtand, ſo lange noch mancher Ritter zwiſchen Wirtemberg und dem Bunde ſchlau ſich theilen konnte, ſo lange noch der Bund auch dem ſchwächeſten Ritter einen unparteiiſchen Schutz anbot, nie konnte Ferdinand das alte losgewordene Band feſter anziehen, nie mochte er Luſt haben, ein Band feſter zu knüpfen, das gerade allein nur den Stand, deſſen Uebermuth Herzog Ulrich traurig genug gefühlt hatte, zur feſteren Subordination doch noch herbeiziehen ſollte. Der ſchwäbiſche Bund war ſo eben zerfallen, da Ulrich wieder zu ſeinem Stammfürſtenthum kam. Das Freiheitsgefühl des Ritters war durch vierzehnjährigen Genuß erſtarkt, der Herzog durch vierzehnjähriges Elend ſchüchtern geworden. Des Ritters Freiheitsgefühl ward gereizt, da man kaum neun Jahre nach der Reſtitution Herzog Ulrichs ſelbſt auf Reichstagen beſchloß, daß der Ritter bei Reichsbedürfniſſen ſteuern ſollte, wie der Bürger, da nun klar werden mußte, ob ſie des Reichs Ritter oder ſteuerbare Mannen des Herzogs ſeyen; nun erſt vereinten ſie ſich feſter unter einander, ein neuer Bund ward geſchloſſen, der ſich nach alten Planen des ſchwäbiſchen Bundes ſo ſichtbar geformt hatte, daß man wohl ſehen mußte, welche Erinnerungen die lebhafteſten ſeyen. Wie hätte aber ſelbſt auch Herzog Chriſtoph wagen dürfen, den ſchon formirten Bund mit aller der Thätigkeit zu zerſtören, mit der ſonſt jede Unternehmung dieſes großen Fürſten ange-

fangen, jede angefangene deſſelben unermüdet vollendet wurde? Wer hatte mehr gewußt, als er, welchen Widerſpruch ſein neues Landrecht und Hofgerichtsordnung finden,*) welche Einſchränkung ſeine Kloſter-Reformation leiden müßte, wenn erſt der Ritterſtand gefragt werden ſollte? Sein erſter Miniſter, ſein Landhofmeiſter von Gültlingen, wie hätte dieſer raſch gegen ein Korps rathen ſollen, dem er ſelbſt mehr als zur Hälfte gehörte? Wie der lutheriſche Herzog mit dem kalviniſchen Kurfürſten von der Pfalz ſich vereinigen ſollen, ſobald der Adel, wie es damals geſchah, über kalviniſche Gewaltthätigkeit klagte?

So hat Wirtemberg ſeinen erſten Landſtand verloren, und vielleicht daß ſich auch der Prälatenſtand gleich damals glücklich losgewunden hätte, daß mehrere derſelben dem Beiſpiele von Zwiefalten gefolgt, dem glücklich entronnenen Probſte von Ellwangen vorangegangen wären, wenn nicht die meiſten Prälaten gleich an der erſten Uebernahme der fürſtlichen Schulden Theil genommen, und durch lange fortgeſetzte Beiträge an Zahlung derſelben der Nachwelt ein redendes Denkmal gelaſſen hätten, wie zweideutig ihre geſuchte Unabhängigkeit ſey. Sie traf die Reformation, wie ein tödtender elektriſcher Schlag trifft, für ſie ſprach kein Miniſter des Herzogs, ſie ſchützte kein Bund, ſie rettete in jenen Zeiten kein Kammergericht und kein Hofrath des Kaiſers, der Gewinn ihrer befeſtigteren Abhängigkeit war reizender, als jemals Gewinn der Abhängigkeit des Adels dem ſcharfſehenden Herzoge ſich zeigen konnte.

---

*) Obwohl auch die Ritterſchaft alles Appelliren an die Reichs-Gerichte aufgegeben hätte! Sobald Herzog Julius im Calenbergiſchen ein ähnliches verſuchte, was in Wirtemberg und Kurpfalz faſt ohne Widerſpruch geſchah, ſo widerſetzte ſich der Adel, der Herzog mußte ſein Projekt aufgeben.

So viel hing denn an jenem einen Tage des großen Konvents zu Tübingen, wer theilnahm an Zahlung der übernommenen fürſtlichen Schulden; ſo ward hier ſchon, doch faſt nur wie ein Präformations-Keim, im erſten Elemente Recht und Form der wirtembergiſchen Landſtände entſchieden; ſo entſchieden, wer künftighin zu dieſem Korps gehören ſollte; ſo auch an einem Tage nun und auf ewig dem geſammten Unterthanenkorps der Kammer ein Repräſentationsrecht zugeſtanden, daß auch ihre Repräſentanten künftig gefragt werden ſollten, wo bisher faſt einzig Prälaten und Ritter bald um Rath, bald um Einwilligung gefragt worden waren.

Kein Hauptkrieg ſollte unternommen werden, als mit Rath und Wiſſen dieſer Repräſentanten, ſelbſt wenn es auch der nothwendigſte, unvermeidbarſte Krieg ſey, daß Land und Leute gerettet, die Verwandten des Fürſtenthums geſchützt, fürſtliche Rechte gehandhabt, alte Einungen erfüllt werden müßten. Bei jedem Hauptkriege, deſſen Abſicht minder dringend war, der vielleicht mehr auf Erweiterung, als Vertheidigung des Landes ging, ſollte nicht allein der Rath dieſer Repräſentanten, ſondern die freieſte Einwilligung derſelben gefordert werden; wenn der Herzog künftighin in Kriegen dieſer Art Hülfe ſeiner Kammerunterthanen haben wollte, mochte er die Repräſentanten derſelben um Hülfe bitten, und wenn er auch Hülfe derſelben erhielt, ſo dienten doch die Unterthanen nur perſönlich, ihren Unterhalt mochte der Herzog beſorgen.

Nun war's auf's Neue klar, daß ohne Einwilligung dieſer Repräſentanten kein Grundſtück des Landes verſetzt, daß dieſe Repräſentanten nie zu Bürgſchaften gedrängt, das freieſte Selbſttaxationsrecht denſelben verſichert ſeyn ſollte, und weil man mit der großen Summe, die Herzog Ulrich ſeiner einzigen Schweſter, der Herzogin von Wolfenbüttel, als Ausſteuer

gab, längſt nicht zufrieden zu ſeyn ſchien, ſo verſprach noch der Herzog, wegen Ausſteuer oder Erbfallsgebühr der wirtembergiſchen Prinzeſſinnen mit dieſem Repräſentanten-Korps künftighin beſonders ſich zu vergleichen. Was alles verwilligte nicht der Herzog, um einer Schuldenſumme von ungefähr zehn Tonnen Goldes *) los zu werden! Er gab Rechte auf Ewigkeit hin, die übernommene Schuldenſumme war ungefähr in fünfunddreißig Jahren **) völlig abbezahlt, und hätte nur der Herzog ſelbſt auch zu ſparen gewußt — ohne irgend ein Recht zu verlieren, ohne das Repräſentanten-Korps der Kammerunterthanen bis zum volleſten Genuſſe aller Rechte eines landſtändiſchen Korps zu erheben, ohne künftighin rechten zu müſſen mit Kindern, die er bisher mit hausväterlicher Gewalt regiert hatte, vielleicht noch früher, als in 35 Jahren wäre die ganze Schuldenſumme getilgt geweſen, wenn er mit dem jährlichen Landſchaden, den er unter ſeine Kammer-Unterthanen zu vertheilen bisher das Recht hatte, den er nun jährlich künftighin verlor, nur mäßige Summen ſeiner Kammereinkünfte vereinigt hätte.

Welch ein Verluſt war's für den Herzog, daß er ſämmtlichen Kammerunterthanen den freien Zug einräumen mußte, ***) daß allein er nur ſeinen Unterthanen einzuräumen gezwungen ward, was kein Prälat ſeinen Kloſterbauern geſtattete, †)

---

*) Daß es mehr waren, als 910,000 Gulden, erhellt gleich aus n. 1 des Tübingiſchen Vertrages, man weiß nur nicht die Beiträge, welche die Prälaten und benannten Aemter in den fünf erſten Jahren thun ſollten, um das Ganze ſicher zu berechnen.

**) So ergibt es ſich bei Vergleichung der im Tübingiſchen Vertrage feſtgeſetzten Zieler.

***) Unter einigen Modifikationen auf die zwanzig erſten Jahre, deren Anführung hier zu weitläufig wäre.

†) Die faſt gewöhnliche Meinung, daß damals auch den Kloſter-Unterthanen freier Zug geſtattet worden, iſt dem Landtags-

Digitized by Google

kein Ritter ſeinen Gutsgehörigen ſo leicht ließ. Die Gefahr der Emigration war nun groß, der Verluſt noch größer, den die Kammereinkünfte des Herzogs durch das nun auf ewig verlorene Abzugsrecht litten — der Herzog hatte den Frieden offenbar in hoher Noth geſchloſſen.

Ohne hochdrängende Noth würde er nie eingeräumt haben, daß künftighin Niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib und Leben betrifft, ohne Urtheil und Recht geſtraft werden ſolle. Raſche Fürſten ſtrafen gar zu gerne gleich in erſter Schnelle, Ulrich machte kaum acht Monate nach dem geſchloſſenen neuen Grundvertrage des Staats ſelbſt an einem der erſten Ritter ſeines Hofes den weſtphäliſchen Freiſchöppen; wenn es nach Urtheil und Recht gegangen wäre, würde der alte Vogt Breuning nie mit Branntwein geträufelt, am langſamen Feuer gebraten, wer weiß wie mancher Mann nicht hingerichtet worden ſeyn!

So ward gleich im erſten großen geſchriebenen Freiheitsbrief, den das Unterthanenkorps der Kammer erhielt, Leben und Vermögen des einzelnen Bürgers, Freiheit des Korps und erſte wichtigſte Rechte des Korps vollkommen geſichert; temporäre Bedürfniſſe, wie ſie damals aus der ganzen Regierungsart Ulrichs entſprangen, wurden in einem Neben-Abſchiede abgethan, die Grundzüge der neuen Verfaſſung im Hauptvertrage entworfen. Wenn vollends auch das verſprochene neue Landrecht bald zu Stande kam, wenn wegen der Herrendienſte neue Ordnung gemacht war, das Forſtweſen menſchlicher eingerichtet, ein neuer Münzfuß redlich feſtgeſetzt,

---

Abſchied vom 12. März 1520 ganz entgegen. Aus Vergleichung des Landtags-Abſchieds 15. April 1551 mit dem Tübinger Vertrage zeigt ſich deutlich, daß die Kloſterunterthanen den freien Zug erſt 37 Jahre nach den Kammerunterthanen erhielten. S. Corp. Compact. Wirtemb. S. 63.

die wichtige neue Einrichtung wegen der Schäfereien zu Ende gebracht war, ſo war nun auf langehin zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Kammerunterthanen rein durchgeſprochen, ſo war auch die Haup'klage vom neuen und alten Rechte, und vom ungewiſſen Rechte, wie es aus der Kolliſion des alten und neuen entſprang, völligſt gehoben; denn daß bei dem Hofgerichte des Fürſten, wo bisher bloß Ritter und römiſche Doktoren Recht ſprachen, künftighin ſelbſt auch ſtädtiſche Deputirte mitſitzen und mitſprechen ſollten, war der unverkennbarſte Vortheil für die ſiegreichere Erhaltung des alten Rechts, bis endlich einmal jene neue rettende Ordnung völlig zu Stande kam.

Digitized by Google

V.

Ueber das Geſetz der Untheilbarkeit des Landes in dem wirtembergiſchen Hauſe.*)

Man arbeitet ſich in der älteren Geſchichte eines jeden deutſchen Staats mit einer gewiſſen ſehnſuchtvollen Ungeduld bis auf den Zeitpunkt hindurch, da endlich Landes-Untheilbarkeit eingeführt und Erſtgeburtsrecht Familiengeſetz wurde. Ehe man bis dahin kommt, ſtrebt der Geiſt des Hiſtorikers unaufhörlich, erſt nur ſein fixirtes Objekt zu haben, erſt nur Kohärenz und Attraktionskraft in den Ballen hineinzubringen, der ſonſt wieder eben ſo jeden Augenblick zu zerſtäuben droht, wie er erſt durch allmähliches Zuſammenfliegen größerer und kleinerer Theilchen entſtand. Iſt man aber erſt bis dahin gediehen, ſo hat die Geſchichte der planmäßigen und zufälligen Organiſirung des Ballen, die Geſchichte aller der größeren und kleineren Gährungen, die ſich zuletzt in eine beſtimmte Staats-Organiſation auflösten, für ſich ſchon ſo viel eigenthümlichen Reiz, daß alle Kräfte und Neigungen des Geſchichtforſchers geſpannt werden. Das große Menſchenſpiel fängt denn auch ſichtbarer an, das in aller Geſchichte das angenehmſte und lehrreichſte Thema iſt. Mittel und

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hiſt. Mag. Bd. II. S. 143—175.

Zwecke verketten ſich Jahrzehnde und ganze Menſchenalter hindurch, und nie verliert ſich denn auch bei der größten Mannichfaltigkeit von Begebenheiten ein Mittelpunkt der Einheit, wo Alles hinſtrebt, und jeder ſchädliche oder nützliche Stoß, der auch nur einen Haupttheil des Ganzen traf, in ſeinen letzten Wirkungen empfunden wird.

Einen Ruhepunkt dieſer Art macht das Jahr 1482 in der wirtembergiſchen Geſchichte.*) Was ſeit zwei Jahrhunderten allmählich ererbt und erkauft, ſtückweiſe erobert und hinweggenommen worden, ward damals nun und auf ewig zu einer Maſſe vereinigt. Was man 121 Jahre vorher wenigſtens nur für einen Fall verſucht hatte, ward ewiges Familiengeſetz. Was je dem neuen Familiengeſetze volle Kraft und volle Dauer geben konnte, ward feſtgeſetzt. Nicht nur daß beide Grafen, unter die ſich Wirtemberg und Mömpelgard damals theilte, all' ihr' Land zuſammenwarfen, ſondern was auch beide etwa künftighin erben möchten, ſollte der untheilbaren Maſſe zuwachſen. Was künftighin ſelbſt auch außer Erbſchaftsfall dem älteren oder jüngeren Eberhard zufallen würde, ward vorläufig ſchon zum untheilbaren Familien-Fideikommiß gemacht. Wenn Gott ſeinen Segen gab, ſo war Wirtembergs Flor auf ewig geſichert.

Wer hätte je zweifeln ſollen, daß dieſes Untheilbarkeits-Geſetz ewig gehalten werden würde? Wer hätte vermuthen ſollen, daß Mömpelgard je wieder von Wirtemberg getrennt werden könnte? daß die ſchönen Burgundiſchen Herrſchaften einem nachgeborenen regierenden Herrn zufallen würden? Beide Grafen hatten den Untheilbarkeits-Vertrag

*) 14. Dezember 1482 ward zu Münſingen der Untheilbarkeits-Vertrag geſchloſſen. S. denſelben in der wirtemb. Landes-Grundverfaſſung. n. I.

feierlich beſchworen. Eine ganze Schaar von Deputirten der Städte und Aemter, von Repräſentanten des ſo vereinten Landes war mit eidlicher Verpflichtung dem Vertrage beigetreten. Im Herzogbriefe, der für Enkel und Urenkel die unvergeßbarſte Urkunde war, wurden die vorhergehenden Untheilbarkeits-Verträge auf's feierlichſte beſtätigt, in allen nachfolgenden Familienverträgen ward das Paktum zu Münſingen von 1482 auf's Neue beſtätigt, — wo lag denn noch ein Knoten, mit dem die Nachwelt ſpielen konnte?

Schon war's doch wenigſtens ein Knoten zum Spielen, daß beide paciscirende Grafen 1482 nur das, was etwa ſie beide erben würden, der untheilbaren Ländermaſſe zuwachſen ließen. Wenn einſt großes Gut und Land von einem ihrer Nachfolger ererbt oder erworben ward, wenn nach ihrer Beider Tode, durch Sieg oder Sparſamkeit der Nachkommen, die wirtembergiſche Ländermaſſe ſich verdoppelte, ſo ſchloß ſich doch mit ihrem Tode die ſummirende Rechnung des untheilbaren Familien-Fideikommiſſes, und falls nicht neue, von Zeit zu Zeit beſtimmendere Verträge hinzukamen, ſo konnte einſt ihr Urenkel, vielleicht ein Jahrhundert nach ihrem Tode, eine Theilung des Landes vornehmen, die alsdenn den älteren Sohn, bei dem gleich großen Landesantheile des jüngern, nicht gleichgültig ſeyn ließ.

So beſtimmt und klar das Untheilbarkeits-Geſetz war, an einen Fall hatte man doch nicht gedacht. Außer beiden paciscirenden Grafen lebte damals noch Graf Heinrich. Acht Monate vor Schließung des Vertrages zu Münſingen hatte man dieſem, neben 5000 Gulden jährlicher Revenuen, die ſchönen wirtembergiſchen Beſitzungen im Elſaße, Stadt Reichenweiher, Beilſtein*) und Herrſchaft Horburg für ihn

---

*) Herr Breyer in den Elem. juris publ. Wirtemb. S. 23 ſagt etwas undeutlich: cum civitate Wirtembergica Beilstein.

und ſeine Erben ausgeſetzt.*) Nun ſtand im Untheilbarkeits-Vertrage kein Wort davon, daß wenn einſt Heinrich oder irgend einer ſeiner Nachkommen zum Beſitze des großen Familien-Fideikommiſſes gelange, daß dann auch die ſchöne, hier ausgezeichnete Portion dem Familien-Fideikommiſſe zuwachſen ſollte. Und der Vorſorge wäre es doch wohl werth geweſen, ſo treffliche Beſitzungen im Elſaße und ein jährliches Kapital von mehr denn einer Tonne Goldes **) als künftigen Zuwachs dem Familien-Fideikommiſſe zu verſichern.

Kaum einunddreißig Jahre nach dem Untheilbarkeits-Vertrage, ſo war auch der Fall ſchon da, den man leicht hätte vorausſehen können. Der älteſte Sohn des Grafen Heinrich***) war im Beſitze des großen Familien-Fideikommiſſes, und der jüngere Sohn, Graf Georg, ſprach die Erbſchaft ſeines Vaters an, ſelbſt ehe noch der Vater todt war. Auch verſprach man ihm gleich damals auf den Todesfall ſeines Vaters — denn von ungetheilter Erbſchaft des älteren Sohnes konnte doch nicht die Frage ſeyn — die ſämtlichen wirtembergiſchen Beſitzungen im Elſaße. Er ſollte regierender Herr im Elſaße ſeyn, wie ſein Bruder regierender Herr des großen untheilbaren Familien-Fideikommiſſes war, und man verſicherte ihm auch, wenn er ſich nur mit Einwilligung des älteren

---

Man könnte leicht glauben, er meine das wirtembergiſche Städtchen Beilſtein, von dem doch hier nicht die Rede iſt, ſondern das Schloß Bilſtein im Elſaß iſt gemeint.

*) S. den Vertrag ſelbſt in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. pag. 700; auch in Moſers Specim. Wirt. dipl. Seite 78 ꝛc.

**) So darf man doch wohl die obgemeldeten 5000 Gulden jährlich verſicherter Revenüen anſehen.

***) Herzog Ulrich.

Bruders vermählen würde, noch eine beſondere jährliche Einnahme von 3000 Gulden.*)

So war offenbar jeder Wunſch des jüngeren Sohnes übertroffen, wenn er ſich anders nicht mehr wünſchte, als er nach Landes- und Familiengeſetzen wünſchen durfte. Er erhielt ſchon hier und noch mehr in einigen zehn Jahre nachher geſchloſſenen Traktaten**) faſt die ganze väterliche Erbſchaft, und doch hätte er, der nicht einziger Sohn ſeines Vaters war, nie das Ganze der väterlichen Erbſchaft anſprechen dürfen. Ob er ſchon nicht vermählt war, ſo erhielt er doch jetzt gleich, was ihm erſt nur auf den Fall der Vermählung zugeſagt worden, und wenn denn alſo auch ſein Antheil ſelbſt bei wirklich eintretendem Falle der Vermählung nicht vermehrt worden wäre, er hätte, ohne ungerecht zu ſeyn, nicht klagen können; ſelten ſind auch die reichlichſt appanagirten Prinzen ſo glücklich, als dieſer nachgeborene regierende Herr des wirtembergiſchen Hauſes war.

In der That war's auch eine unbegreifliche Großmuth und eine noch unbegreiflichere Verletzung der bewährteſten Landes- und Hausverträge, was Herzog Chriſtoph 1553 gegen eben dieſen jüngeren Sohn des Grafen Heinrich, gegen dieſen ſeinen Oheim Graf Georg that. Er, der regierende Herr des großen Familien-Fideikommiſſes, trat ſeinem Oheime die ganze Grafſchaft Mömpelgard ab,***) und doch war Mömpelgard

*) S. den M. Juni 1513 geſchloſſenen Traktat, im Auszuge bei Sattler Geſch. der Herz. Thl. I. S. 143.

**) S. den Vertrag Speier 27. Auguſt 1526, und den Offenburger Abſchied 27. Juni 1527; vergl. Sattler's Geſch. der Herz. Thl. II. S. 160, 162, wo aber mehrere Unrichtigkeiten ſich finden, die ich bei einer andern Gelegenheit zeigen werde.

***) S. den Auszug des den 4. Mai 1553 zu Stuttgart geſchloſſenen Vertrags bei Sattler Geſch. der Herz. Thl. IV. S. 52;

Digitized by Google

unſtreitig zur großen, ewig untheilbaren Maſſe gehörig.*) Auch von den burgundiſchen Herrſchaften Clerval und Granges und Paſſavant waren 1482 Deputirte zu Münſingen geweſen, und hatten mit zur Untheilbarkeit geſchworen; nun wurden alle drei Herrſchaften von der großen untheilbaren Maſſe ganz abgeriſſen. Nutznießlich hätte Herzog Chriſtoph ſeinem Oheime ſo viel auszeichnen mögen, als er gewollt hätte; unter Bedingungen, wie mit dem Amte Neuenburg geſchah,**) hätte er ihm ganz Mömpelgard ſammt ſämmtlichen burgundiſchen Herrſchaften überlaſſen mögen, aber daß Mömpelgard nebſt Clerval und Granges und Paſſavant von Wirtemberg völlig abgeſondert, zu einem eigenen unabhängigen Regimente überlaſſen wurden, — hier war das alte Untheilbarkeits-Geſetz überſchritten, hier war der Münſinger Vertrag vergeſſen, hier war, und ob ſelbſt auch des Münſingiſchen Vertrages namentlich gedacht worden wäre, offenbar der weſentlichſte Punkt ſeines weſentlichſten Inhalts vergeſſen.

Man ſieht die Spur wohl, wie der Irrthum lief, aber je ſichtbarer auch dieſe Spur iſt, deſto unverkennbarer bleibt

---

vergl. Hoffmann de unione terrar. Wirtemberg. in Wegelin thes. rer. Suevicar. T. III. p. 456.

*) Denn auf dem großen Konvente zu Münſingen, 1482, war namentlich auch ein Mömpelgardiſcher Deputirter. Da überhaupt beide Eberharde all ihr Land zuſammengeworfen hatten, und Graf Heinrich acht Monate vor Schließung des Münſinger Vertrags Mömpelgard nebſt den Burgundiſchen Herrſchaften an ſeinen Bruder Graf Eberhard den jüngeren überließ, ſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß alles dieſes zur großen untheilbaren Maſſe gehörte.

**) S. Sattler l. c. Herz. Chriſtoph reſervirte ſich nämlich alle Forſt- und glaitliche Obrigkeit, Landſteuer, Reiß und Folge, Schatzung, Appellation an das Hofgericht u. ſ. w.

Digitized by Google

es: die guten Alten ſind damals vom rechten Pfade abgekommen, und Herzog Chriſtoph kannte ſein Recht nicht. *) Der Herzogbrief, der das Andenken der alten Untheilbarkeits-Verträge ſo feierlich erneuerte, gab leider die natürlichſte Veranlaſſung des Mißkennens der alten Verträge; er, der das Andenken der alten Verträge zum Theil namentlich erhielt, machte die alten Verträge vergeſſen; er, der dem Familiengeſetze von Untheilbarkeit des Landes zum Schutze dienen ſollte, ward unvermerkt das ſcheinbarſte Dokument gegen das alte Familiengeſetz.

Im Herzogbriefe **) ward die wirtembergiſche Landſchaft zu Schwaben gelegen mit allen ihren Herr-

---

*) Man trägt ſich häufig mit der Meinung, Herzog Chriſtoph habe aus freier Großmuth alle dieſe wichtigen Ceſſionen an ſeinen Oheim gethan, um ihn deſto eher zum Heirathen zu bewegen. Aber erſtlich ſteht davon kein Wort im Traktate ſelbſt, ſondern ein einziger Nebenartikel des Traktats bezieht ſich auf den Fall, wenn etwa Graf Georg einmal heirathen ſollte. In der That heirathete auch Graf Georg erſt volle 1½ Jahre nach geſchloſſenem Traktate. Zweitens, wenn auch Herzog Chriſtoph großmüthig ſeyn wollte, ſo hätte er ihm Revenüen aſſignirt; aber ein Land ganz abtreten zur Selbſtregierung, da die Selbſtregierung des Landes koſtbar war? Drittens. Wie durfte Herzog Chriſtoph auf Koſten der Fundamental-Geſetze ſeines Hauſes und ſeines Landes nach dieſer Art großmüthig ſeyn? Und wäre Alles bloß aus Großmuth geſchehen, gewiß würde alsdann doch auch in dem Traktate ſtehen, daß zwar Herzog Chriſtoph ſeinem Herrn Oheim nichts ſchuldig wäre, daß ſogar der Münſingiſche Vertrag alle ſolche Abſonderungen der Grafſchaft Mömpelgard und der burgundiſchen Herrſchaften verbiete, daß man aber doch in dieſem Falle u. ſ. w. Doch von allem dieſem iſt nichts im Traktate!

**) S. denſelben bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. II. p. 710, Moſers Specimen Wirt. diplom. S. 197; und am genaueſten

ſchaften und Städten, mit allen ihren Schlöſſern und Gütern zu einem großen Herzogslehen vereinigt. Nie ſollte dieſes große Herzoglehen getheilt werden, nie ſollte mehr als ein regierender Herzog ſeyn, daß nun auch in dieſer Beziehung die alten Untheilbarkeitsverträge noch einmal beſtätigt, und ſo feierlich beſtätigt wurden, als ob ſie ſelbſt dem Herzogbriefe einverleibt wären.

Nun gab's im wirtembergiſchen Hauſe ein doppeltes Geſetz der Untheilbarkeit. Jenes alte, auf dem Münſingiſchen Konvent verfaßte Geſetz, das dreizehn Jahre älter war, als der Herzogbrief, begriff Alles, was beide Grafen Eberhard 1482 beſeſſen hatten. Es galt nicht nur der wirtembergiſchen Landſchaft zu Schwaben gelegen, ſondern vereinte auch mit dieſer unauflöslich die Grafſchaft Mömpelgard ſammt den ſchönen burgundiſchen Herrſchaften. Kein Zeitpunkt war angegeben, wenn je ein Haupttheil dieſer Maſſe abgeſondert werden dürfte; kein Fall war benannt, der bei dem ewigen Vereinigungsgeſetz als Fall der Ausnahme gelten ſollte; man hat Alles, was beide Eberharde beſaßen, für alle Fälle und alle Zeiten auf ewighin vereinigt.

Das Untheilbarkeitsgeſetz aber, das der Herzogbrief mit ausführlichen Worten enthielt, galt allein nur der wirtembergiſchen Landſchaft zu Schwaben gelegen. Das Land zu Schwaben gelegen, das ſchon durch die eingerückte feierlichſte Beſtätigung der alten Untheilbarkeitsverträge hinlänglich ſicher vereinigt zu ſeyn ſchien, ward nun noch einmal und noch feſter zu einer Maſſe vereinigt, als ob in der alten untheilbaren Maſſe ſelbſt hier gleichſam ein Hauptkern gebildet werden ſollte, dauerhafter und unzerſtörbarer,

---

in der wirtembergiſchen Landes-Grundverfaſſung S. 11 ꝛc., oder in den Ulmiſchen-zufäll. Relationen, V. Sammlung S. 430.

als je die ganze Maſſe gemacht werden könnte. Allein nur dem Hauptkern gab der Herzogbrief ewig unauflösliche Dauer, denn auch bei der feierlichſten Beſtätigung der alten allumfaſſenden Untheilbarkeitsverträge ward doch die Ausnahme ſichtbar geſtattet, daß Mömpelgard und die burgundiſchen Herrſchaften abgetheilt werden dürften, wenn einſt, nach Ausſterben des regierenden Mannsſtammes, das Herzogthum ſelbſt zum Reichskammergut gemacht werde.

Nun iſt's klar, wie der Irrthum lief. Die alte, weitumfaſſende Untheilbarkeit ward über der neuen vergeſſen. Man hielt nur den Hauptkern feſt, und vergaß, was auch mit dieſem unauflöslich verbunden ſey. Man vergaß es deſto leichter, da Mömpelgard und die burgundiſchen Herrſchaften vom Hauptkern der untheilbaren Maſſe geographiſch ſo ſehr getrennt waren. Man kam deſto ſchwerer von dem einmal veranlaßten Irrthume zurück, weil der Münſingiſche Vertrag nicht ſogleich auf den erſten Blick zu zeigen ſchien, was alles damals auf ewige Zeiten unauflöslich vereint worden ſey. Der Koncipiſt dieſes Vertrages glaubte für Welt und Nachwelt deutlich genug geſchrieben zu haben, da er ſchrieb, daß Alles, was beide Grafen Eberhard beſäßen, ewig unauflöslich vereinigt ſeyn ſollte. Er ſcheint geglaubt zu haben, daß Welt und Nachwelt gewiß auch unerinnert wiſſen würden, was beide Grafen 1482 beſeſſen hätten, daß Jeder, der einmal etwa auch den Umfang ihrer Beſitzungen nicht wiſſe, in den Unterſchriften der garantirenden Stadt- und Amtsdeputirten ſich Raths erholen könne, was zur untheilbaren Ländermaſſe gehören ſollte.

Der Herzogbrief war die Urkunde, die man nöthigenfalls immer zunächſt nachſah, und das Untheilbarkeitsgeſetz, das dem Herzogbriefe eigen war, erſchien deutlicher ausgedrückt, als die Verordnung, die der Münſingiſche Vertrag enthielt.

Denn wer verſtand nicht auf den erſten Blick, was die wirtembergiſche Landſchaft zu Schwaben gelegen ſey? So blieb in unvergeßlicher Erinnerung, was der Herzogbrief in leicht und allgemein verſtändlichen Worten enthielt, aber daß man denn auch erſt die alten Untheilbarkeitsverträge, die der Herzogbrief beſtätigte, noch einmal hätte nachſehen ſollen, daß man hätte aufforſchen ſollen, wie viel wohl etwa in dieſen enthalten ſeyn möchte, — hier war der Mühe und des Forſchens zu viel, und auch in der literariſch-politiſchen, wie in der phyſiſchen Welt iſt mehr, als man glauben ſollte, aus der großen Grundkraft zu erklären, für die der Phyſiker eine eben ſo unfeine, als ungeſchickte Benennung hat.

Sobald denn auch der Erſte, der da hätte tiefer blicken ſollen, aus Gemächlichkeit und liebem Zutrauen nicht nachſah, ſo verließ ſich auf ihn der Zweite, deſſen Pflicht es gleichfalls geweſen wäre, ſelbſt nachzuſehen. Und der Dritte, dem zwei ehrwürdige Vorgänger nicht glaubwürdig genug ſcheinen ſollten, hätte ſchon ein politiſcher Freigeiſt ſeyn müſſen, ein Mann von Kenntniſſen und Muth, wie ſie ſelbſt in fürſtlichen Kanzleien höchſt ſelten ſind. Auch webe endlich dem vierten, fünften Manne, der vielleicht nach einem verfloſſenen Jahrhundert endlich ſcharfprüfend nachſah, und deſſen traurige Entdeckerspflicht es wurde, zu zeigen, daß die Unwiſſenheit der Räthe und der Männer vom Fache den regierenden Herzog eine ganze Grafſchaft ſammt mehreren ſchönen Herrſchaften gekoſtet habe.

Ich liebe die hiſtoriſche Wahrheit leidenſchaftlich, aber ich zweifle, ob mir ſelbſt auch Leidenſchaft Kraft genug gegeben haben würde, zu einer Zeit, da etwa noch eine regierende Linie in Mömpelgard exiſtirt hätte, Dinge dieſer Art auch nur insgeheim gehörigen Orts zu melden. Noch den Fall

geſetzt, daß der zweitgeborene Prinz, für den man etwa ungefähr gerade zur Zeit meiner Entdeckung Mömpelgard nebſt den burgundiſchen Herrſchaften zur eigenen Regierung hätte ausſetzen wollen, ein lieber, trefflicher Herr geweſen wäre; daß man unter ihm der glücklichſten Regierung für Mömpelgard entgegen geſehen, und ſelbſt auch dem guten Wirtemberg ein zweites goldenes Zeitalter in ſeinem Stamme hätte prophezeihen können; wie fatal mir meine eigene Entdeckung geweſen ſeyn würde! Wie ich aus Liebe zum Frieden und zum Guten vielleicht geſchwiegen hätte! wie ich erſchrocken wäre, ſo oft ich die Namen der alten Untheilbarkeitsverträge hätte nennen hören! und wie ich doch des ſtillen Lächelns mich nicht hätte erwehren können, wenn der neue brüderliche Vertrag, wodurch Mömpelgard ſammt den ſchönen burgundiſchen Herrſchaften für den zweiten Prinzen als *regierenden* Herrn ausgeſetzt worden, *mit feierlicher Meldung der alten Untheilbarkeitsverträge, die unverletzt erhalten werden ſollten*, feierlichſt angefangen hätte. *)

---

*) So war der Fall in dem fürſtbrüderlichen Vergleich 28. Mai 1617. Der Fehler, den Herzog Chriſtoph 1553 beging, hätte damals gut gemacht werden können, denn Mömpelgard ſammt den burgundiſchen Herrſchaften war von 1593 bis 1617 mit Wirtemberg wieder vereinigt geweſen, aber man trennte es nun zum zweiten Male, und im Eingange des Traktats, wodurch dieſe Trennung geſchah, heißt es:

„Da die Succeſſion bei dieſem fürſtlichen Hauſe vornehmlich an den *altväterlichen, hochbetheuerten und von regierenden römiſchen Kaiſern nach und nach konfirmirten Verträgen*, ſonderlich aber *der darauf erfolgten* Erection, Landtagsabſchied und weiland Herzog Chriſtoph und Ludwigs hinterlaſſenen teſtamentariſchen Dispoſitionen unmittelbar haftet, und ſelbigen

Digitized by Google

Ich kenne faſt kein groſſes deutſches Fürſtenhaus, in deſſen Geſchichte und Verträgen ſolche Paradoxen nicht vorkämen, und oft noch paradoxer, als hier, erſcheinen, wie namentlich der Fall auch hier bei uns im Fürſtenthum Calenberg vor 146 Jahren war. Eben derſelbe hannöveriſche

---

nach formirt, gerichtet und angeſtellt werden ſolle. — Man habe ſich denn auch kraft ſolcher angezogenen Verträge und Erection dahin einmüthiglich abgeredet, und kräftiglich verabſchiedet, — daß die fürſtliche Grafſchaft Mömpelgard ſammt den burgundiſchen Herrſchaften für Herzog Ludwig Friedrich als zweiten regierenden Herrn erblich übergeben werden ſolle.“

Wie wunderbar! jene altväterlichen, hochbetheuerten, von regierenden römiſchen Kaiſern nach und nach konfirmirten Verträge, die der Erektion zum Herzogthum vorangingen, und auf welche der Herzogbrief zum Theil ſich gründet, ſprechen laut, Mömpelgard ſammt den burgundiſchen Herrſchaften ſoll in ewigen Zeiten nie von Wirtemberg getrennt werden; und hier heißt es: wir haben kraft ſolcher angezogenen Verträge kräftiglich verabſchiedet, daß Mömpelgard ſammt den burgundiſchen Herrſchaften für einen zweiten regierenden Herrn vom Herzogthum Wirtemberg getrennt werden ſolle.

Man laſſe ſich nicht irre machen, als ob etwa in der Erektions-Urkunde, in den Landtagsabſchieden oder in den teſtamentariſchen Dispoſitionen der Herzoge Chriſtoph und Ludwig eine feierliche Aufhebung des Münſingiſchen Vertragpunkts, daß Mömpelgard und die burgundiſchen Herrſchaften nie von Wirtemberg getrennt werden ſollten, enthalten wäre, und daß es alſo oben recht abſichtlich geſetzt ſey, die Succeſſion regulire ſich vornehmlich nach jenen alten Verträgen, und ſonderlich nach der Erektion, Landtagsabſchieden, Teſtamenten der Herzoge Chriſtoph und Ludwig. Denn in allen dieſen Urkunden iſt immer der erſte Satz, von dem Alles ausgeht: die alten Verträge müßten unveränderlich und unverletzt gehalten werden. Offenbar haben ſie die alten Verträge nicht gekannt.

Kanzler und Staatsmann, der erſt ſelbſt die künftige ewige Union der Fürſtenthümer Zelle und Calenberg feierlichſt beſtätigt hatte, entwarf und vollendete ſechs Jahre nachher ein fürſtliches Teſtament, deſſen Grundartikel die ewige Scheidung der Fürſtenthümer Zelle und Calenberg war,*) und der gute Mann ſcheint ſich nicht mehr erinnert zu haben, was er ſelbſt erſt noch vor ſechs Jahren gethan hatte.

Mir ſchauert vor der Erinnerung, was das Nichterinnern des hannöveriſchen Staatsmannes und das Nichtwahrnehmen des wirtembergiſchen Staatsmannes, der jene Scheidung von Mömpelgard rieth, beiden trefflichen Ländern faſt unerſetzlich zu ſchaden drohte. Jener, wie wenig fehlte noch! veranlaßte faſt zweimal einen Bruderkrieg, veranlaßte die ſichtbarſte Gefahr, daß unter Begünſtigung des Pabſts und des Kaiſers katholiſche Religion im Lande eingeführt worden wäre. Dieſer hat, genau genommen, an der Entſtehung des fatalen Sponeckiſchen Prozeſſes Schuld; hat Schuld an allen den nachtheiligen Vergleichen, die mit Frankreich endlich nothwendig wurden; hat Schuld an manchem tiefer drückenden Elende, das der regierende Herzog von Wirtemberg-Stuttgart, als Flüchtling in Straßburg, während dem dreißigjährigen Kriege empfinden mußte. Mömpelgard hätte dem guten Eberhard III. ein Land des Aſyls ſeyn können, wenn es ſein Land noch geweſen wäre.

Und doch Jeden, der hier unweiſe genug über Hannover und Wirtemberg zu ſpotten Luſt zeigen würde, dürfte ich keck und kühn fragen, ob er in der Geſchichte ſeines eigenen Vaterlands ſchon nachgeſchaut habe, und Manchen dürfte ich noch kühner fragen, ob nicht heute oder morgen ein zweiter

*) S. Calenberg. Geſch. Thl. II. S. 98 (ſämmtl. Werke Bd. VII. S. 72).

Fall dieſer Art in ſeinem Vaterlande ſich zutragen könnte. Wir wiſſen doch alle, wie es ehedem in dieſen Fällen zu gehen pflegte, und hie und da noch geht.

Ein alter, in Prozeß- und Juſtizſachen grau gewordener und ſonſt hochbetrauter Rath oder Kanzler, der ſich gelegenheitlich hier zum erſten Male eine kleine genealogiſche Tabelle des hochfürſtlichen Hauſes zuſammenſchrieb, war vielleicht der Koncipiſt eines ſolchen Vertrags. Er ließ ſich, wenn's hoch kam, die alten vorhergehenden Familienverträge aus dem fürſtlichen Archive zur Einſicht geben, und entblößt von allen hiſtoriſchen und diplomatiſchen Kenntniſſen, las er ſie nun in ſeinem Leben wohl zum erſten Male; wie es aber mit dem erſten, ſelbſt auch oft noch mit dem zweiten, dritten Leſen ſolcher alten Verträge geht, weiß Jeder, der die große Kunſt zu leſen verſteht. Sie bleiben in der That auch ewig unvermeidlich, alle Irrthümer dieſer Art, ſo lange nicht geſammte Hausverträge gedruckt, dem allgemeinen Publikum vorgelegt, ein Gegenſtand der freieſten, allgemeinſten Unterſuchung werden. So lange nicht die Landesgeſchichte vollſtändig bekannt gemacht, die Archive dem Forſcher aufgeſchloſſen, und reichhaltige Reſultate der angeſtellten Forſchung über Landesverträge und Landesgeſchichte in allgemeinen Umlauf gebracht werden.

Da ſollte ich nun doch aber einmal auch unweiſe thun, und nach hochgelehrter Art mich ſelbſt rühmen und anführen, wie viele der großen Männer alle, der trefflichſten Forſcher der wirtembergiſchen Geſchichte, der ſcharfſinnigſten Publiciſten meines Vaterlandes, über dieſen höchſtwichtigen Punkt geſchrieben, und alle den Hauptpunkt doch nicht geſehen haben. Welcher Name iſt im deutſchen Staatsrechte und im Territorial-Staatsrechte größer, als Johann Jakob Moſer? Wer hat ſich auch um das Staatsrecht von Wirtemberg ſo verdient gemacht, als er? Und doch entdeckte er den wir-

tigſten Hauptpunkt nicht, der der weſentlichſte Punkt gleich im erſten Kapitel des wirtembergiſchen Staatsrechts iſt:*) *Nos* poma natamus.

Wer hält ſich nicht bei jedem Probleme des wirtembergiſchen Staatsrechts zunächſt an Johann Gottlieb Breyer, denn mit dieſem Manne hier zu irren, iſt nie Schande. Doch gab ſelbſt auch Breyer den Inhalt des erſten Grundgeſetzes der wirtembergiſchen Hausverfaſſung, den Inhalt des Münſingiſchen Untheilbarkeitsvertrages ſehr falſch an.**) Er ſah die Wahrheit nicht, die ihm ganz nahe lag, er entdeckte nicht, was hier klar gezeigt worden iſt. Was doch die junge Welt ſo klug iſt!

Ich nenne nie ohne Ehrfurcht den Namen von Gottfried Daniel Hoffmann, denn er war ein gelehrter und ſcharfſinniger Mann. Seine Abhandlung Historia et jus unionis territorii Wirtemb. iſt ein Meiſterſtück.***) Er

*) S. Moſers Staatsrecht Thl. XIII. sect. 16, S. 214. Moſer entdeckte nicht nur den Knoten nicht, ſondern veranlaßte auch durch den l. c. angegebenen Inhalt des Münſingiſchen Vertrags eine Unrichtigkeit.

**) Herr Reg. Rath Breyer ſagt in ſeinen Elem. jur. publ. Wirt. p. 24: Quippe quo pacto (Mynsingensi) duae inde ab a. 1442 aequaliter divisae partes in unum idemque corpus redactae etc. Eine doppelte Unrichtigkeit. 1) Mömpelgard war nicht unter der Theilung von 1442 begriffen, und war doch in der Münſingiſchen Union. 2) Iſt überhaupt nicht nur das 1442 Getheilte wieder zuſammengeworfen worden, ſondern auch manche neuerworbene Stücke, die Eberhard I. oder Eberhard II. 1482 beſaßen.

***) Sie findet ſich in Wegelini thes. rer. Suevic. T. III. n. 20. Sie erſchien erſt als akademiſche Diſputation, iſt aber ein ſo treffliches Stück, daß der Reſpondent nicht übel nehmen kann, wenn man auch den Präſes an der Autorsehre theilnehmen läßt.

hat den Knoten mit Mömpelgard wohl gefühlt. Aber ſtatt zu löſen, ſchlug er ihn zur Seite. Statt denſelben aufzuſchlingen, beging er einen hiſtoriſchen Fehler, den Keiner vor ihm und Keiner nach ihm begangen.*)

Wer wird am Ende nicht gefehlt haben, wo Moſer und Breyer und Hoffmann fehlten?

Der Zug iſt auch mit dieſen drei höchſt ehrwürdigen Männern nur eröffnet. Ich könnte noch manchen ſehr ehrwürdigen Namen nennen, ich könnte noch manche ältere und neuere aufführen. Doch lange fort möchte ich die angenommene Rolle nicht ſpielen; Spötter ſagen ſonſt, ſie ſey bis zum Natürlichen getroffen — nun alſo zu Herzog Chriſtoph, und in Chriſtophs Geſchichte zur Hauptſache zurück.

War demnach einmal Herzog Chriſtoph 1553, durch Zufall oder ſcheinbare Noth, durch Irrthum oder Unwiſſenheit ſeiner Räthe, um den Beſitz von Mömpelgard und der trefflichen burgundiſchen Herrſchaften gekommen — ein Verluſt, wodurch er gewiß mehr als 36,000 Unterthanen verlor;**)

---

*) Hoffmann behauptete, Graf Heinrich habe noch zur Zeit des Münſingiſchen Vertrages Mömpelgard beſeſſen. So habe ſich demnach Mömpelgard nicht unter den zuſammengeworfenen Landen der Eberharde befunden. v. l. c. p. 489.

**) Den hiſtoriſchen Hergang betreffend, wie Herzog Chriſtoph in die Sache hineinkam, findet man mehrere ſonſt ungedruckte, ſelbſt auch bei Sattler nicht befindliche, Urkunden-Extrakte in Moſers Staatsrechte Thl. 13, S. 228, 229. Der Hergang war wohl dieſer. Chriſtoph wurde von ſeinem Vater Ulrich aus mehr als einer Urſache unverdienteſter Weiſe gehaßt, und der mürriſche alte Mann hatte nicht nur einmal im Sinne, alle die ſchönen, während ſeiner Regierung neuerworbenen Lande durch ein Teſtament ſeinem Sohne zu entziehen und ſeinem Bruder Georg zu vermachen, ungeachtet dieſer ſchon längſt ſein Gebührendes beſaß, und feierlichſt zu Gott geſchworen

war einmal hier trotz der bewährteſten und gekannteſten alten Familienverträge eine **regierende** Secundogenitur errichtet, ſo ſchleppte ſich der nun gemachte Fehler 170 Jahre lang

---

hatte, daß er an Wirtemberg **und Mömpelgard** nebſt **allem Zugehörigen**, ſo lange irgend jemand von Ulrichs Mannsſtamme lebe, gar keinen Anſpruch machen wolle. **Ulrich** forderte ſogar zweimal ſeinem Sohne einen Eid ab, daß er damit zufrieden ſeyn wolle, wie **Georg** von ihm werde bedacht werden. Der Sohn ſchwur auch beide Male, aber in der Hoffnung, ſo wenigſtens ſeinen Vater zu beſänftigen, daß ihm nicht **alle** neuerworbenen Stücke Landes entzogen, oder das Herzogthum ſelbſt zerriſſen würde. Doch weil er den Launen des alten mürriſchen Mannes nie trauen konnte, ſo ſchloß er ſelbſt, kaum noch viertḩalb Jahre vor ſeines Vaters Tode, ohne Wiſſen deſſelben, insgeheim einen Traktat mit **Georg**. Er verſicherte Georg Alles, was etwa **Ulrich** ihm vermachen würde, einſt treulich zu erfüllen, **wenn es nicht den alten** (**Untheilbarkeits**=) **Verträgen**, **worauf ſich** auch **Wirtembergs Erhöhung zum Herzogthum gründe**, **zuwider ſey**. Nur damit alsdann **Georg** das Teſtament Ulrichs nicht betrieb, ſo verſprach Chriſtoph zugleich, ihn, wenn Ulrich es nicht förmlich thue, ſelbſt ſo zu bedenken, wie Ulrich in einem gewiſſen Schreiben an Landgraf Philipp 1539 Hoffnung gemacht habe. So höchſt vortheilhaft nun auch Georg in dieſem Schreiben bedacht war, ſo war ihm doch nichts deutlich zur **Selbſtregierung** verſprochen, und einige der wichtigſten gethanen Verſprechungen fielen ohnedieß von ſelbſt hinweg, denn ſie waren gegen die alten Verträge. Herzog **Chriſtoph** war demnach höchſt übel berathen und höchſt übel unterrichtet, da er 1553 die Regierung von ganz Mömpelgard nebſt den burgundiſchen Herrſchaften und mehreren wichtigen Vortheilen an Georg abtrat. Er war ängſtlich beſorgt, daß die alten Verträge gehalten würden, und er ſelbſt übertrat ſie. Um die alten Verträge zu retten, ſchloß er 1553 dieſen Vergleich mit Georg, und in dieſem Vergleiche ſelbſt war, ohne daß er es wahrnahm, ein Hauptpunkt dieſer Verträge, **die ewige Union von Mömpelgard mit Wirtemberg**, geradehin umgeſtoßen.

ſort, ſo entſprangen aus dem einen Fehler mit Polypen-Fruchtbarkeit zehn neue publiciſtiſche Irrthümer, und faſt hätte man endlich auch einen dritten regierenden Herrn im wirtembergiſchen Hauſe erhalten. *) Nun half bloß Glück und Zufall, und eine ganze Reihe der außerordentlichſten Zufälle, daß je noch der Fehler erſtattet ward. Nun war kaum die größte, traurigſte Mortalität des wirtembergiſchen Hauſes hinreichend, die Erſtattung des Fehlers zu veranlaſſen. **) Nun half am Ende vielleicht nur ein zweiter Fehler, daß jener erſte erſtattet werden konnte. ***)

Bis dieß endlich nach 170 Jahren gelang, hatten ſich indeß allmählich die Begriffe, die man überhaupt von Untheilbarkeit und Erſtgeburtsrecht hatte, in ganz Deutſchland vollendeter beſtimmt. Die allgemein aufgeklärtere Politik nachfolgender Zeitalter war zu Hülfe gekommen. Das deutſche Staats- und Territorial-Recht waren ausgebildeter geworden. Nur Schade, daß erſt ſo manche Bitterkeit vorangieng, ſo mancher gefährliche Zwiſt erſt geſchlichtet werden mußte, ehe man doch nur wieder zu dem Ziele kam, das man ſchon 1482 erreicht hatte.

In den neunzig Jahren der Regierungen Herzog Ulrichs und ſeines Sohnes Chriſtoph und ſeines Enkels Ludwig †)

---

*) S. die Traktate wegen Herzog Chriſtophs Teſtament in Wegelin thes. rer. Suevic. T. III. p. 457.

**) Man erinnere ſich, daß nicht nur das Ausſterben der regierenden Mömpelgardiſchen Linie ſelbſt nothwendig war, ſondern auch das Ausſterben aller derer Linien, denen auf dieſen Fall 1617 die Beſitznehmung von Mömpelgard eingeräumt wurde.

***) Wenn die Geſchichte der 1722 entſtandenen Streitigkeiten zwiſchen Wirtemberg-Stuttgard und Wirtemberg-Oels wegen des Beſitzes von Mömpelgard vollſtändiger bekannt wäre, ſo hätte ich mich hierüber etwas beſtimmter ausdrücken können.

†) Von 1503 bis 1593.

Digitized by Google

war viel gekauft, viel erworben und viel errungen worden, was alles Ulrichs Brudersſohn, Graf Friedrich, da er 1593 dem Herzog Ludwig folgte, nie geradehin als ſuccedirender Herzog hätte anſprechen können. All' dieſes erworbene Gut vermachte ihm erſt Herzog Ludwig. All' dieſes erkaufte und errungene Gut überließ er ihm, wie ein freies Vermächtniß, nur bedingsweiſe, und unter allen den Bedingungen, die er dieſem Vermächtniſſe beifügte, erſcheint auch nicht ein Wort, daß das Vermachte künftighin unabſonderbar zur untheilbaren Maſſe gehören ſollte.

Zwar war vielleicht wirklich Manches, was auch während dieſer drei Regierungen, wie unter den nachfolgenden Herzogen, zu Wirtemberg hinzukam, der alten untheilbaren Maſſe künftighin unabſonderbar zugewachſen. Das alles aber hatte eigentlich keiner dieſer Herzoge erkauft und erworben, ſondern das ganze Land Wirtemberg ſelbſt hatte ſo freiwillig, als jede Steuer verwilligt wird, Summen Geldes zuſammengeſchoſſen, und mit dem zuſammengeſchoſſenen Gelde jene ſchönen Stücke Landes erworben. Der Herzog ſchloß etwa den Kontrakt. Er ſelbſt hatte vielleicht erſt für ſich allein den Kauf gemacht, und dann erſt ſpäterhin das erkaufte Stück Landes ſeinem Herzogthume überlaſſen. Er ſchoß vielleicht eine Summe zu, weil er in den neuen, künftighin zur landſtändiſchen Kaſſe ſteuerbaren Stücken ſchöne Kameral-Einkünfte und ſchönen Güterertrag gewann. Nun waren alſo freilich jene erkauften Stücke Landes zum ganzen Lande gehörig. Nun hatte kein Landesherr das Recht, ſie für nachgeborene Prinzen zur eigenen Regierung auszuſetzen. Nun gehörten ſie bloß dem, dem die große untheilbare Ländermaſſe gehören ſollte. Die alte untheilbare Maſſe hatte ſich demnach mit vielen, künftighin unabſonderbaren Stücken vermehrt, obſchon

Digitized by Google

kein neues umfaſſenderes Geſetz der Untheilbarkeit entſtanden war.

So konnte denn auch Herzog Friedrich, was er von Ludwig, ſeinem Regierungsvorfahren, erbte, und noch mehr,*) was er ſelbſt während ſeiner fünfzehnjährigen Regierung**) erwarb, nach freieſter Willkür unter alle ſeine Söhne vertheilen; er hätte es dem älteſten allein ſchenken können, er hätte es in den ungleichſten Portionen ſämmtlichen ſeinen fünf Söhnen vermachen mögen.

Hätte nur auch Herzog Friedrich († 1609) ein Teſtament gemacht, viel Bruderzwiſt unter ſeinen Söhnen wäre gehoben geweſen. Wie ſollte auch kein Zwiſt entſtanden ſeyn? Seit dem Herzogbriefe, alſo faſt ſeit 120 Jahren, war kein neues, umfaſſenderes Geſetz der Untheilbarkeit im wirtembergiſchen Hauſe gemacht worden.***) Was alles ſeit 120 Jahren erworben worden, was erobert und gekauft, und doch nicht durch feierlichen Vertrag dem Herzogthume einverleibt worden, das alles nun zuſammengenommen war die große Erbſchaftsmaſſe, um deren Theilung jetzt geſtritten wurde.

---

*) Denn in Anſehung dieſes Ererbten wäre noch ein Einwurf möglich. Es iſt aber nur Einwurf, und gar nicht Widerlegung. Kürze halber kann ich mich nicht dabei aufhalten.

**) Von 1593 bis 1608.

***) Man könnte glauben, der Landtagsabſchied 15. April 1551 (ſ. Wirtemb. Landes-Grundverf. S. 93) mache gleichſam ein neues umfaſſenderes Geſetz der Untheilbarkeit. Aber offenbar geht er zunächſt nur auf vereinte Erhaltung des ſchon kraft älterer Verträge untheilbaren Landes, wenigſtens war Herzog Chriſtoph ſelbſt mit Einwilligung der Stände noch 1568 der Meinung, daß er über die von ihm und ſeinem Vater erworbenen Güter nach Willkür diſponiren könne. S. Herzog Chriſtophs Erklärung, aus Urk. und Akten extrahirt, in Mosers Staatsrecht, Thl. 13, S. 234.

Digitized by Google

Das war nun nach des Vaters Tode das Gemeingut von fünf Brüdern, das in kleinen Theilchen ſo zerſtreut lag, daß kein politiſcher oder topographiſcher Oedipus fünf ungefähr gleiche Portionen hätte zuſammenrathen können. Das, bis es ausgeforſcht war, bis man erſt in Grundſätzen ſich einverſtand, nach welchen getheilt werden ſollte, das war's, was faſt ſieben Jahre lang die rechtsgelehrten Herren beſchäftigte,*) und endlich doch noch ohne die rechtsgelehrten Herren getheilt ward.

So drang die Noth zuletzt, daß, da die zwei älteſten der nachgeborenen Söhne, nun groß und volljährig geworden, endlich heirathen wollten, daß man ſich zu den letzten Traktaten in höchſter Stille vereinte, daß kein Corpus juris und keine Meinungen der Rechtsgelehrten mehr gebraucht, daß nur einige wenige Rathgeber gehört, und Alles, ſo gut man's damals verſtand, nach altfürſtlicher wirtembergiſcher Sitte gerichtet ward.**)

So gut man es damals verſtand, daß man alſo glauben konnte, es ſey altfürſtlicher wirtembergiſcher Sitte gemäß, Mömpelgard nebſt den burgundiſchen und elſaßiſchen Herrſchaften dem zweiten Prinzen zur eigenen Regierung anzuweiſen. Und der dritte Prinz, ein Abenteurer, der, ungeachtet er kaum achtzehn Jahre alt war, ſchon in Aſien Eroberungen gemacht und die Lappländer ſchon beſucht hatte, der war zufrieden, wenn er nur auch etwas, ſey's

---

*) Schon 1609 mußte der Tübinger Profeſſor der Rechte J. Heinr. Bocer ein Conſilium ſtellen, und der fürſtbrüderliche Vergleich ſelbſt iſt erſt vom 28. Mai 1617. S. denſelben in Lünigs Reichs-Archiv Part. sp. Cont. II. p. 745 etc.

**) S. die Nachrichten des berühmten Thom. Lanſius bei Sattler Geſch. der Herz. Thl. IX. S. 61, 62.

viel oder wenig, zur eigenen Regierung bekam. Ihm gab man*) zur eigenen Regierung die jüngſt erſt neuerworbenen Güter Weiltingen und Brenz. Aber, ſo feſt war die Ueberzeugung, daß nach Urſitte des wirtembergiſchen Hauſes, nie mehr als zwei Regierungen ſeyn dürften, daß man ſchon vorläufig Weiltingen und Brenz, wenn einſt der Stamm dieſes dritten Prinzen ausſterbe, der regierenden Primogenitur wieder zuſprach, obſchon dem Stamme des dritten und vierten und fünften Prinzen, wenn einſt die neumömpelgardiſche Linie ihres zweitälteſten Bruders aufhöre, oder vielleicht zum Beſitze des Herzogthums ſelbſt gelange, die Succeſſion in der regierenden Secundogenitur verſichert würde.**)

Dießmal ward der Theilungsſtreit mit Gottes und guter Menſchen Hülfe noch glücklich überſtanden, weil man doch dem zweiten Prinzen, der ſonſt ſeinem älteſten Bruder, dem regierenden Herzog Johann Friedrich, gar zu eiferſüchtig zu Hand und Karten geſehen haben würde, wie es ſchien unbeſchadet der alten Verträge, ein treffliches Selbſtregiment anweiſen konnte. Dießmal entſtand doch, da einmal getheilt war, kein fortgehender Streit über die Ausgleichung der Theile, denn der dreißigjährige Krieg ſchlug dazwiſchen. Der dritte und fünfte Prinz, ſie, die beiden thätigſten von allen, hatten Schwadronen und Kompagnien zu kommandiren, an den kleinen Appanagekrieg konnte nicht gedacht werden. Aber welch' ein Werk war's nicht, da nach dem dreißigjährigen Kriege, da die drei Söhne Herzog Johann Friedrichs (✝ 1628), der regierende Herzog Eberhard III.,

*) Außer ſeinem Deputate von 15,000 G.

**) Das Deputat des vierten und fünften Prinzen war für jeden 10,000 G.

Digitized by Google

Prinz Friedrich und Prinz Ulrich, mit einander theilen ſollten?

Wäre Prinz Ulrich damals allein geweſen, mit dem man hätte rechten müſſen, das Recht wäre bald klar geworden. Kein fürſtlicher Vetter hätte für ihn geſprochen, kein kundiger Rath hätte ſich ſeiner angenommen, er ſelbſt hätte mehr zu toben, als einnehmend für ſein Recht zu ſprechen gewußt. Kein Patriot liebte ihn, kein redlicher Wirtemberger konnte ſein Freund ſeyn; es war dießmal, als ob im Namen etwas Ominöſes wäre. So berühmt er auch wegen ſeines Soldatenmuthes im Auslande war, ſo verrufen war er doch auch unter den Ausländern wegen ſeiner rohen Soldaten-Tapferkeit; und im Lande ſelbſt war er allgemein verabſcheut. Der wirtembergiſche Hofprediger Johann Valentin Andreä konnte nicht bitter genug ſchreiben, wenn er von ihm an Herzog Auguſt von Braunſchweig ſchrieb, ſo gewiß auch der feine Mann wohl wußte, wie wenig fein es ſey, über fürſtliche Perſonen gegen Fürſten bitter zu urtheilen.*)

---

*) Nur ein paar Stellen aus Andreä Briefen an Herzog Auguſt. In einem Briefe vom 20. Dezember 1643: Ulricus noster ad vomitum rediit. 27. Dezember 1643: Saulus ille morbo meritis digno graviter laboravit, revalescit tamen, utinam animo potius quam corpore. 27. März 1644: De coercendo vel excommunicando Ulrico plus quam atheo et monstro serio et communi consilio agimus. Deus eum convertat aut evertat. 24. April 1644: Unſer Acolastus iſt nach einem acerbo lixivio auf hochverſprochene Pöniteny und Emendation dennoch ad communionem wieder gelaſſen worden. Läßt ſich nun zimblich an. Utinam non Aethiopem laverimus! Bavarus ipsum respuit, quod plurimum momenti ad contritionem attulit, cum se omnibus sordere animadverteret. 8. Oktober 1647: Nächſt künftigen Sonntag ſoll unſers Herz. Ulrichen Fürſtl. Beylager allhier gehalten wer-

Digitized by Google

Wäre Ulrich allein geweſen, das Recht hätte bald klar ſeyn ſollen. Aber Prinz Friedrich, gerade der ältere der zwei nachgeborenen Brüder, gerade der um Wirtemberg während des dreißigjährigen Krieges ſo hochverdiente Prinz, gerade der, deſſen erprobteſtem Edelmuthe auch der ältere regierende Bruder während des dreißigjährigen Krieges ſo viel zu verdanken hatte, gerade der, den ganz Deutſchland liebte, und der, anerkannt vom Kaiſer und den erſten Fürſten Deutſchlands, weit tapferer und geiſtvoller, als der ältere regierende Bruder war, gerade Prinz Friedrich war der Haupt-Kompetent.

Ihm lag tief im Sinne, daß ſich das Untheilbarkeits-Geſetz im wirtembergiſchen Hauſe zunächſt nur auf die Ländermaſſe erſtrecke, die 1495 zu einem großen Herzogslehen vereinigt worden. Ihm lag tief im Sinne, wie Herzog Chriſtoph ſelbſt, — und das war fürwahr ein weiſer Fürſt! — das alles, was ſeit 1495 bis 1568 *) erworben worden, und

---

den, mit einer Gr. von Solms-Laubach, ſo mit meiner gn. Fürſtin Geſchwiſtrig-Kind iſt. Gott gebe, daß es gerathe. Ingenio enim prope belluino est. Deus convertat eum.

So laufen die Zeugniſſe in immer härteren Ausdrücken durch alle Briefe des Hofpredigers Andreä hindurch ununterbrochen fort.

*) Oder genauer von 1503 bis 1568, während ſeiner und ſeines Vaters Regierung. Allein von 1495 bis 1503 ward meines Wiſſens nichts erworben. Ich durfte alſo oben wohl ſetzen: von 1495 bis 1568. Nicht zu gedenken, daß ich ohne Spitzfindigkeit die Frage noch aufwerfen könnte, ob durch den Herzogbrief das Teſtament Grafen Eberhard des ältern von 1492 aufgehoben worden ſey, wodurch er zwar alle Stammgüter ſeinem Nachfolger, Eberhard dem jüngern, überließ, aber die von ſeiner Mutter her angefallenen anſehnlichen Güter ſeinem unmündigen Vetter Ulrich vermachte. S. die urkundl. Nachricht in Moſers Staatsrecht, Thl. 13, S. 224. Wäre das Teſta-

deſſen nicht wenig war, noch vor achtzig Jahren, ſelbſt mit Einwilligung der Stände, als unverhaftetes, theilbares Gut angeſehen habe. Ihm war wohl bewußt, daß ſeit dieſen achtzig Jahren kein neues umfaſſenderes Geſetz der Untheilbarkeit gemacht worden, und daß alſo ſeine Forderung allein nur nach dem Untheilbarkeitsgeſetz von 1495 ſich richten müſſe. Er glaubte, unbekümmert bleiben zu dürfen, ob ſeine Oheime, da ſie vor dreißig Jahren mit ſeinem Vater theilten, auch nach eben denſelben Grundſätzen gefordert und erhalten, ihr volles Recht auch gekannt hätten. Ihr Beiſpiel war für ihn nicht verpflichtend, wie es auch damals ſeinem älteſten Oheime leicht war, die genauen Theilungsgrundſätze nicht auf's ſtrengſte aufzuforſchen, denn er erhielt doch Mömpelgard ſammt den burgundiſchen und elſaßiſchen Herrſchaften. Ihr Beiſpiel war für ihn nicht verpflichtend, denn ſo junge unerfahrene Herren, als vor dreißig Jahren ſeine Oheime waren, konnten ihm, dem älteren Manne, den die mannichfaltigſten Erfahrungen bis zur ſtrengſten Aufmerkſamkeit ſchon geübt hatten, nie zum Beiſpiele dienen. Wie ſollten Beiſpiele dieſer Art ihn verpflichten, er forderte nach alten Hausverträgen!

Doch was ſollte auch das Herzogthum Wirtemberg werden, wenn nun nach Friedrichs Plane getheilt werden ſollte? Wie ſollte der ältere regierende Bruder, Herzog Eberhard III., alle Reichslaſten tragen, alle Regierungsbedürfniſſe beſtreiten, einen der erſten Altfürſten Deutſchlands ſpielen, Soldaten und viele Soldaten zum Schutze des Landes halten, wie Wirtembergs Name noch geehrt bleiben? Ohnedieß hatte

---

ment durch den Herzogbrief nicht aufgehoben worden, wie ſehr wahrſcheinlich iſt, ſo gehörten damals auch dieſe Güter nicht zur untheilbaren Maſſe.

der Krieg faſt Alles im Lande aufgefreſſen; nun ſollte noch getheilt werden? Ohnedieß drang man nun in allen Fürſtenhäuſern auf Einung und Untheilbarkeit; und die ſchönſten, zu Wirtemberg längſt gehörigen Güter ſollten noch getheilt werden?

Es hat große Ueberredungsgabe gekoſtet, bis endlich Prinz Friedrich von ſeinen Forderungen abgebracht ward. Er hat, ſo wenig hielt er ſeine Forderungen den Hausverträgen zuwider, er hat nie glauben wollen, daß ſeine eigenen Unterhändler redlich an ihm gehandelt hätten. Er hat nach ſchon geſchloſſenem Vergleiche bald neue Interceſſionen des Herzogs Auguſt geſucht, bald wenigſtens ſeine Freunde im Lande ſelbſt noch einmal um Rath gefragt, ob er ruhen ſolle, und ſein älterer Bruder, der regierende Herzog, der mehr gethan zu haben glaubte, als die Hausverträge zuließen, *) der die parallel laufenden Forderungen des jüngſten Bruders Ulrich noch fürchten mußte, ſah ſich mit einem Undanke belohnt, den er gerade von dieſem Bruder nie erwartet hätte. **)

---

*) S. die in den fürſtbrüderl. Vergleichen, 27. Sept. 1649, verwilligten Vortheile. Lünig Reichs-Archiv Part. sp. Cont. II. p. 757 etc. 762 etc.

**) Mich betrübet herzlich (ſo ſchrieb J. V. Andreä noch 27. Juli 1653 an Herzog Auguſt von Braunſchweig), daß Herrn Herzog Friedrichs Hochf. Gn. ſich nochmalen den unruhigen Gedanken sine fundamento wegen ungleichen brüderlichen Partition nicht entledigen können, und vergeblich wider den Strom ſtreben. Denn obwohlen Sie Sich auf ein Projekt Herzog Chriſtophen Landestheilung referiren, iſt doch ſelbiges von Unkräften geweſen und ſelbſt evaporirt. Die Landes-Erection aber, pacta familiae und Landtags-Abſchiede ſind direct dawider. Alſo obwohl ich bey den Particular-Tractaten wegen Leibes-Schwachheit nicht allwegen geweſen, dannoch mit Wahrheits-Grund und vor Gottes Angeſicht

Auch machte in der That dieſe ganze Geſchichte auf ihn einen ſo tiefen Eindruck, daß, ſobald der größte Sturm überſtanden war, ſobald er ſelbſt nach dem Zuſtande ſeiner vermehrteren Familie fürchten mußte, daß auch noch unter ſeinen Söhnen Zwiſte der Theilung entſtehen könnten, ſobald ſich nur eine recht feierliche Gelegenheit gab, ein neues Haus- und Landesgeſetz zu machen, das den Umfang des alten Untheilbarkeitsgeſetzes erweitern ſollte, ſo errichtete er für ſich, und alle ſeine Nachkommen zu verpflichten, auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 ein recht ſolennes Teſtament.*)

---

bezeugen kann, daß Hochgedachter Herzog Friedrichs F. Gn. von dem Herrn Bruder weit ein mehreres um brüderlicher Liebe willen eingeräumt worden, als ſie vermöge der Compactaten befugt. Eine geh. Landſchaft aber concordiam illustr. familiae zu erhalten connivendo über habenden Staat eingewilligt. Auch wegen befahrenden Conſequenz durch Herzog Ulrichs F. Gn. Prätenſion noch in eine große Diſputation gerathen möchte.

Nach einer weitläufigen weiteren Entwicklung ſchließt endlich Andreä: Hoc tantum addo et sancta fide testor, Menzingium nobilem et D. Forstnerum candide et summa fide egisse, turbidis tamen consiliis aliorum invisos Princ. Friderico vel sane suspectos factos esse. (Herr v. Menzingen und der Mömpelg. Kanzler Forſtner hatten nämlich nebſt dem berühmten Tübingiſchen Profeſſor Thom. Lanſius in Friedrichs Namen die Negociation geführt.)

*) S. Sattler Thl. IX. S. 121. Sein zweites Teſtament errichtete Herzog Eberhard III. auf dem Reichstage zu Regensburg 1664. Da man alle Vermuthung hat, daß es in dem hiehergehörigen Inhalt dem erſtern völlig gleichlautend geweſen, ſo habe ich oben den bekannten Inhalt des erſten und zweiten Teſtaments ſogleich in einem ausgezogen. S. Wirtemb. Landes-Grundverfaſſung S. 791. Die kaiſerliche Konfirmation des Eberhardiſchen Teſtaments, das zugleich auch durch feierliche Acceptation der Landſtände Staats-Grundgeſetz wurde, iſt vom 29. April 1664.

Digitized by Google

Unter den feierlichſten Vermaledeiungen ward das alte Untheilbarkeitsgeſetz hier wiederholt. So nachdrucksvoll, als Myler von Ehrenbach*) nur zu erdenken wußte, ward geſetzt und geordnet, daß Alles, was er, Herzog Eberhard III., beſitze, was er oder ſeine Nachkommen, regierende Herzoge von Wirtemberg, erwerben möchten, was auf ihn oder dieſe zurückfallen und dem Lande einverleibt werden würde, daß dieß alles zuſammen als eine ungetheilte Maſſe nach Erſtgeburtsrecht ſich vererben müſſe. Nichts von allem dieſem ſollte für nachgeborne Prinzen auch nur zum Unterhalte ausgezeichnet werden, nichts zum Deputate beſchieden werden; es ſollte ewig, ſo lange noch Eberhardiſcher Mannsſtamm lebe, ein ungetheiltes Ganzes ſeyn. Noch ward auch im Kodicill befohlen, daß der erſtgeborne regierende Sohn von allen ihm angefallenen Landen und Gefällen nichts hinweggeben ſolle; noch ward verordnet, was in fremden Händen noch ſtehe, ſollte er herbeibringen; heimgefallene Lehen ſollte er einziehen.

Wo war denn nun Untheilbarkeit des Landes nicht vollſtändig beſtimmt? Wo noch ein Fall unbeſtimmt, der zur neuen Theilung führen konnte? Wo lag noch ein Knoten, mit dem die Nachwelt ſpielen mochte?

Doch gerade eben der Knoten, den ſie 1553 zum erſten Male feſt gezogen hatten und 1617 noch feſter zogen, blieb ſelbſt auch bei dieſer neuen, ſo beſtimmt ſcheinenden Verordnung völlig unberührt. Wie nun, wenn Mömpelgard ſammt den burgundiſchen und elſaßiſchen Herrſchaften einſt dem regierenden Stuttgartiſchen Hauſe zufiel; konnte kein nachgeborner Sohn oder Enkel oder Erbe Eberhards auf Mömpel-

*) Wahrſcheinlich der Verfaſſer des Eberhardiſchen Teſtaments.

Digitized by Google

gard ſammt den zugehörigen Herrſchaften Anſpruch machen? Ward denn Mömpelgard ſammt den zugehörigen Herrſchaften dem Lande Wirtemberg ſeit Eberhards III. Zeit je einverleibt? Muß aber nicht nach Eberhards Teſtament dem Lande einverleibt ſeyn, was untheilbar zum Lande gehören ſolle? Iſt Mömpelgard nebſt jenen Herrſchaften ſelbſt gegenwärtig dem Lande einverleibt? Eine bloße Vereinigung unter einem Regenten mit Wirtemberg, — ſollte das ſeyn, was im wirtembergiſchen Staatsrechte Inkorporation heißt?*)

Mömpelgard ſammt den burgundiſchen und elſaßiſchen Herrſchaften iſt dem Herzogthume Wirtemberg nicht einverleibt, ſo gehört alſo auch Mömpelgard nicht zur untheilbaren Maſſe, wie ſie in Eberhards Teſtament beſtimmt wurde.

Was Herr Breyer ſagt, mag wahr ſeyn; Herzog Eberhard III. wollte ein Univerſal-Primogeniturrecht einführen; aber in Eberhards Teſtamentsworten liegt's nicht. Er wollte allen künftigen Landtheilungen im fürſtlichen Hauſe zuvorkommen, aber in der Feder des Teſtaments-Koncipiſten, und ſey's auch Myler von Ehrenbach ſelbſt geweſen, ging die ſchöne Idee verloren.**) Hätte nicht der Vater des

---

*) Daß dieß nicht Inkorporation heißen könne, erhellt für Jeden, der auch ſonſt nichts vom wirtembergiſchen Staatsrechte verſteht, allein ſchon ſelbſt aus obigen Worten des Teſtaments Eberhards III. Was an den regierenden Herzog zurückfallen und dem Lande einverleibt werden möchte. Die letzten Worte wären ja nach dieſer Vorausſetzung ganz überflüſſig. Doch wer wird hier leugnen wollen?

**) Hoffmann l. c. p. 490 glaubt, Unio territorii Wirtembergici ſey ſchon durch Eberhards III. Teſtament vollendet; aus Karl Alexanders Teſtamente will er ſie bloß erläutern. Offenbar unrichtig.

jetzt regierenden Herzogs ein Teſtament gemacht,*) noch würde, leider! die **ewige Union von Mömpelgard mit Wirtemberg** dem erſtgebornen regierenden Herrn beſtritten werden können.**)

So ward endlich erſt 1737 erſtattet, was die weiſen Alten ſchon 1482 vorſichtigſt feſtgeſetzt hatten. So ward nach mehr als 180jährigem Irrthum endlich völlig eingelenkt, und wir glaubten, neue Bahn befahren zu haben, indeß wir nur auf die Bahn der Alten einlenkten. So ſteht jetzt endlich die Grundveſte des wirtembergiſchen Hauſes unerſchütterlich feſt, und eben die Akte, die ſonſt ſo manches den Grundverträgen und Religionsverhältniſſen des Landes höchſt Nachtheilige enthielt, eben das Teſtament, das nie **ganz** gelten konnte, weil es in manchen Artikeln gegen die heiligſten Grundverträge des Staats gelten wollte, eben das Teſtament iſt die letzte und ſicherſte Grundveſte des wirtembergiſchen Hauſes.***)

---

*) 7. März 1737.

) Man kann in **Moſers Staatsrechte, Thl. 13, S. 247, und Thl. 14, S. 231, die hiehergehörigen Stellen des Karl-Alexander-Teſtaments ſehen, worauf ſich nun die ewige Union Wirtembergs mit Mömpelgard gründet. Faſt noch vollſtändiger findet man ſie bei **Hoffmann** l. c. p. 478. Durch Karl Alexanders Teſtament ward auch nicht nur gewonnen ewige Union von Mömpelgard und der zugehörigen Herrſchaften mit Wirtemberg, ſondern das Geſetz der Untheilbarkeit und ewigen Vereinigung erſtreckte ſich auf Alles, was er, der regierende Herzog, 1737 beſeſſen. Es ward auch als Princip feſtgeſetzt, daß, was etwa ein regierender Herr während ſeiner Regierung an wirtembergiſchen Schlöſſern und Häuſern von den Landesgefällen meliorirend verwende, daß hieran kein Allodial-Erbe Forderung machen könne, ſondern daß es als untheilbar zum Lande gehöre. Es ward feſtgeſetzt, daß den nachgebornen Herren auch nicht einmal Jagd-Diſtrikte ausgezeichnet werden ſollten u. ſ. w.

***) Billig hätte ich hier auch noch des den 11. Februar 1789 geſchloſſenen neuen fürſtbrüderlichen Vergleichs gedenken ſollen,

Digitized by Google

Joh. Gottl. Breyer's (herzogl. wirtemb. Reg. Raths und Geh. Sekr.) kurze Prüfung der (vorſtehenden) Abhandlung von der Untheilbarkeit der herzogl. wirtembergiſchen und mömpelgardiſchen Lande. *) **) Nebſt Anmerkungen und einem Zuſatze Spittler's.

In dem erſten Stücke des zweiten Bandes von dem Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazin findet ſich Nr. XIV von

---

über den ſich manche wichtige, hiehergehörige Bemerkungen machen ließen. Da er aber noch nirgends gedruckt erſchienen, ſo wollte ich nicht der Erſte ſeyn, der im großen Publikum davon ſpricht. Vielleicht gibt uns Herr Reg. Rath Reuß in ſeiner vortrefflichen Staats-Kanzlei bald einmal auch dieſes wichtige Urkundenſtück.

*) Aus Meiner's und Spittler's Gött. hiſt. Mag. Bd. III. S. 100 — 130.

**) Erſchien einzeln unter dem Druckorte Frankfurt und Leipzig. 16. S. 8. Da einige Anmerkungen zu dieſer kleinen Schrift dem ganzen Streite alle nöthige Aufklärung geben können, ſo habe ich ſie hier ganz abdrucken laſſen; die Stellen ausgenommen, die ich billig nur als gütigen, freundſchaftlichen Lobſpruch des Herrn Verfaſſers anſah. Der Hauptpunkt des Streites iſt dieſer:

Da Wirtemberg 1495 zum Herzogthum erhoben wurde, ſo ſind Untheilbarkeit des Landes und Erſtgeburtsrecht zu unverbrüchlichen Familiengeſetzen des wirtembergiſchen Hauſes gemacht worden. Das Geſetz der Untheilbarkeit ſollte nicht nur zunächſt den in Schwaben gelegenen wirtembergiſchen Landen gelten, ſondern auch der Grafſchaft Mömpelgard, denn alte Verträge des wirtembergiſchen Hauſes, worin auch Mömpelgard zur untheilbaren Maſſe gezogen war, ſind im Herzogbriefe ſo

S. 143 bis 175 aus der . . . Feder des Herrn Profeſſors Spittler eine . . . Abhandlung über den Münſinger Vertrag, als das erſte Familien-Grundgeſetz der Untheilbarkeit des Landes in dem herzoglich wirtembergiſchen Hauſe, beſonders auch in Hinſicht auf die gefürſtete Grafſchaft Mömpelgard und zugehörigen Herrſchaften, als welche gegen jenes Geſetz von dem Herzog Chriſtoph anno 1553 an ſeinen Oheim den Grafen Georg, vorherigen Beſitzer der beiden Herrſchaften in dem Elſaß, Horburg und Reichenweiler, und wiederum anno 1617 von Herzog Johann Friedrich an ſeinen nachgebornen Bruder Ludwig Friedrich abgetreten, und jenes Meinung nach,

---

feierlich beſtätigt worden, daß ſie gelten ſollten, als ob ſie ganz dem Herzogbriefe eingerückt wären. Nun iſt demungeachtet Mömpelgard zweimal für eine eigene regierende Linie abgetheilt worden. Man hat bei beiden Theilungen nicht einmal in dem hiſtoriſchen Eingange des Vertrags geſagt: Wir wiſſen zwar, daß es den Fundamental-Geſetzen des Hauſes nicht gemäß iſt, aber Wir haben beſondere Gründe, dießmal u. ſ. w., ſondern man hat ſich auf die alten Verträge bezogen, daß dieſe gehalten werden müßten, und doch — Mömpelgard für eine eigene regierende Linie abgetheilt. Demnach war wohl der Schluß nicht ungegründet, man hat die alten Verträge nicht genau genug geleſen. Und in der angeführten Abhandlung ſind die hiſtoriſch-veranlaſſenden Gründe auseinander geſetzt, wie man etwa zu einem ſo unerwartbaren Fehler dieſer Art gekommen ſeyn möchte; einem Fehler, den das Beiſpiel der neueſten, ehrwürdigſten wirtembergiſchen Publiciſten, die ſelbſt auch den Inhalt jener alten Verträge nicht richtig genug angegeben, mehr als irgend etwas Anderes zu entſchuldigen ſchien.

Es würde mir in vielfacher Beziehung angenehm ſeyn, wenn Leſer, die kompetente Richter in dieſer Sache ſeyn können, erſt noch einmal einen Blick auf die zwei Bogen meiner Abhandlung werfen möchten, ehe ſie die Breyeriſche Prüfung mit dieſen meinen Anmerkungen leſen.

zur Ungebür von den wirtembergiſchen Landen getrennt worden wären.

Der Herr Verfaſſer gedenkt darin mit vieler Verſchonung und unverdientem Lobe mehrmalen der erſten Auflage meiner Elementorum juris publici Wirtembergici, bemerkt aber zugleich, wie ich mit dem ſeeligen Staatsrath Moſer und Geh. Rath Hofmann den weſentlichen Hauptpunkt nicht entdeckt, und gleichen Fehler mit allen Räthen unter der Regierung jener Herzoge und andern 170 Jahre lang begangen hätte.

Ich gönne meinem Freunde den Sieg mit ſeiner angeblichen neuen hiſtoriſchen Entdeckung über alle jene große Männer, und um ſo mehr über meine ringe Perſon, als ich je weit entfernt bin, auf den Namen eines Gelehrten Anſpruch zu machen, oder in die Reihe eines J. J. Moſer und G. D. Hofmann, zu welchen mich der Herr Profeſſor zu ſtellen beliebt, treten zu wollen, da ja meine wenigen gedruckten oder auch ungedruckten Nebenausarbeitungen ſich in den engen Kreis meines geliebten Vaterlandes eingeſchränkt, und ich auch hierinnen vor allem entſcheidenden Ton mich ſorgfältig gehütet habe.

Aber das hätte ich wünſchen mögen, daß die auf der S. 158 Note q. aus gedachten Elementis j. p. W. angezogenen Worte: »quo pacto (Mynsingensi) duae inde ab anno 1442 aequaliter divisae partes in unum corpus redactae« nicht abgebrochen, ſondern mit den folgenden zuſammengeſtellt worden wären: »et cum quibuscunque fructibus reditibusque in commune conjunctae sunt, unione provinciarum insolubili semel in perpetuum sancita, unaque ordine regiminis in hunc modum stabilito, ut unus Eberhardus senior suo et junioris nomine summam rerum administraret.« Denn ſo würde der billige Leſer gefunden haben, daß die aus dem erſten Satze

von dem Herrn Profeſſor gefolgerten beiden Unrichtigkeiten mich ganz und gar nicht treffen, da ja die anno 1442 zwiſchen den Brüdern Ludwig und Ulrich abgetheilten wirtembergiſchen Provinzen doch immer der Hauptgegenſtand des Münſinger Einungs-Vertrags geweſen, und unter dem universali, quibuscunque fructibus, reditibus — unus summam rerum administraret alles, was nicht, wie z. E. die Vaſallen, namentlich ausgenommen worden, nothwendiger Dingen begriffen, mithin auch die ohngefähr acht Monate vor dem Münſinger Vertrag von Grafen Heinrich an ſeinen ältern Bruder, Eberhardum juniorem, mit Ausnahme der zwei Herrſchaften Horburg und Reichenweiler in dem Elſaß, freiwillig abgetretenen Mömpelgardiſchen Lande, oder was auch ſonſt erworben worden, mitverſtanden ſind. *)

*) Ueber die vermeinte Präſumtion in Bemerkung eines hiſtoriſchen oder publiciſtiſchen Fehlers der erſtgenannten, von mir innigſt verehrten Gelehrten werde ich mich in einem kleinen Zuſatze zu dieſer Abhandlung erklären. Hier bloß ein Wort über die Art, wie Herr Regierungsrath Breyer die beſchuldigte Unrichtigkeit in Darlegung des Inhalts des Mynſinger Vertrags ablehnt.

Er gab als Inhalt dieſes Vertrags an, daß das, was 1442 getheilt worden, mit allen Früchten und Einkünften, zu einer untheilbaren Maſſe vereinigt und Einem allein zum Regimente überlaſſen worden.

Mein Einwurf war: die große Untheilbarkeits-Union galt 1482 weit nicht allein dem, was 1442 getheilt ward, ſondern auch die ganze Grafſchaft Mömpelgard, die, wie Mehreres erſt nach 1442 hinzukam, iſt mit allem jenem Mehreren 1482 zur untheilbaren Maſſe gezogen worden.

Nun behauptet Herr Regierungsrath Breyer, das habe er unter ſeinen Worten mit allen Früchten und Einkünften verſtanden. War denn Mömpelgard und alles Uebrige, was von 1442 bis 1482 ererbt und erworben ward, waren es denn fructus und reditus deſſen, was 1442 getheilt worden?

Ja wohl haben jene beiden Grafen, Ludwig und Ulrich, die Mömpelgardiſchen Lande erſt nach dem Tode ihrer Frau Mutter Henriette, geborner Gräfin von Mömpelgard, als derſelben allatum ererbt, und gegen zwei Jahre lang in Gemeinſchaft beſeſſen, bis jene dem ältern Bruder Ludwig, gegen Verſchreibung eines Kapitals von 40,000 Gulden, durch das Loos zugefallen, und von deſſen Sohn Eberhard dem ältern in dem Uracher Vertrage anno 1473, durch welchen ſchon der erſte Grund zur Vereinigung der wirtembergiſchen Lande gelegt wurde, an ſeinen jüngern Vetter, Graf Heinrich, zu deſſen gänzlicher Abfertigung überlaſſen; von dieſem aber, wie ſchon gedacht, in dem Reichenweiler beſonderen Vertrage an ſeinen ältern Bruder, Eberhard den jüngern, unter Vorbehalt jener zwei elſaßiſchen Herrſchaften, und gegen ein jährliches Deputat von 5000 Gulden, abgetreten, und ſofort in die Gemeinſchaft mit eingeworfen worden ſind.

Beſonders aber iſt mir aufgefallen, daß der Herr Profeſſor dem ſeligen Geh. Rath Hofmann in der belobten dissertatione de Unione terr. Würtemberg., welche ſein geſchickter Vetter, der jetzmalige Tutelar-Rath Hofmann, als angeblicher Auctor unter ihme vertheidiget hat, den ringen Irrthum, als ob gedachter Graf Heinrich die Grafſchaft Mömpelgard nebſt den Burgundiſchen Herrſchaften Blamont, Granges, Clerval und Paſſavant annoch zur Zeit des Münſinger Vertrags in dem Beſitz gehabt hätte, als einen zweiten Fehler, welchen keiner vor und nach ihme begangen hätte, ſo hoch anrechnen wollen, da ja dem lieben Mann erinnerlich ſeyn ſollen, wie ich ihn ſelbſten in meinen freymüthigen Betrachtungen über ſeine vortreffliche Geſchichte Wirtembergs dieſes nemlichen Irrthums beſchuldiget, und wann je dieſer von ſo großer Bedeutung iſt, er ſolchen in der Antwort in dem 174ſten Stück der Göttingiſchen gelehrten Zeitungen

Digitized by Google

anno 1783 nicht beſonders in Abrede zu ſtellen verlangt habe. Dörfte daſſelbe nicht etwa ein coup de finesse ſeyn, um ſeinen eigenen kleinen Fehler dadurch zu bedecken? Wäre es aber, daß er den Seite 60 gedacht ſeiner Geſchichte unbeſtimmten Ausdruck „wann einſt das von Graf Heinrich beſeſſene Land an die Hauptlinie zurückfallen ſollte" blos auf die zwei Herrſchaften in dem Elſas verſtanden hätte, ſo will ich dieſe wie jene Beſchuldigung gerne zurücknehmen; und bekenne um ſo freymüthiger den in Note b von dem Herrn Profeſſor wegen des Schloſſes Beilſtein oder Billſtein im Elſas erinnerten Fehler, wozu mich Sattler, etwa ohne ſeine Schuld, in der dritten Fortſetzung der Wirtembergiſchen Geſchichte unter den Grafen Seite 186 verleitet, und den ich vorhin ſchon in der neuen Auflage meiner elementorum corrigirt gehabt. *)

---

*) Hier thut mir Herr Regierungsrath Breyer ſiebenfach Unrecht. Erſt erklärt er in eine Stelle meiner wirtembergiſchen Geſchichte einen Fehler hinein, der, wie ihm ſelbſt ahnt, nicht darin liegt, zu deſſen Beſchuldigung er ſich aber dadurch einigermaaßen berechtigt glaubt, weil ich mir ſchon einmal Unrecht thun ließ, ohne mein Gefühl über erlittenes Unrecht bis zur lauten Rechtfertigung kommen zu laſſen; denn fürwahr aus keiner anderen Urſache, als aus Ehrfurcht gegen ihn und aus feſtem Zutrauen, daß die klare Wahrheit keiner Apologie nöthig habe, ſchwieg ich zu vielen Beſchuldigungen meiner wirtembergiſchen Geſchichte. Nun ſcheint hier jener ſchon ehedem unrichtig bemerkte Fehler faſt bloß deßwegen auf's Neue hineinerklärt zu werden, um mir ſagen zu können, daß ich mit G. D. Hofmann in einer Verdammung ſey. Denn ſoll ich wohl ſelbſt noch vorläufig gefühlt haben, daß ich mein eigenes Verdammungs-Urtheil ſpreche; eben daher aber auch durch einen coup de finesse die Worte gewählt haben, G. D. Hofmann habe einen Fehler begangen, den keiner vor ihm und keiner nach ihm beging. Nicht zu gedenken, daß das Ganze nur ein geringer Fehler ſey.

Aber auch mein vertrauter Freund Moſer, welchen ich nicht ſo wol wegen ſeiner groͤßen Verdienſte um das Teutſche Staats-Recht, als wegen ſeines in guten und ſchlimmen Tagen erprobten rechtſchaffenen Herzes in einem alltaͤglichen Umgang ſo hoch geſchaͤtzt habe, auch dieſer liebe Mann hat in ſeiner uns uͤberlieferten Urkunde den vor ſeinen Augen gelegenen Hauptpunkt uͤberſehen. Was Wunder dahero, wann lang vor ihme, wo das Teutſche Staats- und Territorial-Recht beſonders auch in Hinſicht auf die Teutſchen Familien-fideicommissa noch nicht ſo bearbeitet geweſen, andere Staats- und Geſchaͤfts-Maͤnner den nemlichen Fehler begangen, und ohne Ruͤckſicht auf das erſte Familien-Geſetz, den Muͤnſinger Vertrag, zur Abfertigung der nachgebornen Herrn mit den Moͤmpelgardiſchen vereinten Landen ihren Fuͤrſten von Zeit zu Zeit ſo leichthin die Haͤnde geboten haben?

Aber von dem Wirtembergiſchen Salomo ſeiner Zeit, dem Herzog Chriſtoph, nichts zu gedenken, der als ein weiſer Regent gewißlich auch die beſten Raͤthe zu waͤhlen, und ſolche auch wohl zu gebrauchen gewußt, wie ſind doch auch die von dem Herzog Johann Friedrich vor und bei der Errichtung des Fuͤrſt-bruͤderlichen Vertrags von anno 1617 zu Rath gezogenen

---

Bei Beſchuldigungen dieſer Art, die ſogar den moraliſchen Charakter ſtreifen, wird mir die empfindlichſte Rache erlaubt ſeyn — ſie bloß vorzuweiſen, mit der Bemerkung, ob es wohl gut gethan ſey, auf eine bloße Conjektur hin, deren Ungrund der Herr Verfaſſer ſelbſt einſieht, eines coup de finesse zu beſchuldigen. Gering iſt aber der Fehler gewiß nicht, den Hofmann beging, und alſo war er gewiß bemerkenswerth. Wer einen eigenen Traktat de unione terrarum Wirtemb. ſchreibt, von dem wird Genauigkeit in Allem erwartet, was zu dieſer Materie gehoͤrt, und der Fehler galt gerade einer der dirigirendſten Haupt-Ideen, worauf dieſe ganze Unions-Unterſuchung beruht.

und auf die ihnen vollſtändig vorgelegten Landes- und Familien-Verträge beſonders verglübden Männer, und hauptſächlich der von hiſtoriſchen und diplomatiſchen Kenntniſſen gewiß nicht leer geweſene berühmte Tübinger Rechtslehrer D. Bocer, welcher einen Land-Hofmeiſter Graf von Limpurg, Cantzler von Engelshofen, Hofrichter von Remchingen, Vicekantzler D. Faber vor und nach ſich die gelehrten Oberräth D. Broll, D. Kielmann und D. Breitſchwerdt in den über dieſen Gegenſtand von anno 1616 bis 1617 mehrfältig gepflogenen Berathſchlagungen zu Mit-Votanten gehabt, ſo gar übel daran, daß ihre Protokollen und Gutachten, wie ich davon einen guten Theil beſitze, nicht in öffentlichen Druck gekommen, um vor ihre volle Einſicht und Rechtſchaffenheit laut reden zu können?

Ich darf mit gutem Grunde behaupten, daß zu keiner Zeit und auch in keinem andern Lande Deutſchlands eben in dem von Herrn Spittler bemerkten Zeitraum der 170 Jahren es beſſere, und um ihre Regenten und das Vaterland verdientere Männer als in Wirtemberg gegeben, und wie hätte auch wohl ſelbſt der thätige Herzog Chriſtoph ohne dergleichen tüchtige Werkzeuge ſich ſo bald aus dem wichtigen Felonie-Proceß, welchen der Römiſche König Ferdinand mit ſeinem Herrn Vater ſeit 1546 getrieben, ſich ſchon in den erſten Jahren ſeiner Regierung loswicklen, oder ſelbſt das wichtige Reformations-Geſchäfft durchſetzen, und auch ſolche vortrefliche Geſetzgebung zu Stande bringen können, welche bis auf den heutigen Tag beynahe die einige Richtſchnur in geiſt- und weltlichen Dingen ſind? Freilich ſind ihre Namen aus den actis publicis Imperii nicht ſo allgemein bekannt, wie unter der Regierung Herzog Eberhard des IIIten die Namen eines Cantzlers Löffler, Burkard und Geh. Raths Varnbüler, oder auch des von den Herrn Profeſſor gedachten Myler von Ehren-

Digitized by Google

bach, welchen Gott, gleich jenen ältern Räthen, ihre in den kummervolleſten Zeiten dem lieben Vaterland bezeugte, ſo treue und erſprieſsliche Dienſte in der Ewigkeit vergelten wolle!

Ich erkenne und ſchätze . . . .
. . . . Aber es kränkt mich in der Seele, wann man rechtſchaffenen ehrwürdigen Männern nicht alle Gerechtigkeit wiederfahren läſſet, und je Herrn und Diener, und ſelbſt einen Herzog Chriſtoph einer ſo großen Unwiſſenheit und Irrthums, und einer unbegreiflichen Verletzung der weſentlichſten Familien-Geſetze beſchuldiget. Ich kann und will den Namen eines Patrioten in meinem kleinen Circul mir nicht beymeſſen: aber das darf ich doch laut bekennen, daß ich Regenten und Räthe, welche es mit dem Vaterland ſo wohl gemeint, in ihrer Aſche an dem Rande meines eigenen Grabes annoch verehre, und wird ſelbſt auch mein Freund mir nicht verdenken, wann ich ein Wort vor ſie in der Abſicht wage, damit nicht jemand durch den Reiz der dem Herrn Profeſſor ganz eigenen Sprache, ſelbſt gegen ſeine Abſicht, verleitet werde, dieſen ehrwürdigen Männern auf ihren Gräbern noch Hohn zu ſprechen.

Hätte der Herr Profeſſor die Seite 169 kaum zur Seite berührte Frage zu ſeinem Gegenſtande genommen, ob oder wie fern gedachter Herzog Chriſtoph und deſſen Sohn Herzog Ludwig berechtiget geweſen, in ihren ſo gar zu wirklichen Landes-Grund-Geſetzen erwachſenen Teſtamentlichen Verordnungen anno 1566 und 1587 als welche hernach den Anlaß zu dem Fürſtbrüderlichen pacto anno 1617 gegeben haben, ihrem ree gebornen,*) und noch ungebornen zweiten Sohn ſo gar dem Herzogthum wirklich einverleibte Städt und Aemter gegen

*) Ein Druckfehler, den Jeder leicht durch Konjektur beſſern kann.

Digitized by Google

die Erhöhungs-Urkund zu Apanagen auszuſetzen, *) ſo hätte ſein Einwurf ohngleich mehreren Grund und Wahrſcheinlichkeit, wiewohlen die beſtimmten Städt und Aemter ein bloſes Surrogatum vor die beträchtlichen neuen, aber zu ſehr zerſtreuten, Erwerbungen geweſen ſind, und ihme etwa das wenige, was in der neuen Auflage der Elementorum j. p. W. davon geſagt worden, auch hierüber ſatte Befriedigung geben könnte.

Derſelbe widerſpricht zwar in notis l. et t., daß eben dieſer Herzog Chriſtoph bey dem großmüthigen Opfer der Mömpelgardiſchen Lande den Gedanken gehabt habe, ſeinen Oheim dadurch zu bewegen, noch in ſeinen alten Tagen zu heurathen, weilen in der Ueberggabs-Urkunde hiervon nichts enthalten ſeye. Herzog Chriſtoph hatte aber vermuthlich zu viel Ehrerbietung vor Graf Georg, als daß er daſſelbe, gleichſam als eine conditio sine qua non, einer öffentlichen Urkunde einverleiben wollte. **) Und was anders ſollte wohl

*) Die merkwürdigen herr- und landſchaftlichen Traktate von 1566 wegen Herzog Chriſtophs Teſtament wollte ich abſichtlich nicht berühren, und zwar aus ehrfurchtsvoller Verehrung des Andenkens dieſes großen Fürſten.

**) Ich geſtehe offenherzig, daß ich mich auf Konjekturen dieſer Art gar nicht einlaſſen kann. Man kommt gar zu ſehr von aller hiſtoriſchen Gewißheit ab, wenn man überall ſolche Hypotheſen einſchiebt. Selbſt wenn auch Herzog Chriſtoph die Grafſchaft Mömpelgard nebſt den burgundiſchen Herrſchaften deßwegen an ſeinen Oheim abtrat, daß dieſer heirathen möchte, ſelbſt wenn es nicht Unkunde, ſondern reine Großmuth war, ſo hätte doch, gerade um dieſes großmüthige Geſchenk dem neuen Beſitzer deſto mehr zu verſichern, im Eingange geſagt werden können: Wir wiſſen zwar, daß Mömpelgard zu der untheilbaren wirtembergiſchen Ländermaſſe gehört, aber in dieſem Falle u. ſ. w. Da hievon keine Sylbe in dem Ceſſions-Vertrage ſteht, da dieſer Sache, wenn man ihrer damals bewußt war,

jenen entſchloſſenen Fürſten zu einem ſolchen Opfer zu einer Zeit bewogen haben, wo er noch mit den unglückſeligen Zeiten ſeines Herrn Vaters genug zu kämpfen, auch nach vollen drei Jahren deſſen Ableibens von einer widrigen teſtamentlichen Verordnung zu Gunſten Grafen Georg vorhin nichts mehr zu beſorgen gehabt, *) und wogegen ihn allenfalls jene Untheilbarkeits-Urkund, wenigſtens in Abſicht auf die Mömpelgardiſchen Lande, ſattſam geſchützt haben würde. Und ſchreibet ja mein lieber Freund ſelbſt S. 147, daß dieſem Grafen Georg, falls er mit Einwilligung ſeines ältern Bruders Herzogs Ulrich ſich verheurathen würde, ſchon anno 1513 neben den zwei Elſäſiſchen Herrſchaften ein jährliches Deputat à 3000 Gulden zugeſichert worden ſeye?

Herzog Ludwig machte, wie ſchon gedacht, die nemliche teſtamentliche Verordnung, wie ſein Herr Vater Herzog Chriſtoph, auf den Fall ihme ein zweiter Sohn geboren würde; ſchrieb aber zugleich, falls er ohne männliche Leibes-Erben ſterben würde, ſeinen Vetter Graf Friedrich von der Mömpelgardiſchen Linie, und Nachfolger am Regiment, zum Erben aller der von ihme, gleich als von ſeinem Herrn Vater und

---

im Ceſſions-Vertrage nothwendig hätte gedacht werden ſollen, ſo ſehe ich nicht ein, was man Anderes ſagen kann, als — man war ſich der Sache damals nicht bewußt. Man erinnerte ſich des Inhalts der alten Verträge nicht vollkommen.

*) Herr Breyer erinnert ſich nicht, wozu Herzog Chriſtoph kraft des Baſel'ſchen Vertrages, 17. April 1547, gegen ſeinen Oheim ſich verpflichtet hatte, und wie der Oheim deßwegen die acquisita von Ulrich hätte anſprechen können. Die Abtretung von Mömpelgard war alſo nur ein Aequivalent gegen dieſe, dem Oheim ſchon ehedem verwilligten Vortheile, allein daß Herzog Chriſtoph dieſes Aequivalent gab, daß er der alten Verträge, als eines Hinderniſſes, hiebei gar nicht gedachte — hier liegt der Knoten, den man aufzulöſen hat.

Großvater, gemachten und nicht vorhin dem Lande einverleibten neuen Erwerbungen, unter dem Beding, daß derſelbe ſeine zum Beſten der Kirche und des Vaterlands gemachte teſtamentliche und Codicillar-Verordnungen in allen und jeden Punkten auf das genaueſte in die Erfüllung bringen ſollte, als bey deſſen Entſtehung der fürſtliche Herr Erblaſſer demſelben ausdrücklich EE. Landſchaft als Erben ſubſtituirt hat, in der offenbaren Abſicht, damit ſothane nach der Erhebung des Herzogthums erworbene Beſitzungen beſtändig bey dem Primogenito und Regenten verbleiben ſollten. Als aus welchem Grunde ich auch den Herzog Ludwig den erſten Stifter des beſondern Familien-Fidei-Kommiſſes nennen zu dürfen, mich beglaubiget habe.

Dieſe wenigen mir auf dem Herzen gelegenen Erinnerungen, pace amici mei conjunctissimi, vorausgeſetzt, kann ich mich nun über der Hauptfrage deſto kürzer faſſen.

Der Herr Verfaſſer gehet, wie ſchon gedacht, von dem Münſinger Vertrage anno 1482 als von dem erſten Haupt-Familiengeſetze aus, und machet daraus den Schluß, daß, weil vermöge deſſelben die Mömpelgardiſchen, wie die Wirtembergiſchen Lande, mit alleiniger Ausnahme der von dem Grafen Heinrich bey der freywilligen Uebergabe Mömpelgards und deſſen Burgundiſchen Herrſchaften in dem Reicheuweiler beſondern pacto anno 1482 ſich vorbehaltenen beyden Herrſchaften in dem Elſas, in ein Regiment, Weſen und Gemeinſchaft zuſammen geworfen, folglich mit dem Verbande eines beſtändigen Familien-Fidei-Kommiſſes, jure et ordine senioratus, befangen worden, zu keiner Zeit mehr die Mömpelgardiſchen Lande von den Wirtembergiſchen, unbeſchadet ſothanen Münſinger Vertrags, hätten können oder ſollen getrennt werden, wie doch ein ſolches von dem Herzog Chriſtoph,

Digitized by Google

anno 1553 und zum zweitenmal von dem Herzog Johann Friederich anno 1617 geſchehen ſeye.

Mit dieſen Worten vermeyne ich den Sinn des Herrn Verfaſſers und ſeiner angeblichen neuen Entdeckung ſattſam aufgefaßt, und etwa den eigentlichen Streitpunkten noch pünktlicher hingeſtellt zu haben. Ich frage aber meinen Freund:

Erſtlich hat dann ſelbſt auch Graf Eberhard der jüngere in ermeldten Münſinger Vertrag ſeinen vorherigen Antheil der Lande an ſeinen Vetter den ältern Eberhard ſo ganz und gar abgetreten, und nicht ausdrücklich den Theil ſeiner Lehen, auch ſelbſt in ein und andern Articuln mit Willen des ältern Eberhard Aenderung zu thun, ſich vorbehalten? Und hat Graf Eberhard der ältere nicht in gemeinſchaftlichem Namen, und unter Vernehmlaſſung mit jenem in wichtigen Fällen, als senior familiae die Regierung übernommen? Ferner haben nicht die Prälaten und Unterthanen dem ältern Eberhard als regierenden Herrn von beider wegen den gemeinſamen Eid geſchworen, und ſtehen nicht die Worte wiederholt und deutlich als die einige Urſach der Einung, damit die Herrſchaft Wirtemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt als ein Weſen bey einander bleibe, zu einem klaren Beweis, daß es hauptſächlich auf die Wiedervereinigung der anno 1442 abgetheilten Wirtembergiſchen Lande angeſehen war; wie dann auch das Wort „unſer gemein Land, beeder Herrſchaft“ bloß im Singulari, nicht aber in dem Plurali gebraucht, und der Mömpelgardiſchen Lande mit keinem Wort gedacht worden, außer daß die beiden Contrahenten ſich Grafen zu Wirtemberg und Mömpelgard geſchrieben, und die Deputirten von Mömpelgard, Grange, Clerval und Passavant mit den Wirtembergiſchen Städt und Aemtern die Urkund beſiegelt haben, als ohne welchen Umſtand einem der Zweifel bey-

gehen könnte, ob auch die contrahirenden beiden Eberharden einen wirklichen Gedanken auf die Mömpelgardiſchen Lande bey jener Einung gehabt hätten?

Noch mehr aber und

zweitens iſt es dann auch noch vor der Erhebung des Herzogthums immer ſo veſt und unverändert bey dem Münſinger Vertrag verblieben, und iſt dieſer nicht durch die bald darauf gefolgten anderweitigen Verträge verſchiedentlich modificirt, ja zum Theil ſelbſt in dem weſentlichſten Punkte der Untheilbarkeit wiederum abgeändert worden? Da zwar durch den einen Vertrag zu Stuttgard anno 1485 dem älteren Eberhard die privative Regierung unter ſeinem alleinigen Namen, und ohne alle fernere Communication mit dem jüngern Eberhard zugetheilt, und zu dem Ende die Prälaten und Landſchaft von dem gemeinſamen Eid, mit welchem ſie zugleich dieſem verpflichtet geweſen, mit alleiniger Ausnahme der Erbhuldigung der letztern, entbunden, aber vermög des auctoritate Caesarea anno 1489 zu Frankfurt errichteten neuen Vertrags auf den Fall, wann Eberhard der ältere ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen ſollte, dem jüngern Eberhard bloß ſein vormaliger Landes-Antheil vorbehalten, jenes Antheil aber dem allenfalls im Leben ſeyenden Sohn Grafen Eberhard des jüngern, vivo parente, oder wem der ältere Eberhard ſolchen zutheilen dörfte, zugeſchieden, mithin in ſolchem Fall auf eine neue Theilung abgehoben worden; bis endlich in dem Eßlingiſchen pacto anno 1492 auf den nemlichen Fall, wann der ältere Eberhard erblos aus der Welt gehen würde, dem jüngern Eberhard geſammte vereinigte Lande unter gleichſam vormundſchaftlicher Beyordnung Deputirter von der Landſchaft, vorbehalten, und damit die ſchon in gedachtem Münſinger Vertrag bezielte einfache Regierung in

der Perſon des Senioris familiae wiederum hergeſtellt wurde.

Wie ſchwankend waren dieſemnach nicht die in Anſehung der Erbfolge in dem Wirtembergiſchen Hauſe ſchon ſeit dem Uracher Vertrag von 1473 aufgeſtellten Grundſätze, bis endlich durch die Erhebung ſämmtlicher Wirtembergiſcher Lande zu einem Herzogthum und Reichs-Mannlehen glücklicher Weiſe das Recht der Erſtgeburt vor allzeit eingeführt worden iſt?

Nun geſtehe ich dem Herrn Profeſſor gerne zu, daß durch ſolche Erhebung das alte Band des Familien-Fidei-Kommiſſes ſelbſt auch in Hinſicht auf die Mömpelgardiſchen Lande, ſo wenig auch derſelben in der Urkunde beſonders gedacht wurde, keineswegs aufgehoben, und mittelſt Beſtätigung der alten Familien-Verträge zugleich mit beveſtiget worden, als welches der Hauptgrund iſt, worauf der Herr Profeſſor ſeine neue hiſtoriſche Entdeckung gebauet hat. *)

---

*) Unſtreitig der Hauptgrund. In der Erectio Ducatus iſt der Münſinger Vertrag beſtätigt, als ob er namentlich eingerückt wäre, und im Münſingiſchen Vertrage iſt Mömpelgard zur untheilbaren wirtembergiſchen Ländermaſſe mitgerechnet worden. Wie ließ ſich denn Mömpelgard zweimal für eine regierende Secundogenitur abtheilen? Und wie ließ es ſich thun, ohne daß man auch nur mit einem Wort ſagte: wir wiſſen wohl, daß wir hier von den alten Staats- und Familiengeſetzen abgehen? Wie löst Herr Regierungsrath Breyer dieſes Problem auf?

1) ſagt er, Mömpelgard, als Reichs-Weiber-Lehen, war ja ohnedieß weſentlich verſchieden von Wirtemberg, als Mannslehen. Hindert denn aber dieſe Verſchiedenheit die ewige Union dieſer Lande, ſo lange der wirtembergiſche Mannsſtamm blüht?

Digitized by Google

Gleichwie aber die gefürſtete Grafſchaft Mömpelgard ſelbſt in Anſehung der nach der Art der Burgundiſchen Lande ihr anklebenden Eigenſchaft eines Reichs-Weiber-Lebens von dem vereinigten Herzogthum Wirtemberg, als einem Reichs-Mann-Lehen, weſentlich unterſchieden iſt: Alſo war außer dieſem ſchon ſelbſt vermög der Erhöhungs-Urkund den beiden Regenten Herzog Chriſtoph und Herzog Johann Friedrich unbenommen, ihren reſpective Oheim und nachgeborenen Bruder mit den Mömpelgardiſchen Landen unter dem alten Verbande eines beſtändigen Familien-Fidei-Kommiſſes, und daß ſelbe zu keiner Zeit in fremde Hände veräußert, oder auch zertrennt — ſondern nach dem ſchon zwiſchen der gräflichen Frau Mutter Henriette und ihren beiden Söhnen Ludwig und Ulrich anno 1442 getroffenen Verglich, und beſonders nach den Worten des Uracher Vertrags anno 1473 nach wie vor bey der Herrſchaft Wirtemberg gelaſſen werden, frey zu begaben; da ja in gedachter Erhöhungs-Urkunde, mithin zur Zeit und Stunde, wo außer denen zu einem Herzogthum gehobenen

---

2) Die Erhöhungsurkunde ſelbſt erlaubt, die nachgebornen Herren mit andern Herrſchaften und Gütern oder ſonſt zu verſehen, wenn nur die Güter nicht von Wirtemberg entfremdet werden.

Antwort. Richtig, mit andern Gütern, als die ſind, die zur groſſen Münſingiſchen, in der Erectio Ducatus beſtätigten, Landes-Union gehören. Alſo mit Horburg und Reichenweiler, wenn dieſe einmal dem Hauptſtamme wieder zufallen ſollten. Etwa mit neuerworbenen Gütern. Heißt es nicht ausdrücklich gerade in der Stelle, auf die Herr Breyer ſich beruft, ſie ſollen verſehen werden nach der Ordnung, die jetzt zwiſchen gemelten Grafen von Wirtemberg iſt oder künftighin ſeyn mag? Nun war ja ſchon die Ordnung, daß Mömpelgard ewig vereinigt bleiben ſollte mit Wirtemberg.

geſammten Wirtembergiſchen Landen und den Mömpelgardiſchen keine andere Herrſchaften vorhanden waren, den Regenten Wirtembergs frey anheim geſtellt worden, die nachgebornen Herrn mit andern Herrſchaften und Gütern oder ſonſt zu verſehen.

Wie dann auch ſelbſt die nachgefolgten Familien-Verträge und Teſtamenten dieſen Worten die nemliche Erklärung beygelegt, und je bloß auf die Beyſammenhaltung der dem Herzogthum wirklich einverleibten Theile gerichtet ſind, bis zum Theil durch das Teſtament Herzogs Eberhard des 3ten, hauptſächlich aber durch die teſtamentliche Verordnung des glorwürdigſten Herzogs Carl Alexander, als Chef des jetztmaligen und aller nachfolgenden Landes-Regenten, die Unzertrennlichkeit der in ſeiner Perſon vereinigten, folglichen auch der Mömpelgardiſchen Lande, ja wohl ſelbſt auch der von den Landes-Einkünften oder auch ſonſten gemachten, und der herzoglichen Rennt-Cammer oder der herzoglichen Cammerſchreiberey zugetheilten neuen Erwerbungen, und derſelben Meliorationen, ſo fern in Anſehung der aus eigenen Kräften erworbenen Güter der acquirens nichts beſonders ordnen würde, auf allzeit feſtgeſetzt, und die nachgeborenen Herrn auf bloſſe Geld-Deputaten eingeſchränkt worden ſind. Welches väterliche Familien-Geſetz nun freylich in Zukunft alle weitere Trennung der Mömpelgardiſchen Lande von dem Primogenito und Regenten, ſo lang der herzogliche Manns-Stamm währen wird, ganz unmöglich machet.

Wir wollen indeſſen immer die Hand Gottes erkennen und preiſen, daß durch jenes großmüthige Opfer von dem auch ſelbſt in ſeiner Aſche noch zu verehrenden Herzog Chriſtoph Graf Georg veranlaſſet, noch in ſpäten Jahren den Entſchluß gefaſſet, ſich zu verheurathen, und dem Vaterlande einen Sohn gezeugt hat, ohne welchen das herzogliche Haus

mit der Perſon Herzogs Ludwig ſchon anno 1593 gänzlich erloſchen wäre, und deſſen erſtes glückliches Geſchäfft geweſen, das Vaterland von dem beſchwerlichen Bande der Oeſterreichiſchen After-Lehenſchaft wiederum zu entledigen.

Dieſe gnädige Vorſehung walte dann noch ferner über unſerm Regenten, auch dem geſammten Durchlauchtigſten Hauſe und unſerm geliebten Vaterland! Gott ſpreche Amen!

Gegeben Stuttgardt den 24. Febr. 1788.

Nun noch ein paar Worte über das Ganze und über die Art und Weiſe, wie ich meine Bemerkungen, das Wirtembergiſche Untheilbarkeitsgeſetz betreffend, vortrug. Hr. Breyer ſcheint mit dieſer Art und Weiſe faſt noch unzufriedener zu ſeyn, als mit der Sache ſelbſt, ſo ganz auch gerade dieſe Art und Weiſe aus dieſen Bemerkungen entſpringen mußte, ſobald letztere die volle Probe der hiſtoriſch-kritiſchen Unterſuchung aushielten.

Ich habe, noch ehe ich die Breyeriſche Schrift erhielt, wohl zwanzigmal den ganzen vorliegenden Fall kaltblütigſt überlegt, und kein anderes Reſultat finden können, als was in meiner Abhandlung enthalten iſt. Die Sache iſt klar: In der Wirtembergiſchen Erhöhungsurkunde iſt der Münſinger Vertrag ſo deutlich beſtätigt, als ob er ſelbſt mit eingerückt wäre, und im Münſinger Vertrage wird Mömpelgard gerade eben ſo wie die Schwäbiſch-Wirtembergiſchen Lande zur großen untheilbaren Maſſe gerechnet. Doch iſt Mömpelgard zweimal für eine regierende Secundogenitur abgetheilt worden, ohne daß man auch nur mit einem Worte geſagt hätte: wir ſehen uns dießmal genöthigt, vom erſten und heiligſten Haus-Fundamentalgeſetz abzugehen. Sie thaten

es gerade ſo, als ob es ſich von ſelbſt verſtünde, daß einer ſolchen Theilung kein Hausgeſetz entgegen ſey. Sie handelten gerade ſo, wie allein nur die handeln können, die das entgegenſtehende heiligſte Fundamentalgeſetz nicht kannten.

Aufmerkſam gemacht durch einen großen Mann, deſſen höchſtehrwürdiger Name allein ſchon zu einer mehr als verdoppelten Aufmerkſamkeit aufforderte, habe ich mehr denn einmal unterſucht, ob nicht dieſer große, merkwürdige Anomaliefall im Wirtembergiſchen Hauſe gerade ungefähr ein Fall der Art ſeyn möchte, wie ſie in der Geſchichte faſt aller deutſchen Häuſer im ſechzehnten und noch im ſiebenzehnten Jahrhundert vorkommen. Die Begriffe der Untheilbarkeit läuterten und rektificirten ſich erſt mühſam. Man hielt Auszeichnungen der ſchönſten Diſtrikte für die nachgeborenen Prinzen, ſelbſt auch wenn ſie mit außerordentlichen hohen Rechten und oft faſt mit vollen Hoheitsrechten verbunden waren, man hielt ſie doch nicht der Untheilbarkeit widerſprechend. Man hielt das Ganze noch immer für ungetheilt, wenn die ausgezeichneten Stücke Landes irgend nur noch durch einige Hauptfäden, oft faſt nur dem Scheine nach, mit der Hauptmaſſe zuſammenhingen. Man rang langehin, die Idee der Untheilbarkeit des Landes zu vereinen mit den angenommenen Ideen, daß doch alle Söhne — Erben ſeyn müßten, daß doch keinem Sohne ſein Pflichttheil am Lande genommen werden könne, und was des undeutſchen Weſens mehr war.

Doch auch nicht dieſer ſonſt ſo gemeine Fall war dießmal im Wirtembergiſchen Hauſe geweſen. Niemand hatte die Idee der Untheilbarkeit, wie ſie dem Herzogbriefe eigen war, durch undeutſche Künſteleien zu ſchwächen oder zu romaniſiren geſucht. Die Theilung traf einzig gerade nur den Theil der untheilbaren Maſſe, deſſen unauflösliche Vereinigung mit der Hauptmaſſe auf jener im Herzogbriefe enthaltenen

Digitized by Google

Konfirmation der alten Verträge beruhte. Die zweimalige Theilung traf gerade nur den Theil, und weil man denn bei dieſem beidesmaligen Theilen ſo offenhin eine regierende Secundogenitur entſtehen ließ, ſo gar nie jener entgegenſtehenden alten Verträge gedachte, ſo geradehin ſich bezog auf jene alten Verträge, indeß man ihnen geradezu entgegen handelte, — nun fürwahr doch wenn irgend ein Schluß in der Geſchichte erlaubt war, wenn man irgend in einen hiſtoriſchen Fall kommen kann, wo man einen gewiſſen Schluß machen muß, ſo war's gerade nur der, den ich gewagt habe: Man hat jene alten Verträge ehedem nicht mit gehörigem Bedachte geleſen.

Beweiſen nicht hinlänglich die angeführten Beiſpiele von Moſer und Hofmann und das eigene Beiſpiel von Herrn Breyer, daß ſelbſt auch nachdem jene Verträge vor dem ganzen Publikum gedruckt da liegen, nachdem es ſo viel leichter iſt, einen gedruckten Vertrag zu überſchauen und zu excerpiren, als ein altes verblichenes Pergamentſtück, eine alte, vielleicht halb verblichene Handſchrift ſorgfältig zu leſen; beweiſen nicht dieſe drei Beiſpiele hinlänglich genug, was gerade auch den erfahrenſten Männern in dieſer Sache begegnen kann? *)

---

*) Herr Regierungsrath Breyer drückt ſich noch in ſeiner zweiten Ausgabe der Elementa juris publ. Wirtemb. p. 68 und p. 649 gerade nur ſo aus, als ob Mömpelgard durch den Münſinger Vertrag nicht zur untheilbaren Maſſe gekommen, ſondern als ob nur das ſchon vorher beſtehende Wirtembergiſche Familiengeſetz (nicht zu veräußern u. d. m.) dadurch auch auf's Neue für Mömpelgard geltend gemacht worden wäre. Offenbar doch gegen den Münſinger Vertrag, wo nicht nur das letztere auf's Neue feſtgeſetzt, ſondern auch feierlichſt verordnet worden iſt, daß das von beiden Eberharden zuſammengeworfene

Wer kann ſie inniger als ich verehren, dieſe drei höchſt reſpektablen Namen? Und doch iſt mir die Wahrheit noch heiliger, als ſie. So wenig auch eine Bemerkung, auf der die ganze Grundlage der Verfaſſung des Wirtembergiſchen Fürſtenhauſes ruht, eine Kleinigkeit genannt werden kann, ſo habe ich doch ein nos poma natamus beigefügt, da ich zu ſagen gezwungen war, daß ſelbſt Johann Jakob Moſer, er, der auch um das Wirtembergiſche Staatsrecht ſo hochverdiente Mann, hier gefehlt habe. So ſehr man gerade im Wirtembergiſchen Staatsrechte erwarten dürfte, daß Männer dieſer Einſichten, wie J. J. Moſer und Gottfried Daniel Hofmann waren, den fundamentalſten Punkt dieſes Territorial-Staatsrechts nicht überſehen haben würden, ſo verzeihbar ſchien es doch auch ſelbſt mir, ſchon im erſten Augenblicke meiner Bemerkung; denn jener war von Polygraphen-Sünden ſelten völlig frei, und dieſer, ſo gelehrt und ſcharfſehend er auch war, konnte leicht in eine Polygraphen-Sünde verfallen.

Es iſt höchſt unangenehm, von ſich ſelbſt zu ſprechen, aber noch ein paar Worte gerade an Sie ſelbſt, verehrteſter Herr Regierungsrath, werden mir erlaubt ſeyn.

Außer einigen wenigen Bemerkungen, die ich in den hieſigen Gel. Anzeigen machte, habe ich bei Erſcheinung Ihrer Betrachtungen über meine Wirtembergiſche Geſchichte völlig geſchwiegen, und ſelbſt einen Hauptpunkt unerörtert liegen gelaſſen, deſſen Erörterung ich bereits angefangen, für deſſen ſehr klare Erörterung ſchon ſeit mehr als drei Jahren vier Bogen einer angefangenen Abhandlung gedruckt da liegen. Ich habe

---

Land, worunter Mömpelgard war, hinfüro ewig ungetheilt bei einander bleiben ſolle. Und dieß iſt im Herzogbriefe beſtätigt.

aus Ehrfurcht geſchwiegen, wie billig oft ein junger Mann ſchweigen muß. Sie ſcheinen mein Stillſchweigen mißverſtanden zu haben.

Sogar doch dem Tübingiſchen Recenſenten habe ich geſchwiegen, freilich wohl noch aus einem andern Grunde. Ich ſchwieg dieſem aus echteſtem Patriotismus, weil ich es nicht aufdecken mochte, welche traurige Schmach es ſey für eine ſonſt in ſo manchem Betracht vorzügliche Landes-Univerſität, wenn in Recenſionen ihrer Zeitung, ſogar die eigene Landesgeſchichte betreffend, Fehler der Art vorkommen, die durch keine Kunſt und durch keine Liebe zu bloßen Uebereilungsfehlern gemacht werden können. Sie ſelbſt haben dieſen Fehler der Tübingiſchen gelehrten Anzeigen nicht ungerügt gelaſſen.*) Ich glaubte deſto eher ſchweigen zu können, weil ich mir Vieles aus der Vermuthung erklären zu können meinte, daß ein Mann, deſſen ſonſtige Verdienſte allgemein anerkannt ſind, dießmal in ein fremdes Feld Schaden gegangen ſeyn möchte, wie man ſich ſo leicht verläuft, wenn man in ein ganz fremdes Feld kommt.

---

*) Ill. Breyeri Elem. jur. publ. Wirtemb. Ed. IIdae p. 24. Quare miror in Ephemeridum Tubing. Scheda 91. A. 1785 in hunc ipsum locum (Hermanni Contracti) graviter invectum, unaque cunctas illius codicis editiones improbatas esse, hoc insuper addito. An Grafen oder gar ein Haus Wirtemberg iſt in jenen Zeiten nicht zu denken. Das Stammſchloß dieſes Namens war noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts im Beſitz des Neffen jenes reichen Grafen Gottfried von Calw. Nescio, quo fundamento haec asserta nitantur etc.

Es läßt ſich zwar ungefähr errathen, was dieſer Recenſent gemeint haben möchte, und welche Chronikſtelle ihn verführt haben dürfte: aber Herr Breyer war doch in mehr als einer Rückſicht zum Erſtaunen über dieſe Stelle berechtigt.

Digitized by Google

Sie haben es nicht gewagt, verehrteſter Mann, den Satz abzuleugnen, daß Mömpelgard im Münſingiſchen Vertrage, den der Herzogbrief beſtätigt, zur untheilbaren Maſſe gerechnet worden ſey. Nun denn, wer kann die Männer loben, die Mömpelgard abgetheilt haben, wenn Mömpelgard nach dem klarſten Fundamentalgeſetz des Hauſes zur untheilbaren Maſſe gehören ſollte? Herzog Chriſtoph, unter dem die erſte Trennung Mömpelgards geſchah, war fürwahr ein weiſer Fürſt; aber der Fürſten Sache iſt es nicht, alte Verträge zu leſen, denn dafür ſind Kanzler und Räthe da. Doch Herzog Chriſtoph hatte weiſe Männer zu Landhofmeiſter, Kanzler und Räthen, und weiſe Räthe ſollten ſo gewaltig ſich verfehlt haben?

Wie nicht denn! Waren ſie denn untrüglich? Soll denn der Glaube an ihre Weisheit alle die augenſcheinlichen Beweiſe widerlegen, die wir ſelbſt bei Vergleichung der Urkunden vor uns liegen haben? Wer weiß nicht aus der Geſchichte ſeiner eigenen Ueberzeugungen und ſeiner eigenen Kenntniſſe, an welch' kleinen Veranlaſſungen es oft liegt, daß man oft aus Irrthum in Irrthum geräth. Und gerade vollends bei der Art, wie jetzt noch, und noch mehr ehedem, Haus- und Staats-Verträge geſchloſſen, die wichtigſten Negociationen vollendet werden!

Dieß ſind die Sodomsäpfel der hochheiligen Myſterioſität, womit gewöhnlich alle ſolche Verträge gemacht, die wichtigſten Grundgeſetze des Staates abgefaßt werden. Geſchäftsmänner und Räthe finden ſich gewöhnlich überzeugt, daß die Publicität unnütz ſey, und daß nur das Schulvolk aus angeborenem Fürwitze überall mitſprechen wolle. Nun reifen denn auch diese Früchte! In hochheiligen Amtsreſpekt gehüllt, denn wer wohl ſollte es beſſer verſtehen können, als gerade Land-Hofmeiſter, Kanzler und Räthe? — in heiligen Amtsreſpekt

gehüllt kommt denn endlich einmal das letzte Reſultat an's Licht. Nun iſt keine Zeit mehr zur Prüfung; nun iſt einmal peremtoriſch entſchieden; nun, wenn der begangene Fehler noch ſo klar gezeigt werden könnte, als Pinto in dem ſchon geſchloſſenen Pariſer Frieden dem Herzog von Bedford ſeinen Fehler zeigte, nun welcher deutſche Kanzler oder Rath wird zurücktreten? Wer mag's auch nur wagen, den Fehler zu zeigen, wenn er nicht ſogleich wieder gut gemacht werden kann? Wer ſelbſt alsdann nur wagen, wenn die ganze Bemerkung des begangenen Fehlers, wie im gegenwärtigen Falle, bloß hiſtoriſch-antiquariſch iſt? Mein eigenes Beiſpiel beweist, daß es gewagt iſt, die verkannte Wahrheit zu enthüllen.

Man darf nur einen Blick werfen auf den ganzen Zuſtand unſerer deutſchen Staatengeſchichte und unſerer Verfaſſungskunde der deutſchen Staaten, um es gar nicht fremd zu finden, wenn zwanzig Fälle dieſer Art vorkommen. Wirtemberg hat den großen Vorzug, daß ſeine Geſchichte und ſein Staatsrecht bearbeiteter iſt, als die Geſchichte und das Staatsrecht faſt jedes andern deutſchen Landes; deſto freier darf ich alſo hier ſprechen, ohne zu fürchten, daß es durch Applikationen übel gedeutet werde.

Gewöhnlich herrſcht in allen deutſchen Ländern über nichts mehr Unwiſſenheit, als über die Landesgeſchichte und über die Kenntniß der Landesverfaſſung, und eine eben ſo unparteiiſche, als vollſtändige Wiſſenſchaft der Dinge dieſer Art, eine Wiſſenſchaft, die aus individuellen Forſchungen entſprang und auf allgemeine Grundſätze zurückgeführt wurde, iſt gewöhnlich in ganzen, großen deutſchen Staaten kaum nur einiger wenigen Männer Antheil. Dabei denn, weil es doch Landesgeſchichte iſt, will Mevius und Titius das Recht haben, mitzuſprechen. Weil der alte Cajus hie und da während ſeines langen Geſchäftslebens ein halb Dutzend Anekdoten zuſammen gehört hat,

ſo hält er wohl gar ſich ſelbſt für eine Quelle der Landesge=ſchichte. Weil ihm wirklich Manches fragmentweiſe begegnet iſt, ſo glaubt er des Ganzen Herr zu ſeyn. Weil er das Landrecht oder vielleicht auch den Kanzleigang weiß; warum nicht die Landesgeſchichte?

Solche durch gut Glück und Zufall und Routine allmäh=lich zuſammengeholten Kenntniſſe, die mehr oder weniger jeder inkompetente Richter dieſer Art beſitzt, ſind denn meiſt ſo ge=rade hinreichend, um die erſten Blößen zu decken; aber deſto mehr alsdann wehe dem Manne, der es frank und frei zu ſagen wagt: Kenntniſſe dieſer Art ſind nicht hin=reichend. Gewöhnlich werden die beſten Männer über nichts mehr ungeduldig, als wenn man noch ſo beſcheiden das Par=tielle ihrer Aufklärung ſcheidet, und Manchen ſcheint es eine Blasphemie des unerträglichſten Stolzes zu ſeyn, wenn man ihnen, die die trefflichſten Kameraliſten oder Juſtizmänner des Landes ſeyn mögen, die dem Lande vielleicht ſo unſchätzbar ſind, daß der Landesherr ſelbſt mit ſchwerem Golde ſie kau=fen ſollte, offenherzig frei geſteht: Kameral=Wiſſenſchaften ſeyen nicht Geſchichte, gangbare Juſtiz= und Polizeikunde ſey nicht hiſtoriſch=kritiſche Kunde des Staatsrechts.

Unſtreitig würde es freche Impudenz ſeyn, wenn man, ohne Noth und Drang, Dinge dieſer Art ſagen wollte; und ſelbſt nicht einmal zum Rechte der Selbſtvertheidigung möchte ich es rechnen, ehrwürdige Gegner dieſer Art, wenn ſie un=berufen dazwiſchen ſprechen, ſo geradehin auf ihr Terrain zu=rückzuweiſen. Aber der Schaden, der hieraus entſteht, iſt größer, als daß es bloß dem ehrlichen Namen eines Schrift=ſtellers gelten ſollte. Es bildet ſich erſt im Kopfe dieſer Män=ner ſelbſt und dann durch ſie eine gewiſſe Maſſe von Tradi=tionsgeſchichte. Es entſtehen kanoniſirte Vorurtheile, und nach und nach verbreitet ſich durch ſie über gewiſſe alte Namen

Digitized by Google

und Inſtitute ein Heiligkeits-Schimmer. Der Erſte dann, der gerade dem Vaterlande zum Beſten wagt, nach redlichſter Forſchung jene alten, durch Alter nur ehrwürdig gewordenen Namen mit Wahrheit zu würdigen, der ſoll ein Verräther ſeyn, ein unerträglich ſtolzer, entſcheidender Mann ſeyn, der den größten Männern noch auf dem Grabe Hohn ſpricht, der mehr wiſſen will, als die Alten gewußt haben.

So wahr es doch iſt, daß ein jetzt lebender hiſtoriſch-kritiſcher Forſcher der deutſchen Staatengeſchichte, der im Ganzen einer Landesgeſchichte nicht mehr wüßte, als die Alten gewußt haben, ein des Lernens höchſt unfähiger Kopf ſeyn müßte, ein Mann, geſchickter zum Profeſſioniſten, als zum Gelehrten. Wie viel leichter wird es uns, als den Alten, da wir den größten Theil aus gedruckten Büchern zuſammenforſchen können, des Wühlens in Manuſcripten weit weniger nöthig haben. Die dirigirendſten Haupt-Ideen, den feſteſt gedrehten Leitfaden, der den Forſcher führen muß, gerade eben den Leitfaden, nach dem die Alten öfters hin und her getappt haben, den gab doch Pütter nicht nur einmal durch Regel und durch Beiſpiel ſo ſichtbar, daß wer nur Kraft genug hat, einem Leitfaden nachzugehen, der ergiebigſten Haupt-Gänge des verborgenſten Schachts nicht verfehlen kann.

Wir ſind unwürdig, Söhne der Alten zu ſeyn, wenn aus uns nicht mehr wird, als aus den Alten. Das ganze Kapital ihrer mühſamen Arbeit iſt uns zugefallen, und wenn wir ja auch nur die Procente zu Rath halten, ſo muß ſich die Summe des Kapitals mehren. Wenn man von den Fehlern ſpricht, die die Alten begangen haben, und vielleicht mit lauter Stimme von dieſen mannichfaltigen Fehlern ſpricht, ſo iſt es nicht, der Alten zu höhnen, ſo iſt es nur eine Straf- und Ermahnungsrede an die Zeitgenoſſen, die gerne auf den Lorbeeren der Alten ſanft ſchlummern möchten, ſo iſt es nur

eine intuitive Darſtellung, wohin es auch mit uns kommen kann, wenn wir es darauf anlegen, nicht klüger werden zu wollen, als die Alten waren.

Man hat es mir zum fühlbarſten Vorwurfe gemacht, daß ich die durch Herzog Chriſtoph 1553 geſchehene Trennung der Grafſchaft Mömpelgard getadelt habe, da doch auf dieſer Trennung, wie der Erfolg wies, die Erhaltung des wirtembergiſchen Mannsſtammes beruhte. Nicht zu gedenken aber, daß es gar nicht unparteiiſch wäre, den Erfolg einer Handlung zum Maßſtabe des Lobes oder Tadels einer Handlung zu machen; war denn zu Erhaltung des wirtembergiſchen Stammes eine regierende Secundogenitur nothwendig? Wäre nicht eine, meinetwegen zwölffache Appanage eben ſo geſchickt geweſen, einen nachgebornen Prinzen zum Stammherrn zu machen? Denn auch eine zwölffache Appanage iſt nie den zehnten Theil ſo nachtheilig, als eine völlige Trennung zweier Lande. Errichtet man denn gegenwärtig regierende Secundogenituren, wenn man im Stamme eines nachgebornen Prinzen den Mannsſtamm des hochfürſtlichen Hauſes erhalten will? Hätte nicht Herzog Chriſtoph wenigſtens auch nur erklären ſollen, daß er es wohl wiſſe, wie wenig dieſe Scheidung von Mömpelgard mit den Fundamental-Geſetzen des Hauſes übereinſtimme? Hätte er nicht dadurch vielleicht verhindert, daß nicht 1617 noch einmal eine Trennung geſchehen wäre, die denn auch nicht durch einen Erfolg, wie bei dem erſteren Falle geſchah, glücklichſt belohnt worden iſt?

Doch genug zu einer Vertheidigung, die, wie die meiſten Apologien dieſer Art, geradehin nichts fruchten, ſo lange es noch an gewiſſen Ideen-Revolutionen fehlt, und geradehin völlig überflüſſig ſind, wenn einmal der ordentliche Gang der Dinge jene wichtigen Ideen-Revolutionen herbeiführt. Gern wollte ich das härteſte Urtheil tragen, wenn Gottes Vorſehung

auch Forſchungen der unbedeutenderen Art, wie die meinigen ſind, zu Beſchleunigung jener glücklichen Ideen-Revolution brauchen wollte! Ob es möglich ſey, daß ich etwas dazu beitrage, ſoll mich ein Verſuch belehren, den ich in einer Abhandlung wagen will, die im folgenden Stücke dieſes Magazins eingerückt werden ſoll. Die Frage, die dort aufgeworfen werden ſoll, wird nicht ſo antiquariſch ſeyn, wie die von der Nichthaltung des Münſinger Vertrags. Ihr Gebrauch im täglich vorkommenden wirtembergiſchen Staatsrechte iſt ſichtbar. Es gilt dem ſichtbarſten Vortheile des regierenden herzoglichen Hauſes, gegen den — wenn ich nicht irre, dießmal ſelbſt Herr Breyer viel zu ſtrenge geſprochen hat. Ohne den Freiheiten des Landes auch nur im allergeringſten zu nahe zu treten, werde ich für den Vortheil des regierenden herzoglichen Hauſes ſelbſt gegen Herrn Breyer und gegen mehrere der ehrwürdigſten wirtembergiſchen Publiciſten ſprechen müſſen; ich bin begierig, wem alsdann der Patrioten-Lorbeer zuerkannt wird!

Reviſion einiger Ideen über die Geſchichte des Geſetzes der Untheilbarkeit der wirtembergiſchen Lande. *)

Aus Gelegenheit der Abhandlung, die ſich im zweiten Bande dieſes Magazins befindet, iſt eine kleine Schrift erſchienen, in welcher eine der Haupt-Ideen, die in jener Abhandlung ausgeführt wurde, umſtändlich widerlegt ſeyn ſoll. **)

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hiſt. Mag., Bd. V. S. 55—75.

**) Hiſtoriſche Ausführung über das Geſetz der Untheilbarkeit und des Erſtgeburtsrechts in dem wirtembergiſchen Fürſtenhauſe.

So frei und ſo laut ich geſtehen würde, eines Beſſeren belehrt worden zu ſeyn, ſobald ich mich überzeugt fühlte, und ſo einen geraden und unverſchloſſenen Sinn für jede neue Ueberzeugung ich mir ewig zu erhalten ſuchen werde, ſo leid that es mir, wahrzunehmen, daß dieſe Schrift ſowohl in ihren polemiſchen, als nicht-polemiſchen Partien, ſowohl da, wo es der Haupt-Ausführung galt, als auch da, wo wichtige Neben-Ideen aufgeklärt werden ſollten, gar nicht mit dem Fleiße und mit dem Scharfſinne ausgearbeitet ſey, den gewiß doch ein Gegenſtand dieſer Art billig verdient hätte. Wenn es der Verfaſſer bloß am letzteren hätte fehlen laſſen, ſo wäre es hart, auch nur viel davon zu ſprechen. Und gewiß der Schriftſteller, deſſen Widerlegung es gelten ſollte, wäre doppelt verpflichtet, mit einer recht leiſen Mäßigung davon zu reden, da doch überdieß der Theil des Publikums, auf den es eigentlich ankommt, ſelten mißleitet wird, ſobald man es nur an vollſtändiger Darlegung der nöthigen Prämiſſen nicht fehlen läßt. Aber Mangel an Fleiß iſt ein Fehler, den man billig ungerne verzeiht. Ein Fehler, der ſo ganz allein des Schriftſtellers Fehler iſt, daß er ihn weder mit dem lieben Gott theilen kann, noch durch die Materie, die er behandelt, entſchuldigen darf.

Ich will deſſen nicht gedenken, daß ſich der Verfaſſer ſo ganz über die Verpflichtung hinweggeſetzt hat, alle zu ſeinem Gegenſtand gehörigen Materialien zuſammen zu ſuchen, daß er Urkunden und Aktenſtücke zu brauchen verſäumte, die doch an Orten ſtanden, wo er billig hätte ſuchen ſollen,*) daß er

---

Aus Gelegenheit einer Abhandlung im Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazin über eben dieſen Gegenſtand. Mit einer Geſchlechtstafel und Landkarte. Frankf. u. Leipz. 1789. 8.

*) Z. B. in Hoffmanns Diſſertation de Unione territorii Wirtembergici.

Digitized by Google

ſelbſt auch nicht einmal das alles genutzt hat, was ſich in Lünigs Sammlungen findet, und was ihn ſo oft auf genauere und verſchiedene Beſtimmungen der abgehandelten Materie hätte leiten können; aber wenigſtens zu einem Vorwurf glaube ich mich völligſt berechtigt. Der Verfaſſer hätte wenigſtens aus Sattler richtig abſchreiben ſollen.

Es iſt das Wenigſte, was man fordern kann, daß ein Schriftſteller dieſer Art, wenn er aus Sattler einen Urkunden-Extrakt anführt, daß er die wichtigſten Worte nicht hinweglaſſen ſolle; und nicht einmal dieſes Wenige hat der Verfaſſer erfüllt. Er, der bei allen Gelegenheiten die heiligſte Treue verſichert, der in der Vorrede nicht nur einmal und in der Schrift ſelbſt nicht nur einmal von der Genauigkeit und Wahrheit ſpricht, die er ſich zum einzigen Augenmerk gemacht habe. Hier vorerſt nur ein Beiſpiel dieſer Art; die Folge wird ſchon mehr lehren.

Der Verfaſſer gibt Seite 7 den Inhalt des wichtigen Traktats an, wodurch 1361 eine Theilung im wirtembergiſchen Hauſe verhindert wurde. Seine Worte ſind dieſe:

> Den Inhalt des Vergleiches vom 4. Dezember 1361 erzählt uns Sattler alſo: Graf Ulrich verſpricht, die Theilung des Landes nimmermehr zu begehren, ſondern ſeinen Antheil dem Bruder und deſſen Sohne Ulrich zu überlaſſen, ſo daß nach ſeinem Tode das ganze Land beiſammen bleiben, und dem Bruder und deſſen Erben zufallen ſolle.

Wer ſollte fürchten, daß ein Verfaſſer, der ein eigenes Buch über die Materie von der Untheilbarkeit im wirtembergiſchen Fürſtenhauſe ſchreibt, bei bloßer Kopirung einer Stelle aus Sattler die wichtigſten Worte der Urkunde hinweglaſſen werde; Worte, die gerade für dieſe Abſicht hieher gehörten. Es fehlen aber in obiger Stelle nach den Worten

Digitized by Google

nach ſeinem Tode folgende, bei Sattler befindliche Ausdrücke:

wenn er, Graf Ulrich, ohne Erben abſterben würde,

und ſomit ändert ſich der Inhalt deſſen, was der Verfaſſer angibt, gewaltig.

Man verfällt zwar bei ſolchen Arbeiten des Excerpirens und Abkürzens der Urkunden ſehr leicht in den Fehler, daß man Worte hinwegläßt, die dem Andern wichtig ſcheinen. Aber ich zweifle doch, ob es irgend einen der Sache kundigen Leſer gibt, dem dieſe hinweggelaſſenen Worte für den Zweck dieſer Schrift nicht wichtig ſind. Und ich möchte faſt dafür gewähren, daß es nicht leicht einen kundigen oder unkundigen Leſer gibt, der, wenn er ſieht, wie viel Alles ſonſt der Verfaſſer abgeſchrieben hat, der es nicht mit großer Verwunderung mißbilligen wird, daß er nachläßig genug war, dieſe Worte hinweg zu laſſen.

Wäre es denn auch nur das einzige Beiſpiel dieſer Art, ſo würde ich es kaum bemerkt haben! Wäre es nicht gerade in dieſem Theil der Geſchichte, ſo würde ich bei dem ganzen, oft faſt wilden Angriffe aus Furcht vor den vielfältigen Gefahren von Pedantismus und ekelhafter Rechthaberei geſchwiegen haben, in die man doch ſo leicht auch bei Vertheidigung der beſten Sache geräth. Allein gerade ein Punkt der deutſchen Staatengeſchichte läßt ſich nicht ſo leicht preisgeben. Die Notizen, die zur Beurtheilung faſt jeder Frage aus dieſem Theile der Geſchichte gehören, ſind noch ſo wenig in allgemeinem Umlauf, daß man verbunden iſt, das Publikum immer gefliſſentlich an die Prämiſſen zu erinnern, auf deren Beurtheilung und Zuſammenhaltung Alles ankommt. Es iſt auch in dieſem Theile der Geſchichte ein unwahres politiſches Mäkeln noch ſo gewöhnlich, daß man wohl noch langehin

Digitized by Google

gegen ein Uebel, das die Feindin aller Wahrheit und die Peſt aller Geſchichte iſt, in manchem Beiſpiele wird eifern müſſen. Alles ſoll von den älteſten Zeiten an aufs Elogium hin gerichtet werden. Die Alten ſollen nie gefehlt haben können, ſo höchſt begreiflich es doch iſt, daß ehedem vielfältig in Vergeſſung alter wichtiger Hausverträge leicht gefehlt werden konnte, ehe die erfundene Buchdruckerei auch dieſen Kenntniſſen allgemeine Cirkulation, und ſo denn ein zahlreicheres prüfendes Publikum gab.

Der iſt ein großer Thor, der ſtolz darauf ſeyn will, daß er es jetzt in dieſem Theile gelehrter Forſchungen weiter bringen kann, als es die Alten bei ihren Hülfemitteln und bei ihren, damals noch allgemein herrſchenden falſchen Theorien bringen konnten. Aber ſo albern auch dieſer Stolz iſt, er iſt doch unſchädlicher, als jenes politiſche Mäkeln. Wir ſollen weiſe werden, dieß iſt einer der erſten Zwecke alles Geſchicht-Studiums; und wenn wir ewig nur zu verkleiſtern und zu bemänteln ſuchen, wenn wir nie unparteiiſch redlich mit uns ſelbſt zu Werke gehen wollen, ſo fehlt es ewig an dem, was das Erſte in aller Weisheit ſeyn muß, erſt nur den Fehler ſehen!

Es iſt eben ſo begreiflich, als verzeihbar, daß man in Fällen, wo es einem noch fortdauernden politiſchen Intereſſe gilt, daß man da Alles anwendet, um den Mantel der Liebe recht breit auszufalten, und einer auch noch ſo verdächtigen Sache mit Vertheidigungen durchzuhelfen. Allein laßt uns wenigſtens da anfangen, redlich und gerade zu ſeyn, wo von einer bloß publiciſtiſch-antiquariſchen Frage die Rede iſt. Das Opfer iſt doch ſo gering, das die Wahrheit hier fordert, und der Nutzen ſo groß, wenn man ſich erſt auch nur an dieſe Unparteilichkeit gewöhnt. Was würde (ſagt der Verfaſſer S. 128), was würde Herr Spittler von dem

Digitized by Google

Schriftſteller denken, der im Jahre 2031 vorgeben wollte, das Miniſterium zu Paris habe im Jahre 1771 nicht mehr ganz gewußt, was im ſpaniſchen Succeſſions-Kriege von 1700 bis 1713 vorgefallen; habe vergeſſen, was zu Anfang des Krieges geſchehen, und ſich nur an das feſtgehalten, was im Jahre 1713 geſchah. Würde er ein ſolches Vorgeben nicht wenigſtens ungegründet nennen?

Nichts weniger als dieſes; wenigſtens eine vorläufige Unwahrſcheinlichkeit, die mich von genauer Prüfung der Sache abhalten könnte, würde es für mich gar nicht haben, ſelbſt wenn ich z. B. auch nicht wüßte, welchen großen Dienſt der Jude Pinto bei dem Frieden zu Fontainebleau dem Herzog von Bedford, und in der That dem ganzen damaligen engliſchen Miniſterium, das doch wirklich in einem höchſt wichtigen Punkt weit minder unterrichtet war, als der Jude, treulich geleiſtet habe; und nicht wüßte, was Jeder in Anſehung einer hiehergehörigen Geſchichte vom letzten Pariſer Frieden weiß. In einer kritiſchen Laune würde ich ſogar vorläufig bemerken, der ſpaniſche Succeſſionskrieg habe nicht im Jahre 1700, ſondern erſt im folgenden 1701 angefangen.

Vermuthlich wird dieſer Aufſatz in Zuſammenhaltung mit jener Schrift von manchem kompetenten und inkompetenten Richter in mehreren Zeitungen und Journalen recenſirt werden. Um alſo die Aufdeckung des von mir begangenen Fehlers zu erleichtern, um deſto kürzere und treffendere Belehrung erhalten zu können, um den Beweis deſſen, was ſich etwa als letztes Wahrheits-Reſultat ergibt, deſto ſiegreicher werden zu laſſen, löſe ich hier in ein paar einzelne Nummern und Artikel auf, was irgend nur einigermaßen als zur Streitfrage gehörig angeſehen werden kann. Auf die Reviſion der ganzen

Digitized by Google

Schrift ſich einzulaſſen, wäre hier zweckwidrig; der Fehler und angegebenen falſchen Geſichtspunkte ſind auch zu viele, als daß ich mich ohne ermüdende Weitläufigkeit hierauf einlaſſen könnte. Und auch nur die Reviſion des Hauptpunktes wird hinlänglich zeigen, was der Haupt-Charakter der ganzen Schrift ſey, wie wenig man ihr ſelbſt da trauen kann, wo der Verfaſſer verſichert, mit der größten Treue einen bloßen Auszug der vor ſich habenden Urkunde zu geben.

Meine Behauptungen ſind alſo folgende:

I.

In dem Münſingiſchen Vertrage von 1482 iſt Wirtemberg und Mömpelgard zu einer ewig untheilbaren Maſſe vereinigt worden. Die Hauptfrage iſt, ob es wahr ſey — und Mömpelgard?

So viel ich ſehen kann, ſo leugnet es der Herr Verfaſſer nicht, ob er es ſchon nirgends ausdrücklich ſagt. Aber ſein Auszug, den er gerade dieſe Hauptfrage betreffend aus dem Münſingiſchen Vertrage gibt, ſo ſehr er auch die Zuverläßigkeit ſeiner Auszüge verſichert, ſcheint mir deßhalb in etwas unlauter.

Er gibt S. 43 als erſten, weſentlichſten Punkt des Münſingiſchen Vertrags an:

Wirtemberg ſoll von nun an unzertrennlich und ungetheilt beiſammen bleiben.

Im Vertrage ſelbſt aber heißt es:*)

---

*) S. Sattler, Geſchichte der Grafen Thl. III. Beilagen S. 126, Lin. 10 ff.:

Wir haben . . . unſer baider Land und Leute zuſammen in ein Regiment und Weſen (gethan) damit wir unſer Lebenlang und nach uns unſer Erben und die löblich Herrſchaft Wirtem-

Die Land und Leute, die beide Grafen Eberhard damals beſaßen, ſollten nichts ausgenommen in eine Gemeinſchaft gethan werden, damit die Herrſchaft Wirtemberg zu ewigen Zeiten ungetheilt bleibe.

Offenbar iſt zwiſchen dieſen beiden Sätzen eine große, und gerade hier ſehr wichtige Verſchiedenheit. Nicht Wirtemberg allein, nicht die ſchwäbiſchen Lande allein, ſondern nichts ausgenommen, Alles, was beide Grafen beſaßen, alſo was ſie außer Schwaben und in Schwaben beſaßen, ſollte auf ewig zur ungetheilten Herrſchaft eines Herrn von Wirtemberg vereinigt ſeyn.

Von der Union des Mömpelgardiſchen mit den ſchwäbiſchen Landen war die Hauptfrage; gerade dieß der Punkt, der von dem Verfaſſer eine andere Aufklärung erhalten ſollte, als ich ihm gegeben hatte. Und der Verfaſſer macht ſich hier gleich im Auszuge der Urkunde eine Bequemlichkeit gegen ſeinen Gegner, die der Gegner hiſtoriſche Untreue nennen könnte, wenn er nicht billig genug wäre, jeden andern möglichen Fall dieſem ſchrecklichſten Falle vorzuziehen.

Eben dieß war es, was ich gerügt hatte, daß man gewöhnlich den Inhalt des Münſingiſchen Vertrags nur ſo angebe, Wirtemberg ſey hier zu einer untheilbaren Maſſe vereinigt worden. Und der Schriftſteller, der mich gefliſſentlich

---

berg zu ewigen Zeiten ungethailt als ein Weſen erlich löblich und werlich bei ainander blyben und ſyen.

So heißt's denn auch Lin. 16 ff.:

Sie (beide Grafen Eberhard, der ältere und jüngere) wollten ihr beyde Land und Leut mit allen ihren Schloſſen, Städten .... nichts ausgenommen, auch Silbergeſchirr, Hausreth, Schulden .... und was ihnen in Erbfällen oder ſonſt zufallen würde, in eine Gemeinſchaft geworfen und gethan haben, als daß es füro zu ewigen Zeiten ein Weſen und ein Land ihrer beider heißen und ſeyn ſolle u. ſ. w.

Digitized by Google

nun widerlegen wollte, thut nun eben daſſelbe wieder, trägt nun vollends die Meinung in den Urkunden-Auszug ſelbſt hinein, thut ſo ängſtlich genau in ſeinem Auszuge der Urkunde, daß er ſelbſt die alte Sprache, ſo lange ſie nur verſtändlich und unzweideutig ſey, beibehalten wollte — und gerade die Hauptworte, worauf Alles ankommt, gerade dieſe nur gibt er äußerſt verſtümmelt.

Wenn ich mich nicht in dem Verfaſſer dieſer Schrift irre, ſo iſt dieſer Verfaſſer weit entfernt, eine hiſtoriſche Untreue begehen zu wollen; aber womit läßt ſich denn ein Verfahren dieſer Art entſchuldigen. Nicht damit, daß es der bon sens geben müſſe — eine Entſchuldigung, die er ſonſt für ſchlimme Fälle ſehr bereit hält! — daß wenn er von Wirtemberg allein ſpricht, daß er Wirtemberg und Mömpelgard gemeint habe. Wirtemberg und Mömpelgard ſind damals als zwei ſo für ſich beſtehende Ganze betrachtet worden, ſind ſelbſt auch ſchon im gewöhnlichen Titel der Grafen Eberharde ſo gewöhnlich geſchieden worden, daß wer von Wirtemberg allein ſpricht, und gerade noch polemiſch gegen den ſpricht, der recht mit Bedacht und recht mit Emphaſe immer Mömpelgard nebſt Wirtemberg nennt, daß der ſich dem Verdachte bloß gibt, er habe bloß an die ſchwäbiſch-wirtembergiſchen Lande denken laſſen wollen.

Das Abkürzen und Skelettiren der Urkunden verleitet zwar leicht zu einem Fehler, man vergißt leicht einige Worte, auf die der Gegner nachher einen Werth ſetzt. Aber der Verfaſſer machte einen Auszug der Urkunde, der faſt volle vier Seiten beträgt, und bei dem Punkte, der der Hauptpunkt war, bei dem, worauf ſein Gegner ſchon vorher den erſten und wichtigſten Hauptſatz ſeines Beweiſes gegründet hatte, bei der fundamentalſten Beſtimmung, welche Lande damals vereinigt worden ſeyen, gerade da hält er eine ſo un-

erwartete Kürze, daß Jeder irre geführt werden muß, der nicht der Sache vollkommen kundig iſt. Unter zwanzig Recenſenten ſind gewiß neunzehn, die in edlem Zutrauen auf die Genauigkeit des gegebenen Auszugs, gleich nach Leſung des erſten Artikels dieſes Auszugs, geradehin entſcheiden: es iſt doch wahre Zänkerei, Mömpelgard unter dieſem Untheilbarkeitsvertrag mitbegriffen haben zu wollen, da es ausdrücklich nur heißt, Wirtemberg ſollte ungetheilt bleiben.

Hätte nur doch der Verfaſſer geſetzt:

Die Herrſchaft Wirtemberg ſoll von nun an unzertrennlich und ungetheilt beiſammen bleiben, ſo hätte er ſich doch noch um ein Weniges genauer an die Urkunde gehalten, ſo wäre immer doch noch einem nachdenkenden Leſer die Gelegenheit zu der Bemerkung übrig geblieben: es ſey ein Unterſchied, ob es heiße, das Land Wirtemberg oder die Herrſchaft Wirtemberg ſollte ungetheilt bleiben.

Alles, was beide Eberharde beſaßen, iſt 1482 zu einer untheilbaren Maſſe vereinigt worden,*) und kein Menſch kann leugnen, daß Mömpelgard damals zu den Beſitzungen der Eberharde gehört habe. Auch gewiß der Verfaſſer leugnet dieſes nicht. Er ſelbſt auch führt

---

*) Der Verfaſſer excipirt hiegegen, der Münſinger Vertrag ſey doch mehrmalen modificirt und abgeändert worden. Die Abänderung und nachfolgende Modificirung beweist aber nicht, daß etwas nicht geſchehen ſey. Und was wegen Wildberg, Bulach, Hirſau und Wurmlingen im Vertrage ſelbſt ſteht, daß es damit nach dem Teſtament der Gräfin Mechtild gehalten werden ſolle, iſt noch weniger ein Einwurf, wie der Inhalt eben deſſen beweist, was in Anſehung dieſer Orte verordnet war. Denn was iſt der volle Inhalt deſſen, was verordnet war? Und geſetzt auch, ein paar ſolcher Orte wären ausgenommen geweſen!

Digitized by Google

die mömpelgardiſchen Namen unter denen an, die ſich als Garants des Vertrags vereinigt haben. Allein aus dem dortigen Aufführen allein, wenn einmal der erſte Artikel des Münſingiſchen Vertrags ſo verſtümmelt ausgedrückt war, konnte Niemand auch nur mit einiger Sicherheit ſchließen, daß auch Mömpelgard zur großen Union gehört habe. Und es ſieht gar zu politiſch aus, die Stelle, aus welcher der Satz des Gegners völlig klar war, verſtümmelt zu geben, eine andere Stelle aber, bei der der Leſer erſt einen Schluß machen muß, wenn er die Wahrheit des Gegners ſehen ſoll, und bei der denn überdieß kein vorſichtiger Leſer zum vollen Schluſſe für die Wahrheit des Gegners ſich berechtigt glauben wird, dieſe andere Stelle vollſtändig zu geben.

Wenn ich nicht irre, ſo ſtünde alſo der erſte Satz feſt: Wirtemberg und Mömpelgard ſind 1482 auf ewig mit einander vereinigt geworden. Ob es bei dieſer Ewigkeit, die ſo oft in den fürſtlichen Familienverträgen vorkommt, treu und feſt blieb, wird ſich ſogleich zeigen.

Zweite Behauptung.

Der Münſingiſche Vertrag iſt im Herzogbriefe den 21. Juli 1495 beſtätigt worden.

Dieſe Behauptung gründet ſich auf folgende Stelle des Herzogbriefs, die ich der Verſtändlichkeit halber nicht nach der alten Orthographie und Sprache hieher ſetzen will: *)

> Auf daß ſolch unſer und des Reichs Herzogthum nicht zertrennt und getheilt werde, ſondern bei einander bleibe,

*) Wem der geringſte Zweifel kommt, ob nicht dadurch etwas im Sinne geändert worden ſey, der darf nur Sattlers Geſch. der Grafen, Thl. IV., Beil. Nr. 20, S. 69, Zeile 18 bis 25, damit vergleichen.

als auch vormals im wirtembergiſchen Hauſe, durch Verträge, daß dieſelbige Herrſchaft Wirtemberg bei einander bleiben und nicht getrennt werden ſolle, im Beſten auch angeſehen und von Kaiſer Friedrich III. beſtätigt worden iſt. Als wir dann (Kaiſer Maximilian) dieſelbige Verträge hiemit aus königlicher Obrigkeit und rechtem Wiſſen auch ſo konfirmiren und ſo beſtätigen, als ob ſie von Wort zu Wort hierin begriffen wären und geſchrieben ſtünden.

Meines Wiſſens zweifelt kein Menſch, daß unter dieſen ſchon von Kaiſer Friedrich III. beſtätigten und hier von Maximilian noch einmal feierlichſt konfirmirten Verträgen vorzüglich auch der Münſinger Vertrag, vorzüglich auch der Vertrag gemeint ſey, in welchem, wie wir ſo eben ſahen, die ewige Union von Mömpelgard mit den ſchwäbiſch-wirtembergiſchen Landen zum Hausgeſetz gemacht worden.

Nun aber der Verfaſſer?

Der macht ſich noch einmal eine Bequemlichkeit, die ich nicht rechtfertigen kann.*) Er läßt gerade die Worte hinweg, auf welchen der ganze Beweis gegen ihn beruht. Er gedenkt in ſeinem Auszuge der Urkunde mit keiner Sylbe deſſen, daß Kaiſer Maximilian die alten Untheilbarkeitsverträge ſo beſtätigt haben wolle, als ob ſie Wort für Wort im Herzogbriefe begriffen wären, als ob ſie ſelbſt wörtlich im Herzogbriefe geſchrieben ſtünden. Er kombinirt Alles in ſeinem

*) Seine Auszugsworte dieſer Stelle ſind:
Daß ſolch Herzogthum nicht zertrennt noch getheilt werde, ſondern bei einander bleib, wie vormals im Haus von Wirtemberg durch Verträge verſehen iſt, ſo ordnete Kaiſer Maximilian, daß Eberhard der ältere u. ſ. w.

Digitized by Google

Auszuge gleich ſo, als ob in den alten Verträgen nur die Untheilbarkeit deſſen verordnet wäre, was jetzt ſeit dem 21. Juli 1495 ein Herzogthum geworden war. Er überſieht in einer Schnelle, daß in der Urkunde ſelbſt gar nicht eben die Kombination gemacht ſey, die er zu machen Luſt hatte; ſonſt würde es in dem Herzogbriefe heißen, daß dieſelbigen Lande bei einander bleiben und nicht getrennt werden ſollen.

Der Fall iſt doch ſchwer zu erklären. Ich hatte meinen ganzen Beweis darauf gebaut, daß die alten, von Kaiſer Friedrich III. beſtätigten Untheilbarkeitsverträge den 21. Juli 1495 im Herzogbriefe ſo konfirmirt worden ſeyen, als ob ſie wörtlich eingerückt wären; und der Mann, der mich widerlegt, läßt dieſe Worte im Urkunden-Extrakt geradezu hinweg. Er thut ſo pünktlich bei ſeinem Auszuge, daß er bei demſelben Seite 67 eine eigene Anmerkung ſetzt, er halte ſich ſo genau, als möglich, an die Worte der Urkunde. Er iſt ſo ängſtlich in ſeinem Auszuge, daß er lieber ſammentlich ſtatt ſämmtlich, und bleib ſtatt bleibe, und ſolch ſtatt ſolches ſchreibt, um nur nicht von den Worten der Urkunde abzugehen. Allein die ganze Stelle läßt er hinweg in ſeinem Auszuge, die ſein Gegner vorher ſchon als ſeine wichtigſte Beweisſtelle gerade der Meinung, die nun widerlegt werden ſollte, gebraucht hat.

Bald hatte ich gezweifelt, ob nicht verſchiedene Abdrücke der Herzogsurkunde, die er und ich gebraucht hatten, an dieſer Verſchiedenheit Schuld ſeyn möchten; allein dieß war der Fall nicht, ich ſchlug den von ihm angeführten Abdruck derſelben ſelbſt nach. Bald ſah ich unter den Druckfehlern nach, ſo ſonderbar es auch wäre, wenn gerade hier ein ſo wichtiger Druckfehler eingeſchlichen ſeyn ſollte; allein auch hier fand ſich keine Verbeſſerung. Der Fall iſt ſchwer zu erklären — in

Digitized by Google

einem ſorgfältigen, ängſtlich-genauen Auszuge der Haupt-Urkunde, die überdieß noch aller Welt gedruckt vor Augen liegt, gerade die Worte den Augen des Leſers entziehen, worauf der Gegner ſein Haupt-Argument geſetzt hatte.

Geſetzt auch der Verfaſſer hätte geglaubt, dieſer mein Hauptbeweis, mein einziger Beweis des Hauptſatzes, um den am Ende Alles ſich dreht, ſey gar nicht bündig, ſo hätte er doch, um eben dieſes zu zeigen, in ſeinem ſo pünktlichen Auszuge der Urkunde den ganzen vollen Satz, auf welchen ich Alles baute, die ganze Reihe von Worten der Urkunde, die meine Haupt-Argumentation ausmachten, nicht hinweglaſſen ſollen. Der Fall mag ſonſt wohl oft vorkommen, daß man bei einer Kontroverſe die Meinung des Gegners nicht vollſtändig, nicht unparteiiſch genug vorträgt; aber daß man ſogleich im Auszuge der Urkunde, bei der gefliſſenſten Pünktlichkeit, die man ſonſt zeigt, die ganze Reihe von Worten hinwegläßt, die allein der Gegner zum Beweiſe gebraucht hatte, und die allein er auch zum wahren oder zum ſcheinbaren Beweiſe brauchen konnte, — dieſer Fall möchte, Gottlob! wohl eben ſo ſelten ſeyn, als ſchwer er hier zu erklären iſt.

Ich bin weit entfernt, an Trug und Liſt zu denken, ſo erlaubt auch unter dieſen Umſtänden ein Gedanke dieſer Art wäre. Ich bin weit entfernt, dem Verfaſſer, wenn ich mich nicht anders in ſeiner Perſon irre, das Stratagem zuzutrauen, daß er ſich auf die Nachläßigkeit der Recenſenten verlaſſen, und ſo denn durch eine wahre Verfälſchung der Urkunden und Akten ein Urtheil habe erſchleichen wollen; ſo gerne ich übrigens auch jedem Recenſenten verziehen haben würde, der auf dieſe Vorſtellung hin, ohne weitere genauere Prüfung, raſch ſein Verdammungsurtheil geſprochen hätte. Wenn man ſich auch in die Lage ſetzt, in der die meiſten

Recenſenten ſich befinden, ſo wäre es in der That unbillig, zu fordern, daß ſie ſelbſt da, wo man ihnen mit einer ſolchen, faſt ängſtlich ſcheinenden Pünktlichkeit den Auszug einer Urkunde vorlegt, daß ſie auf den Argwohn gerathen ſollen, das Selbſtvergleichen ſey doch wohl nothwendig. Endlich gar, wo es nur einer Frage des alten wirtembergiſchen Staatsrechts gilt; wie Vielen liegt daran!

Ich bin weit entfernt, ſelbſt auch nur dieſes zu glauben, daß ſich der Verfaſſer darauf verlaſſen habe, Viele würden weder meinen erſten Aufſatz leſen, noch die Apologie leſen, die ich etwa ſeiner Schrift entgegenſetzen möchte; und ſo doch habe auch er immer ſein Publikum, in deſſen Kreiſe ſein Wort gelte. Ein Publikum, das immerhin beträchtlich werden mochte, wenn ich mir alle die Wirkungen noch hinzudenke, welche das Verdammungsurtheil mißgeleiteter Recenſenten, die kein Argwohn befiel nachzuſchlagen, auch in ihren Kreiſen haben mochte. Der Fall iſt aber ſchwer zu erklären, wie etwas dieſer Art mit volleſter hiſtoriſcher Redlichkeit beſtehen kann; ſo viel ſchwerer, weil er zweimal hinter einander und beide Male gerade da vorkommt, wo es immer dem Hauptbeweiſe galt. Und dieß in der Schrift eines Mannes, der theilweiſe oft Scharfſinn, oft Genauigkeit zeigt.

Mich jammert der Zeit und Mühe, in welchen ich ſolche apologetiſche Aufſätze ſchreiben muß, als der gegenwärtige iſt. Das Publikum erhält nicht mehr Belehrung, als es ſchon durch meinen erſten Aufſatz erhielt; und für mich iſt Zeit und Mühe verloren. Noch iſt man es der Wahrheit ſchuldig, nicht unterdrücken zu laſſen, was irgend zur Warnung und Belehrung in einem ſolchen künftigen Falle dienen mag. Es gibt eine große Menge ſonſt ſehr ehrwürdiger Gelehrten, die einmal die Gewohnheit haben, ſich zu notiren, gegen Spittler's Abhandlung im hiſtoriſchen Maga-

zine von der Untheilbarkeit der wirtembergiſchen Lande hat ein Ungenannter ein eigenes Buch geſchrieben. Und wenn denn nur einer dagegen geſchrieben hat, ſo iſt es mit der Widerlegung für ſich klar, vollends wenn man ſich noch dazu notiren kann, ſ. Frankf. gel. Anzeigen, oder Schott's juriſt. Bibliothek. Dieſen ſo ſorgfältig Regiſtratur haltenden Männern iſt man ein Supplement ſchuldig. Man iſt es ihnen ſchuldig, die letzte Vergleichung der Sätze und Gegenſätze zum ſchnelleren Urtheile noch einmal vorzulegen, weil ihnen ihr — oft doch ſo nützliches Regiſtraturhalten ſo viele Zeit hinwegnimmt, daß ſie ſich zur Selbſtvergleichung nicht leicht entſchließen können. Man iſt es dem größeren Publikum ſchuldig, zu zeigen, daß nicht gerade viel widerlegt und viel bewieſen worden ſey, wenn viel geſagt worden iſt, und man iſt es oft ſelbſt auch dem Gegner ſchuldig, nicht mit hohnvollem Stolze zu ſchweigen.

Es ſchmerzt mich innigſt, dieß alles gerade bei dieſem Verfaſſer thun zu müſſen — wenn ich mich nicht anders in ſeiner Perſon irre. Jeden polemiſchen Ausdruck gegen ihn möchte ich mildern. Jedem Schlag, den er thut, möchte ich lieber ausweichen, als mit Waffen gegen Waffen mich vertheidigen. Die Rechte der Wahrheit ſind aber zu heilig, und gerade in Fällen dieſer Art der Unterdrückung gar zu häufig ausgeſetzt. Um zu zeigen, wie gern ich ganz geſchwiegen hätte, ſo verweile ich durchaus bloß bei den paar Hauptſätzen, auf die Alles ankommt; die unterbleibende Reviſion ſo vieler mitlaufenden Irrthümer mag immerhin einen großen Theil des Publikums in dem Wahne laſſen, als ob ich in allen dieſen Fällen geirrt hätte.

Der zweite Hauptſatz ſteht alſo feſt und bewieſen, bewieſen durch die Worte der Urkunde ſelbſt: der Münſingiſche Vertrag iſt im Herzogbriefe, 21. Juli 1495,

ſo beſtätigt worden, als ob er Wort für Wort eingerückt wäre.

Er iſt doch nicht namentlich und ausdrücklich beſtätigt, excipirt der Verfaſſer. Allein eine ausdrücklichere Beſtätigung, als die iſt, als ob er Wort für Wort im Herzogbriefe geſchrieben ſtünde, kenne ich gar nicht. Nicht namentlich beſtätigt? Doch ſo bezeichnet, daß es unverkennbar iſt, vorzüglich auch der Münſingiſche Vertrag ſey hier gemeint; nicht Herr Breyer und nicht der Verfaſſer haben gewagt, dieſes zu leugnen.

Er iſt bloß ſo weit beſtätigt, excipirt der Verfaſſer noch einmal, ſo weit er dem Eslingiſchen Vertrage nicht widerſpricht. Völlig zugegeben was der Verfaſſer fordert, ſo wenig mir auch die ganze Zuſammenſtellung ſeiner Ideen gefällt, — widerſpricht denn irgendwo der Eslingiſche Vertrag der ewigen Union von Mömpelgard mit den ſchwäbiſch-wirtembergiſchen Landen, eben der Union, die der Münſingiſche Vertrag verordnet.

Im eigenen Auszuge, den der Herr Verfaſſer Seite 61 — 66 macht, finde ich gar nichts;*) nichts Entſcheidendes in der Urkunde ſelbſt.

Es mögen demnach in den dreizehn Jahren von 1482 bis 1495 manche Veränderungen im Haupt-Inhalte des Münſingiſchen Vertrags, in der verordneten Landesuntheilbarkeit gemacht worden ſeyn — der Herzogbrief erklärt den Münſingiſchen Vertrag ſelbſt wieder für vollgültig, er reſtaurirt

*) Die Stelle S. 66, Zeile 26 und 27, glaube ich, ohne dem Verfaſſer Unrecht zu thun, nicht hieher ziehen zu dürfen, weil, wenn auch der dortige Auszug ganz klar wäre, weil doch dieſer Artikel durch die Herzogsurkunde ſeine Berichtigung erhielt. Selbſt der Eslingiſche Vertrag (1492) gilt doch nur ſo weit, als ihn die Herzogsurkunde (1495) nicht abänderte.

Digitized by Google

dadurch den großen Vereinigungsplan, wie er ſchon 1482 gemacht worden war, und durch die Konfirmation des Eslingiſchen Vertrags wird dieſer Reſtauration in dieſer Beziehung gar nichts benommen.

Doch der Herzogbrief ſchließt ja nur die ſchwäbiſch-wirtembergiſchen Lande in das Geſetz der Untheilbarkeit? Unſtreitig liegt, wie ich ſchon auf's klarſte in meiner Abhandlung gezeigt hatte, unſtreitig liegt das Herzogthum bloß auf den zu einem großen Reichslehen vereinten ſchwäbiſchen Landen; aber beſtätigt nicht zugleich der Herzogbrief die alten, mehr umfaſſenden Untheilbarkeitsverträge? Die alten Untheilbarkeits-Verträge, in welchen Mömpelgard mit den ſchwäbiſchen Landen auf ewighin vereinigt war. Fürwahr es iſt doch kein Widerſpruch, wenn in der großen, kraft der beſtätigten alten Verträge untheilbaren Maſſe noch ein gewiſſer Hauptheil dieſer Maſſe durch ganz eigene, ihm ganz individuelle Geſetze der Untheilbarkeit beſonders vereinigt worden iſt.

Wenn öfters, wie hier der Fall iſt, der ganze Streit um einen Schluß ſich herumdreht, und wenn man dieſen Schluß ſeinem Gegner ſchon einmal vordemonſtrirt hatte, und der Gegner keine Prämiſſe leugnen, keinen Fehler in Form und Materie des Schluſſes zeigen kann, am Ende aber doch den Schluß ſelbſt leugnet; ſo ſieht man ſich mit aller Logik und Geſchichte zu Ende. Man fühlt ſich einen armen Mann, der nicht gerne wählt, in welchem Kopfe er den Fehler ſuchen ſolle. Man glaubt jedes neue Wort verloren, und glaubt doch immer, vielleicht nur die Sache nicht recht gewandt, nicht deutlich genug geſagt zu haben. In ſolchen Augenblicken kann ich mir lebhaft genug vorſtellen, wie die guten alten Theologen glauben mochten, auf einem Colloquium, wenn man nur mündlich mit einander ſprechen könnte, wenn man

nur ſogleich jedes Mißverſtändniß aufklären könnte, würde man ſogleich einig werden. Ach! und bei mündlichen Unterredungen treiben vollends die Leidenſchaften noch ihr gräßlicheres Spiel!

Doch noch einmal zum Münſingiſchen Vertrage und zur wirtembergiſchen Herzogsurkunde zurück, ſo genug ich auch von beiden ſchon habe. Der Grundſatz ſcheint alſo nach allem Bisherigen unleugbar: Was irgend vom großen Münſingiſchen Unionsvertrage mit dem Eslingiſchen Vertrage und mit der Herzogsurkunde beſtehen kann, das iſt ſelbſt durch die Herzogsurkunde im Münſingiſchen Vertrage beſtätigt. Dieß iſt der Fall mit der Union des mömpelgardiſchen und der ſchwäbiſch-wirtembergiſchen Lande, mit der Union, die der Münſingiſche Vertrag ſo klar verordnet.

Der ſcharfſinnigſte von allen Einwürfen war der, den Herr Breyer machte, auf den aber der Herr Verfaſſer gar nicht gleichen Werth zu ſetzen ſcheint, weil er ihn nicht einmal berührt. Das Herzogthum Wirtemberg iſt kraft der Erektion ein Mannslehen; Mömpelgard aber kundbar ein Kunkellehen; gerade alſo durch die Stelle des Herzogbriefs, worin die ſchwäbiſchen Lande zum Mannslehen gemacht wurden, iſt jene ewige Münſingiſche Union zwiſchen Mömpelgard und den ſchwäbiſch-wirtembergiſchen Landen völlig aufgehoben worden.

Dieſe ſcharfſinnige Argumentation würde trefflich beweiſen, wenn ſie nicht zu viel bewieſe. Sie beweist zu viel, denn ſie beweist, daß die den 14. Dezember 1482 geſchloſſene Münſingiſche Union ſchon am Tage der Schließung ſelbſt nicht gültig ſeyn konnte. Schon damals waren unter den unirten ſchwäbiſchen Landen beträchtliche Mannslehen, Reichs-Mannslehen und böhmiſche Mannslehen. Dieſe alle aber wurden mit dem Weiberlehen Mömpelgard auf ewighin unirt.

Der Fall war alſo ſchon damals ganz eben derſelbe, was er den 21. Juli 1495 wurde. Eine ſolche ewige Union verſteht ſich demnach bloß ſo, ſo weit und ſo lange hier die Beſchaffenheit der vereinten Gegenſtände eine ewige Verbindung geſtattet.*)

*) Ueber das einzig noch Uebrige, was auch noch aus dem Herzogbriefe ſelbſt als Einwurf hergenommen wird, habe ich mich ſchon anderwärts ſo deutlich erklärt, daß ich es nicht hier wiederholen mag, beſonders da dieſer Verfaſſer auf dieſen, in der That auch ſchwachen, Einwurf keinen beſondern Werth zu ſetzen ſcheint. Es iſt dieſer. Der Herzogbrief verordnet, daß die nachgeborenen Herren mit andern Herrſchaften und Gütern, als die hier unirten Lande ſeyen, nach den bisherigen oder noch zu errichtenden Hausverträgen verſehen werden ſollen. Mit welchen anderen, fragt man, wenn auch Mömpelgard zur großen Unionsmaſſe gehören ſolle? Die Antwort iſt klar. Entweder zu ſeiner Zeit, wenn die nöthigen Umſtände eintraten, die es geſtatteten, mit den elſaßiſchen Herrſchaften, die nicht zur Unionsmaſſe gehörten, oder alsdann mit neuerworbenen Gütern. Daher auch Herzog Ulrich ſeinem Bruder Georg, ſelbſt in dem Zeitpunkte, da er ihm Alles geben wollte, was er nur konnte, nie die Grafſchaft Mömpelgard verſprach, ſondern immer nur einige Revenüen aus dem Mömpelgardiſchen und neuerworbene Güter.

Digitized by Google

VI.

Problem der wirtembergiſchen Bevölkerung.*)

Büſchings wöchentl. Nachr., 31. St. 1787. Auszug aus einem Briefe aus dem Herzogthum Wirtemberg.

„In den ſtatiſtiſchen Tabellen, welche zu Prag heraus„gekommen ſind, wird behauptet, daß die Lombardie das be„völkertſte Land in Europa ſey, inſonderheit das Herzogthum „Mailand. Berechne ich aber die Quadratmeile im Herzog„thume Wirtemberg, in welchem**) ich wohne, nach der Men„ſchenzahl deſſelben, welche 1782 auf 600,000 betrug, ſo ent„hält ſie 8945 Menſchen, und iſt alſo weit volkreicher, als „eine mailändiſche."

Herr Ober-Konſiſtorialrath Büſching hat mit Recht dieſe Nachricht ganz und unverändert, wie ſie ihm zugeſchickt ward, abdrucken laſſen, denn wenn ſie auch nicht als ſtatiſtiſches Reſultat reichhaltig iſt, ſo iſt ſie doch für manchen Sta-

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hiſt. Mag. Bd. II. S. 186—192.

**) Bei Herrn Büſching heißt es, wahrſcheinlich durch einen Druckfehler, in welcher — der ganze Zuſammenhang des Raiſonnements fordert in welchem.

tiſtiker ſo warnend lehrreich, und in dieſer Beziehung ſo offen lehrreich, daß ich faſt gezweifelt habe, ob das fabula docet noch auszuführen ſey. Doch ein individueller Fall veranlaßt mich hiezu, und vielleicht war auch dieſer Fall nur nach meiner Beobachtung individuell.

Wirtemberg ſoll weit volkreicher ſeyn, als Mailand. Soll 600,000 Einwohner haben. Auf eine Quadratmeile 8945 Menſchen.

Ich zweifle nicht an der gegebenen Summe der Bevölkerung, ſo außerordentlich es ſcheint, daß ſich die Anzahl der Einwohner innerhalb zwanzig Jahren, von 1762 bis 1782, um 89,547, alſo faſt um den ſechsten Theil vermehrt haben ſoll. *) Ich will gerne glauben, daß Wirtemberg und Mömpelgard, ſammt den zugehörigen und burgundiſchen Herrſchaften, vielleicht die 600,000 Unterthanen noch übervoll machen könnte. Ich kenne die Fruchtbarkeit des Landes wohl, den induſtrievollen Charakter der Einwohner, ihre noch glücklichere Unkunde des erſchlaffendſten Luxus, der ertödtendſten warmen Getränke und des vielleicht noch ſtumpfer machenden Branntweinſaufens; aber des Wundervollen wird doch zu viel, wenn dort auf einer Quadratmeile 8945 Menſchen wohnen ſollen.

*) 1762 war die Bevölkerungsſumme von Wirtemberg nach der kirchlichen Zählung 473,426. Sie ſtand Jahrzehende lang vorher nie ſo niedrig, und kam meines Wiſſens auch nachher nie mehr ſo ſehr herab.

1782 war die Bevölkerungsſumme nach der kirchlichen Zählung in allen vier Generalaten, in welche ſich die wirtembergiſche Kirche theilt, 562,973, worunter denn auch damals noch nicht begriffen waren die Garniſonen von Stuttgart und Aſperg, die Karls-Akademie, die 13 Orte der reformirten Waldenſer-Gemeinden, alle Katholiken, ſofern ſie eigene Ortſchaften bewohnen, und die neuacquirirten Unterthanen der Grafſchaft Limburg-Gaildorf, Schmidelfeld.

Digitized by Google

Wirtemberg nebſt Mömpelgard — denn beides iſt zuſammen-zurechnen, wenn man 600,000 Unterthanen für 1782 zuſammenbringen will — ſoll nach dieſer Vorausſetzung nur 68 geographiſche Quadratmeilen, nur ein Drittheil deſſen halten, was es nach bisheriger, immer doch noch zu geringe vermutheter, Schätzung ſeyn ſollte.

Das kleine Hochſtift Osnabrück würde alſo nur 12 Quadratmeilen kleiner ſeyn, als das Herzogthum Wirtemberg nebſt Mömpelgard und den zugehörigen Herrſchaften. Unſere kleine Grafſchaft Diepholz nebſt Osnabrück zuſammengerechnet, müßte an Flächen-Inhalt den geſammten Staaten des Herzogs von Wirtemberg gleich ſeyn. Dem Flächen-Inhalte nach gleich, und ob ſie ſchon bisher in und außer Osnabrück glaubten, daß ſie nicht zu den verſäumteſten Theilen Deutſchlands zu zählen ſeyen, ſo wäre doch die Bevölkerung von Osnabrück und Diepholz bei gleichem geographiſchen Umfange nur ein weniges über den fünften Theil der wirtembergiſchen Bevölkerung. Ob der Unterſchied zwiſchen Weſtphalen und den Neckargegenden ſo groß iſt?

Doch ſelbſt die Provinz Holland, deren Bevölkerung ſonſt faſt zum ſtatiſtiſchen Sprichworte ward, hat nun ihren Ruhm auf ewig verloren. Man hat es bisher ſo ſorgfältig erklärt, warum dort, wo der Herzog von Braunſchweig Patriotenjagd hält, auf 125 Quadratmeilen bei 980,000 Menſchen zuſammen wohnen konnten. Man hat wohl erinnert, daß dort See- und Landmenſchen und Amphibienmenſchen in eine Summe zuſammen gezählt würden, daß allein in den größeren Städten des Landes über 480,000 Menſchen wohnten ꝛc. Doch alle dieſe Erklärungen ſind unnöthig.

Wirtemberg hat keine großen Städte, und zählt doch auf eine Quadratmeile mehr Menſchen, als Holland. Wirtembergs größte Stadt, wo der Sitz des Hofes, der landesherr-

Digitized by Google

lichen Kollegien und einer neuaufblühenden Univerſität iſt, hat ſchwerlich nur noch einmal ſo viele Einwohner, als das Städtchen Horn in Holland. Doch wohnen auf einer wirtembergiſchen Quadratmeile über 1000 Menſchen mehr, als auf einer holländiſchen! In der einzigen wohlbekannten holländiſchen Stadt Amſterdam allein ſind mehr Einwohner, als ein Drittheil ſämmtlicher wirtembergiſchen Unterthanen beträgt; doch ſind auf einer Quadratmeile des Herzogthums Wirtemberg gerade 1100 Menſchen mehr, als auf einem ähnlichen geographiſchen Raume der mit großen Städten beſäeten Provinz Holland.

Von einer Vergleichung mit Mailand ſollte man nicht einmal ſprechen, und ob auch in allen 68 Städten und Städtchen des ganzen Herzogthums Wirtemberg kaum ein Drittheil mehr Einwohner ſind, als in der Stadt Mailand allein — beide Herzogthümer nach Quadratmeilen und Bevölkerung mit einander verglichen, ſo ſind in Wirtemberg 1600 Menſchen mehr auf einer Quadratmeile, als im Mailändiſchen.

Das kleine Gebiet der Republik Genf hat auf ſechsthalb geographiſchen Quadratmeilen bei 40,000 Einwohner. Iſt das Wunder nicht zwiefach, daß das Herzogthum Wirtemberg bei 68 Quadratmeilen — doch auf eine Quadratmeile 1326 Einwohner mehr zählt, als die Genfer Herren in einem gleichen Raume zählen können?

Ich weiß keinen Rath, wo ſich eine ſo ungeheure Menge von Menſchen in einem ſolchen Lande aufhält, wenn ſie nicht zu 50,000 und 100,000 in großen Städten zuſammenſtrömen. Auf Neckarſchiffen und Gondeln und Booten ſind keine 100 Menſchen. Landſeen voll Barquen kennt man nicht; von wirtembergiſchen Troglodyten hört man nichts; ich weiß

Digitized by Google

fürwahr nicht, wo über oder unter der Erde eine ſo ungeheure Menge von Menſchen in Wirtemberg ſich bergen mag.

Und noch banger wäre mir für ihre Viktualien, auch wenn ſie nur den zehnten Theil einer Wiener Portion eſſen wollten. Zur See iſt bekanntlich keine Zufuhr; zu Lande aus den benachbarten Provinzen iſt der Zufuhr nur wenig; und oft doch ißt noch der Schweizer mit.

Im Lande ſelbſt, und wenn auch das ſogenannte Unterland nebſt einem großen Theile des Oberlandes noch ein zwiefach ſchönerer Garten wäre, als es ſelbſt gegenwärtig iſt, im Lande ſelbſt kann die Erde nicht ſo viel hervorbringen, als 8945 Menſchen auf eine Quadratmeile nöthig haben. Und doch gibt's in dieſem Lande mehr als holländiſcher Bevölkerung und weit noch nicht allgemeingenutzter holländiſcher Kultur, ſogar noch mehrere hundert tauſend Morgen Waldung. Man ſollte doch lieber frieren, als hungern. Man ſollte die Waldungen ausrotten, um Brod zu verſchaffen; alle Wildfuhr ſollte abgethan, alle Seen trocken gelegt werden. Gewiß hätte Herzog Karl längſt Veranſtaltungen dieſer Art gemacht, wenn ſie nothwendig wären. Und daß ſie nicht nothwendig ſind, ſcheint viel gegen die Summe — 8945 Menſchen auf eine Quadratmeile — zu beweiſen, wenn nicht dieſe Summe, wie wir oben geſehen haben, bis zur ruhigen Vergleichung mit der höchſt bevölkerten öſtreichiſchen Lombardie und mit dem höchſt bevölkerten Mailand gewiß wäre.

Der Mann, der die Nachricht ſchrieb, hat's gut gemeint; er hat das Land loben wollen, er hat den Regenten des Landes loben wollen. Aber wenn er einmal am Loben war, wenn er einmal das ſchöne Herzogthum in Schwaben um ein Siebentheil bevölkerter werden ließ, als die Provinz Holland bevölkert iſt, ſo hätte er auch für holländiſchen Handel und Manufakturen ſorgen müſſen; die erſten Schwierigkeiten

eines ſichern ſtatiſtiſchen Kalkuls waren überwunden, er hätte ſein Werk vollenden ſollen.

Freilich iſt am Ende ſein Lob doch ſo, daß es mehr Lob des Landes, der wirtembergiſchen Erde, Luft und Waſſer wird, als Lob des Regenten ſelbſt, was der gute Mann nicht völlig bedacht zu haben ſcheint. Er hat nicht bedacht, daß, wenn ſein Kalkul richtig wäre, daß Wirtemberg auch ſchon vor 25 Jahren, zu einer Zeit, die gar nicht die glücklichſte war, eine holländiſche Bevölkerung gehabt hätte. Er hat nicht bedacht, daß, wenn das Land ſchon in jenen Zeiten ſo holländiſchvoll bevölkert war, daß allen nachfolgenden weiſeſten Anſtalten des Fürſten nur wenig Ehre bleibt. Er hat vergeſſen, was doch aktenmäßig wahr iſt, daß das Land nach dem dreißigjährigen Kriege in großen weiten Strecken einer Einöde gleich ſah, und doch hätte allein nur bei der Menſchenzahl, die kundbar auch im dreißigjährigen Kriege noch übrig geblieben iſt, das Land eben ſo gut bevölkert ſeyn müſſen, als unſer ſchön bevölkertes Fürſtenthum Calenberg. Der Irrthum ſtößt doch überall an, der Charakter der Wahrheit iſt, daß ſie nach allen Fugen paßt.

Doch kein Wort mehr zu Widerlegung des auffallendſten Irrthums. Aber was denn dieſe Fabel lehrt?

Erſtlich zur Beherzigung der Statiſtiker, die durch Mittelſchätzungen und Mittelſchläge der Wahrheit ganz nahe zu kommen glauben. Bisher ward Wirtemberg auf 200 Quadratmeilen geſchätzt. Der neue politiſche Rechner ſchätzt 68. Die Mittelſchätzung von 134 Quadratmeilen wäre alſo wohl die wahrſcheinlichſte? — Wenn nämlich bei jeden zwei gegebenen höchſt unwahrſcheinlichen Zahlen die Mittelzahl die Zahl der zutreffenden Wahrſcheinlichkeit iſt!

Zweitens den vaterländiſchen Lobrednern zur Beherzigung. Wirtemberg iſt ein treffliches Land, ſeine gegenwärtige

Digitized by Google

Regierung iſt gut, ſelbſt nach harten Zeiten hat ſich Alles ſchnell wiederhergeſtellt. Aber hat die Wahrheit ihren heiligen Maßſtab, ein dreiſter Lobredner macht endlich auch das wahrſte und unverdächtigſte Lob zweideutig, und er iſt ein gefährlicherer Feind, als man im erſten Lächeln über ſeinen kühnen Irrthum glaubt, denn er iſt der Hauptgegner aller fortſchreitenden literariſchen und bürgerlichen Aufklärung und weiteren Beglückung.

Digitized by Google

VII.

Ein publiciſtiſches Problem aus den Familien- und Staatsverträgen des wirtembergiſchen Hauſes. *)

Es iſt bekannt, daß das öſtreichiſche Haus ein Succeſſionsrecht an das Herzogthum Wirtemberg hat; ein Succeſſionsrecht, ſobald einſt, früh oder ſpät, der Mannsſtamm des wirtembergiſchen Hauſes völlig erlöſchen ſollte. Das Recht als Recht hat zwar noch manche Schwierigkeit. Die weltlichen Kurfürſten haben nie in den Vertrag eingewilligt, der dieſes große Recht begründen ſollte. Es ſchien höchſtens ein Recht des öſtreichiſchen Mannsſtammes zu ſeyn, weil doch kundbar Wirtemberg bloß ein Mannslehen war, und vor 48 Jahren iſt der Mannsſtamm des öſtreichiſchen Hauſes ausgeſtorben. **)

---

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hiſt. Mag. Bd. III. S. 276—294.

**) S. die in Wegelins Thes. rerum Suevicarum befindliche Schrift: Unumſtößlicher Beweis, daß das weibliche Geſchlecht des Durchl. Erzhauſes Oeſtreich auf das Herzogthum Wirtemberg keine Anſprüche zu ſuchen, noch ſich des Titels und Wappens zu bedienen habe.

Ingleichen kurze, doch gründliche Anzeige ꝛc.

Digitized by Google

Doch ſo viel auch Zweifel dieſer Art entſtehen möchten, ſo mancher Zweifel ſelbſt einem ſo mächtigen Hauſe, als Oeſtreich iſt, ſein Recht ſtreitig machen könnte; der neueſte Vergleich zwiſchen dem regierenden Herzog Karl und ſeinen Landſtänden, der das Andenken des öſtreichiſchen Succeſſions-Rechts feierlich erneuerte, *) hat manchen alten Einwurf entkräftet, manchen Zweifel zum Vortheil des öſtreichiſchen Hauſes klar gemacht. Es ſey alſo vorerſt angenommen, was doch zuverläßig mehr Gewißheit hat, denn daß es nur hiſtoriſche oder publiciſtiſche Hypotheſe ſcheinen ſollte — Oeſtreich ſuccedirt in Wirtemberg, wenn der Mannsſtamm des wirtembergiſchen Fürſtenhauſes einſt erlöſchen ſollte.

Oeſtreich ſuccedirt in Wirtemberg. Doch wie der Vertrag, worauf Alles ankommt, **) unverkennbar deutlich

---

*) S. die Worte der kaiſerlichen Konfirmation dieſes Vergleichs: wollen, daß vorbeſchriebener Erbvertrag und Receß in allen und jeden Worten — unverbrüchlich gehalten werden ſoll — von allermänniglich, inſonderheit aber auf den Fall eröffneter Anwartſchaft von den künftigen Succeſſoren unſers löbl. Hauſes Oeſtreich — — So weit dieſe Beſtätigung . . . künftiger unſerm löblichen Hauſe Oeſtreich vorbehaltener Anwartſchaft und Succeſſion in beiden Herzogthümern Wirtemberg und Teck nicht zuwider oder entgegen iſt.

**) S. Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 in der wirtemb. Landes-Grundverfaſſung S. 265.

„Zum zehenten ſollen uff den künftigen Faal Oeſterreichiſcher Succeſſion die Herzogthumb Wirtemberg und Tögkh, an „Land und Leuthen, anderer geſtalt nicht, denn in ſolcher Qualität, wie dieſelbe bey Uffrichtung beeder des Kadauweriſchen „und Paſſaweriſchen Vertrags beſchaffen geweßt, an das Hauß „Oeſterreich fallen, dasjenige aber, ſo hierzwiſchen weiter darzu „erkaufft oder in ander weg acquirirt werden möchte (jedoch „wofern es nicht von älters hero, etwa wirtembergiſche Lehen „oder ſonſten der Kammer heimbgefallen ſondern von neuem

ſagt, Oeſtreich erhält nur das, was 1534 und 1552 zum Herzogthum Wirtemberg gehörte.

Viel iſt ſeit 1552 an Land und Leuten neu erworben worden; dieß alles bleibt den Eigenthumserben, falls anders nicht das neuerworbene Gut bloß heimgefallenes Lehen war, falls es nicht ein Stück Landes war, das nach altem Rechte der wirtembergiſchen Kammer endlich zufallen müßte. Seit 1552 ſind manche Dörfer und Städte und Aemter zu Wirtemberg hinzu gekauft worden; dieſer ganze, nun faſt dritthalbhundertjährige Gewinn bleibt einſt reiner, unbeſtreitbarer Gewinn der Allodial-Erben. Das Jahr 1552 iſt hier Normal-Jahr. Die Epoche, da zu Paſſau 6. Auguſt 1552 der Vergleich zwiſchen König Ferdinand und Herzog Chriſtoph geſchloſſen worden, gibt ein untrügliches Regulativ. Oeſtreich erbt, aber Oeſtreich erbt gerade nur das, was 1552 Wirtemberg geweſen war.

Doch ſo manches neuerworbene Stück Landes iſt ſeit dieſem durch feierliche Verträge zwiſchen dem Herzog und den Landſtänden auf ewighin dem Herzogthume einverleibt worden. So mancher neue theuer erkaufte Diſtrikt ſollte, kraft nachfolgender Receſſe zwiſchen dem Herzog und den Ständen, ewig unabſonderbar zu Wirtemberg gehören. Die Landſtände haben große Summen vorgeſchoſſen, um aus dieſen neuerworbenen Ortſchaften auf ewighin den Genuß der Steuern und oft auch der Acciſen zu haben. Sie haben öfters einen ſchönen Theil des Kaufſchillings erlegt,

---

„zum Herzogthumb gebrachte Güter, und alſo der Erben recht „Eigenthumb ſeyn) ſambt allen Mobilien (doch außer des Geſchütz und der Munition, davon hernach ſonderbare Meldung „beſchicht) ſonſt nichts davon ußgenommen, in ſolche öſterreichiſche Succeſſion nicht gehören, ſondern an bemelte Aigenthumbs-„Erben ohne alle Verhinderung kommen laſſen.“

und die neuerkauften Dörſer ſollten denn, von nun an auch auf ewig ſo innig verbunden, zur wirtembergiſchen Landſchaftsmaſſe gehören, daß alle wirtembergiſchen Privilegien auch auf ſie ſich erſtrecken, daß die wirtembergiſchen Landſtände auch ihre Repräſentanten geworden.*)

Wem gehören nun alle dieſe trefflichen, neuerworbenen Stücke? Wem alle dieſe ſeit 1552 hinzugekommenen Herr-

---

*) Die wichtigſten Inkorporationen dieſer Art ſind folgende:

1583. Die Flecken Rod unterm Riepperg, Mehingen im Row, einige damals erſt kurz erlangte Theile an Seresheim, Hofen im Zabergau.

1595. Die Aemter Beſſigheim und Muntelsheim, ſammt allen dazu gehörigen Dörfern und Appertinenz-Stücken.

1605. Das Priorat Reichenbach, die Herrſchaft Marſchalkenzimmern, beide Flecken Schnaidt und Rott, etliche Sterneckiſche Lehensflecken ſammt allen Pertinenzien, das Amt Altenſteig, das Amt Liebenzell, die Herrſchaft Falkenſtein, Eſelsburg, die Schertlingiſchen Lehensflecken, Kirchentellisfurt, Enebeuren, Degenfeld, Nenningen, Guotenberg, Magelzheim, Höpfingheim, Pflummern, Schwan und Salach ſammt allem und jedem Zugehörigen.

1618. Herrſchaft Steußlingen, Neudlingen ſammt Ochſenwangen und Randeck, Flecken Ritenau, der wirtembergiſche Antheil an Großengartach; Stadt Freudenſtadt, die neuacquirirten Unterthanen zu Meinsheim, Hirſchlanden, Thalheim, halb Ockenhauſen, halb Alfdorf.

1620. Neuark Unterifflingen, Böflingen, halb Wernersberg, Nellingsheim.

1629. Fehrbach mit allem dazu Gehörigen an Dörfern und Weilern. Die erkauften Degenfeld- und Gaißbergiſchen Unterthanen zu Enebeuren.

1739. Die Stadt Ludwigsburg; halb Stammheim.

1753. Brenz, Gochsheim, Höfen, Hahnweiler, Liebenſtein, Kaltenweſten, Otmarsheim, den Pfahl und Itzinger Hof, das Sulzer Bierhaus bei Marſchalkenzimmern.

1786. Dynaſtie Boenigheim.

ſchaften und Städte, wenn einſt der wirtembergiſche Mannsſtamm völlig erlöſchen ſollte?

Sollten ſie wohl an Oeſtreich fallen, obſchon 1599 mit Oeſtreich feierlichſt ausgemacht worden, daß Oeſtreich nicht mehr erben ſolle, als was 1552 zu Wirtemberg gehört hatte? Kann Oeſtreich je fordern, was 1552 nicht wirtembergiſch geweſen war? Soll als Allodium verloren ſeyn, was den wirtembergiſchen Allodial-Erben im großen Vertrage mit Oeſtreich ſo feierlich vorbehalten worden? Man wird doch oft an den lieben Alten ganz irre! Erſt noch vier Jahre vorher, ehe die Epoche des Jahres 1552 durch einen feierlichen Vertrag zum Normal-Jahre der künftigen wirtemberg-öſtreichiſchen Beſitzungen gemacht wurde, erſt vier Jahre vorher ſind zwei ſo eben neuerworbene treffliche Städte und Aemter ſammt allen dazu gehörigen Dörfern und Appertinenzſtücken aufewighin dem Herzogthume einverleibt worden. Noch ſchrieb man im Landtagsabſchiede von 1595, daß die Aemter Beſſigheim und Mundelsheim, die Herzog Friedrich noch kurz erſt dem Markgrafen von Baden abgekauft hatte, beſtändiglich bei Wirtemberg ſeyn und bleiben ſollen. Doch hieß es gleich 1599 im Vertrage mit Oeſtreich, daß einſt im Succeſſions-Falle von Oeſtreich, daß Alles geſchieden werden ſolle, was nicht 1552 wirtembergiſch geweſen war.

Was gilt bei ſo widerſprechenden Staats- und Familiengeſetzen des wirtembergiſchen Hauſes? Gilt der Vertrag mit Oeſtreich, weil er das neuere Geſetz iſt? Alſo immer das neuere ſoll gelten? Nun ſo iſt die Verwirrung doppelt groß, denn vor dem Vertrage und nach dem Vertrage mit Oeſtreich ſind neuerworbene treffliche Stücke Landes dem Herzogthum einverleibt worden.

Was gilt bei Fundamental-Geſetzen, die ſich ſo unvereinbar widerſprechen? Iſt der Prager Vertrag das Grund-

Regulativ, das allen jenen auf ewighin lautenden Inkorporations-Receſſen die natürliche Limitation gibt, ſo lange der wirtembergiſche Mannsſtamm blüht? Iſt dieſe Einſchränkung ſolcher, auf ewighin lautender Inkorporations-Receſſe ſo viel natürlicher, da man gar nicht vermuthen kann, daß der jetzt regierende Mannsſtamm des wirtembergiſchen Hauſes die trefflichſten Allodial-Stücke, die einſt die ergiebigſte Erbſchaft ſeiner weiblichen Deſcendenten ſeyn mochten, ſeinen Allodial-Erben habe entziehen, dem öſtreichiſchen Hauſe ungedankt und ungefordert habe zuwerfen wollen? Verſteht ſich wohl, wenn einmal ein ſolches Regulativ, wie der Prager Vertrag, da iſt, verſteht ſich wohl denn bei allen nachfolgenden Receſſen die Einſchränkung von ſelbſt, ſo lange der wirtembergiſche Mannsſtamm blüht? Iſt's klar genug, auch ohne daß je jene Einſchränkung namentlich ausgedrückt wurde? iſt's klar genug, daß alle jene Inkorporations-Receſſe, ſie mochten auch lauten wie ſie wollen, dem öſtreichiſchen Hauſe kein Recht geben können, weil Oeſtreich dieſe Receſſe nicht geſchloſſen, nicht mit geſchloſſen, nicht feierlich beſtätigt, nicht feierlich acceptirt hat? Was geht's den Dritten an, was du und ich mit einander ausmachen, wenn er nicht einmal zugehört hat, da wir mit einander paciscirten, wenn er unſer Paktum nicht mitgeſchloſſen, nicht beſtätigt, nicht garantirt, nicht mitangenommen hat? Wohlan denn. So erbt alſo Oeſtreich gar nichts von allen jenen ſeit 1552 dem Herzogthum Wirtemberg inkorporirten, neuerworbenen trefflichen Städten und Aemtern. Die auf ewighin geſchloſſene Verbindung löst ſich von ſelbſt auf, ſobald einſt — was Gott ſpät wolle! — der wirtembergiſche Mannsſtamm erlöſchen ſollte.

Digitized by Google

Nicht zu raſch entſchieden! Selbſt ſchon gegenwärtig, noch ehe die aufgeworfene Frage politiſch verfänglich zu werden ſcheint, entſcheiden ſelbſt die größten der wirtembergiſchen Publiciſten zum Vortheile des Hauſes Oeſtreich. Selbſt die Hauspubliciſten von Wirtemberg, Männer voll vaterländiſchen Patriotismus und voll redlichſter Devotion gegen das regierende Stammhaus, ſie, die gewiß auch den Allodial-Erben und Töchtern des regierenden Stammhauſes auch das kleinſte Recht nicht vergeben haben würden, ſie ſprechen offenfrei Alles ab den Allodial-Erben, Alles zu dem öſtreichiſchen Hauſe. *)

Wird nun wohl einſt Oeſtreich willig aufgeben, was ſo klar ſein Recht zu ſeyn ſcheint, daß ihm ſelbſt kein wirtembergiſcher Publiciſt daſſelbe abſpricht? Wird ſich einmal Oeſtreich Limitationen jener Inkorporations-Receſſe gefallen laſſen, deren Rechtmäßigkeit fürwahr doch nicht ſo ganz klar zu ſeyn ſcheint?

Wer kann die erſtgedachte Einſchränkung der Inkorporations-Receſſe, bei den klaren, auf ewighin lautenden Worten der Receſſe ſelbſt für ſo ganz natürlich halten, da nie dieſer Einſchränkung, ſo lange der wirtembergiſche Mannsſtamm blüht, auch nur anſpielend gedacht worden iſt, ſo oft auch Inkorporations-Receſſe geſchloſſen wurden? Neunmal, nur daß mir bekannt geworden, vielleicht geſchah es noch öfters, neunmal ſind ſolche Receſſe zwiſchen dem Herzog und den Landſtänden feierlich geſchloſſen worden; ſechs derſelben vor dem weſtphäliſchen Frieden; drei derſelben erſt noch in neueren Zeiten, da allgemeines Staatsrecht ſchon

---

*) Vergl. Ill. Breyeri Elementa juris publ. Wirtemb. §. 302, p. 385. Edit. Imae und Praefat. Edit. IIdae. Auch J. J. Moſer war der Breyeriſchen Meinung.

Digitized by Google

aufgeklärt war, Territorial-Staatsrecht von Wirtemberg ſchon manche Publicität gewonnen. Und nicht in dieſen, nicht in jenen wird auch nur mit der feinſten Anſpielung jener Einſchränkung der auf ewighin lautenden Unions-Receſſe gedacht.

Wie könnten auch die Landſtände dabei ruhig ſeyn, wenn Verträge, die auf ewighin geſchloſſen worden ſind, willkürlich eingeſchränkt werden ſollten? Wie könnten ſie ruhig ſeyn, wenn einſt die Allodial-Erben dieſe auf ewighin inkorporirten Stücke Landes wieder trennen wollten? Wenn ihr theuer erkauftes Recht, in dieſen auf ewighin inkorporirten Ortſchaften Steuern und Acciſen zu heben, verloren ſeyn ſollte? Wenn die Maſſe von Land und Leuten, die vereint iſt zum gemeinſchaftlichen Genuſſe der wichtigſten Rechte, zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung der wichtigſten Rechte, wenn die nun, ſo viel es auch koſtete, ſie zu vereinen, auf's Neue zerſplittert werden ſollte. Oeſtreich kann dieſe Stücke nicht erben, denn Oeſtreich erbt nur, was 1552 zu Wirtemberg gehörte. Die Allodial-Erben können keinen Anſpruch machen, weil ſie an Wirtemberg ſelbſt keinen Anſpruch machen können, und alle dieſe Stücke ewig unabſonderbar zu Wirtemberg gehören ſollen. Wer kann den Knoten löſen, daß er nicht aufgehauen, ſondern aufgeſchlungen wird?

Er ſcheint wohl auf's glücklichſte aufgeſchlungen und aufgelöst zu ſeyn, wenn man alle jene, ſeit 1552 neu inkorporirten Stücke Landes als Meliorationen des Herzogthums anſieht. Die Meliorationen gehören dem, dem kraft alter Verträge das Hauptſtück gehört, das durch hinzukommende Meliorationen gewonnen hat. Die Meliorationen ſind kraft des Prager Vertrags den Allodial-Erben an Geld zu erſtatten. Unſtreitig erhält alſo Oeſtreich jene ſeit 1552 neu inkorporirten Stücke

Digitized by Google

Landes; die Allodial-Erben erhalten nach rechtmäßiger Schätzung eine kompenſirende Geldſumme.

Doch weder Oeſtreich, noch die Allodial-Erben möchten mit dieſer Auflöſung zufrieden ſeyn, und am wenigſten möchte dieſe Auflöſung mit den vorliegenden Verträgen ſelbſt übereinſtimmen. Der Prager Vertrag will nichts von Meliorationen an Land und Leuten wiſſen; jeden Zuwachs der Lande ſelbſt ſchließt er von den Meliorationen aus, wenn anders nicht das zugefallene Stück ein altes Lehen ſey, ein Stück Landes ſey, das ohnedieß einmal der wirtembergiſchen Kammer zugefallen wäre. Offenbar will der Prager Vertrag, auf den doch Alles hier ankommt, unter dem Namen der Meliorationen nichts Anderes begriffen wiſſen, als was in dem Herzogthume, wie es 1552 ſchon geweſen war, an großen, neuen öffentlichen Gebäuden, an Feſtungen u. d. m. meliorirt worden ſey. *)

*) Man darf nur n. 10 und n. 11 im Prager Vertrage mit einander vergleichen, ſo erhellt deutlich, daß man unter Meliorationen Geſchütz, Feſtungen u. d. m. begriffen, Zuwachs an Land und Leuten aber ausdrücklich n. 10 ausgeſchloſſen. N. 10 des Prager Vertrags iſt oben Anmerk. c. beigebracht worden. Und n. 11 lautet folgendermaßen: Nachdem auch von uns Herzog Friedrich in Acht genommen, daß gewährter Afterlehnſchaft allerley nützliche Meliorationes fürgenommen und in's Werk gerichtet worden, und dann wir unſere Poſterität und Erben gleichmäßige Verbeſſerung anrichten möchten, und derowegen auf unſere Anrege und Begehren für nicht unbillig erachtet worden, was ſeither des Paſſaueriſchen Vertrags bei gewährter Afterlehnſchaft und hernach bis auf zutragenden Fall Oeſterreichiſcher Anwartſchaft für nützliche Meliorationes . . . in viel berührten Herzogthumben . . . angerichtet worden, daß deren bey künftiger Oeſterr. Succeſſ. die Eigenthumbserben . . wieder zu genießen haben mögen. So ſollen . . . ex parte des Hauſes Oeſterreich 2 oder 3, und wegen des Hauſes Wir-

Und wollte man denn auch, dem Pragiſchen Vertrage zuwider, ſelbſt jenen Zuwachs des Landes unter die Benennung der Meliorationen hineinſchieben; *) wird einſt Oeſtreich eine ſolche Interpolation ſich gefallen laſſen, und wird Oeſt-

---

temberg gleichfalls ſo viel anſehnliche unpartheyiſche dieſer und nächſt hernach ermelter Munitionsſachen wohlverſtändige Commiſſarien . . . einen Ausſpruch thun . . . wie es mit dem Geſchütz und der Munition, ſo bey denen Häuſern und Veſtungen allenthalb vorhanden, auch alſo obſervirt und gehalten, auf die Refuſion derſelben auf dergleichen unpartheyiſchen Perſonen Aeſtimation u. ſ. w.

*) Faſt ſcheint es der einzige Ausweg, zu ſagen: daß hier ein Schluß a minori ad majus gemacht werden müſſe, und alle künftige Rektifikation würde demnach überflüſſig ſeyn, weil Oeſtreich einem ſolchen Schluſſe a minori ad majus nicht ausweichen zu können ſcheint. Wenn nämlich Oeſtreich auch nur ſolche Meliorationen, wie die von Feſtungsbau u. d. m., zu zahlen verbunden iſt, wie vielmehr einen ſolchen Zuwachs von Landen und Leuten? Aber

1) ſollte billig eine ſo höchſt wichtige Sache, als dieſe iſt, keinem bloßen Schluſſe überlaſſen werden; denn man weiß, wie ſonderbar alsdann oft die Logik wird, wenn man an der Spitze von Hunderttauſenden ſchließt.

2) Kann man nicht alsdann einmal bei einem eintretenden Falle, öſtreichiſcher Seits gerade den Schluß umkehren, und ſagen, das Minus, die Erſtattung ſolcher Meliorationen, als die von Feſtungsbau u. d. m., mochten wir ehemals Friedens halber wohl zugeben, aber zu dem größeren, der Bezahlung ſolcher Stücke Landes, die ohnedieß von der Erbſchaft inſeparabel ſind, würden wir uns ſchon ehedem gewiß nie verſtanden haben.

3) Und wenn es noch ſo glücklich geht, was iſt am Ende den Allodial-Erben mit einer Summe Geldes geholfen, ſtatt daß ſie rechtmäßigſte Erben ſeyn würden von mehreren Städten und Aemtern, wenn nur die Hausverträge nicht unbeſtimmt gelaſſen worden ſeyn würden.

Digitized by Google

reich einſt zahlen wollen, was es unbezahlt und unerſtattet nehmen zu können ſcheint? werden die Töchter und Allodial-Erben zufrieden und entſchädigt ſeyn, wenn man ihnen auch Geld gibt ſtatt der ſchönen, großen Stücke Landes, die kraft des Pragiſchen Vertrags ihnen allein nur billig hätten zufallen ſollen?

Wie denn wohl der Knoten gelöst werden könnte! Es iſt hart, gegen die Töchter und Allodial-Erben ſprechen zu wollen. Es macht wenig Muth im Sparen und Ankaufen von Ländern, wenn alles neuerkaufte Land wegen eines immer doch nur geringen Zuſchuſſes, den die Landſtände zum Kaufſchilling thaten, für die Familie deſſen, der den größten Theil des Kaufſchillings gab — Gott weiß wie bald! auf ewighin verloren ſeyn ſolle. So würden die Herzoge von Wirtemberg in jedem ſolchen Falle nicht für ſich und für ihre Familie geſpart und gekauft haben, ſondern — für das Haus Oeſtreich. So wäre es weit vorträglicher geweſen für die Familie, kein Land zu kaufen, ſondern ſelbſt bei noch ſo mäßigen Procenten Kapitalien anzulegen, zu Tonnen Goldes und zu Millionen. So würde jener höchſt nützliche Zuſchuß, den oft die Landſtände thaten, daß neues Land angekauft werden konnte, ein unglücklicher, das Familien-Kapital zernichtender Beitrag ſeyn. So wäre jede ſolche Inkorporation ein unerſetzlicher Familienverluſt, der ſich, nach einem erſt täuſchenden Gewinn, bald oder ſpät als unerſetzlicher Verluſt zeigen müßte.

Wie denn wohl der Knoten gelöst werden könnte! Der wird doch nicht den Knoten gelöst zu haben glauben, der das Succeſſionsrecht des öſtreichiſchen Hauſes ſtreitig zu machen ſucht.

Wenn das öſtreichiſche Succeſſionsrecht nicht gelten ſoll, ſo wird der Knoten gerade noch größer. So lange jenes

Digitized by Google

Succeſſionsrecht gilt, ſo iſt bloß von den Erwerbungen die Frage, die ſeit 1552 dem Lande einverleibt worden. Soll einſt aber Wirtemberg nach Ausſterben ſeines Mannsſtammes dem Reiche heimfallen, ſo wird dann Frage werden von allen den noch weit größeren Erwerbungen, die ſeit 1495 gemacht, ſeit 1495 dem Herzogthume einverleibt worden. *) Das Intereſſe der Töchter und Allodial-Erben iſt nun doppelt gereizt. Die Hoffnung wird doppelt rege, ob es etwa leichter ſeyn möchte, ein ſchon mehr als halb verlorenes Allodium noch ausgeſchieden zu erhalten von der neuentſtandenen großen Reichsdomäne, als es leicht geworden ſeyn würde, mit Oeſtreich zu theilen, was Oeſtreich ungetheilt nehmen zu können ſchien.

Wenn man einmal bei Schließung der Hausverträge von der rechten Bahn abwich, ſo kreuzen ſich endlich oft die Dinge ganz wunderbar! Wer hätte es nicht für die ſicherſte Auflöſung dieſes Knotens gehalten, wenn ſich der Herzog und die Landſtände in irgend einem neuen Receſſe feierlich wechſelsweiſe erklärt hätten, daß alle jene alten Inkorporationen bloß bis dahin zu verſtehen ſeyen, ſo lange der Mannsſtamm des wirtembergiſchen Fürſtenhauſes blühte?

Jene Inkorporations-Receſſe waren doch einzig nur zwiſchen dem Herzog und ſeinen Landſtänden geſchloſſen worden. Wer den Vertrag ſchließt, kann auch den Vertrag durch Nebenverträge und nachfolgende Receſſe modificiren. Wer könnte den Landſtänden wehren, wenn ſie auf ihr Recht, eine ewige Union dieſer neuerworbenen Stücke zu fordern, zum Vortheil

*) Man erinnere ſich, wie viel Herzog Ulrich aus Gelegenheit des Bayern-Landshutiſchen Erbſchaftskrieges von Bayern und von Pfalz gewann.

Digitized by Google

der Allodial-Erben des regierenden Hauſes, nun Verzicht thun wollten? Wenn ſie es nun gegenwärtig thun wollten, ehe irgend noch ein Recht des öſtreichiſchen Hauſes aufwacht, ehe irgend noch ein Fall kommt, wo Wirtemberg zur großen Reichsdomäne gemacht werden ſoll?

Wer es wehren könnte? Viele Publiciſten glauben, der Kaiſer. Jene trefflichen, dem Herzogthum auf ewighin inkorporirten Stücke Landes waren ſchon damals auf ewighin inkorporirt, da von Zeit zu Zeit neue kaiſerliche Lehenbriefe über Wirtemberg ausgeſtellt worden. Sie ſind demnach in den neueren und neueſten Lehenbriefen ſchon mitgefaßt unter der Benennung ſammt allen Appertinenzſtücken. So hat alſo der oberſte Lehensherr jene ſchönen, großen Vermehrungen des Reichslehens gleichſam ſchon acceptirt. So ſind ſie ſchon in den neueren und neueſten Lehenbriefen als Integral-Theile des großen untheilbaren Herzoglehens begriffen; ſie ſind ſchon als ſolche Integral-Theile unter die große kaiſerliche und Reichsgarantie gekommen; ſie ſind nicht mehr zur freien, willkürlichen Dispoſition des Herzogs und der Landſtände.

Ob man ſo mit vollem Rechte ſchließen könne, kann ich nicht behaupten, kann ich nicht widerlegen. Doch wenn ich dieſes oder jenes thun müßte, ſo wäre vielleicht immer noch die erſtere Partie dießmal die leichtere.

Der Knoten iſt alſo zu feſt geknüpft, und weil er mir ſo feſt geſchlungen zu ſeyn ſcheint, daß alle Kunſt daran verzweifeln, alle Geduld daran ermüden möchte, ſo würde ich denſelben nie berührt, nie in's Sichtbare hervorgezogen haben, wenn nicht die nähere Beſchauung deſſelben, für ähnliche Fälle der Zukunft, manchen höchſt lehrreichen Wink geben könnte.

Digitized by Google

Schon zweimal geſchah's unter der gegenwärtigen Regierung des Herrn Herzogs Karl, erſt noch vor zwei Jahren geſchah's, daß neuerworbene Ortſchaften und Dörfer, durch eigene herr- und landſtändiſche Vergleiche, dem Herzogthume auf ewig einverleibt worden. *)

Wäre es wohl denn unweiſe, den Unions-Receſſen künftighin die Klauſel einzurücken, daß die Inkorporirung nur ſo lange gelten ſolle, ſo lange der wirtembergiſche Mannsſtamm blühe? Wäre es unweiſe, auf einen Fall zu ſorgen, den doch Gott einſt verhängen kann? der wirtembergiſchen Fürſtenfamilie einen Schaden zu verhüten, der, wenn er noch weiterhin ſteigen ſollte, wie er bisher ſtieg, einſt in der Epoche des

---

*) Aus nachfolgender Stelle des Inkorporations-Receſſes von 1753 erhellt, daß man damals wirklich auf die richtige Idee gerieth, ſolche Inkorporationen ſeyen ihrer Art nach doch eigentlich Alienationen, alſo den Hausverträgen zuwider.

„Demnach auch bei dieſer Inkorporations-Handlung in reife „Erwägung gekommen, daß, da nach der bekannten Verfaſ„ſung Unſers Fürſtl. Hauſes ſämmtliche unſerer fürſtl. Cam„mer-Schreiberey einverleibte Orte mit einem Fideicommiß „belegt ſind, die Ueberlaſſung derer von allen Cammer-Schrei„berey-Orten fallenden Steuern und Acciſes an unſere treu„gehorſamſte Landſchaft rechtlichen Beſtand haben könne . . „. . . wenn auch nicht die vorliegende fürſtliche „Diſpoſitionen fürnehmlich auf Veräußerung „in fremde Hände abzweckten," u. ſ. w.

Der große Unterſchied zwiſchen Veräußerung von der Familie und Veräußerung vom Lande ſcheint hier nicht wahrgenommen worden zu ſeyn, und doch iſt ſowohl jene, als dieſe nach den Hausverträgen unzuläſſig. Ich leugne damit nicht, daß jene Inkorporation, oder, um Herrn Breyer ſeinen Ausdruck abzuborgen, dieſe Translation gewiſſer Güter vom fideicommisso speciali familiae zum Univerſal-Fideikommiß in dieſem individuellen Falle von 1753 erlaubt geweſen ſey.

Digitized by Google

traurigſten Falles, der doch kommen kann, ein kleines Fürſtenthum ausmachen würde?

Könnten denn wohl die Landſtände klagen, wenn ihnen die Erſtattung ihrer vorgeſchoſſenen Geldſumme auf den Fall wieder verſichert würde, ſobald, früh oder ſpät, bei Erlöſchung des regierenden Mannsſtammes die neue Trennung geſchehen ſollte? Würde irgend ein Recht verletzt, ſobald, gleich im erſten Vertrage der Inkorporation, die Bedingung des erlöſchenden Mannsſtammes klar genug beſtimmt würde?

Gott! was man denn oft im Jahre 1888 geben möchte, wenn ſich die Voreltern 1788 der natürlichſten, billigſten und nothwendigſten Beſtimmung erinnert hätten. Was man denn vielleicht geben möchte, wenn nicht bei dem Städtchen Bönigheim, das nebſt andern ſchönen zugehörigen Stücken erſt vor drei Jahren erkauft, erſt vor zwei Jahren dem Herzogthume inkorporirt geworden, wenn doch nicht da verſäumt worden wäre, endlich nur nachzuholen, was leider allein, nur noch in dieſem Falle, nachgeholt werden kann! *) Rieſe von Papier werden nach hundert Jahren verſchrieben, Folianten von Deduktionen werden gedruckt, was man jetzt noch mit

*) Weil ſeit dieſer noch keine Belehnung vorgefallen. Da zufolge der Nachrichten, die ſich bei Breyer Elem. jur. publ. Wirtemb. Ed. II. p. 212 finden, wegen der ſtreitiggemachtem Anfallsgelder ſchon 1736 kein Lehenbrief mehr ausgeſtellt worden iſt, ſo könnte man vielleicht mit Rettung des ſchon halb Verlorenen bis 1706 zurückgehen. Doch Herrn Breyers Worte: codicilli anteriores clientelares anno 1743 producebantur et *ab Imperatore accipiebantur*, veranlaſſen mich zu Suspendirung meines Urtheils. Selbſt wegen möglicher Rettung deſſen, was durch die Inkorporation von 1753 für die weibliche Descendenz des regierenden Hauſes verloren ging, habe ich noch einige Bedenklichkeiten; deßwegen blieb ich oben im Texte bloß bei dem Falle von 1787 ſtehen.

Digitized by Google

vier Worten zum größten Vortheile des regierenden Hauſes zur unbeſtreitbarſten Klarheit bringen könnte.

Gutes Wirtemberg! Gott erhalte dein Fürſtenhaus! Und wenn denn einmal auch der, der Königsſtämme aufblühen und verdorren läßt, wenn denn einmal auch der Allmächtige beſchloſſen hätte, daß ſein Schickſal ſeyn ſolle, was 1740 das Habsburgiſche war, daß doch Gottes Gnade über dir walte, daß alsdann deine Erbtochter an keinen franzöſiſchen Prinzen vermählt ſey.

Schwerter liegen dann auf der Wagſchale, auf der man jetzt kaum Federn wägen mag. Das Blut, das ſtromweiſe 1688 in der Unterpfalz floß, möge es doch nicht zur ſchweren Verantwortung vor Gott über den Mann gekommen ſeyn, dem man ungefähr hundert Jahre vorher rieth, die Familiengeſetze des Simmern'ſchen Hauſes klar werden zu laſſen, Geſetze, nach welchen die Allodial-Erbſchaft geſchieden werden ſollte, wenn einſt der Simmern'ſche Mannsſtamm erlöſchen würde! Möge ewig vergeſſen bleiben der Name des Mannes, der größeres Unglück in ſchlummernder Sorgloſigkeit anrichtete, als je der entſchiedenſte Böſewicht gethan haben würde! Seiner noch blühenden Familie zum Beſten ſoll nicht einmal ſein Familienname genannt werden, was müßte ſonſt jeder Pfälzer bei jedesmaliger Nennung dieſes Namens empfinden!

Ach! wohl wer aber mag nicht noch 1632 des überklugen Rathgebers gelacht haben, der für den Fall der Erlöſchung des Simmern'ſchen Mannsſtammes voreilig ſorgen wollte?

Zwei Linien dieſes Hauſes blühten noch damals, und allein die ältere dieſer zwei blühenden Linien des Hauſes hatte fünf treffliche Prinzen. Noch fünfzehn Jahre, ehe der Simmern'ſche Kurſtamm ausſtarb, blühten zwei Linien deſſelben,

Digitized by Google

und jede derſelben blühte ſchon als Stammlinie. Noch zwölf Jahre vorher, ehe der traurigſte Fall kam, noch 1672 hätte vielleicht ſelbſt auch ein nicht unweiſer Mann des politiſch-hypochondriſchen Klüglers geſpottet, der an den entfernteſten, kaum möglichen Fall denke. Doch 1688 ſtand ſchon Melac in der Unterpfalz; Städte und Dörfer gingen ſchon im Feuer auf; unausſprechliches Elend und ein mehr als zehnfacher Tod war ſchon über hunderttauſende der bisher glücklichſten Einwohner der Unterpfalz gekommen.

Digitized by Google

VIII.

Von dem öſterreichiſchen Anwartſchaftsrechte auf Wirtemberg. *)

Unter den neueren ſtaatsrechtlichen Fragen, die vor einiger Zeit wieder in Bewegung gekommen ſind, und zu deren Aufklärung die Geſchichte vielleicht etwas beitragen kann, betrifft eine der wichtigſten das öſterreichiſche Exſpektanz-Recht auf Wirtemberg, wenn einſt der Mannsſtamm des jeztregierenden Hauſes völlig erlöſchen ſollte.

Der Fall iſt zwar Gottlob, ſo weit wir Halbblinde ſehen können, nach dem gegenwärtig blühenden Mannsſtamme des Hauſes auf mehrere Generationen hin auch faſt nicht einmal als möglicher Fall zu befürchten; aber man muß im Frieden an den Krieg denken, und das Staatsrecht eines ſo großen Hauſes, als das wirtembergiſche iſt, ſoll keinen geheimen Knoten haben, der ſich einmal etwa gerade zur unzeitigſten Unzeit auflöſen könnte.

Noch iſt überdieß die Vorſtellung völlig falſch, daß die ganze Frage bloß für eine weitausſehende Möglichkeit, etwa für das Jahr 2789 wichtig ſeyn könne. Wer ſieht nicht,

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hiſt. Mag. Bd. IV. S. 377 — 420.

welche publiciſtiſche Folgen es alljährlich und alltäglich haben kann, wenn das öſterreichiſche Exſpektanz-Recht auf Wirtemberg, im Falle des erlöſchenden Mannsſtammes, völlig anerkannt ſeyn ſollte? So wäre alsdann Oeſterreich ein vertragsmäßiger Agnate des gegenwärtig regierenden herzoglichen Hauſes; und wer kennt nicht die Agnatenrechte, es mögen denn natürliche oder vertragsmäßige ſeyn? Das regierende herzogliche Haus wäre im Beſitze eines großen Fideikommiſſes, das auch Oeſterreich als ſein Fideikommiß anſehen dürfte; und welche Verhältniſſe zwiſchen Oeſterreich und Wirtemberg entſpringen nicht allein ſchon hieraus? In welche öſterreichiſche Abhängigkeit — denn gewiß kennt Oeſterreich auch die ausgebreitetſten natürlichen Wirkungen ſeiner Rechte — geräth jeder regierende Herzog von Wirtemberg? Doch ich will dieſe ſtarktönende Saite nicht ganz anſchlagen; — genug zur Belehrung für den, der über Unterſuchungen dieſer Art ſo ſorgenfrei lacht, als ob man ſchon für das Jahr 2789 ſorgen wollte.

Die Frage iſt auch nicht, ob es ein Glück oder Unglück für Wirtemberg wäre, wenn Wirtemberg einſt der öſterreichiſchen Monarchie zufallen ſollte, und nicht einmal als Präliminarfragen, wodurch man ſich den Weg zur rechtlichen Unterſuchung bahnen möchte, ſind politiſirende Quäſtionen dieſer Art brauchbar. So lebhaft ich auch allein ſchon davon überzeugt bin, daß ein Land von mehr als 500,000 Einwohnern ſehr viel verliert, wenn es ſeine eigene einheimiſche Regierung nicht mehr genießt, und etwa nun $1/40$ einer großen Monarchie wird, deren erſter großer Beweger faſt hundert Meilen weit entfernt ſeine Reſidenz hat; ſo völlig abgeneigt bin ich doch, durch Betrachtungen dieſer Art auch nur meinem eigenen Gefühle von Recht und Unrecht einige vorläufige Richtung zu geben. Allein Geſchichte und Ver-

Digitized by Google

träge ſollen entſcheiden, ob Oeſterreich ein Exſpektanz-Recht auf Wirtemberg habe; und wenn das öſterreichiſche Recht klar iſt, ſo mag die Vorſehung dafür ſorgen, ſie, die ſchon oft in ganz anderen Zeitläuften geſorgt hat, daß Wirtemberg auch in jenem Falle, der vielleicht nicht einmal im Jahre 2789 zu fürchten iſt, doch noch ein höchſt glückliches Land ſeyn möge.

Man muß hoch hinaufgehen, und man muß ſchon von den Zeiten anfangen, da Wirtemberg ein Herzogthum wurde, wenn man die erſten, auf Anwartſchaft und Succeſſion gehenden Verknüpfungen zwiſchen Oeſterreich und Wirtemberg ſehen will. Es waren nicht volle drei Jahre nach jener großen Epoche, da Kaiſer Maximilian I. den erſten Verſuch machte, den Habsburgern die künftige Nachfolge im neuen Herzogthume zu verſichern, und dieſer erſte Verſuch, der dem Scheine nach mehr zum Vortheile der künftigen Kaiſerfamilien, als gerade nur des Habsburgiſchen Hauſes ſeyn ſollte, *) hätte faſt glücklicher gelingen müſſen,

*) S. Sattler's Geſchichte der Herzoge, Thl. I. S. 33, 34. 5) „Weil auch das Haus . . damals ſehr ſchwach war, und zu befürchten ſtund, daß es bald ausſterben würde, und in ſolchem Falle das Land dem Reich als ein Witthum (als eine nie mehr zu verleihende Krondomäne) heimfallen dörfte, ſo verlangte der Kaiſer . . . von den Landſtänden, ſich dieſes in der Erhöhung des Herzogthums verordneten Vortheils zu begeben, und zu erlauben, daß der Kaiſer oder ſeine Nachkommen am Reiche jetzo oder in künftigen Zeiten das Fürſtenthum ihren Söhnen oder derſelben ehelichen männlichen Leibeserben zuwenden, oder ihnen ſonſt eine Gnade darin beweiſen dörften."

Digitized by Google

als irgend einer der nachfolgenden, denn ſolche Zeiten, wie die damaligen waren, kamen nie wieder.

Die wirtembergiſchen Landſtände, deren gröſtes, vorzüglichſtes Intereſſe es zunächſt war, nie auf den Fall des erlöſchenden Mannsſtammes ein fremdes, ein öſterreichiſches Succeſſionsrecht zu erkennen, lagen mit einem großen Proceſſe vor dem Kaiſer. Sie, die künftigen Selbſtregenten des Landes, wenn einſt der Mannsſtamm ihrer Regenten ausſterben ſollte, *) ſie erwarteten damals von der Juſtiz des Kaiſers eine ſchleunige Hülfe. Ihren Herzog Eberhard II. wollten ſie nicht mehr zum Landesherrn und Herzog haben; ſie hatten ihm gröſtentheils ſchon vorläufig, noch ehe der Kaiſer Recht ſprach, den Gehorſam gekündigt. Der Kaiſer ſelbſt alſo auch ſollte den regierenden Herzog nun entſetzen, eine landſtändiſche Adminiſtrations-Regierung anordnen, und dieſe Interims-Regierung der Stände ſollte ſo lange dauern, bis der junge elfjährige Prinz Ulrich, dem die Nachfolge beſtimmt war, zur gewöhnlichen Reife der Volljährigkeit eines wirtembergiſchen Regenten gekommen ſey.

Wer viel bittet, muß viel verwilligen, und es war leider von jeher in der Juſtiz viel Tauſchartiges. In der That auch allein ſchon der damalige genealogiſche Zuſtand des Mannsſtammes des wirtembergiſchen Hauſes mußte in dem immer ſo ſpekulationsreichen Kaiſer Maximilian viele Plane und viele Hoffnungen rege machen.

Der ganze wirtembergiſche Mannsſtamm beſtand damals nur aus vier Prinzen, und wer recht ſchlau rechnen wollte,

---

*) S. die Herzogs-Urkunde, 21. Juli 1495, kraft deren, wenn nicht der Kaiſer ſelbſt in Schwaben reſidire, vier Prälaten, vier Ritter und vier Städtedeputirte nebſt einem Präſidenten das ganze Landesregiment ausmachen ſollen.

Digitized by Google

nur aus zweien. Der ſo eben entſetzte Herzog Eberhard II. war nicht mehr zu rechnen; ſein Bruder, der eingeſperrte blödſinnige Prinz Heinrich, ſchien noch weniger in Betracht zu kommen, und von den zwei Söhnen deſſelben hatte der älteſte, Prinz Ulrich, kaum nur das elfte Jahr zurückgelegt; der jüngere Sohn aber, Prinz Georg, war nur zur Hälfte gewonnen, wie man Söhne, die noch nicht einmal ſechs Monate alt ſind, kaum als halbgewonnen anſehen darf.

Die Wahrſcheinlichkeit ſchien alſo nicht ſehr entfernt zu ſeyn, daß der Mannsſtamm des wirtembergiſchen Hauſes ausſterbe, und Maximilian, der nie ſchüchtern war, auch noch entfernter liegende Wahrſcheinlichkeiten zu berechnen, Maximilian zeigte ſich bereitwillig, die Abſichten der wirtembergiſchen Räthe und Landſtände zu erfüllen, ſobald nur ſie auch ſeinem Familien-Intereſſe eine Ausſicht eröffnen wollten, die freilich ſelbſt auch für einen weniger nach Konvenienz richtenden Kaiſer, als öfters Maximilian war, verführeriſch ſeyn mußte.

Der Vertrag, der das Succeſſionsrecht des öſterreichiſchen Hauſes begründen ſollte, wurde bereits entworfen; die Punktation war fertig; doch — Kurfürſt Friedrich von Sachſen war damals bei dem Kaiſer, und er, der noch wohl wußte, was kaum vor drei Jahren auf dem großen Reichstage zu Worms ausgemacht worden, er ſcheint noch dießmal dazwiſchen gekommen zu ſeyn. Maximilian ſprach unbezahlt Juſtiz.

Dieſer Augenblick, Wirtemberg zu gewinnen, war alſo aufgegeben worden, aber nicht die Idee. Kaum ein paar Jahrzehnde nachher zeigte ſich für Maximilians Enkel eine faſt noch günſtigere Gelegenheit.

Herzog Ulrich von Wirtemberg hatte durch die unvorſichtigſte Eroberung der Reichsſtadt Reutlingen, *) einer Stadt,

*) Monat Januar 1519.

Digitized by Google

die zum ſchwäbiſchen Bunde gehörte, die ganze Macht dieſer mächtigſten Konföderation gereizt, und ihren Unwillen ſchon mehr denn bei einer Gelegenheit vorher gereizt. Er war ausgetreten vom Bunde; er hatte ſich die Herzoge von Bayern, dieſe Hauptperſonen des Bundes, zu Todfeinden gemacht, und faſt aller der Adel, der auch nur durch die ſchwächſten Bande der Freundſchaft oder Bekanntſchaft mit der Huttenſchen Familie zuſammenhing, war längſt ohnedieß ſchon ſein abgeſagteſter Todfeind geworden. Es hätte alſo nicht einmal einer ſo mächtigen Reizung bedurft, als die Eroberung einer unmittelbaren Reichsſtadt war, um Alles gegen ihn in Waffen zu bringen, und es hätte nicht der Kriegstrompete Ulrichs von Hutten bedurft, daß man nicht ruhte, bis von Landen und Leuten der Herzog völlig vertrieben war, daß man endlich auch allgemein einſtimmig ward in dem Entſchluſſe, nie ſollte der vertriebene Herzog reſtituirt werden.

Der ſchwäbiſche Bund eroberte das ganze Land. Nie war aber ſeine Abſicht, nie konnte ſein Plan ſeyn, das ſchöne Herzogthum ewig fortdauernd für ſich zu behalten, denn der Bund ſelbſt dauerte nur periodiſch. Wie hätte man das neue, vermeinte Eigenthum der Konföderation, wenn einſt der Bund auseinanderging, unter alle jene Genoſſen der Konföderation einmal vertheilen wollen? wie je das ſchöne Herzogthum zerſplittern dürfen, das ſchon vier und zwanzig Jahre vorher zur großen Reichsdomäne beſtimmt war, ſobald der Mannsſtamm ſeiner Regenten verlöſche?

Des Bundes Abſicht war nie die ewig fortdauernde Behauptung des Eroberten; denn die Herzoge von Bayern, ſie, die ſelbſt zu den Mächtigſten des Bundes gehörten, ſie wollten gewiß nicht ihren eigenen, jungen Vetter, ihren Schweſterſohn, den Prinzen Chriſtoph, um ſein ange-

Digitized by Google

ſtammtes Fürſtenthum bringen; ſo herzlich ſie auch den Vater deſſelben, den vertriebenen Herzog Ulrich, haßten, und ſo froh ſie ſelbſt auch mitwirken halfen, daß dieſer völlig vertrieben wurde aus ſeinem Lande. Des Bundes Abſicht war nur, den Landfriedensbrecher, wie ihnen gutdünkte, zu ſtrafen, für die Expeditionskoſten ſich bezahlt zu machen, und Alles durch Verträge und Negociationen dahin zu lenken, daß nie mehr Ulrich zum Regiment komme; der damals kaum vierjährige Prinz Chriſtoph, wenn er einſt volljährig ſey, möge das Regiment antreten.

Man hatte im Lande ſelbſt nicht anders geglaubt, denn daß der vierjährige Chriſtoph ſogleich zum Herzog erklärt, eine ſtändiſche Adminiſtration niedergeſetzt, bis zur Volljährigkeit des Prinzen alle Schulden bezahlt, die Kriegskoſten erſtattet, das ganze Land in völligſten Flor wieder hergeſtellt ſeyn würde. *) Selbſt ein großer Theil der Landſtände meinte, die ganze Revolution ſollte keine andere ſeyn, als jene, die vor neunzehn Jahren mit Herzog Eberhard II. geſpielt worden. Ulrich ſollte ſich gegen eine Penſion des Regiments begeben, und unter einer wenigſtens zwölfjährigen Adminiſtration, die im Namen des zum Herzog erklärten Prinz Chriſtoph geführt werden müßte, könne durch eine beſſere Verwaltung der Finanzen jede neue und alte Wunde geheilt werden.

---

*) S. Inſtruktion, welche Prälaten und Landſchaft ihren Deputirten zum ritterſchaftlichen Konvente nach Herrenberg mitgaben, 20. Juni 1519. „Zum andern, ſo haben Prälaten und gemeine Landſchaft . . . . (die verſammelte Ritterſchaft) gebeten, ob ſach were, (da es nun geſchehen ſollte) daß Herzog Chriſtofen zu Wirtemberg das eroberte Fürſtenthumb zu ſeinen Handen geſtellt und überantwortet würde, daß ſie dann zu Erhaltung u. ſ. w.

Doch der raſche, kaum erſt zwei und dreißigjährige Ulrich wollte nicht ſo leicht reſigniren, als vor neunzehn Jahren der matte, mehr als fünfzigjährige Herzog Eberhard II. that. Wiederholten Verſuchen ſah man entgegen, die er unermüdet wagen würde, ſein Stammfürſtenthum wieder zu erhalten. Und wenn es ihm einmal gelang, was ſo leicht möglich war, da ſelbſt des Bundes Macht nur auf kurze Zeit alliirte Macht war, wenn es ihm einmal völlig gelang: dann wehe dem Adel, der ſo redlich mitgeholfen hatte zu ſeiner Vertreibung! wehe den ritterſchaftlichen Familien allen, die er längſt vorher ſchon gehaßt hatte, und nun als Urheber ſeiner Vertreibung unbarmherzigſt zu ſtrafen entſchloſſen war!

So war's demnach nicht unerwartet, wenn die Ritterſchaft das Spiel ſo zu drehen ſuchte, daß Ulrich gewiß unmöglich mehr zu ſeinem Stammfürſtenthum komme. Es ſchien ein Recht der Selbſterhaltung zu ſeyn, auf die ſie bei einem ſo thätigen, unerbittlichen Fürſten, als Ulrich war, doppelt bedacht ſeyn mußten, daß ſie einen Feind ihm entgegen zu ſtellen ſuchten, deſſen er gewiß nicht leicht mächtig werden konnte; daß ſie das Recht der Schließung des völligen Vergleiches mit ihm in eine ſtarke Hand hineinzuſpielen ſuchten, in eine Hand, aus der er gewiß nichts herausdrehen konnte, was man ihm nicht im bedachtſamſten, zuverläßigſten Vergleiche freiwillig überlaſſen wollte. *)

---

*) Daß die Ritterſchaft ſchon im Monat Juni 1519 ganz andere Plane hatte, als Prälaten und Landſchaft, erhellt aus ihrer Antwort vom 28. Juni, die ſie den Prälaten und landſchaftlichen Deputirten zu Herrenberg auf die erſtgemeldete Anfrage gaben:

„Wir ſagen, daß uns nichts Lieberes und Gefälligeres widerfahren möchte, denn daß dieß Fürſtenthum bei einander und unſerem gnädigen Herrn Herzog Chriſtoph zugeſtellt (würde).

Der ſchwäbiſche Bund hätte zwar das ſchöne groſze Pfand, das er ſich ſelbſt nahm bis zur Schlieſzung eines völlig ſichern Vergleiches mit Ulrich, in die Hand der Herzoge von Bayern niederlegen können. Sie waren die Oheime des jungen Prinz Chriſtoph; ſie waren ſelbſt Mitglieder des Bundes; ſie waren ſtark genug, das Depoſitum zu ſchützen. Allein der ſchlaue bayeriſche Staatsmann, der damals in München Alles regierte, und viel auch beim ſchwäbiſchen Bunde regierte, der ſchlaue Leonhard von Eck ſcheint gefürchtet zu haben, ſeine Herzoge möchten in ewige, unaufhörliche Kriege verwickelt werden, und endlich doch kaum gegen die wiederholteſten Verſuche des vertriebenen Herzogs die Adminiſtration des Fürſtenthums zu behaupten vermögen. Er ſelbſt war mit dabei als einer der erſten Haupt-Negociateurs, da man den Finalvergleich ſchloſz mit den öſterreichiſchen Deputirten. Er, der ſonſt wohl wachte, daſz Oeſterreich nicht zu mächtig werde, er half mitrathen, daſz man Wirtemberg dem jungen Erzherzog, dem jungen Kaiſer Karl, zuſtelle; denn dieſem, als einem der Hauptgenoſſen des ſchwäbiſchen Bundes, gebührte ohnedieſz ein groſzer Theil deſſen, was der ſchwäbiſche Bund als Kriegskoſten und Satisfaktionsgeld zu fordern hatte.

Es war alſo kein Kauf und Verkauf, der geſchloſſen wurde, da man endlich übereinkam, daſz Karl den übrigen Bundesgenoſſen 210,000 Gulden baar bezahlen und eine alte vorgeſchoſſene Summe von 10,000 Gulden nie mehr fordern ſollte; dagegen das ganze Herzogthum Wirtemberg ihm zuſtellte. *) Wer wird denn je ein Land, wie Wirtemberg

---

Dieweil es aber noch im Zweifel ſteht, wem es bleiben oder übergeben (werden) wird" u. ſ. w.

*) S. die Urkunde vom 6. Februar 1520. Der ganze Akt heiſzt auch in der Urkunde ſelbſt bloſz Zuſtellung und Ueberantwortung.

damals ſchon war, und wenn es noch ſo verſchuldet geweſen wäre, um 220,000 Gulden verkaufen? Es war keine Ueberlaſſung von Eigenthumsrecht; denn der Bund, der nie das Herzogthum als ſein eigengeworden angeſprochen hatte, der Bund konnte nie mehr Recht übertragen, als er ſelbſt hatte. *) Es war bloß die Zuſtellung eines ſelbſt genommenen Pfandes; bloß die volle Ueberlaſſung des Pfandes an einen der ganzen Genoſſenſchaft, dem ohnedieß ein Hauptheil deſſen gebührte, was die ganze Genoſſenſchaft zu fordern hatte.

Man kann ſonſt leicht fürchten, daß ein Depoſitair das ihm überlaſſene Pfand endlich als ſein Eigenthum anſehen lerne; doch ſelbſt der ſchlaue Leonhard von Eck ſcheint dießmal nichts gefürchtet zu haben. Wie hätte auch je dieſe Veränderung vorgehen ſollen? Ganz Deutſchland wußte, daß Wirtemberg nur als Pfand und Depoſitum, bis zu völlig erhaltener Reſignation Ulrichs, nur als nutzbares Pfand, bis man ſich für die ſchuldigen Kriegskoſten Satisfaktionsgeld und andere kleine Summen bezahlt gemacht habe, an Karl überlaſſen ſey; und Karl ſollte je vor ganz Deutſchland Wirtemberg als ſein Eigenthum anſprechen, Wirtemberg als ſein Eigenthum behandeln!

Wie ſollte man eine ſolche Veränderung fürchten müſſen, wenn man nicht zuletzt recht argwöhniſch auch das Unwahrſcheinlichſte vom Mächtigeren fürchten wollte. Der Ueberlaſſungsreceß ſprach gar zu klar, daß Karl nicht mehr Recht haben ſollte, als die Bundesſtände gehabt hatten. Er bezog ſich ſelbſt noch feierlich auf jene wichtige Urkunde, durch die Wirtemberg zum Herzogthume gemacht worden war, und ſchon auch zur ewigen Reichsdomaine geweiht worden war,

*) Es heißt in der Urkunde bloß: Karl ſollte mit Wirtemberg nach Gefallen handeln, wie die Bundesſtände hätten thun können.

Digitized by Google

ſobald einſt der Mannsſtamm ſeiner angeſtammten Regenten verlöſche. So beſtimmt der Receß lautete, daß Ulrich nie mehr zum Lande gelaſſen werden ſollte, ſo kein Wort ſtund doch darin, daß auch die Deſcendenten von Ulrich ewig ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. *)

Man überließ zwar Wirtemberg Karln und ſeinen Erben, allein auch ein nutzbares Depoſitumsſtück, ein nutzbares Pfandſtück, das Karl durch jene 220,000 Gulden vollends ganz an ſich gelöst hatte, mußte Karln und ſeinen Erben überlaſſen werden. Denn der junge Karl hätte ſterben können, ehe der Reſignations-Vergleich Ulrichs zu Stande kam, und warum ſollte alsdann nicht das nutzbare Depoſitumsſtück, als Depoſitumsſtück, ſeinen Erben zufallen? Wäre ihnen doch immerhin die Prätenſion des Antheils der Kriegs- und Exekutionskoſten-Erſtattung zugefallen, den man dem jungen Erzherzog von Oeſterreich als vornehmſten Mitgenoſſen des ſchwäbiſchen Bundes nie ſtreitig machen konnte.

Unſtreitig hätte zwar der Ueberlaſſungs-Receß noch beſtimmter abgefaßt werden können, wenn man geradezu erklärt haben würde — Karl und ſeine Erben ſollten Wirtemberg ſo lange behalten, bis der fünfjährige Prinz Chriſtoph volljährig geworden, und die Landesregierung ſelbſt antreten könne. Doch ſelbſt auch der bayeriſche Negociateur ſchien einem ſo fixen Termine auszuweichen zu wollen. Wie leicht hätte Ulrich

---

*) Vergl. hierbei das ganze Inſtrument bei Sattler, Geſchichte der Herzoge, Thl. II. Beil. n. 55. Es iſt ſchade, daß man den beſonderen Vertrag, meines Wiſſens, noch nicht im Publikum hat, der zwiſchen Herzog Wilhelm von Bayern und den Geſandten Karls, beſonders wegen Unterhaltung des Prinzen Chriſtoph und ſeiner Schweſter Anna, Augsburg 6. Febr. 1520, geſchloſſen worden iſt. Vielleicht wäre aus dieſem noch mehr Aufklärendes zu nehmen.

Digitized by Google

noch früher, ehe ſein fünfjähriger Prinz volljährig wurde, vielleicht ſterben, vielleicht zu einer ernſthaften Reſignation ſich entſchließen können; ſo wäre denn in jedem ſolchen Falle das ſchöne Depoſitumsſtück zu ſeinem angeſtammten Fürſtenhaus von ſelbſt wieder früher zurückgekommen, gerade weil der Ueberlaſſungsreceß unbeſtimmter geblieben. Auch die übrigen ſchwäbiſchen Bundesgenoſſen, und beſonders der Adel, der ſich nie ſicher glaubte, ſo lange noch Ulrich Hoffnungen habe, ſah ſich durch ein noch ſtärkeres Intereſſe beſtimmt, einem ſo fixen Termine auszuweichen. Wie wäre es ſonſt geworden, wenn einmal der majorenn gewordene Prinz Chriſtoph ſich geweigert hätte, noch bei Lebzeiten ſeines Vaters die Regierung anzutreten! Wie, wenn er, nach angetretener Selbſtregierung, das Herzogthum ſeinem Vater wieder überlaſſen hätte; und nie doch ſollte mehr — der rachgierige Ulrich regierender Landesherr werden!

Ueberhaupt aber dachte wohl Niemand daran, daß es mit der hier eingeräumten öſterreichiſchen Interims-Poſſeſſion mehrere Jahre und Jahrzehnde lang dauern könne. Niemand glaubte, daß Ulrich, wenn er nun dieſen Ernſt ſehe, eine feierliche Renunciation lange mehr verweigere. Niemand ſah voraus, daß der erbitterte Herzog lieber den ewigen Verluſt des ſchönſten Fürſtenthums für ſeine ganze Familie einmal wagen wolle, als durch einen feierlichen Verzicht ruhig zugeben werde, daß noch bei ſeinen Lebzeiten der Prinz, den ihm ſeine verhaßte Gemahlin gegeben hatte, regierender Landesfürſt ſeyn ſollte.

Die Mine ſprang alſo falſch, die der bayeriſche Staatsmann ſo ſchlau angelegt zu haben glaubte, und offenbar hatte weder der bayeriſche Staatsmann, noch irgend einer der übrigen Negociateurs des ſchwäbiſchen Bundes ſorgfältig genug berechnet, wie viel der neue Beſitzer des Depoſitums thun

Digitized by Google

könne, um gerade Alles auf dieſen Punkt kommen zu laſſen. Sobald es nämlich einmal bei Oeſterreich allein ſtand, Reſignations- und Penſions-Vergleiche mit Ulrich zu ſchließen, ſo war es den öſterreichiſchen Staatsmännern ſehr leicht, die ganze Negociation ſo zu lenken, daß jene Vergleiche nie zu Stande kommen konnten. Man war vor jedem Vergleiche ſicher, ſobald man dem vertriebenen Herzog nur wenig genug bot, und man war doppelt verſichert, ſobald man vorläufig, noch vor aller beſtimmten Anerbietung, zur erſten Bedingung machte, daß er auch Mömpelgard, was bisher noch ſein war, vorläufig ausliefern müßte. So lautete auch der erſte Präliminarpunkt ſelbſt der erſten Vergleiche, die man dem vertriebenen Herzog vorſchlug. *)

Alle jene Vergleichs- und Reſtitutions-Verhandlungen gingen alſo gleich anfangs gerade nur ſo, wie Karl V. nur wünſchen mochte, und aus jenen erſten ſchwachen Fäden, womit man das ſchöne Land erſt nur zum temporären Beſitze herbeizog, hatte bald die feine, ſtarke Hand der öſterreichiſchen Staatsmänner ein unzerreißbares Gewebe geflochten, dem man kaum genau geprüft anſah, wo das echte Geflechte aufhörte, wo das falſche Geflechte anfing; ein Gewebe, von dem Wirtemberg, zum größten Vortheile des öſterreichiſchen Hauſes, auf ewig umſchlungen zu werden ſchien. Gewiß ein großes Meiſterſtück, wenn es völlig gelungen wäre, dem öſterreichiſchen Hauſe gerade in der wohlgelegenſten Provinz eine halbe Million Unterthanen zu verſchaffen, ohne daß es Geld oder Krieg koſtete. Denn bekannt iſt, daß nicht einmal jene ver-

---

*) S. z. B. Ferdinands Schreiben an den wirtembergiſchen Statthalter Wilhelm Truchſeß. Neuſtadt, 6. Juli 1522.

Digitized by Google

ſprochenen 210,000 Gulden den übrigen Genoſſen des ſchwäbiſchen Bundes bezahlt wurden. *)

So war es doch auch wohl nicht unplanmäßig gehandelt, und gerade nach dem Plane gehandelt, der den künftigen fortdauernden Beſitz von Wirtemberg am zuverläßigſten zu verſichern ſchien, daß die neue öſterreichiſche Regierung des Landes, ſo aufmerkſam ſonſt dieſe Regierung in ihren übrigen Staaten war, gegen die zu Wirtemberg gehörige Ritterſchaft mit einer recht unpubliciſtiſchen Schonung verfuhr. Man ließ es völlig unerinnert, daß dieſe Ritterſchaft nun faſt zum allererſten Male mit dem bisher ganz unerhörten Worte auftrat, ſie ſeyen gute Freunde und Nachbarn von Wirtemberg, aber keine Landſaſſen und kein dritter Stand des Landes. **) Man fand nicht rathſam, ein Verhältniß jetzt ſo gleich aufzuklären, das immer deſto verwirrter werden mußte, je ſpäter man es aufklärte. Man ließ in den vierzehn Jahren, ſo lange die öſterreichiſche Regierung dauerte, auch nicht einen fortdauernden Hauptverſuch machen, jenen Stand des Landes, der erſt noch vor Kurzem als zweiter Landſtand zum künftigen Adminiſtrations-Regenten deſignirt worden, und der ſich mit jeder Kriſis und mit jedem Jahrzehend immer mehr loswand, durch neue unauflöslichere Bande mit Wirtemberg auf's Neue feſter zu vereinigen. Der Adel wurde geſchont, denn was Familien-Verbindungen und Adel vermögen, das hatte man erſt ſelbſt doch geſehen in Herzog Ulrichs Geſchichte.

---

*) S. König Ferdinands Schreiben an die wirtembergiſchen Landſtände, Linz 8. Februar 1533, und die Schrift, die Prinz Chriſtoph, 31. Juli 1533, dem verſammelten ſchwäbiſchen Bunde übergab. Kraft des Cadaner Vertrags mußte Ulrich ſelbſt noch den Reſt dieſes Geldes an die ſchwäbiſchen Bundesgenoſſen bezahlen.

**) S. die Erklärung der Ritterſchaft gegen Prälaten und Landſchafts-Deputirte, Monat Juni 1519.

Digitized by Google

Karl hatte Wirtemberg für ſich und ſeine Erben als ein nutznießliches Pfand erhalten; allein kaum waren ſeit dieſem acht Monate verfloſſen, ſo nannte er ſich ſchon Erbherrn von Wirtemberg, *) ſo erklärte er ſchon, daß er das Land erblich behalten wolle, **) ſo verſicherte er, gleichſam zum Beweiſe ſeiner Gnade, daß es ewig unzertrennt bei Oeſterreich bleiben werde. ***) Erſt nannte ſich Karl ſelbſt nur Herrn von Wirtemberg; †) bald darauf aber Herzog von Wirtemberg. Erſt da er auch ſich ſelbſt ſchon Herzog von Wirtemberg nannte, ſo behielten doch die Stände den alten, unverfänglicheren Sprachgebrauch; ſie nannten ihn nur Herrn von Wirtemberg. ††)

Gleich auf ſeinem erſten Reichstage zu Worms ließ er Verſuche machen, ob nicht Wirtemberg, nun ein öſterreichiſches Land, gleich den übrigen öſterreichiſchen Provinzen von Reichsabgaben und Reichslaſten frei erhalten werden könne. Die Reichsſtände aber waren noch zu aufmerkſam gegen eine Neuerung dieſer Art. Die Laſt, die den übrigen zufiel, wenn Wirtemberg exemt wurde, war zu groß. Man bat ihn allgemein, er möchte Wirtemberg als ein Fürſtenthum des

*) S. die Urkunde Karls V. vom 15. Oktober 1520.

**) Dieſe Ausdrücke ſcheinen zwar mit jenem für Karln und ſeine Erben gleichgeltend; allein wenn ich nicht irre, ſo liegt doch ſchon mehr darin.

***) S. Karls Inſtruktion an ſeine Geſandten zu den wirtembergiſchen Landſtänden, Worms 15. December 1520, und die von ebendaher, 22. März 1521, erfolgende Erklärung Karls an Wirtembergs Räthe und Regenten.

†) S. Karls Urkunde vom April 1520.

††) Die wirtembergiſche Landſchaft nannte ihn noch in einer Urkunde vom 2. Juni 1522 Erzherzog von Oeſterreich und rechter Herr des Fürſtenthums Wirtemberg. Nicht Erzherzog von Oeſterreich und Herzog von Wirtemberg.

Digitized by Google

Reichs bei dem Reiche laſſen; Karl durfte die Bitte nicht verweigern. *)

Man hatte zwar von Seiten des ſchwäbiſchen Bundes Karln und ſeinen Erben das ganze Herzogthum überlaſſen; aber Karl oder ſeine Miniſter ſcheinen doch wohl gefühlt zu haben, daß ſie ein ſo erworbenes Stück nicht geradehin wie jedes andere Erbſtück vertauſchen, verkaufen, verpfänden, an Andere überlaſſen dürften. Sie ſcheinen ſich vor Geſchrei und Gegenvorſtellungen gefürchtet zu haben, da ſie es wagten, bei der zweiten Theilung, die Karl mit ſeinem Bruder Ferdinand machte, **) auch Wirtemberg als ein Kompenſationsſtück zur Maſſe des Ganzen einzuwerfen. Denn ſie machten allein nur bei dieſer zweiten Theilung eine fünfjährige Verſchwiegenheit zur Bedingung, die, weil ſie gerade nur bei dieſer zweiten Theilung vorkommt, faſt nicht anders, als allein nur daraus erklärt werden kann.

Ferdinand erhielt alſo Wirtemberg, aber gerade nicht mit mehr Recht, als erſt Karl es vom ſchwäbiſchen Bunde erhalten hatte. So lautete ganz klar ſelbſt die Ueberlaſſungs-Urkunde. ***) So ſprach Karl ſelbſt noch, auch nachdem

---

*) Harpprechts Kammergerichts-Archiv, Thl. IV. S. 28, 107, 117.

**) 7. Februar 1522.

***) S. Theilungsurkunde 7. Februar 1522, wie davon im bekannten unumſtößlichen Beweiſe, Beil. E., folgendes Fragment ſich findet:

Verum tam pro his quam pro aliis omnibus et pro integro complemento portionis nostrae omnium eorum, quae nobis deberi possent ex bonis paternis, maternis et avitis, habebimus et habere debeamus Nos Ferdinandus praefatus ultra praedicta nobis, ut praemittitur, concessa Ducatum Wurtembergensem cum omnibus suis Juribus et pertinentiis, *his modis et formis, quibus per nos Carolum Imperatorem praedictum hujusmodi Ducatus a Liga Sueviae extitit acquisitus, et*

ſchon ſeit acht Monaten die kaiſerliche Achtserklärung *) gegen Ulrich ergangen war. So erklärte demnach Karl ſelbſt noch, daß er durch jene Achtserklärung nicht mehr Recht an Wirtemberg erhalten zu haben glaube, als er allein nur durch den Traktat mit dem ſchwäbiſchen Bunde gewonnen. Er überließ ſeinem Bruder ſein ganzes Recht an Wirtemberg, und überließ ihm doch nur das Recht, was ihm ſelbſt vom ſchwäbiſchen Bunde überlaſſen worden. Die Achtserklärung änderte alſo hier gar nichts; ſie, die ohnedieß nie, ſelbſt wenn auch ungehört und uncitirt, wie hier der Fall war, ein Reichsfürſt geächtet werden dürfte, auch für den ſchuldloſen Bruder des vertriebenen Herzogs und für den gleich ſchuldloſen unmündigen Sohn deſſelben den völligen Verluſt ihres angeſtammten Fürſtenthums ohnedieß nie bewirken konnte.

Ferdinand erhielt Wirtemberg. **) Er, Karls Bruder, wurde Beſitzer des ſchönen Pfandſchaftsſtückes, das der ſchwäbiſche Bund 1519 genommen hatte, und das immer nur ein Depoſitum und Pfandſchaftsſtück blieb, wenn es auch in die dritte, vierte Hand kam, und in der dritten Hand auch ſiebenmal länger blieb, als es in der erſten und zweiten ge-

---

cum illismet oneribus et conditionibus ac qualitatibus in hujusmodi acquisitione expressis. Et pari modo nos idem Ferdinandus ferre et sustinere debemus quaecunque alia onera hactenus imposita et quascunque assignationes, obligationes et hypothecas factas tam in ipso Ducatu Wurtembergensi quam in aliis Ducatibus, Comitatibus et Dominiis nobis, ut supra, concessis etc.

*) Vom 5. Juni 1521.

) Wegen der bei der Theilung vom 7. Februar 1522 einbedingten Verſchwiegenheit nannte ſich Ferdinand in den Jahren 1522, 1523 und 1524 immer nur Gouverneur Karls in Wirtemberg; aber 1525 nennt er ſich ſchon ſelbſt — **Herzog von Wirtemberg.

weſen war. Der Kaiſer that nichts, um ſeinen Bruder zum Eigenthumsherrn deſſelben, um ihn im volleſten Sinne zum Herzog von Wirtemberg zu machen. Ulrich verwilligte nichts; das Reich hatte nie etwas zugegeben; es war, den rechtlichen Verhältniſſen nach, auch 1530 ganz eben ſo, wie es 1522 geweſen war.

Und ſollte es etwas geändert haben, daß Ferdinand 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg wie mit ſeinen übrigen öſterreichiſchen Landen, ſo auch mit Wirtemberg belehnt wurde? Es hätte vielleicht viel ändern mögen, wenn es ohne alle Proteſtation und unbedingt geſchehen wäre, oder wenn etwa nur Ulrich und einige ſeiner Partie proteſtirt hätten. Doch ſo unregelmäßig es überhaupt auch war, daß der Kaiſer ein ſo wichtiges Herzogthum, an welchem, als deſignirter großer Reichsdomäne, den Kurfürſten doppelt lag, ohne weitere Konferenz mit den Kurfürſten, nur gleichſam gelegenheitlich, vergeben wollte; ſo feierlich wurden noch überdieß alle Folgen dieſer verſuchten Anomalie gehemmt.

Alles ſoll ſchon verſammelt geweſen ſeyn zur großen Belehnungs-Ceremonie; der Kaiſer ſchon gegenwärtig; die Kurfürſten ſchon gegenwärtig; jeden Augenblick ſollte der Akt eröffnet werden; und die Kurfürſten — weigerten ſich ſtandhaft, ſich niederzuſetzen, bis endlich die in etwas beſänftigende Erklärung gegeben ward, die Belehnung geſchehe männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unbeſchadet. *)

---

*) S. außer einigen handſchriftlichen Nachrichten vorzüglich Kurfürſts Joachim von Brandenburg Schreiben an Herzog Ulrich vom 9. December 1534. Vergl. Herzog Ulrichs und Landgraf Philipps Schreiben an den Kaiſer bei Wiedereroberung des Landes, und den Inhalt des Lehenbriefs ſelbſt. Auch Herzog Hein-

Dieſe Erklärung hatte zwar für jenen, einmal dringenden Augenblick, wo man nicht weiter die feierlichſte Ceremonie ſtören wollte, ein wenig beruhigt; doch aber iſt von da an, und wie vollends noch die konſtitutionswidrige Geſchichte der römiſchen Königswahl hinzukam, die einmal rege gewordene Senſation immer ſtärker geworden; nichts fehlte auch mehr, um zum volleſten Ausbruche zu reizen, als daß noch endlich der nun achtzehnjährige Prinz Chriſtoph dringendſt um Recht bat. *) Wenigſtens ein Fürſt, für's Recht ſo entſchloſſen, wie Landgraf Philipp, der zauderte gewiß nun nicht mehr, ſelbſt auch mit gewaffneter Hand dem ſchon vierzehn Jahre lang vergeblich bittenden Ulrich endlich Hülfe zu leiſten.

Luther und Melanchthon mochten noch ſo ſehr mißrathen; Luther mochte ungeſcheut erklären, kein weiſer Mann werde ein Weſen dieſer Art anfangen; Kurfürſt Johann Friedrich rieth umſonſt zum Frieden, **) weil er, wie ſeine Theologen, immer noch auf Recht hoffte; Landgraf Philipp rückte aus mit ſeinem Heere, und die einzige Schlacht bei Laufen am Neckar ***) entſchied. Herzog Ulrich war nun wieder Herr ſeines Landes.

Sobald man auch, gleich nach Eroberung des Landes, um im ruhigen Beſitze des Landes zu bleiben, zu ordentlichen

---

richs von Braunſchweig Schreiben an Herzog Ulrich, Augsburg 8. September 1530.

*) S. die Schrift deſſelben vom 31. Juli 1533.

**) Noch nach der Schlacht bei Laufen erklärte Kurfürſt Johann Friedrich auf dem Konvente zu Nürnberg den Bundesgenoſſen: er mißgönne dem Landgrafen ſein wirtembergiſches Glück nicht, er bleibe aber auf der Hauptlandſtraße.

***) 13. Mai 1534.

Verhandlungen mit Ferdinand ſchritt, ſo war gleich der erſte Vorſchlag, den Kur-Mainz und Herzog Georg von Sachſen, als Mediateurs, machten: Ferdinand müßte das ganze Land ſeinem alten Stammfürſten, dem Herzog Ulrich, laſſen. *) Das Recht des Letzteren ſchien ſelbſt auch ihnen ſo ganz klar, daß ſie gar nicht an Vorſchläge dachten, wie jenem ein Verluſt, der doch ſo groß war, auch nur einigermaßen vergütet werden könnte. Kurfürſt Albert und Herzog Georg, die beide doch ſonſt eifrig genug für Ferdinand dachten, ſchienen dießmal nur von dem Grundſatze auszugehen, ſo klar auch Ulrichs und Philipps Recht geweſen, ſie hätten doch in der Art und Weiſe gefehlt, und allein nur deßhalb müßte Genüge geſchehen. Eine Erſtattung der Kriegskoſten müßte erfolgen, eine fußfällige Abbitte könnten Ferdinand und Karl fordern.

Sowohl Albert als Georg waren ſehr erſtaunt, wie Ferdinand forderte, daß Wirtemberg, deſſen gegenwärtigen Beſitz er zwar nicht mehr anſprechen wolle, ein Lehen von Oeſterreich bleiben müſſe. Man ſtritt allein zu Annaberg, wo die erſten Konferenzen waren, bis in die vierte Woche über dieſen Punkt. Der Kurfürſt von Mainz und Herzog Georg waren heftig dagegen, ſo wenig doch dieſer oder jener Ulrichs perſönliche Freunde waren; es galt aber auch nicht Ulrichs Rechten allein, ſondern den Rechten des Reichs. Man ging zuletzt in Annaberg ganz aus einander, Kurfürſt Albert und Herzog Georg begaben ſich zu Ferdinand ſelbſt nach Cadan, ob vielleicht Ferdinand ſelbſt noch eher zu bewegen war.

Aber in Cadan ſtand es noch einmal darauf, daß die ganze Negociation um dieſes einzigen Artikels willen geſprengt

*) S. das bei Sattler Thl. III. Beil. n. 8 befindliche Gutachten der Mainziſchen und ſächſiſchen Räthe, S. 102.

Digitized by Google

worden wäre. Ferdinand beharrte auf ſeiner Forderung; der Kurfürſt von Mainz und Herzog Georg von Sachſen wollten nicht nachgeben. Ferdinand berief ſich auf die Belehnung, die er vier Jahre vorher zu Augsburg erhalten habe, und was mehr noch als dieſes gewirkt haben mußte, Ferdinand ließ deutlich genug merken, daß er vorerſt lieber Alles bei bloßen Proteſtationen gegen Ulrichs Beſitznehmung bewenden laſſen werde, als daß er einen Vergleich eingehe, in welchem er nicht einmal dieſes Recht retten ſollte. Die vermittelnden Fürſten glaubten demnach noch einen Ausweg gefunden zu haben, daß ſie die öſterreichiſche Lehenſchaft zwar zugaben, aber dem Herzog ſeine Reichsſtandſchaft ungekränkt behaupteten; daß ſie zwar einräumten, Herzog Ulrich ſolle dem Hauſe Oeſterreich Vaſallenpflicht leiſten, aber der alte Gehorſam, die alte Dienſtbarkeit ſollte dem Reiche bleiben. *)

So aufgebracht nun aber auch Ulrich war, wie er hörte, was zu Cadan verwilligt worden, **) ſo ſehr er nach ſchon geſchloſſenem Vertrage Alles noch aufbot, um der beſchwerlichſten Bedingung entledigt zu werden: ſo beſtand doch Ferdinand darauf, und Ulrich empfing endlich ſein Stammfürſtenthum als Lehen von Oeſterreich.

Ulrich willigte ein, weil er doch wohl ſah, daß die große Metamorphoſe, die vorgehen ſollte, gar nicht allein nur auf ſeinem Nachgeben beruhe. Er zog ſich aus einem Streite zurück, den er doch noch nicht für verloren halten durfte, wenn er ihn auch aufgab. Alle ſeine Anerkennung der öſterreichiſchen Afterlehenſchaft konnte doch nicht — Wirtemberg

*) S. den bei Sattler befindlichen Bericht Jörgens von Carlewitz, Monat Juni 1534.

**) S. den Vertrag vom 28. Juni 1534 bei Hortleder Thl. I. S. 687. Wie ſehr Ulrich aufgebracht war, davon ſ. Sleidan und Sattler Thl. III. S. 55.

Digitized by Google

zum öſterreichiſchen Afterlehen machen, wenn nicht ſein Bruder Prinz Georg auch einwilligte, wenn nicht die Landſtände, deren Rechten es hier ſo beſonders galt, *) unbedingt dem Vertrage beitraten, und wenn nicht ſelbſt auch das Reich beiſtimmte, dem ſeine, 39 Jahre vorher ſo klar ſchon deſignirte, neue Krondomäne auf's Neue entrückt werden wollte.

Es iſt wahr, drei Herzoge nach einander haben 58 Jahre hindurch dieſe öſterreichiſche Afterlehenſchaft anerkannt. Es iſt wahr, auch Ulrichs Sohn, Herzog Chriſtoph, hat 18 Jahre nachher in einem neuen Vertrage zu Paſſau die öſterreichiſche Lehensverbindung anerkennen müſſen; aber das Reich hatte nie in dieſe wichtige Metamorphoſe eingewilligt; die wirtembergiſchen Landſtände nie ihre Beiſtimmung gegeben; Ulrichs Bruder, Prinz Georg, hatte gefliſſentlich widerſprochen. Nie war alſo Wirtemberg eigentlich mit voller Rechtskraft — Afterlehen von Oeſterreich.

Und der Sohn des Prinzen Georg, Herzog Friedrich, der nach Ausſterben des Mannsſtammes von Ulrich 1593 zum Herzogthum kam, er hat mit vollem Recht fordern können, ſein angeſtammtes Fürſtenthum eben ſo frei haben zu wollen, als es Eberhard I. 1495 erhielt. Sein Vater hatte nie in die öſterreichiſche Afterlehenſchaft eingewilligt; er ſelbſt nie eingewilligt; ſo war's alſo bloß Recht, das er forderte, wenn er ſein Herzogthum als freies, reichslehenbares Herzogthum anſprach. Am öſterreichiſchen Hofe aber mögen ſie wohl hoch geglaubt haben, wie viel großmüthig dem Frieden ſie aufgeopfert hätten, da ſie in einem zu Prag geſchloſſenen Vertrage **) die Afterlehenſchaft aufgaben, das Succeſſionsrecht im Falle des ausſterbenden Mannsſtammes ſich vorbehielten.

*) Als künftigen Adminiſtrations-Regenten.

**) S. denſelben vom 24. Januar 1599 in der wirtembergiſchen Landes-Grundverfaſſung S. 258.

Digitized by Google

Wenn ſie nicht viel aufzuopfern geglaubt hätten, ſo würden ſie ſich nicht noch eine Summe von 400,000 Gulden ſtipulirt haben!

Es iſt doch in der That ſonderbar wahrzunehmen, wie oft, ſowohl bei einzelnen Menſchen, als öfters auch bei ganzen Miniſterien, gewiſſe Ueberzeugungen von volleſtem Recht allmählich entſtehen können. Gewiß war 1522 kein Miniſter Ferdinands, der nicht wußte, wie gar nicht ſein Herr einen fortdauernden, ewigen Beſitz von Wirtemberg anſprechen könne. Keiner hätte ſeyn ſollen, der nicht wußte, daß Wirtemberg, wenn ungefähr Herzog Ulrich ſterben ſollte, billig ſogleich an Herzog Chriſtoph reſtituirt werden müſſe, falls anders dieſer die Erſtattung der Kriegskoſten und Satisfaktionsgelder nicht weigerte. Keinem hätte ſollen die Bemerkung entgehen können, daß, je länger Ferdinand das ihm überlaſſene Depoſitum genutzt hätte, je weniger er ein Recht habe zu längerer Nutzung deſſelben, je weniger ein Recht, die verlangte Reſtitution deſſelben zu verweigern.

Doch da noch alle dieſe Notizen in Cirkulation hätten ſeyn ſollen, da kaum zwölf Jahre ſeit jenem Faktum verfloſſen, aus dem das alles ſo klar herkam, als klar nur die erſten Begriffe von Recht ſind, ſo gab man doch das zwölf Jahre lang genutzte Depoſitum nicht eher zurück, bis es Ulrich endlich ſelbſt erſt ergriff und feſthielt; und man ließ ihm ſein Eigenthum nicht eher ruhig, bis er erſt zu harten Bedingungen ſich entſchloß. Nicht eher, bis er verſprach, erſt die Summe zu bezahlen, die bisher Ferdinand noch immer für Erhaltung dieſes ſchönen, nutzbaren Depoſitums ſchuldig geblieben, und dann noch eine faſt um ein Drittheil größere Summe an Ferdinand ſelbſt zu bezahlen, und dann zuletzt auch die öſterreichiſche Afterlehenſchaft zu übernehmen.

Digitized by Google

Und 1593, da Herzog Friedrich ſein Stammherzogthum als Reichslehen anſprach, da hätte kein in Akten unterrichteter Rath am kaiſerlichen Hofe ſeyn ſollen, der nicht gewußt hätte, Alles, was man ſeit achtzig Jahren aus Wirtemberg und aus Gelegenheit von Wirtemberg gezogen, ſey bloß ein gefundener Gewinn geweſen, der billig nie ſo genutzt werden dürfe, wie man ein Recht nützt. Die Afterlehenſchaft, zu deren Uebernehmung drei Herzoge nach einander, Vater und Sohn und Enkel, bewogen worden, ſey eigentlich nie rechtskräftig geweſen; und es würde doppelt hart ſcheinen müſſen, auch dem ſie aufzwingen zu wollen, der das Herzogthum nicht als Deſcendent jener dreien, ſondern kraft angeſtammten Rechts als freies Reichslehen anſprach, oder wenigſtens durch Prätenſionen dieſer Art zu einem Vertrage ihn zu drängen, durch den doch noch die Hauptſumme des alten Gewinns auf's Neue gewonnen würde.

So klar nun dieſes alles war, ſogar nicht ahnten damals ſelbſt manche der geſchickteſten kaiſerlichen Räthe, was die wahre Geſchichte von 1519 bis 1593 geweſen ſey. *) Es war nicht Hofpubliciſterei, die ſie trieb, es war nicht Gewaltſucht, die ſo leicht der Diener des größeren Herrn für Recht hält, ſondern Alles floß nur aus gewiſſen, bloß allgemeinen hiſtoriſchen Notizen, die gewöhnlich ſo allgemein ſind, daß man ſie bei ihrer Unrichtigkeit nicht recht feſt faſſen kann, und die ſich alsdann doch ſogleich als unrichtig zeigen, ſobald ſie zu irgend einem rechtlichen Erweiſe gebraucht werden ſollen.

*) Ich beſitze handſchriftlich ein 1594 in der wirtembergiſchen Sache erſtattetes Gutachten dreier Reichshofräthe an Kaiſer Rudolf II., worin man ſich über die in der That abſichtloſe Unwiſſenheit in feineren hiſtoriſchen Notizen nicht genug wundern kann. Beiſpiele zu geben, wäre hier zu weitläufig.

Digitized by Google

Wir hatten doch Wirtemberg vor drei und ſiebenzig Jahren vom ſchwäbiſchen Bunde für baares Geld erworben! Wir haben's vierzehn Jahre lang beſeſſen! Wir ſind damit im Angeſichte des Reichs vom Kaiſer belehnt geworden! Wir haben uns zweimal entſchloſſen, gegen eine kleine Summe und gegen die Afterlehenſchafts-Verpflichtung den Beſitz aufzugeben! und nun ſollen wir vollends noch all unſer Recht an unſer altes, erworbenes Land verlieren? Wie ſo Alles wahr! und wie doch Alles nicht wahr genug, um irgend einen ſichern Schluß darauf zu gründen!

So ſummariſch, wie gewöhnlich Könige und Fürſten Alles nur ſchnell wiſſen wollen, ſo kurz und gut wollen ſelbſt oft Männer in Geſchäften unterrichtet ſeyn. Man will raſche, weitgreifende Totalblicke haben, ohne Detailkenntniß. Man kann oft langehin ausreichen mit einem ſolchen ſchnell gefaßten Totalblick. Und je länger man damit ausreicht, je entbehrlicher ſcheint alle Detailkenntniß. Je gefährlicher iſt's alsdann auch, ſelbſt im wichtigſten einzelnen Falle, mit einer ausführlicheren neuen Belehrung dazwiſchen kommen zu wollen, denn ein Unwiſſender iſt gewöhnlich weit belehrbarer, als ein Halbwiſſer.

Noch war auch überdieß in jener *) juriſtiſchen Welt, und ſelbſt unter den Edelſten dieſer juriſtiſchen Welt, und ſelbſt noch über ein ganzes Jahrhundert lang nachher, bis alle Tribunalien und Lehrſtühle in Deutſchland voll Moſeriſcher und Pütteriſcher Schüler wurden; noch war es damals ein ganz berechtigter, gewöhnlicher Fehler, daß man ſich um detaillirte, ſorgfältige Erörterung des Faktums wenig bekümmerte,

---

*) 1593 bis 1599.

Digitized by Google

aber deſto mehr italieniſche, franzöſiſche und ſpaniſche Rechts-Autoritäten anführte, und gleichwohl höchſtens noch in der ganzen, langen Reihe von Bezweiflungs- und Entſcheidungsgründen etwa die Umſtände berührte, die man ſogleich in der voranſtehenden Haupterzählung des Hauptfaktums ſelbſt auch dem flüchtigſten Leſer recht hätte voranrücken ſollen. Die Deduktionen ſahen aus, wie die Denkungsart des ganzen Zeitalters.

Das öſterreichiſche Miniſterium Kaiſer Rudolfs II. mag alſo wohl recht nach Pflichten und Treue gehandelt haben, daß ſie vier Jahre lang ſich wehrten, bis ſie auch nur in der Afterlehenſchaft nachgaben, ob ſie ſchon das, was allein Unſchätzbares in der Afterlehenſchaft lag, das künftige Succeſſionsrecht in Wirtemberg, auch im neuen Vergleiche, dem öſterreichiſchen Hauſe feierlichſt bedungen. Aber welche unglückliche Scheinkonvenienzen von wirtembergiſcher Seite damals eintrafen, daß man friedfertig nachgab, wo man am entſchloſſenſten hätte beharren ſollen! Wie Gewinn und Verluſt bei dem neuen Prager Vertrage ſo gemiſcht war, daß man nicht wußte, ob dieſer größer war, als jener, und daß jener dadurch nur größer erſchien, weil es gleich baarer, gegenwärtiger Gewinn ſchien! Es iſt gar zu ſelten, daß man recht redlich und vollſtändig auch für die entfernteſte Nachwelt ſorgt.

Klar und wahr iſt's doch geweſen, was Ulrich und Chriſtoph und Ludwig gethan hatten, das konnte den nachfolgenden Herzog Friedrich nicht binden, der ſo wenig, als ſein Vater, je in die öſterreichiſche Lehenſchaft eingewilligt hatte, und auch nicht Ulrichs Deſcendent war. Feſt und ſanft hätte man hiebei ſtehen ſollen, und weil doch auch der Mächtigſte nie Unrecht gethan haben will, nach allen Seiten ſein Recht zeigen ſollen. Man hätte Deduktionen und Faktums ſchreiben laſſen müſſen, hiſtoriſche Entwickelungen und rechtliche Erörterungen

Digitized by Google

durch den Druck allgemein bekannt machen ſollen, weil auch der Mächtigſte, ſelbſt wenn er auch ſchon halb entſchloſſen wäre, Unrecht zu thun, nie doch ſein Unrecht vor einer großen Menge unterrichteter Zeugen verüben will.

An alle kurfürſtlichen und altfürſtlichen Höfe hätte man Geſandte oder ausführliche Informations-Schreiben ſchicken ſollen, nicht um gerade Hülfe und Vorwort zu erbitten, nicht um Unionen zu ſchließen und Allianzen zu Stande zu bringen, ſondern daß alle Höfe recht authentiſch belehrt werden möchten, was und mit welchem Rechte man zu fordern habe. Es iſt eine höchſt ſchädliche Meinung der Miniſterien und Fürſten, wenn ſie gleichgültig dabei bleiben zu können glauben, ob man ſie an andern Höfen und im Publikum — für billig oder unbillig, für rechthaberiſch oder rechtſuchend und rechtliebend halte. Es verräth viel Unkunde des allgemeinen Laufes der Dinge, wenn man die Wirkungen nicht wahrnimmt, durch die ein allgemein unterrichtetes Publikum oft ſo ſichtbar ſich verräth, und man vergißt häufiger, als billig ſeyn ſollte, daß doch auch ſelbſt Miniſterien, Kollegien und Tribunalien, vor welchen man eine Sache durchzufechten hat, gerade auch mehr oder weniger zum Publikum gehören. Doch das alles hat man an den meiſten Orten erſt nur in neueren Zeiten recht erfahrungsmäßig gelernt; die Noth drang endlich zur Weisheit.

Vielleicht wäre auch bei den Verhandlungen, die endlich 1599 zu dem Prager Vertrage führten, Vieles anders gegangen, wenn nicht gerade die zwei entgegengeſetzteſten Miniſterial-Partien, die damals am wirtembergiſchen Hofe waren, mit recht entgegengeſetzten Bemühungen in's Spiel ſich gemiſcht hätten. Schon zu Stuttgart im geheimen Rathe waren die Partien gegen einander, und auch die Legation zu Prag war aus beiden zuſammengeſetzt. Burkard von Berlichingen,

Digitized by Google

der Schwager des leider nur weiland allmächtigen Geheimenraths Jäger, drängte ſich bald als Haupt-Negociateur zu bei der ganzen Verhandlung; und D. Sebaſtian Welling, der mehr in die dießmal reineren Begriffe des neubeliebten Geheimenraths Enslin eintrat, ſcheint öfters nicht gewußt zu haben, was Herr von Berlichingen dem öſterreichiſchen Miniſterium ſchon angeboten hatte. So ſehr auch immer die Liebe das Beſte hofft, es war doch mehr als ungeſchickt, daß eben der Mann, der, wie Berlichingen, den wirtembergiſchen Haupt-Negociateur machte, und gegen das öſterreichiſche Intereſſe zum Vortheil von Wirtemberg negociiren ſollte, gerade zugleich auch in öſterreichiſchen Dienſten ſtand. Die Negociation hatte ſchon vier Jahre lang gedauert, bis endlich D. Welling ſo glücklich war, die klarſten Betrügereien deſſelben ſo klar zu entdecken, daß endlich der Herzog ihn gefangen nehmen ließ. *)

Schon auch in den vier Jahren jener noch ſo zweideutigen Negociation war es verwilligt worden, daß man das öſterreichiſche Succeſſionsrecht anerkennen wollte, wenn man nur der Lehenſchaft los würde. Weil es damals ſo rechtlich deutlich noch nicht entwickelt war, in welche Verhältniſſe das anerkannte öſterreichiſche Succeſſionsrecht ſetze, ſo ſchien der Herzog gleichgültig dabei bleiben zu können, ob Wirtemberg nach dem Ausſterben ſeines Mannsſtammes eine Reichsdomäne bleibe, oder als öſterreichiſches Erbland einem öſterreichiſchen Regenten zufalle. Für ſeine Familie war es doch einmal verloren,

*) Selbſt Sattler, ſo ſelten ihn ſonſt der Bemerkungsgeiſt übernimmt, konnte ſich doch dießmal der Erklärung nicht erwehren, daß billig der Galgen nicht Strafe genug für Berlichingen geweſen wäre. Geſch. der Herz. Thl. V. S. 200. Auf kaiſerliche Interceſſion ward er aber endlich doch auch ſogar wieder aus dem Arreſte los.

Digitized by Google

und man ſchien ſich nicht zu erinnern, daß es einſt in der Allodial-Erbſchaft der Töchter einen großen Unterſchied machen müſſe, ob bloß die Ländermaſſe hinwegfalle, die 1495 das Herzogthum Wirtemberg ausmachte, oder ob noch auch das alles, was in den folgenden ſieben und fünfzig Jahren von 1495 bis 1552 erworben worden, den Allodial-Erben entzogen werden müſſe.

Es ſchien faſt bloß ein Nominal-Unterſchied zu ſeyn, öſterreichiſches Erbland oder kaiſerliches Fiskusland. So lange doch Gott die Habsburger erhielt, und ſo lange man gar nicht erwarten durfte, daß je ein proteſtantiſcher Kaiſer werde gewählt werden, ſo fiel doch immer das kaiſerliche Fiskusland den Habsburgern zu. Und die einzige, hier allein noch wichtige Sorge ſchien in der That dieſe zu ſeyn, auf den traurigſten Fall, wenn er einſt werden ſollte, vorläufig den Religionszuſtand des Landes völligſt zu ſichern.

Um eine vorläufige, vollgültige Verſicherung des Kaiſers und ſämmtlicher Prinzen des öſterreichiſchen Hauſes hierüber zu erhalten, opferten die Landſtände ihr größtes, unſchätzbarſtes Recht auf, ſchon ſelbſt im Namen des Kaiſers und des Reichs zu künftigen Regenten der großen Reichsdomäne deſignirt worden zu ſeyn. Was ſie ſechzig Jahre lang unaufhörlich widerſprochen, wozu Ulrich ſie nicht vermochte, wozu Chriſtoph ſie nicht bewegen konnte, das erhielt man nun in einem Zuge, ſobald nur davon die Rede war, daß man mit dieſem Opfer die vollgültigſte öſterreichiſche Garantie des evangeliſchen Religionszuſtandes ſicher erkaufen könne. So reizvoll es nämlich für Geiſtliche und Städtedeputirte *) ſeyn mußte, einſt ordentliche Regenten des ganzen Landes zu

*) Die Ritterſchaft hatte ſich nämlich damals aus den landſtändiſchen Verhältniſſen faſt ſchon herausgewunden.

Digitized by Google

werden, ſo gar nicht war von Zaudern noch die Rede, ſobald nur die verſprochene Garantie des künftigen Religionszuſtandes des Landes völlig unzweideutig gegeben werden würde.

Und ſelbſt nicht dieſe haben ſie erhalten! der Vorſehung ſey Dank, durch den weſtphäliſchen Frieden iſt Alles nun aufgeklärt. Aber es iſt eine Negociationsſcene, bei der man nicht lange verweilen kann, wie ſo ganz mit frohem Sinne die Landſtände Alles gleich hinboten, was nur gefordert werden mochte, ihr ſchönſtes Recht aufgaben und 400,000 Gulden noch dazu bezahlten; und wie man ihnen doch Zweideutigkeiten gab ſtatt einer redlichen, klaren Verſicherung.*) Und wie doch der Herzog, bloß aus natürlicher Ungeduld, um das lange hängende Geſchäft einmal beendigt zu ſehen, raſch auf ſie eindrang, nicht in jeder Dunkelheit ein Geſpenſt zu ſuchen.

Der neue, zu Prag geſchloſſene Vertrag ward alſo vom Stammvater des ganzen jetzt blühenden wirtembergiſchen Hauſes errichtet. Die Landſtände bequemten ſich zu demſelben. Sämmtliche Prinzen des öſterreichiſchen Hauſes gaben ihre Einwilligung; aber er galt doch nicht, ſo lange noch eine

*) Da die herzoglichen Geſandten, die das Unzulängliche der gegebenen Religions-Verſicherung wohl ſahen, wegen beſorglicher Verweigerung der landſtändiſchen Ratifikation zu Prag ihre Zweifel äußerten, ſo antwortete Kaiſer Rudolf: man ſey nicht ſchuldig, einem Jeden den Nagel an den Ort zu ſchlagen, wohin er ſeinen Hut zu hängen meine.

Nicht einmal ſo viel konnte man erhalten, daß in der gegebenen Religions-Verſicherung geſetzt worden wäre: dem Religionsfrieden und Reichsabſchiede gemäß. Die wirtembergiſchen Räthe wußten wohl, wohin es abzwecke, daß man von Seiten des öſterreichiſchen Miniſteriums bei ſo gleichgültig ſcheinenden Worten ſo eigenſinnig that; aber Herzog Friedrich wollte einmal die Sache beendigt haben.

Digitized by Google

Sanktion fehlte. Eine Sanktion, die ſelbſt beide paciscirende Hauptpartien als ſo unentbehrlich erkannten, daß ſie ſogleich im Vertrage ſich vereinigt hatten, mit gemeinſchaftlicher Bemühung dieſe letzte, allein noch vollgültig machende Einwilligung zu ſuchen. Es war die Einwilligung der Kurfürſten.

An den drei geiſtlichen Kurfürſten fehlte es auch nicht. Ihre Willensbriefe waren noch früher da, als ſelbſt die Ratifikation der öſterreichiſchen Prinzen; denn wie bereitwillig waren nicht ehedem dieſe, wo Oeſterreich auch nur einen Wink gab! Aber Kurbrandenburg verweigerte ſeinen Konſens; in Dresden war kein Wille-Brief zu erhalten, und am ſtärkſten war dagegen Kurfürſt Friedrich IV. von der Pfalz.*) Sie alle drei waren ſogar aufgebracht über die geiſtlichen Kurfürſten, daß dieſe in einer Sache ſolcher Wichtigkeit, ohne vorher gemeinſchaftliche Berathſchlagung gepflogen zu haben, ohne der in ſolchen Fällen wohlhergebrachten Gewohnheit des Kur-Collegiums eingedenk zu ſeyn, geradehin dem öſterreichiſchen Wunſche zuſtimmten. Wirtemberg gehörte in doppeltem Sinne dem Reiche an; nicht nur als großes Reichslehen, ſondern auch als eine ſchon 1495 deſignirte Krondomäne, die nie mehr verliehen werden ſollte, ſobald der wirtembergiſche Mannsſtamm verlöſche.**) In doppeltem Sinne war alſo

*) S. Sattler's Geſch. der Herz. Thl. V. S. 223, 224.

**) Im Herzogbriefe heißt es nämlich:
daß wenn der ganze wirtembergiſche Mannsſtamm ausgeſtorben ſey, ſo ſollte Wirtemberg nicht mehr verliehen werden. Es ſollte ganz beiſammen bleiben, nicht verkauft, nicht veräußert, nicht amts- oder pflegsweiſe hinweggegeben werden, ſondern ganz bei dem Reiche bleiben, als eine Vermehrung dem Widemgut (gewidmeten Gut) und der Kammer des Reichs inkorporirt werden.

Digitized by Google

reiſe Berathſchlagung und bedachteſte Zuſtimmung nothwendig.

Der Prager Vertrag und das allein nur darauf ſich gründende Succeſſionsrecht des öſterreichiſchen Hauſes kann alſo nicht gültig ſeyn, denn die weltlichen Kurfürſten haben denſelben nicht nur nicht anerkannt, ſondern auch, da ihre Anerkennung geſucht wurde, von wirtembergiſcher und kaiſerlicher Seite geſucht wurde, dieſe Anerkennung feierlichſt verweigert. Kein Zeitpunkt findet ſich, daß ſie je einmal nach dieſer erſten Verweigerung endlich doch nachgegeben hätten. Man hat es öſterreichiſcher Seits verſäumt, im Prager Frieden oder wo ſonſt damals Gelegenheiten ſich fanden, daß man zu Dresden und zu Berlin für öſterreichiſche Wünſche geneigter ſich zeigte, als der Deutſchen Freiheit verträglich war; man hat es verſäumt, dieſe Einwilligung weiterhin zu ſuchen. Die Lage iſt alſo noch gegenwärtig, wie ſie 1599 war. Der Vertrag, worauf allein öſterreichiſches Succeſſionsrecht ſich gründen ſollte, war nicht gültig, weil die drei weltlichen Kurfürſten *) ihre Einwilligung verſagt hatten; und er iſt bis jetzt noch nicht gültig, weil noch immer dieſe Einwilligung fehlt.

Mögen regierende Herzoge von Wirtemberg und mögen die Stände des Landes faſt anderthalb Jahrhunderte lang dieſen, in ſich ungültigen Vertrag Friedens halber anerkannt haben, ihre Anerkennung konnte den Rechten der Kurfürſten und des Reichs nicht nachtheilig ſeyn. Die regierenden Herzoge von Wirtemberg mochten ihn nach ihren Familien- und landes-

---

Dieſen Herzogbrief haben nebſt vielen andern Fürſten unterſchrieben: die drei geiſtlichen Kurfürſten in Perſon, der Kurfürſt von der Pfalz und Kurfürſt von Sachſen auch in Perſon, und Geſandte des Kurfürſten von Brandenburg.

*) Man erinnere ſich, daß Böhmen erſt 1708 readmittirt wurde.

Digitized by Google

herrlichen Verhältniſſen Friedens halber annehmen; und doch, ſobald es bei dem Reiche zur Frage gekommen wäre, hätten ſie ſelbſt als Reichsſtände widerſprechen müſſen, ſo lange die volle Zuſtimmung der Kurfürſten fehlte.

Man muß nicht kleinmüthig ſeyn, und in einer mehr als unpolitiſchen Kleinmuth fürchten, daß, wenn denn alſo durch kühne, politiſche Geſchichtforſchung ſelbſt die Gültigkeit des Prager Vertrags geradehin völligſt geleugnet werde, daß dann alſo Oeſterreich zu ſeinen Afterlehenſchafts-Forderungen zurückkehren, und wenn man ſelbſt auch dieſe beſtreiten wollte, bis zu den Forderungen wieder zurückgehen werde, die es unmittelbar vor dem Cadaner Vertrage gemacht zu haben ſchien.

Die Geſchichte iſt jetzt klar geworden; die rechtlichen Begriffe haben ſich weit mehr, als ehedem, geſondert und beſtimmt. Selbſt auch die Politik des öſterreichiſchen Hauſes iſt nicht mehr die bloß gewaltthätige Politik Ferdinandeiſcher Zeiten. Alles geht in unſern deutſchen Zeiten mehr, als je ehedem, nach Recht und Verträgen. Recht und Verträge und Konſtitution zu behaupten, ſteht Deutſchlands großer Fürſtenbund da.

Es iſt nicht zu fürchten, daß je Oeſterreich auf die Afterlehenſchafts-Prätenſionen zurückgehe; denn haben nicht die Kurfürſten auch die Anerkennung der Afterlehenſchaft feierlich verweigert? *) Kurfürſt Ludwig von der Pfalz, ungeachtet König Ferdinand I. durch ſeinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich, ihn zu bewegen ſuchte, hat es geradezu abgewieſen, in einer Sache dieſer Art den Negociateur bei Trier und bei Köln zu machen; und er ſelbſt gab ſeinen Konſens nicht. Ein großer Kurfürſtentag war den 1. Oktober 1534 zu Mainz gehalten worden. Man berathſchlagte über die Forderung Ferdinands,

*) Sattler Thl. III. S. 33.

ob die neue Afterlehenſchaft des Herzogthums Wirtemberg anerkannt werden könne; und man verweigerte die Anerkennung. Hat nicht Kurfürſt Joachim I. von Brandenburg, ſo wenig ihn doch Proteſtantismus zum Gegner des öſterreichiſchen Hauſes machte, gleich 1534 erklärt, daß wenn auch Ulrich die Afterlehenſchafts-Verbindung eingehen würde, daß ſchwerlich die Reichsſtände einwilligen würden? *) Und wo denn haben ſie je eingewilligt?

Wie es 1534 ging, ſo ging es auch im Jahre 1552, da Herzog Chriſtoph im Vertrage zu Paſſau die Afterlehenſchaft auf's Neue anerkennen mußte. Die Kurfürſten erkannten den Paſſauiſchen Vertrag eben ſo wenig für vollgültig, als den zu Cadan. **)

Wer aber auch iſt ſo kühn, im Namen ſo gerechter Monarchen, als, ſeit die Ferdinandeiſche Periode vorüber iſt, als gewiß auch die öſterreichiſchen Monarchen ſind, ſelbſt nur hypothetiſch zu ſagen: ſo dürfte demnach Oeſterreich in jenes Verhältniß gegen Wirtemberg ſich zurückſetzen, in dem es war, ehe der erſte Afterlehenſchafts-Vergleich geſchloſſen wurde.

Selbſt wenn auch Ulrichs Stamm noch leben würde, der doch bald ſchon vor zwei Jahrhunderten verlöſcht iſt, ſo kann es doch fürwahr nie ohne kühne Beleidigung gerechtigkeitsliebender Monarchen auch bloß hypothetiſch vorgeſchlagen werden, in eine Lage, die nie — Recht war, die immer bloß Faktum war, ſich zurückſetzen zu ſollen. Ferdinand I. hatte nie Recht gethan, daß er ein Depoſitum, was ihm ſein Bruder, der Kaiſer, ſelbſt nur als Depoſitum gab, allmählich

---

*) S. Kurfürſt Joachim von Brandenburg, Schreiben vom 9. December 1534.

**) Vergl. hierbei Beil. n. Z. in dem bekannten Unumſtößlichen Beweiſe.

Digitized by Google

zu ſeinem Eigenthum werden laſſen wollte, ſo ſehr auch der wahrſte Eigenthumsherr unaufhörlich laut proteſtirte. Und was ſchon Ferdinand I. nicht thun konnte, ohne ſein eigenes Andenken zu entehren, das ſollte irgend ein Nachfolger deſſelben thun können, ohne ſein Andenken zu entehren? Was ſchon Ferdinanden kein redlicher, gerechter Mann rathen konnte, das ſollte man irgend einem Monarchen des achtzehnten Jahrhunderts noch rathen dürfen? Die Politik will ſich gerade in unſeren Zeiten nie ohne einen Rechtsſchleier ſehen laſſen; und wer könnte denn einen Vorſchlag dieſer Art mit irgend einem Rechtsſchleier auch nur halb verhüllen?

Schwerlich zeigt ſich in irgend einem Faktum der deutſchen Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte ein ſo ſchöner Triumph der Wahrheit und des Rechts, als im ganzen Zuſammenhange der gegenwärtigen Vorfälle. Jene mißbrauchte Depoſitums-Periode, da Wirtemberg in Ferdinands I. Verwahrung war, hat ſo manchen Traktat und ſo manche in Vergleichen ausgedrückte Nachgiebigkeit des ſchwächeren, bedrängteren Theiles veranlaßt; und immer hat es doch der übermächtige Mitpaciscent an einer vollgültigmachenden Solennität dieſer Verträge, an e i n e m Punkte, der nie fehlen durfte, wenn je nicht dem Ganzen die Vollgültigkeit fehlen ſollte, bald vielleicht durch Nachläßigkeit ermangeln laſſen, bald vielleicht ermangeln laſſen müſſen. Immer ſchimmert noch hindurch durch alle dieſe nie ganz gültigen Verträge, was uralte Wahrheit, was urſprüngliches Recht ſey. Gewiß, Wahrheit und Recht kommen ſchwerer aus der Welt hinaus, als man glaubt; laßt uns nie ermüden, für Wahrheit und Recht zu ſprechen!

So ſteht's denn alſo unverbrüchlich feſt, ſo feſt des Kaiſers Kapitulation ſteht, ſo feſt Alles ſteht, was zur tiefſten Grundlage die Gerechtigkeitsliebe Kaiſer Joſephs II. hat; d e r

Digitized by Google

Prager Vertrag, worauf allein das öſterreichiſche Anwartſchaftsrecht ſich gründen müßte, iſt zu Begründung dieſes groſſen Rechts nicht vollgültig.

Und wenn auch Maria Thereſia ein Sohn Kaiſer Karls VI. geweſen wäre, ſo hätte ſie kein vollgültiges Exſpektanzrecht auf Wirtemberg gehabt. Daß aber die Tochter noch weniger es haben konnte, daß ſelbſt auch jene nie vollgültig gewordenen Verträge nie einer öſterreichiſchen Tochter gelten ſollten, nie einer öſterreichiſchen Tochter gelten konnten, hat einer der trefflichſten wirtembergiſchen Publiciſten ſchon 1742 völligſt klar gemacht. *)

Ich will nicht wiederholen, was dieſer ſchon geſagt hat, und, frei geſtanden, ich möchte über der bloßen Nebenfrage: hat auch eine öſterreichiſche Tochter kraft des Prager Vertrags ein Exſpektanzrecht auf Wirtemberg gehabt? jene weit wichtigere Hauptfrage nie vergeſſen laſſen: hat überhaupt je der Prager Vertrag, dem, wie ſchon früher der Afterlehenſchafts-Verbindung, die weltlichen Kurfürſten ſtandhaft widerſprachen, dem öſterreichiſchen Hauſe ein Anwartſchaftsrecht auf Wirtemberg geben können?

---

*) Kurze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhaus Oeſterreich auf das Herzogthum Wirtemberg zugeſtandene Anwartſchaft, worauf die Führung des wirtembergiſchen Titels und Wappens gegründet, durch jüngſt erfolgtes tödtliches Ableben Sr. röm. kaiſerl. Maj. gefallen und erloſchen ſey. Stuttgart, 1742. Fol.

Unumſtößlicher Beweis, daß das weibliche Geſchlecht des Durchl. Erzhauſes Oeſterreich auf das Herzogthum Wirtemberg kein Anwartſchaftsrecht zu ſuchen, noch ſich des Titels und Wappens von Wirtemberg zu bedienen habe. Stuttgart und Tübingen. 1742. Fol.

Digitized by Google

Die Nebenfragen ſind's gewöhnlich, die verwirren. Und der Nebenfragen ſind gewöhnlich ſo viele, die Nebenfragen haben häufig ein ſo anziehendes Intereſſe, daß Leſer und Geſchichtforſcher nur mit Mühe von denſelben ſich losmachen können. So iſt's bei allem dem Intereſſe, das dieſe Frage hat, doch in der That nur eine Nebenfrage: Enthält nicht der neueſte wirtembergiſche Erbvergleich, ſelbſt noch nach dem, was 1742 der wirtembergiſche Hof hatte erklären laſſen, eine neue Anerkennung des öſterreichiſchen Succeſſionsrechts, vom regierenden durchlauchtigen Herzog feierlich gegeben, gegeben von ſeinen durchlauchtigen Brüdern, gegeben von den wirtembergiſchen Landſtänden. *)

Nur liegen auch ſchon in dieſer Nebenfrage, ſobald ſie ſo lautet, zwei ganz unbewieſene, und meines Wiſſens unbeweisbare, hiſtoriſche Hypotheſen. Eine Anerkennung der durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs iſt gar nicht zu zeigen, und eben ſo fehlt auch eine völlig klare Anerkennung von Seiten der wirtembergiſchen Stände.

Die durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs haben das unter kaiſerlicher Garantie geſchloſſene neue Fundamentalgeſetz von Wirtemberg feierlichſt angenommen, und ihre feierliche Annahme deſſelben noch früher erklärt, ehe die kaiſerliche Konfirmation, in der des öſterreichiſchen Succeſſionsrechts gedacht wird, in dieſer ihrer Vollendung zum Vorſchein kam. Was erſt nach ihrer Erklärung und Annahme geſchah, kann ſie nicht binden. Weſſen Annahme ſie nicht erklärt haben, das haben ſie nicht angenommen. Und ob ſie auch nicht gerade feierlich proteſtirt haben mögen, ſobald dieſe Beſtätigung

*) S. die Stellen in der kaiſerlichen Konfirmation des wirtembergiſchen Erbvergleichs von 1770. Die Anerkennung des regierenden Herzogs beruht auf einem beſondern Schreiben deſſelben.

Digitized by Google

des Kaiſers zum Vorſchein kam, ein bloßes Stillſchweigen, wo einmal ſchon ſeit vierzig Jahren eine feierliche, verneinende Erklärung von Seiten Wirtembergs vor dem ganzen Publikum da lag, kann nie als Annahme einer ſo höchſt wichtigen Sache gelten.

Von dieſem Grundſatze ſcheint ſelbſt das öſterreichiſche Miniſterium ausgegangen zu ſeyn, *) denn ſonſt wäre es doch wohl überflüſſig geweſen, von dem regierenden Herzog eine eigene Deklaration ſich zu erbitten, daß er die öſterreichiſche Anwartſchaft anerkenne. Die eigene, feierliche Erklärung des regierenden Herzogs war in dieſer großen Sache nicht nothwendiger, nicht wichtiger, als eine eigene, feierliche Erklärung ſeiner durchlauchtigen zwei Brüder und eine beſondere Erklärung der Landſtände. Auch ob er ſchon, als Senior, das Haupt der durchlauchtigen Familie war, hier treten keine Seniorat-Rechte ein, hier bindet Jeden bloß das, was er verwilligt.

Zwar hat der Miniſter oder Rath des regierenden Herzogs, wer er auch geweſen ſeyn mag, er, der ſogar noch während der großen, zu Wien vor dem Richter liegenden Irrungen mit ſeinen Ständen zu einer ſolchen Anerkennung des öſterreichiſchen Succeſſionsrechtes rieth, ſchlecht und ungetreu gerathen; gerade zuwider ſeines Herrn Ehre, zuwider den klarſten Rechten des ganzen wirtembergiſchen Hauſes, zuwider der glücklichen Eintracht und Ruhe des Landes.

Auch im deutſchen Staatsrechte iſt der engliſche Grundſatz nach vielfältiger Beziehung wahr: der Fürſt thut kein Unrecht, ſondern der Rath oder Miniſter iſt's, der es thut. Jener Rath oder Miniſter des regierenden Herzogs, wer er

*) Daß nämlich die bloße Acceptation des mit jener Klauſel konfirmirten wirtembergiſchen Erbvertrags noch keine Anerkennung des öſterreichiſchen Succeſſionsrechts enthalte.

Digitized by Google

auch geweſen ſeyn mag, hat wiſſentlich oder unwiſſentlich an Niemanden mehr ſich verſündigt, als — gerade am regierenden Herzog. Am Nachruhme deſſelben hat er ſich ſchwer verſündigt, und gleich ſchwer am Intereſſe deſſelben.

Wenn er denn wohl auch geglaubt haben mochte, daß es dem regierenden Herzog, der weder an das Intereſſe eines Sohnes, noch an das Intereſſe einer Tochter zu denken habe, völlig gleichgültig ſeyn könne, wem einmal Wirtemberg zufalle; ob dem Reich, als große, nie mehr zu veräußernde Krondomäne, oder dem Habsburgiſchen Stamme als Erbland; ſo hätte er nie doch vergeſſen ſollen, welche augenblicklich eintretende Wirkungen es habe, wenn das Succeſſionsrecht eines fremden Hauſes anerkannt wird. Und dieſe Wirkungen konnten alſo allein nur ſeinen Herrn treffen, weil allein nur dieſer von ihm bewogen worden, das öſterreichiſche Succeſſionsrecht zu erkennen.

Er hätte nie vergeſſen ſollen, daß auch die Töchter der durchlauchtigen Brüder des regierenden Herzogs an väterliche Liebe deſſen, den ihre Eltern als Familienhaupt verehren, den gerechteſten Anſpruch thun können. Er hätte nie vergeſſen ſollen, daß es einſt der wirtembergiſchen Erbtochter nichts weniger als gleichgültig ſeyn könne, ob Oeſterreich erbe? oder ob dem Reich ſeine deſignirte Krondomäne zufalle? ob ihr Allodium von 1495 an zu berechnen ſey? oder ob die Rechnung erſt 57 Jahre ſpäter anfange?

Doch auch dem Rathgeber oder Miniſter Josephs II. iſt es ſchwer zu verzeihen, was er hier ſeinem Monarchen rieth. Er, der während der wirtembergiſchen Irrungen, und während daß dieſe vor dem kaiſerlichen Throne vermittelt werden ſollten, zu Abforderung einer ſolchen Anerkennung rieth, er hat ſchwer ſich verſündigt am Nachruhme Joſephs II., am Nachruhme des gerechtigkeitliebenden Monarchen.

Er hat öſterreichiſches Intereſſe in die Reichsjuſtiz gemengt; wenigſtens iſt der Schein ſo, und auch der ſchwächſte Schein dieſer Vermengung iſt entehrend, und den ſchon ſo oft erklärten Abſichten Joſephs II. gerade zuwider.

Unter jeden andern Umſtänden hätte es Niemand ſcharf tadeln mögen, wenn ein öſterreichiſcher Rath oder Miniſter, wenn vielleicht ſelbſt auch ein Mann, der mehr des Kaiſers Diener war, als des Erzherzogs von Oeſterreich, das lange halbgültig nachgeführte öſterreichiſche Succeſſionsrecht endlich völlig zu begründen geſucht, und zur völligen Begründung Alles, was Gelehrſamkeit und edle Politik vermochte, angewandt hätte. Aber gerade der Zeitpunkt, da der regierende Herzog vor dem kaiſerlichen Throne als Partie ſtand, war zu Abforderung einer ſolchen Anerkennung der allerunbequemſte. Gerade wenn einmal die Sache angefangen werden ſollte, ſo hätte ſie vollendet werden müſſen; der Konſens der Agnaten hätte erhalten, die deutliche Einwilligung der Landſtände hätte gewonnen und die vollſte Beiſtimmung des Reichs bewirkt werden müſſen. Sey's auch, wer es wolle, wer zu Wien dieß gethan hat, was geſchehen iſt, er hat gerade nur ſo viel gethan, um Willen zu zeigen, und gerade nur ſo viel gethan, um dem ſchädlichſten politiſchen Argwohne neue Reize zu geben; aber er hat nichts gewonnen und nichts vollendet.

Digitized by Google

IX.

Ueber Chriſtoph Beſold's Religionsveränderung. *)

Vor 170 Jahren lebte zu Tübingen ein großer Rechtsgelehrter, Chriſtoph Beſold, ein Mann von ausgebreiteter Gelehrſamkeit, unſträflichſtem Charakter und allgemeinem guten Rufe. Sein frommes, ruhmvolles Leben krönte endlich die ſchändlichſte Apoſtaſie, den zwanzigjährigen treuen Dienſt für Fürſt und Vaterland endigte die elendeſte Verräthers-Bosheit. Der redlichſte Mann, an deſſen Redlichkeit die vertrauteſten Freunde und Kenner ſeines Lebens vorher zwanzig Jahre lang nie gezweifelt hatten, **) ſchien wie verwan-

*) Aus K. F. v. Moſer's patriotiſchem Archiv. Band VIII. S. 433 — 472.

**) Dieß erhellt aus dem, was Joh. Valentin Andreä in ſeiner Biographie von Beſold's Falle bemerkt, ſ. Wirtemberg. Repertorium, Band I. S. 343, und noch mehr aus dem Zeugniß von Dr. Wagner in Examine elenchtico Atheismi speculativi. Tubingae 1677. 4. p. 83. Letzterer vergaß gewiß nicht, was gegen Beſold bemerkt zu werden verdiente.

Das ganze Leben von Beſold erzählt, ſeiner Art nach, Jugler in ſeinen bekannten Biographien, Band I. Jugler hat aber nicht einmal das vollſtändig benutzt, was ſich in Arn. Raths Luctus Academiae Ingolstad. und in des Baron von Sprinzenſtein Nachrichten von Beſold's letzten Tagen und Stunden erzählt findet.

Digitized by Google

delt zum hingeworfenſten tückiſchen Verräther; der gewiſſenhafteſte Mann ſchien urplötzlich zum Schurken geworden zu ſeyn; und doch wird kein Menſch plötzlich, was er iſt.

Gott! was denn alle Menſchentugend wäre, was alles Zutrauen in der Geſellſchaft, was alles Kraft gebende Zutrauen auf uns ſelbſt ſeyn müßte, wenn es uns nicht einmal vor der ſchwerſten Apoſtaſie, ſchon jenſeits des erſten halben Jahrhunderts unſers Lebens, noch ſichern ſoll, fünfzig Jahre lang redlich und vor Gott gewandelt zu haben! Welch ein gebrechlich Ding auch der geübteſte, tugendhafteſte Mann ſeyn müßte, wenn der Greis noch ſo ſchwer fallen kann; wenn ein Mann, der auf fünfzig wohl zurückgelegte Jahre ſeines Lebens ruhig zurückſchauen konnte, noch am Abend ſeines Lebens mit einem Male allen den Empfindungen untreu werden kann, die man von jedem nur halb ehrlichen Manne erwartet; wenn nicht einmal Reizungen großer irdiſcher Vortheile nöthig ſind, um den durchgeübten, alt biedern Mann zu verführen; wenn nicht einmal ſcheinbar äußere Noth eintritt, wie denn Beſold weder durch irdiſche Vortheile gelockt, noch durch einbrechende äußere Noth ſcheinbar gezwungen wurde.*)

Doch kein Menſch wird plötzlich, was er wird. Beſold's Fall lehrt nicht kleinmüthiges Zweifeln an durchgeübte Rechtſchaffenheit des unter Ehrlichkeit grau gewordenen Mannes. So räthſelhaft ſein Fall auch lautet, die Bosheit ſoll ihn,

*) Daß Beides nicht war, wird ſich aus der nachfolgenden Erzählung ergeben. Joh. Valentin Andreä, der ſich in dieſer ganzen Geſchichte viel unparteiiſcher, beſcheidener und wahrheitliebender ausdrückt, als Tobias Wagner, bedauert nur, daß der Synchronismus auf Beſold's Religionsveränderung einen doppelten Schatten werfen könne, aber er macht den chronologiſchen Zuſammenhang nicht zur Cauſalverbindung.

genau hiſtoriſch entwickelt, nicht mißdeuten können; junge und alte Schurken, die ſich mit allgemeiner Verähnlichung gegen ihr eigenes Gewiſſen gar zu gerne rechtfertigen möchten, junge und alte Religionsverkäufer, wie wir ſie faſt in jedem Lande genug finden, ſobald der Durchlauchtige ſeinen Glauben zu vertauſchen für gut hielt, ſollen mit Beſold's Beiſpiele ſich nicht ſchützen können. So ſchwer er auch fiel, er fiel doch ehrwürdiger, als jene Feilen alle; ungeachtet er tiefer fiel, als die meiſten jener allen, doch mildert nicht einmal ſein Beiſpiel ihr Verdammungsurtheil; auch der tiefgefallenſte, weiland ehrliche Mann ſoll nie unter dem allgemeinen Schurkenhaufen begraben werden.

Kein Menſch wird plötzlich, was er wird. Beſold ſoll's im räthſelhafteſten Falle zeigen, wie ſich oft die entfernteſten Diſpoſitionen endlich zum ſchauervollſten, geiſtigen oder leiblichen, Tode entwickeln; wie nichts wird, wozu nicht natürliche und ſelbſt veranlaßte Diſpoſitionen führen, wie die erſte Knoſpe oft ſo unähnlich ſieht der entwickelten Blüthe, und doch dieſer Blüthe erſte Knoſpe war, ſonach welch' ein wichtiges Studium es iſt, wie viel ſeiner eigenen Seele wegen Jedem daran liegt, in den Knoſpen die Blüthe ſchon unterſcheiden zu können, und menſchlicher Liebe, weiſer, menſchlicher Duldung halber, oft auch noch aus der erſt entwickelten Blüthe auf ehemalige Formen der Knoſpen zuverläßig zurückſchließen zu können.

Beſold war ein feiner junger Mann, da er in den Jahren 1595 bis 1597 zu Tübingen die Rechte ſtudirte, fromm und chriſtlich redlich, ſchüchtern und zarter Empfindung. Nichts fehlte ſeinem ſchon von Natur guten Charakter, als ein kleiner Zuſatz von Seelenſtärke, eine höhere Geiſtes-Energie, die bei der Reizbarkeit ſeiner Empfindung den Schmerz ſeiner Empfindung, wie jeder ihn

kränkende oder unchriſtliche Vorfall ſie weckte, glücklich mindern mochte, oder ſeiner natürlichen Schüchternheit freie Luft und Bahn machen konnte. Auch lag wohl oft in dem guten, lernbegierigen Jüngling mehr Neugier, als Wißbegierde, und ſein fähiger junger Geiſt ſchlang ſich ſchon frühe in ſo ganz verſchiedene Arten von Kenntniſſen und Wiſſenſchaften hinein, daß er bald oder ſpät tief geſchwächt erliegen mußte, oder vielleicht doch noch eine glückliche Gewandtheit gewann, die das ſeltenſte Talent ſelbſt seltener, großer Köpfe zu ſeyn pflegt.

Er war zu Tübingen, unter der theilnehmendſten Aufſicht ſeines zärtlich liebenden Vaters,*) im trefflichſten Kreiſe der edelſten jungen Freunde aufgewachſen. Thomas Lanſius, der nachher zu Tübingen 24 Jahre lang ſein vertrauteſter Kollege war, der der hiſtoriſch-politiſchen Aufklärung der letztern Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ſeiner Art nach, mächtig voranbahnte, Thomas Lanſius, von völlig gleichem Alter mit ihm, war ſchon ſein Jugendfreund; der große Johann Keppler**) ſein Freund und Lehrer; Melchior Nikolai, der nachher Prokanzler zu Tübingen und endlich Probſt zu Stuttgart wurde, und Joh. Ulrich Pregizer, der erſte Tübingiſche Kanzler nach dem weſtphäliſchen Frieden, waren damals ſeine vertrauteſten akademiſchen Zeitgenoſſen.

Die Univerſität ſelbſt war damals in allen Fakultäten mit alten und jungen Männern beſetzt, die eine ſo glückliche Miſchung unter ſich machten, daß Tübingen ſelten noch ſo

---

*) Um der Erziehung ſeiner Söhne beſſer abzuwarten, ſoll der Vater von Eßlingen, wo er Stadtſchreiber war, nach Tübingen gezogen ſeyn. S. Rath l. c. S. 6.

**) Te fideli olim usus sum praeceptore ſchreibt Beſold an Keppler 27. Januar 1605. S. Epp. Keppleri p. 274.

wohlverdienten großen Ruhm genoß, und noch ſeltener zum größten Vortheile der ſtudirenden Jugend ſo trefflich gemiſcht beſetzt war. Zwar ſtand, ſeit Jakob Andreä geſtorben, der gute alte Heerbrand an der Spitze der theologiſchen Fakultät; der bekannte ehemalige Legationsprediger zu Konſtantinopel, Dr. Stephan Gerlach, war in ſchriftſtelleriſcher, polemiſcher Thätigkeit der Erſte nach ihm, und noch unermüdeter, als er, war Dr. Johann Georg Sigwart, den ehedem noch als jungen Mann ſelbſt Jakob Andreä bei Streitigkeiten öfters zu Rath zog.*) Doch der größte Theil der nachwachſenden jungen Generation, der edlere, ſelbſtdenkende Haufen von Studirenden ſchloß ſich an den jungen Dr. Matthias Hafenreffer an; den trefflichen jungen Mann übertraf kein Greis an Mäßigung, kein feuriger Jüngling an Eifer für Weisheit und Tugend. Sein Umgang war ſo ſanft und lieblich, ſein Charakter ſo voll zärtlicher Nachgiebigkeit, die Kenntniſſe, die er im Umgang mittheilte, waren ſo mannichfach, daß auch ein Chriſtoph Forſtner und Joh. Valentin Andreä noch in den Zeiten ihrer ausgebildetſten Geiſtesgröße an die Freuden ſeines Umgangs und ſeiner Tiſchgeſellſchaften ſo rührungsvoll zurückdachten, wie man nur an die heiligſten Augenblicke ſeiner erſten Jugendbildung zurückdenkt. So ein eifrig orthodoxer Mann er auch war, nie wurde ſeine Orthodoxie zudringlich, nie war ſie lärmend, ſelbſt wenn ſie auch alle Spuren ihrer Lokalität und ihres Zeitalters trug.**) So gewiß er nie vergaß, vor kalvi-

---

*) Ex Programmate Universitatis Tubingensis apud Fischlin Memor. Theol. P. I. p. 321.

**) Keppleri Epistolae an mehreren Orten. Hafenreffer erſcheint in denſelben, ſelbſt bei klaren Beweiſen einer eingeſchränkten Einſicht, doch immer höchſt ehrwürdig. Von ſeinem Eifer gegen

Digitized by Google

niſchen und papiſtiſchen Irrlehren zu warnen, ſo wenig war ſein Warnen eintönig, und die Pädagogen-Meiſterkunſt, durch Warnen nie zu reizen, wer muß ſie, kraft der übereinſtimmendſten Nachrichten, vollkommener beſeſſen haben, wer ununterbrochener damals geübt haben, als Dr. Matthias Hafenreffer that? Ach! zehn Jahre ſtarb er zu früh für Beſold.*)

Der junge Beſold, zur Rechtsgelehrſamkeit beſtimmt, weil ſein Vater ein Rechtsgelehrter war, konnte bei Johann Halbritter die Pandekten ſo gründlich und ſo weitläufig hören, als auf irgend einer Univerſität Deutſchlands. Bei dem ſiebenzigjährigen Dr. Johann Hochmann gab es ein gründliches, praktiſches Jus canonicum. Dr. Heinrich Bocer fing damals an, in feudali und criminali ſich zu zeigen, der junge Dr. David Magirus las die nova digesta, und der junge Dr. Johann Harpprecht war ein Inſtitutioniſt ohne ſeinesgleichen. Doch ſo gut auch der junge Beſold lernte, was jeder junge Mann in ſeiner Berufswiſſenſchaft wiſſen muß, ſo profeſſorartig gelehrt er endlich in ſeiner Berufswiſſenſchaft ward, ſein natürlicher Hang führte ihn zu hiſtoriſchen und theologiſchen Spekulationen, ſein empfindungsvolles Herz ſuchte Nahrung, die es nicht in Juſtinians Werken fand, ſein Forſchungsgeiſt, den er in ſeinen Lieblingsfächern nie ſättigen konnte, ward immer mehr nur zu weiterem Genuſſe gerizt, als zu weiſerem und nützlicherem Genuſſe geſchärft.

Er lernte Griechiſch und Ebräiſch, um die Bibel in ihren

die Reformirten ſiehe das Excerpt eines ſeiner Briefe vom Jahre 1610, in Caroli Memorab. T. I. p. 244.

*) Er ſtarb den 22. Oktober 1619, und den 1. Auguſt 1630 ſchwur Beſold die evangeliſche Religion ab.

Urſprachen leſen zu können. Er las die Bibel und las die Kirchenväter, er ſaß über Johann Duns Scotus und ſeinesgleichen, *) ſo wenig er auch durch Natur und Beruf zu Leſung von Johann Duns Scotus beſtimmt war. Was ihm nach allem dem von Muße endlich noch übrig blieb, das war er bei Möſtlin, um an den mathematiſchen Entdeckungen dieſes großen Mannes theilzunehmen, oder er ließ ſich von dem alten, ſiebenzigjährigen Cruſius vorerzählen, der mehr zu erzählen wußte, als der damalige Profeſſor der Geſchichte, M. Erhard Cellius, aus allem ſeinem Wiſſen aufbringen konnte.

Er war ein trefflicher junger Mann, der die unverdorbenſten Sitten im verdorbenſten Zeitalter bewahrte; ein frommer junger Mann, den das allgemeine Verderben, wie es damals vom Hofe und ſelbſt vom Beiſpiele des Herzogs ausging, nur zu ernſthafteren Betrachtungen und zu ſtrengerer Sorgfalt führte. Franzöſiſche Sitten waren am Hof, und vom Hofe aus ſelbſt auch zu Tübingen eingeriſſen. Alle

*) Dieß ſagt er ſelbſt in der Zueignungsſchrift an den Kurfürſten von Bayern, vor ſeinen chriſtlichen Motiven. Rath l. c. S. 10 ſagt nicht allein von ihm, er habe Lateiniſch, Griechiſch, Ebräiſch, Chaldäiſch, Syriſch, Arabiſch, Spaniſch, Italieniſch, Franzöſiſch, non sine naturae quodam miraculo, recht gut verſtanden, ſondern rühmt auch S. 21: Biblia omnia, quae ulla ratione quocunque tantum pretio haberi poterant, sive hebraica, sive graeca, sive aliarum linguarum, avidissime coemta studiose examinabat etc.

Auch Wilhelm Schickard in Michael Beringers Lebensbeſchreibung (ſ. Moſer's erläutertes Würtemberg, S. 313) nennt Beſolden infinitae lectionis hominem, doctrinaeque multiplicis, linguarum non minus octo peritissimum. Ueber die Wirkung dieſer großen Lektüre und Gelehrſamkeit auf ſeinen ganzen Charakter urtheilt ſehr richtig Joh. Val. Andreä im Wirtemb. Repertorium, Band I. S. 343. Anmerk. 70.

Zucht und Ehrbarkeit war verſchwunden; der Herzog hielt erklärte Mätreſſen, und Hofſkandale, die unſer Zeitalter mit ſeiner gewöhnlichen moraliſchen Apathie ſieht, fingen damals zuerſt an, herrſchend zu werden.*) Es war eine wollüſtige, geldgierige, deſpotiſche Generation, und ſelbſt auch der regierende Herzog, ſo ein kluger, hochverſtändiger Herr er war, hatte einen Kreislauf von Verwirrung und Unmoralität durchgemacht, aus dem er ſelbſt noch nach ſeinem fünfzigſten Jahre mit alter Sünder Langſamkeit kaum herauskommen konnte.

Kaum ſehnte ſich in ſolchen Zeiten der fromme junge Beſold nach einem öffentlichen Amte. Schon hatte er 32 Jahre zurückgelegt, und noch kein öffentliches Amt erhalten.**) Schon hatte mancher Jüngere vor ihm mit Geld und mit Gunſt durch Dr. Matthäus Enzlin ſein Glück in Stuttgart gemacht, und des fähigeren, ſtilleren Beſold erinnerte ſich Niemand. Schon war Plebſt, der doch kaum ein Jahr älter als er war, und an Gelehrſamkeit ihm nicht gleich kam,

*) In ein paar wirtembergiſchen Chroniken, die ſich unter den Handſchriften der wolfenbütteliſchen Bibliothek befinden, und welche beide von einem Zeitgenoſſen herrühren, ſind weitläufige Beſchreibungen, was deßhalb für Hausſuchungen und Reformen nach Herzog Friedrichs Tode vorgenommen werden mußten. Gleich nach des Herzogs Tode wurde zu Urach eine gewiſſe Madame Dräſer eingezogen; ſie war Mätreſſe des Herzogs. Im Schloſſe zu Tübingen fand ſich eine gewiſſe Frau Lichtkammerin, hinter der man ſehr ſeltſame Sachen fand. Der damalige Stiftsprediger zu Stuttgart wurde auf die Superintendentur Laufen removirt, weil er gegen Frau und Tochter noch nachſichtiger war, als Eli war.

**) S. Beſold's Brief an Keppler. Keppleri Epist. p. 275. Meas quod attinet conditiones, privata hucusque vita contentus lateo, publicaque attingere, malignitate morum hisce in locis mirum in modum grassante deterritus, theologicis et politico-historicis meditationibus immersus sum.

ſeit mehreren Jahren Profeſſor des Lehenrechts an der Für-ſten-Akademie zu Tübingen. Schon war auch ſein Freund Lanſius an eben dieſer Akademie Profeſſor worden, und Beſold, allein von allen ſeinen Jugendfreunden, ſtand noch un-gebraucht und unverſorgt; er allein ſah ſich ſo fühlbar ver-geſſen, daß, je freiwillig ſchüchterner er ſich zurückzog, er deſto tiefer das Unrecht empfand, deſto höher ſeine ſtille Erbitterung über ſein mißkennendes und verdorbenes Zeitalter ſtieg.

Gewiß ſchon in manches Mannes Leben iſt es kritiſch entſcheidend für ſeine ganze Bildung geweſen, ob er frühe oder ſpät in ein öffentliches Amt eintrat, ob ſeine Thätigkeit zei-tig genug fixirt ward, ob er in den Lebensaugenblicken, da der Menſch bald in ſich ſelbſt hinein zu ſinken anfängt, bald, von einem zu lange unbefriedigten Ehrgeiz getrieben, eigene Laufbahnen ſich brechen will, durch ein öffentliches Amt hin-länglich beſchäftigt wird. Der von Natur thätige Beſold, der, von zudrängenden Amts- und Berufsarbeiten unbehelligt, ſeine volleſte Muße genoß, überließ ſich nun auch dem ganzen, ihm ſo labungsvollen Genuſſe prophetiſch-apokalyptiſcher Spe-kulationen. Sein neugieriger Geiſt hatte nun einmal ſchon ganz mehr eine hiſtoriſche, als metaphyſiſch-ſpekulative Wen-dung genommen; Proſpekte in die Zukunft waren unter ge-genwärtigem Leiden ſein Haupttroſt, ein paar vertraute Be-kanntſchaften, die er machte, ein paar Schriften, die er las, entſchieden vollends auf langhin die ganze Geiſtesform deſſel-ben, wie oft ſelbſt noch bei ſtärkern Köpfen, als Beſold war, ein neuer Umgang, ein neu geleſenes Buch noch in der letz-ten embryoniſchen Periode des Geiſtes den letzten vollenden-den Bildungsſtoß gibt.

Auch Johann Valentin Andreä, der nur neun Jahre jünger als Beſold war, und während ſeines Aufenthalts

zu Tübingen herzlich vertraut mit Beſold wurde, *) auch Andreä hatte damals faſt ungefähr eben die Sehart, wie ſein Freund Beſold, eben die reizbarſte Empfindung aller geheimen und offenen Schäden ſeines Zeitalters, eben den kühnen Apokalyptenblick in die Zukunft. Aber was doch für ein Unterſchied zugleich war zwiſchen Geiſteskräften des Einen und des Andern! wie natürliche höhere Geiſtes-Elaſticität den trefflichen jungen Andreä rettete, ob er ſich ſchon auf eben demſelben Abwege mit Beſold befand! Was mannichfaltige Reiſen und frühere Verflechtung in Amtsgeſchäfte, was frühere Hausleiden und frühere Hausfreuden, was muthvollere Offenheit des Charakters, ſtärkerer Prüfungsblick und praktiſchere Gewandtheit zur rektificirteren Bildung des mit Beſold ähnlich empfindenden und ähnlich denkenden jungen Andreä beitrugen! Wo Beſold wimmerte und klagte, da ſuchte Andreä mächtig entgegen zu wirken. Was Beſold in ſich ſelbſt hinein preßte, wovon er kaum im Cirkel vertrauterer Freunde ſprach, wo er nach der gewöhnlichen Unſtetigkeit tief empfindender und doch ſchüchterner Menſchen bald einen Stoß in's Publikum that, bald in's ängſtliche Stillſchweigen ſich einhüllte, da hat Andreä laut und unaufhörlich in gedruckten Schriften aller Welt verkündet. Wie Beſold ſeiner Welt ſchnell müde war, und, einer Welt überdrüſſig, die er nie beſſern konnte, ſich immer mehr in ſich ſelbſt verſchloß, ſo verſuchte der unermüdete Andreä nach zehn mißlungenen Reformations-Projekten zehn neue, gleich tief greifende Entwürfe, und, ſo viel er auch Leiden von Stiftung ſeiner erſten trefflich gemeinten Anſtalten hatte, **)

*) Vir supra omnes mortales de me praeclare meritus. So Joh. Val. Andreä von Beſold. Vergl. auch Wirtemb. Repertor. Bd. I. S. 281.

**) Wirtemb. Repertor. Bd. I. S. 296 u. ſ. w.

er ermüdete nicht, er war ein Kopf zu Entwürfen und Anſtalten; er war als fünfzigjähriger Mann, ſo ſehr er auch über Abnahme ſeiner Kräfte klagte, eben der ſtarke, muthvolle Reformator, der er in den Jahren ſeiner blühendſten Jugendkräfte ſich gezeigt hatte.

Beſold's Geiſtesform war ſchon entſchieden, da er endlich 1610 nach Johann Valentin Neuffer's Tode Profeſſor der Rechte zu Tübingen wurde. Was ihm Muße übrig blieb von Kollegien, Diſputationen und Fakultätsarbeiten, das verwandte er auf Leſung theoſophiſcher und apokalyptiſch-prophetiſcher Schriften; was er ſelbſt auch mit theilnehmendſtem Wohlgefallen ſchrieb, waren ähnliche Schriften dieſer Art. So ſehr er von manchem, ſelbſt herrſchenden, Aberglauben ſeines Zeitalters frei war,*) ſo emſig er in ſeinem Berufe ſich bewies, ſein Herz hing an Roſenkreuzern und Brüderſchaften dieſer Art; er ſuchte und fand nie; er warf ſich mit einer Unſtetigkeit und Neugier, die ſelbſt durch jeden mißlungenen Verſuch wuchs, von einem neuen Verſuche zum andern, zu klug, um ganz getäuſcht werden zu können, zu ſchwach, um endlich aufzuhören mit Verſuchen.

Daß er wohl endlich einmal aus dieſem Wirbel herauskommen werde, war gewiß vorher zu ſehen, daß ein Mann ſeines ehrlichen Sinnes, ſeines geſunden, natürlichen Verſtandes und ſeiner ausgebreiteten Gelehrſamkeit unmöglich in dieſem Zuſtande verharren könne, war gewiß vorher zu ſagen; aber in welche neue Irrwege, ſobald er dieſem Wirbel entronnen, er hineinlenken oder hineinrennen werde, ob ihn die Kriſe ſeines Geiſtes zur völligen Geſundheit oder zu einer andern Art Krankheit führen müſſe, dieß hätte ihm ein Freund, der

*) S. Beſold's Urtheil über die damals ſo herrſchende Astrologiam judiciariam in Keppleri Epist. p. 275.

ſeines täglichen Umgangs genoß, der jede Schwäche und jede Stärke ſeiner Seele kannte, der alle Gelegenheiten ſeiner bald wechſelnden, bald befeſtigteren Ueberzeugung wahrgenommen, dieß hätte ihm allein ein Freund dieſer Art prophezeien können. Gott! was man geben ſollte, wenn man immer einen Freund und Warner dieſer Art zur Seite hätte!

An einem Freunde hat es Beſolden gefehlt; denn ohnerachtet er im vertraulichſten Cirkel mit Thomas Lanſius und Wilhelm Schickard und mehreren ſeiner Kollegen war, ſo warm ward doch Beſold nie, daß er völlig ſich aufſchloß, und unter allen Theologen zu Tübingen, deren einem er ſich billig hätte eröffnen ſollen, war ſeit Hafenreffer's Tode auch nicht ein Mann, dem er ſich hätte anvertrauen mögen. Er haßte die eitelkeitsvolle Rüſtigkeit, womit Dr. Theodor Thumm auf jeden halbgehörten Einwurf zehnfach ſogleich zu antworten bereit ſtand;*) denn freilich nichts empört auch mehr einen empfindungsvollen Freund der Wahrheit, als Zweifel und Schwierigkeiten, über die man lange nachgedacht hatte, die man bei ernſtlichem Nachdenken nie völlig auflöſen konnte, mit dreiſtlächelnder Leichtigkeit wunderbar aufgelöst zu hören. Aller Eitelkeit war Beſold herzlich gram,**) und gewiß war

*) Einem Opponenten bei einer öffentlichen Diſputation, der auf ſein vorgebrachtes Argument zu ſtolziren ſchien, erklärte einſt Dr. Thummius, er wolle ihm auf der Stelle achtzehnfach zeigen, wie Unrecht er habe. Der Herr Doktor kam wirklich aus dem Stegreif bis Nr. 18, und das ganze Auditorium erſtaunte über den großen Doktor Diſputator. S. Caroli Memorab. T. I. p. 740.

**) Fuit Besoldus, ſagt Wagner an oben angef. Orte, vita, quod negari non potest, externe inculpatus, animo sedatus, discursu non injucundus, sermone modicus, vanitatis osor, ejusdemque sine laesione gravitatis quodammodo satyricus irrisor.

Digitized by Google

ihm bei dem lebhafteſten Haſſe dieſer gelehrten Epidemie gerade ein Theologe am verächtlichſten, der ein ſo unheilbarer Kranker dieſer Art, als Dr. Theodor Thummius, war.

Noch hätte Beſold etwa mehr Zutrauen zu dem damaligen Kanzler, Dr. Lukas Oſiander, gehabt, den ſelbſt auch Joh. Valentin Andreä noch duldender fand, als den ewig zänkiſchen Thummius, wenn nur nicht den gelehrten Kanzler ſeine ganze theologiſche Bildung völlig unfähig gemacht hätte, ein paar Worte Beſold's ruhig anzuhören. Noch hätte er vielleicht immer eher Oſiander gefragt, als den Er-Jeſuiten Jakob Reihing, der damals als dritter Profeſſor der Theologie zu Tübingen ſtand, ſo wenig er auch an Reihings Redlichkeit zu zweifeln Urſache hatte. Noch hätte er ſich vielleicht überwunden, mit dem Kanzler, ſo ärgerlich ihm auch ſeine Schrift gegen Arnd war, gerade heraus zu ſprechen, wenn nicht gewöhnlich in ſolchen Fällen gerade ein Kollege mit ſeinem Kollegen am ſchwerſten zur Sprache käme, und wenn nicht Beſold auch den entfernteſten Verdacht einer Kezerbeſchuldigung wie den Tod gefürchtet hätte.

So war Beſold ganz ermüdet von theoſophiſchen und pſeudo-apokalyptiſchen Schriften; ſo ſtand er allein, in der wichtigſten Angelegenheit ſeines Herzens von ſeinen Freunden abgeſondert; ſo trieb ihn der unbefriedigte Durſt nach Wahrheit, als Johann Arnd's Buch vom wahren Chriſtenthum erſchien. Sichtbar hat dieſes Buch die gröſte Revolution ſeiner theologiſchen Geſinnungen hervorgebracht.*) Ach! wer es

*) Dieſe Veränderung ſieht man vorzüglich bei einer ſchnellen chronologiſchen Durchleſung ſeiner theologiſchen und politiſchen Schriften. Seit dem Jahre 1620 ändert ſich der Ton derſelben völlig. Nun erſchien Arnd's Buch früher, aber es war einige Jahre da, ehe es ſo groſe Senſation machte, denn auch

ſich auch denken kann, wie ihm Arnd zugefloſſen ſeyn muß, wie er ihm Mark und Bein geſtärkt haben muß, da ihm vor der zankſüchtigen Theologie ſeines Zeitalters ſo herzlich ekelte, da ſeine alte Apokalypten-Liebe erkaltet war, ſein Herz leer ſtand, Arnd ſanftere und reinere Wahrheit ihm anbot.

Nun entſchied ſich ſein Herz ganz für Myſtik. Um alle die Quellen aufzuſuchen, aus welchen der fromme, redliche Mann geſchöpft hatte oder geſchöpft haben ſollte, las er Kempis und Taulern und Rusbroch; alle alten Myſtiker waren ihm willkommen, er glaubte auch bald eine vollkommnere Religion, eine höhere Geiſtesübung in ihnen gefunden zu haben, als die ſey, von welcher die Oſianders und Thummiuſe wußten. Den alten Myſtikern getreu hielt er nun recht ernſtvoll auf Uebungen, Kaſteiungen und aſcetiſche Bräuche; nun war ihm die Lauigkeit, womit man auf Thun drang, und der Eifer, womit man für Glauben und Meinungen focht, ein unvergeßlicher Aerger; nun ſchien ihm bald bei allen Irrthümern der römiſchen Kirche mehr Aſceſe, mehr Eifer und Wärme und Zuſammenhalt in eben der Kirche zu ſeyn, als in der ſonſt reineren Gemeinſchaft des lutheriſchen Glaubens.

Der Mann, der Menſchen und Welt nicht kannte, den, ſo buchgelehrt er auch war, jeder erſte Schein blenden konnte, ſah nun mit myſtiſcher Rührung in manchen Gegenden Oberſchwabens, oft in der Nähe von Tübingen, die prachtvolle Devotion des katholiſchen Gottesdienſtes, und wenn er bei den erſten neugerührten Blicken, womit er gewöhnliche Aſceſen

---

Oſiander's Schrift gegen Arnd erſchien erſt 1623. Wenn man Beſold's eigene Erklärung in ſeinen chriſtlichen Motiven S. 136 mit dem vergleicht, was er in der Zueignungsſchrift ſagt, ſo erhellt offenbar, Arnd's Lektüre machte eine Hauptrevolution ſeiner Geſinnungen.

Digitized by Google

der katholiſchen Kirche wahrnahm, gerade einem frommen, guten Katholiken begegnete, wenn er in ſolchen Momenten den vollen Kontraſt ſeiner alten Apokalypten-Ideen mit ſeiner neu entdeckten Bekanntſchaft recht innigſt empfand,*) war Alles in ihm ſchon vorbereitet zum Proſelyten; ſo kam er in ein Schwanken von Ueberzeugung, dem er wohl noch unvorſichtig nachhing, ſo war er in ſeinem Innern ſchon mehr als halb verführt. Nur fehlte denn noch ein feiner, ſchlauer Führer, der ihn immer nur einige Schritte allmählich weiter fortlockte, der ihm erſt einige der übertriebenen proteſtantiſchen Vorwürfe klar machte, der ihn von dieſen allmählich nur ſchließen ließ auf manche der übrigen Vorwürfe, der den erſten Punkt, wovon Beſold ausging, recht feſt hielt, wie wenig auf Glauben und Meinungen ankomme, wie viel mehr dann aber Frömmigkeitsübung und Frömmigkeitsfreuden in der katholiſchen Kirchengemeinſchaft ſtatt hätten, als man in irgend einer lutheriſchen Kirche zu finden im Stande ſey.

Ehe nur irgend einer der Kollegen und Freunde Beſold's argwohnte, ſo war Beſold ſchon ein vertrauter Religionsfreund des Karmeliten-Priors zu Rottenburg am Neckar, ſo zog ihn ſchon das weitere Aufſuchen alter, auch ungedruckter, myſtiſcher Schriften in genauere Bekanntſchaft mit den dortigen Kapuzinern.**) Ehe ſelbſt die eifrigſten der Tübingiſchen

---

*) Beſold ſelbſt gibt hie und da deutlich genug zu verſtehen, wie ſehr ſeine überſpannten Ideen gegen die Katholiken, die aus ſeinen pſeudo-prophetiſchen Bemühungen floſſen, nach etwas genauerer perſönlichen Bekanntſchaft mit denſelben die erſte Prädiſpoſition zu ſeinem Katholicismus waren. Freilich konnte es nur Prädiſpoſition für dieſen Kopf ſeyn.

**) Beſold gab 1623 aus einer alten Handſchrift heraus: Johann Tauler Nachfolgung des armen Lebens Chriſti. Er ſagt ſelbſt in der Vorrede zu ſeinen chriſtlichen

Theologen in Vermuthungen weiter gegangen waren, als daß man ihn für einen fanatiſchen Sonderling hielt, der nie völlig zufrieden ſeyn könne, ſo war es bei ihm ſelbſt ſchon zu mancher Berathſchlagung gekommen, welche Kirche, ob die katholiſche? ob die lutheriſche? — im Allgemeinen genommen, die reinſte ſeyn möchte. Noch hatte nicht ſelbſt ſein vertraulicher Umgang mit manchen katholiſchen Herren der vorder-öſtreichiſchen Lande, die ſich in Rechtsſachen ſeines Raths bedienten, klar entwickelten Verdacht erregt, noch hatte man nicht wahrgenommen, wie er in ſeinen Schriften, die er herausgab, Streitfragen, die das antikatholiſche Schibboleth der Lutheraner waren, immer ſeichter und gelinder behandelte, da ſchon 1626 Briefe aus Oeſtreich kamen, Beſold ſey katholiſch worden. Die frohe Sage, wie weit man mit Bekehrung des gelehrten Beſold gediehen, war wie die wichtigſte Neuigkeit der katholiſchen Kirche unter vertrauten Freunden von Mund zu Mund fortgegangen, ſie ward nach Linz geſchrieben, zu Linz hörte ſie Keppler, und Keppler ſchrieb ſogleich ſeinem alten Freunde rein und unverholen, was er gehört habe. *)

Motiven: es ſeyen ſchon damals, und gerade auch aus Gelegenheit der Edirung dieſes Traktats, ſeiner Perſon und ſeines Glaubens wegen, bei den Lutheriſchen allerhand ſeltſame Gedanken, auch nicht wenig Streit entſtanden. Alſo ſchon 1623 lief Beſold um das Feuer herum, das ihn zuletzt völlig ergriff.

*) Beſold an Keppler 17. September 1626. Keppleri Epist. p. 281. Rumor de mea conversione inopinatus plane fuit, at securos esse jubeo vestrates, quos exinde cognosco, salutis meae esse studiosos. Ex animi sensu iis semper soleo respondere, qui me nescio cujus novitatis suspectum habent: antiqua imo antiquissima me sequi, malleque cum primitivae ecclesiae Doctoribus errare, quam novatorum obscuram diligentiam imitari. Sed puto et firmiter persuasum mihi est, errores, quo-

Zwar zeigte dieſe Antwort, die Beſold gab, deutlich genug, daß er noch nicht ganz gewonnen worden ſey, aber ſie ließ doch gewiß auch den ſcharfſehenden Keppler ſehen, wie faſt auf halbem Wege, um endlich doch noch gewonnen zu werden, der gute Beſold ſchon entgegen gekommen ſey. Beſold that ſo glimpflich bei einem Vorwurfe, der ſeinem Chriſtennamen und ſeiner bürgerlichen Ehre ſo nachtheilig war, daß man wohl wahrnahm, wie vertraut er bei ſich mit einem Vorwurfe dieſer Art geworden ſeyn müßte. Er antwortete ſo unproteſtantiſch, daß man wohl ſah, das erſte Grund-Prinzip des Proteſtantismus ſey von ihm aufgegeben worden. Er erklärte wohl, daß er das alles für Irrthümer halte, was der römiſch-katholiſchen Kirche von unſern Theologen vorgeworfen werde, aber er erklärte ſich nicht, ob er dieſe Vorwürfe für gegründet halte? Ob die vorgeworfene Lehre, ſeiner Meinung nach, wirklich auch Lehre der römiſch-katholiſchen Kirche ſey?

Der Verdacht gegen ihn war nun einmal rege geworden, Oſiander und Thumm ruhten nicht. Die Frage, weß Glaubens ein Lehrer von Beſold's Anſehen ſey, zu welcher Religionspartei der Profeſſor des Staatsrechts auf der Landes-Univerſität gehöre, war auch viel zu wichtig, als daß man ſchweigen konnte. Kleine Inquiſitionen wurden verhängt, man blieb mit der Unterſuchung nicht allein bei Beſold ſtehen, Alles, was zu ſeiner Partie zu gehören ſchien, ward auf's ſtrengſte unterſucht. Keppler's Religionsgeſinnungen ſchienen ohnedieß ſchon lange verdächtig, Lanſius, wenn ihn nicht ſein unerſchrockener Muth rettete, hatte eine eigene Anklage der Hofprediger zu gewarten.*)

---

rum reos agunt Catholico-Romanos nostrates, novos esse, nec ex Ecclesia primitiva.

*) Schon 1622 ſchrieb Beſold an Keppler: Silent nunc inquisitiones apud nos, quae mire me turbarunt etc., und ſchon den

Digitized by Google

Noch beſtand Beſold auch bei dieſer Unterſuchung. Er hatte auch offenbar ſich ſelbſt noch nicht ganz entſchieden, er ſchien erſt noch die älteſten Kirchenväter ſtudiren zu wollen, er ſchien erſt, nach Vorſchrift der älteſten Kirchenväter, noch einmal unterſuchen zu wollen, bei wem mehr evangeliſche Wahrheit ſich finde, bei Thummius und Oſiander, oder bei ſeinem Freunde, dem Karmeliter-Prior zu Rottenburg. Nun waren überdieß ſeine Inquiſitoren der patriſtiſchen Ahnenprobe aller lutheriſchen Meinungen ſo verſichert, daß ſie den unproteſtantiſchen Fundamentalſatz des Mannes gar nicht zu ahnen ſchienen. Sie konnten nicht, ohne unbillig zu ſcheinen, jede zweideutige Redart des undurchdringbar verſteckten Mannes ausſpähen, ſie hofften, daß ſelbſt auch der Schrecken der gezeigten Aufmerkſamkeit, und die Furcht einer ſchnellen, wieder erwachenden Inquiſition den unvorſichtigen Beſold warnen ſolle. Beſold beſtand noch; denn wer hätte auch die Zweifel an der Aufrichtigkeit des ſonſt ſo geraden, ehrlichen Mannes bis auf's Aeußerſte treiben wollen? Noch 1628 hatte er ſich feierlich ſogar zur Konkordien-Formel bekannt, *) und er ſollte katholiſch ſeyn? Noch 1627 hatte er den wirtembergiſchen Beſitz einiger Klöſter gegen den Biſchof von Augsburg und Abt von Kayſersheim vertheidigt, und er ſelbſt ſollte im

---

4. Januar 1625 ſchreibt Lanſius an Keppler: Theologi nostrates aulici nuper bellum adversus me moliebantur, cum libertatem meam non satis concoquere possent, uti stomachi delicatuli etiam optimos cibos saepe rejicere solent, sed jam placide conquiescunt omnes. Doch nach 1626 erwachten die Inquiſitionen wieder. 1622 hatten die Inquiſitionen mehr dem fanatiſch-verdächtigen, 1626 mehr dem katholiſch-verdächtigen Beſold gegolten.

*) S. des Adminiſtrators, Herzog Ludwig Friedrichs, Reſcript an den akademiſchen Senat, 2. Dezember 1628.

Digitized by Google

Stillen zu dieſer Partie gehören, die er **gründlich** zu wider⸗legen ſeinem Landesfürſten verſprochen hatte? Noch ging er auch ſeit 1626, wie vorher, gewöhnlich zur Kirche und zum Abendmahl, war fortdauernd vertrauteſter Freund des gewiſ⸗ſenhaften, redlichen **Schickard**, des offenherzigen, geraden **Lanſius**, und er ſollte heimlich katholiſch ſeyn? *)

Doch in der That, noch war er's nicht völlig. Sein Herz hatte längſt katholiſche Partie genommen, der Verſtand war auch dem Herzen ſchon ſeit Langem nachgezogen, aber eben dieſelbe Schüchternheit und Verſtecktheit ſeines Charakters, die dem heimlichen Katholiſchwerden günſtig war, verhinderte die frühere laute Erklärung deſſelben. Unſtreitig ändert auch ein bedächtiger, gewiſſenhafter Mann, ſelbſt wenn ſchon ſeine in⸗neren Ueberzeugungen einigen Stoß gelitten, nicht ſogleich die Farbe. Ein bedächtiger Mann kennt Ebbe und Flut ſeiner innern Ueberzeugungen, und handelt niemals nach Augenbli⸗cken von Ueberzeugung. Ein Mann von 50 Jahren, der Amt und Ehre und Freunde und Vaterland aufopfern ſoll, iſt bedächtiger, als er ſelbſt weiß, und mag nicht bei Beſold, wenn er ſo Jahre lang das Geheimniß bei ſich ſelbſt trug, wenn er bald Ankläger, bald Vertheidiger hörte, bald dieſen, bald jenen länger hörte, mag nicht auch bei ihm bald ein Stoß gekommen ſeyn, der der lutheriſchen Lehre neu günſtig war, bald wieder ein Stoß, der ihn beinahe nicht zaudern ließ, ſich feierlich für die katholiſche Kirche zu erklären?

So ſchwebte Beſold drei, vier Jahre lang in der gefahr⸗

---

*) Wie aufmerkſam aber doch die Tübingiſchen Theologen, und zwar, was dießmal der Erfolg bewies, mit Recht waren! 1627 gab Beſold ſeinen **Heraklit** heraus. Gegen dieſe Schrift predigte man öffentlich auf den Kanzeln zu Tübingen. Siehe Rath l. c. S. 22.

vollſten Neutralität, wenn es je noch Neutralität war; ſo rang in ihm Hoffnung und Furcht, Ueberzeugung und Zweifel. Er fühlte die Pflicht, ſich zu erklären, und empfand nie mehr neue, fürchterlich aufwachende Zweifel, als wenn er ſich erklären wollte. Er konnte ſich nicht entſcheiden. Er wollte ſich entſcheiden, und konnte nicht den letzten Schritt thun. — Gott ſelbſt ſollte ihm noch den letzten Wink zur Veränderung geben, den unwiderſprechbarſten Beweis der Wahrheit der katholiſchen Religion.

Schon 29 Jahre lang lebte er in einer völlig unfruchtbaren Ehe. Sein Lieblingswunſch, einen Erben zu haben, der Wunſch, um deſſen willen allein ſo mancher andere ſeiner Wünſche da war, verſchwand ſelbſt nicht als alter, 29jähriger Lieblingswunſch, und da er einſt 1629 zu Scheer im Truchſeßiſchen die wundervolle Andacht des katholiſchen Volks ſah, der allgemeinen Verehrung des heiligen Wunibald und des heiligen Wilibalds Reliquien beiwohnte, ſo war's in einem Augenblick bei ihm beſchloſſen, wenn er innerhalb eines Jahres einen Erben bekomme, dem Gotte, der hier angerufen ſo mächtig wirke, feierlich die Ehre zu geben, feierlich zur katholiſchen Kirche ſich zu bekennen.*)

Der erflehte Erbe traf ein. Die Tochter, die Beſold geboren wurde, ward ihm noch zum zweiten Male vom Himmel aus großen Gefahren heraus geſchenkt, ſobald Beſold den heiligen Wunibald und Wilibald und die heilige Walburg wieder anrief. Nun glaubte der arme, ſchwache Mann zwei Beweiſe des Himmels zu haben, nun weilte er keinen Augenblick länger; er ſchwur den 1. Auguſt 1630 in feierlichſter Stille zu Heilbronn ab, bekannte daſelbſt ſeinen neuen Glauben

*) S. Beſold's Motive S. III., verglichen mit Rath l. c. S. 9.

Digitized by Google

vor dem Provinzial der ſtrengeren Franziskaner, Wolfgang Hoegner. *)

Er mag feſt entſchloſſen geweſen ſeyn, nun nächſtens auch öffentlich ſeinen Religionsübertritt zu erklären, er mag nur erſt kleine häusliche Vorbereitungen haben machen wollen, um Tübingen deſto leichter verlaſſen zu können, und nach dem benachbarten öſtreichiſchen Rottenburg am Neckar zu ziehen, er mag ſeine Frau allmählich vorher zu einer ähnlichen Veränderung haben vorbereiten wollen, er mag gezaudert haben, wie er in Allem zauderte, wo er handeln ſollte, er mag wohl zu dieſem letzten Schritte von den katholiſchen Geiſtlichen gar nicht mehr gedrängt worden ſeyn, ſie hatten ſchon, was ſie wollten, der heimlich katholiſche Beſold konnte ſie mehr nützen, als der laut erklärte eifrig katholiſche Beſold. Unterdeß brachen auch in Wirtemberg bald kaiſerliche, bald ſchwediſche Unruhen aus, die Schweden eroberten Rottenburg, wohin er ſich hatte flüchten wollen, die ſchwediſche Armee triumphirte zwei Jahre lang in Schwaben; kein weiſer Mann, wie vielleicht ſeine katholiſche Geiſtlichkeit ihm nun ſagte, durfte zu ſolchen Zeiten ſich erklären.

Iſt es aber nicht zum Erſtaunen, wie oft ſelbſt gewiſſenhafte Menſchen, was Beſold zuverläßig war, mit ihrem Gewiſſen paciſciren können? Vier volle Jahre blieb der katholiſche Beſold, den Proteſtantismus heuchelnd, Profeſſor der Rechte zu Tübingen. Vier volle Jahre ſtahl er das Brod dem Fürſten, der gewiß keinen katholiſchen Profeſſor ernähren wollte. Vier volle Jahre genoß er, noch ſelbſt bei den wich-

*) Daß Beſold ſchon den 1. Auguſt 1630 feierlich abgeſchworen habe, ſagt nicht allein Rath l. c. S. 22, ſondern auch Baron von Sprinzenſtein in ſeiner Relation von Beſold's letzten Tagen und Stunden, S. 15.

tigſten Streitigkeiten mit den Katholiken, wo es Partie gegen Partie galt, das unbegrenzteſte Zutrauen ſeines Fürſten als treuer proteſtantiſcher Publiciſt, und er, er hatte den Proteſtantismus längſt abgeſchworen. Vier volle Jahre hatte die Univerſität an ihm einen geheimen Verräther, einen geheimen Jugend-,*) einen einheimiſchen Feind, den ſie nicht einmal argwohnte. Wie oft in ſolchen vier Jahren, als die von 1630 bis 1634 waren, kritiſche Fälle vorgekommen ſeyn mögen, daß ſich der akademiſche Senat, bei dem Andringen der Katholiken auf die wirtembergiſchen Kirchengüter, bei der Gierigkeit derſelben nach den Tübingiſchen Probſtei-Gefällen**) zum gemeinſchaftlichen ſtillen Widerſtande vereinte, und einer der erſten Männer unter ihnen, deſſen Rath hier der wichtigſte ſeyn mußte, hatte bereits die lutheriſche Lehre abgeſchworen. Man verbot, ſo ſorgfältig war man damals in Tübingen, durch ein akademiſches Senats-Dekret vom 4. Dezember 1631 dem damaligen Profeſſor Flayder allen, vielleicht durch ſein Bibliothekaramt veranlaßten, Umgang mit den katholiſchen Mönchen im nahe liegenden Kloſter Bebenhauſen; und wie nun Beſold das Herz geſchlagen haben muß, wie er bei Abfaſſung dieſes Senats-Dekrets mitſaß, wenn er oft hörte, wie man von Oſterwald und Andern ſprach, die Vaterland und Religion dem kaiſerlichen Hofe damals ſchon verkauft hatten. Vier Jahre lang war er noch im Cirkel ſeiner vertrauteſten Freunde zu Tübingen, und keinem von allen bekannte er ſeinen gethanen

*) Differre coactus fuit, ſagt Rath, non sine multorum, quos interea Tubingae Studiosos convertit, aeterno bono. Unter dieſen Verführten ſind Lindenſpür, Speidel und Oerlin bekannt worden.

**) Das Streben der Katholiken nach der Probſtei zu Tübingen fing ſchon 1628 an. S. Zeller Merkwürdigkeiten von Tübingen, S. 682.

Schritt. Sein Freund Wilhelm Schickard war ein Mann, mit dem ſich über Alles ſprechen ließ; er hat ſich ihm nie entdeckt. Thomas Lanſius, der Beſold herzlich liebte, hätte ihm vielleicht auch da noch einen guten Rath geben können; Beſold blieb auch ihm verſchloſſen. Sollte Beſold nicht gewußt haben, daß ſein Freund Johann Valentin Andreä einen großen, edlen Bund geſtiftet habe, den Pabſt zu ſtürzen und Luthers Lehre zu behaupten? *) und er, Beſold, ſelbſt war ſchon ein Anhänger des Pabſtes.

Mir ſchauert, wie der Mann ſchweigen konnte, wie ein ſonſt ſo gewiſſenhafter Mann, als Beſold noch Aller Zeugniß war, durch natürliche Schüchternheit und lang geübte Verſchloſſenheit ſeines Charakters zu Handlungen des gewiſſenloſeſten Mannes gebracht werden konnte. Die Erfahrung gibt's tauſendfältig, wie gerade der gewiſſenhafteſte Mann, wenn einmal die Dinge vor ſeinen Augen ſich zu verdrehen und zu verſchieben angefangen, viel ſchauervoller handelt, als der leichtſinnige Böſewicht. Jene Energie der Seele, die eine der ſchönſten Wirkungen lange bewahrter Gewiſſenhaftigkeit iſt, jenes muthvolle Hinwegſehen über Alles, was gewiſſe Verhältniſſe zu fordern ſcheinen, was freundſchaftliche und geſellſchaftliche Delikateſſe iſt, jene eine Idee, durch die allein ein ſolcher Mann lebt und webt, hat einmal eine falſche Richtung genommen, die Thaten gleichen nun den Thaten des abſcheulichſten Böſewichts; doch allein der allwiſſende Gott kann das Urtheil ſprechen: ob und wie ein Mann dieſer Art die vielleicht nur leiſere, aber doch hörbare Stimme ſeines richtigeren Gewiſſens anfangs bald überhört, bald übertäubt, bald nicht rein ausgehört, bald überſtürmt habe.

Ein ſo ſtiller, heimlicher Mann, der Beſold war, ſammelt

*) S. Wirtemb. Repertor. Band I. S. 336.

oft, ohne daß er es ſelbſt wahrnimmt, mehrere Jahre hindurch einen Fond von Bitterkeit und Säure, der nach dem natürlichen Aſſimilations-Geſetze, wie ſich den herrſchenden Notionen unſerer Seele Alles anſchließt, alle Kenntniſſe und Empfindungen deſſelben unglaublich durchſäuert. Wie anders ſoll man ſich ſonſt erklären, was Beſold that, da er endlich nicht lange nach der Nördlinger Schlacht ſelbſt an dem Orte, wo er nun vierundzwanzig Jahre lang als proteſtantiſcher Lehrer der Rechte geſtanden war, ſelbſt im Kreiſe aller ſeiner alten Freunde, öffentlich als Apoſtat auftrat?

Würde je ſonſt ein Mann auch nur halb feinen Gefühls feierlich gegen ſein Vaterland aufgetreten ſeyn, zu ſchaden, was er zu ſchaden vermöchte? Würde je ſonſt ein Mann von unverdorbener Empfindung, der Beſold gewiß war, den guten Fürſten, der 25 Jahre lang ihm Brod gab, der ihn befördert, mit Zutrauen beehrt, als wichtigſten Rathgeber gebraucht, gegen alle ſeine Gegner geſchützt hatte,*) der ihn nie kränkte, nie zurückſetzte, nie undankbar vergaß, dem guten Fürſten den Krieg angekündigt haben, Alles aufgeboten haben, ihm ein Drittheil ſeines Landes zu rauben? Würde je ein Mann nicht ganz verſteinerten Herzens, und wie nur zu weich war nicht Beſold's Herz? als Zuſchauer, froher und thätiger Zuſchauer ſtehen geblieben ſeyn, wenn nun von der neuen Partie, zu der er getreten, ſeine alten Freunde beraubt, hülf- und brodlos gemacht, in's äußerſte Elend geſtürzt wurden?

---

*) Ein recht merkwürdiger Fall dieſer Art ereignete ſich 1629. Beſold ſchrieb in der Kloſterſache für Wirtemberg. Sein Kollege Bidembach enthüllte Schwächen und Kniffe ſeiner Schrift. Beſold brachte es dahin, daß Biedembach auf die Feſtung kam. So großes Anſehen und ſo unerſchütterten Kredit hatte damals noch Beſold.

Digitized by Google

Das alles und noch mehr that Beſold. Alles brach nun in ihm mit einem Male auf, was ſich ſeit länger als einem Jahrzehend in einer faſt tückiſch ſcheinenden Heimlichkeit bei ihm geſammelt hatte. Falſcher Religionseifer, von dem er in ſeiner ganzen Stärke beſeelt ward, überſchnellte den bedächtigen Mann, er glaubte es ſeinem Gewiſſen ſchuldig zu ſeyn, daß er ſelbſt mitwirke und mithelfe, den Herzogen von Wirtemberg zu entreißen, was nicht ihnen, ſondern dem deutſchen Reiche gebühre, der evangeliſchen wirtembergiſchen Kirche zu entziehen, was uraltes unbeſtreitbares Erbtheil der römiſch-katholiſchen Kirche ſey.

So verdächtig es ſcheint, daß Beſold erſt nach der unglücklichen Nördlingiſchen Schlacht laut ſich erklärte, als ob ſich Religion und Glaube deſſelben nach dem Glücke der herrſchenden Partie gerichtet hätte, ſo ſcheint doch der ſchüchterne Mann offenbar hier verdächtiger, als er nach dem übrigen ganzen Zuſammenhange ſeines Lebens einem billigen Richter ſcheinen darf. So ſehr man gerade dem ſchüchternen, furchtſamen Manne zutrauen konnte, daß ihm nach der Nördlinger Schlacht unter der neuen öſtreichiſchen Regierung in Wirtemberg für Brod und Leben bange geworden, daß er aus Brodliebe und vielleicht gar noch aus Geiz nach einem größern Brode ſeinem Gewiſſen untreu geworden, zur katholiſchen Religion übergetreten ſey, ſo hat doch nie irgend einer ſeiner damaligen proteſtantiſchen Gegner, ſelbſt nicht zur Zeit des gährendſten Religionseifers, dem Manne von wohl gekannter Gewiſſenhaftigkeit einen Vorwurf dieſer Art zu machen gewagt.*)

---

*) Wagner drückt ſich zwar etwas unedel in der Sache aus, aber Alle, die Beſold auch hier einen Vorwurf machen wollen, vergeſſen, daß er nicht erſt nach der Nördlinger Schlacht katholiſch

In der That war auch ſein Schickſal bei der neuen Partei gar nicht glänzend, und gerade eben das, was der Mann, von falſchem Religionseifer getrieben, ſeinem Fürſten und ſeinem Vaterlande zur Schmach that, gerade eben das, wodurch er ſeinem Vaterlande mehr ſchadete, als Schlachten und Niederlagen hätten ſchaden können, gerade eben das, was der ſicherſte Beweis ſeines Eifers für ſeine neue Partei ſeyn mußte, war ſelbſt bei der neuen Partei ſeinem Glücke hinderlich.

Man kann es ſich leicht denken, wie aufmerkſam ſie zu Wien geworden ſeyn müſſen, da Beſold mit einem diplomatiſch bepanzerten Beweiſe auftrat, daß faſt ein Drittheil deſſen, was bisher zu Wirtemberg gehörte,*) von Wirtemberg hinweggeriſſen, und in das alte geſetzmäßige Verhältniß ſeiner unbeſtreitbaren Reichsunmittelbarkeit geſetzt werden müſſe. Bei allem Eifer für die katholiſche Kirche vergaß man doch nie zu Wien, daß dem öſtreichiſchen Hauſe, nach Abſterben des wirtembergiſchen Mannsſtammes, die Erbfolge in Wirtemberg vorbehalten ſey. Ob man nun zu Wien den Mann begünſtigen konnte, der dem öſtreichiſchen Hauſe ſeine ſchöne, künftig doch mögliche, Erbſchaft faſt um ein volles Drittheil zu ſchmälern ſuchte?

Faſt allein auch hieraus erklären ſich Beſold's Schickſale nach ſeinem Uebergang. Seine erſte neue Rolle war glänzend. Er ward wirtembergiſcher Geheimer Rath bei der neuen öſtreich-wirtembergiſchen Regierung, er und ein paar Reichs-Hofräthe, die der Kaiſer von Wien ſchickte, regierten das

---

wurde, ſondern daß er nur erklärte, was er ſchon ſeit vier Jahren war, daß er nur aufhörte, ein Heuchler zu ſeyn.

*) Sämmtliche wirtembergiſche Kloſtergüter machen wenigſtens ein Viertheil, wo nicht ein Drittheil des Landes.

ganze Land. Bald mögen wohl aber die Jeſuiten gemerkt haben, daß er mehr für die alten Orden, als für ſie ſey,*) bald mögen es die übrigen Landesregenten beſchwerlich gefunden haben, einen Mann ſich zur Seite geſetzt zu ſehen, der redlich und uneigennützig handelte, der eigenſinnig wie ein alter Schulgelehrter war, und am Ende noch wohl mit Entdeckungen kam, die dem öſtreichiſchen Hauſe früh oder ſpät höchſt ſchädlich ſeyn mußten.

Gewiß war es denn keine belohnende Beförderung, daß Beſold von dieſem Platze hinweg nach Ingolſtadt hin auf den Pandekten-Katheder verſetzt wurde, daß ein Mann, der ganz Wirtemberg regieren half, der ſein Vaterland regieren half, auf eine Univerſität hinausgeworfen ward, wo er, ein alter verdienter Greis, erſt neue Lebensart, neue Sitten, neue Verhältniſſe gewöhnen mußte, wo vielleicht noch Fremdlingshaß und Kollegenneid auf ihn warteten.

Faſt noch volle zwei Jahre ſtand Beſold als Profeſſor zu Ingolſtadt. Bis an's Ende ſeines Lebens war er unermüdet, die Unmittelbarkeit der wirtembergiſchen Klöſter zu behaupten, unermüdet, bald neue hiſtoriſche Notizen zu geben, bald Rath mitzutheilen,**) ſo wenig ihm auch irgend Jemand, den Pabſt ausgenommen,***) für ſeine Sorgfalt, das un-

---

*) Nach Promulgirung des Reſtitutions-Edikts entſtand zwiſchen den Jeſuiten und den alten Orden ein Streit über die Beute. Die Jeſuiten wollten ſich die neu eroberten Klöſter vom Kaiſer ſchenken laſſen; Benediktiner, Ciſtercienſer u. d. m. ſprachen ihre alten Klöſter an.

**) S. Sattler Geſchichte der Herzoge von Wirtemberg, Theil VII. S. 175.

***) Kurz vor ſeinem Tode bekam er noch von dem Pabſte eine Vokation nach Bononien und ein Exſpektanz-Dekret auf die Probſtei Stuttgart.

Digitized by Google

mittelbare Reichsgut zu vergrößern, redlich zu danken ſchien.*)

Schade, daß wir von der Geſchichte ſeiner letzten Tage, von den kritiſchen Momenten ſeiner Faſſung im Antlitze des Todes, keine ausführliche, unparteiiſche Nachricht haben.**) Es läßt freilich in ſeine Seele tief genug hinein ſehen, welche Bewegungen in derſelben vorgegangen ſeyn mögen, da er ein paar Stunden vor ſeinem Tode zweimal ſo herzlich in die Worte ausbrach: Sterben iſt ein hartes Kraut; da er noch ein paar Stunden vor dieſem, als man ihm vom Sterben ſagte, ſo herzlich frug: iſt es denn an dem?***) Es konnte wohl in dieſen Augenblicken, da man ihn mit katholiſchen Ceremonien beſtürmte, da bald noch Beichte abgelegt werden mußte an ſeinen Beichtvater, den Jeſuiten Dr. Liprand, bald noch in Gegenwart des Rectoris Magnifici, vieler Baronen, Profeſſoren und Studenten das Hochwürdige Gut genoſſen werden ſollte, bald nun die Kerze in die Hände geſteckt, der Roſenkranz feſt gehängt, wer weiß, was alles gethan wurde; es konnte in ſolchen Augenblicken kein freier Entſchluß der Seele reifen. Vielleicht zwar, daß ſein ſchwacher Geiſt gerade nun noch deſto gieriger nach Allem ſich

*) Selbſt der Kurfürſt von Bayern wußte ihm wenig Dank dafür, aus leicht zu vermuthenden Gründen. Es iſt in der That auch daher auffallend, daß der bekannte Prodromus Vindiciarum und die Documenta rediviva in ſeinem zu Ingolſtadt 1639 bekannt gemachten Verzeichniſſe ſeiner Schriften gar nicht genannt worden ſind, ohngeachtet Rath in ſeiner Parentations-Rede der Sache wohl gedenkt.

**) Die Nachrichten des Baron von Sprinzenſtein, die der Ingolſtadtiſchen Ausgabe der Beſoldiſchen Synopsis vorgedruckt ſind, lauten offenbar gar zu parteiiſch katholiſch.

***) S. erſtgenannte Nachrichten S. 10, 11.

ſehnte, was der katholiſche Prieſter in ſolchen Augenblicken ſo reichlich anbietet, daß der arme Beſold nach jedem Rohr griff, ob ihn dieſes und jenes etwa ſtützen könnte, daß Alles pünktlich wahr ſeyn mag, was eifrig katholiſche Schriftſteller von ſeinen letzten eifrig katholiſchen Geſinnungen erzählen, aber — *Sterben war denn doch ein hartes Kraut!*

Digitized by Google

X.

Mömpelgardiſche Succeſſionsſache. *) **)

Herzog Leopold Eberhard von Wirtemberg-Mömpelgard kam nach Paris mit der Bitte, man möchte ſeine Kinder als rechtmäßig und als Prinzen anerkennen. Er hatte ſie mit drei Frauen erzeugt, mit denen er zu gleicher Zeit ehelich zuſammengelebt. Zwei dieſer Frauen waren damals noch bei ihm zu Mömpelgard; die eine hieß er die verwittwete, die andere die regierende. Solch ein Zuſammenleben war ihm, wie er behauptete, ſowohl nach den Reichsgeſetzen erlaubt, als auch nach den Grundſätzen der lutheriſchen Religion, wozu er ſich bekannte.

Auffallend genug, wie ein Menſch auf Thorheiten dieſer Art gerathen konnte; aber doch noch ſonderbarer, wie man glauben mochte, die Sache ſey erſt noch einer ernſthaften

*) Aus Meiners und Spittler's Gött. hiſt. Mag. Bd. VII. S. 337 — 345.

**) Das Faktum, wie es hier aus Suppl. aux Mémoires de St. Simon, T. III. p. 83 etc. erzählt wird, hätte leicht aus einigen bekannten Deduktionen vervollſtändigt und berichtigt werden können, allein es war hier nicht ſowohl um das Faktum ſelbſt, als um den hiſtoriſchen Zuſammenhang der Sache am franzöſiſchen Hofe zu thun, der meines Wiſſens bisher noch nicht bekannt war.

Digitized by Google

Unterſuchung werth, ob dieſe Bitte zu erfüllen ſey oder nicht. Allein ſo war der Herzog-Regent; man konnte ihn zu Allem bringen, wenn nicht gleich Einer da war, der widerſprach. Da man nun wußte, daß der Graf de la Mark der deutſchen Geſetze ziemlich kundig ſey, ſo erhielten er und Armenonville den Auftrag, die ganze Sache zu unterſuchen.

Zur Zeit Ludwigs XIV. hatte Leopold Eberhard ſeine Kinder legitimiren laſſen wollen; es war ihm aber abgeſchlagen worden. Nun wollte er, nicht daß ſie erſt legitimirt werden, ſondern ſchon legitim ſeyn ſollten. Man lachte ihn aus, und er zog heim. Wer hätte nicht glauben ſollen, damit habe nun die Komödie ein Ende.

Doch kam ſie wieder in Wien zum Vorſchein; die alten Prätenſionen wurden dort wieder aufgeführt. Allein der Reichshofrath ſprach mit richterlichem Ernſt dagegen, und alle Kinder Leopold Eberhards wurden für Baſtarde erklärt.

Noch nicht genug. Leopold Eberhard vermählte einen ſeiner Söhne mit einer ſeiner Töchter; *) dieſe Tochter ſollte erzeugt worden ſeyn, ehe er ſich ihre Mutter zu eigen gemacht, und dem erſten Manne hinweggenommen hatte. Es fand ſich aber nachher, daß es wirklich ſeine leibliche Tochter war, freilich noch zu einer Zeit gezeugt, da er die Mutter dem erſten Manne noch nicht ganz entriſſen und noch nicht ganz ſich zugeeignet hatte.

So ſtand's nun, da 1723 Leopold Eberhard ſtarb. Der regierende Herzog von Wirtemberg-Stuttgart wollte ſich in Beſitz ſetzen; die Baſtarde aber verbarrikadirten ſich gegen ihn, und brachten ihre Forderungen vor das Parlament zu Paris. Gegen ihn, den rechtmäßigen Erben, waren ſie alle

*) Geſchah 1719.

Digitized by Google

einig unter einander, ſo ſehr ſie ſonſt auch unter einander entzweit waren, denn die Deſcendenten der erſten und zweiten Frau des ſel. Herrn traktirten ſich ſelbſt wechſelsweiſe als Baſtarde.

Das ſchöne Ehepaar, Bruder und Schweſter, kamen alſo nach Paris; der Mann war ein Bengel, aber ſie eine intriguante Maitreſſe. Sie fand auch gleich ein paar ſchöne Alliirte, wie ſich dieſes Volk durch den Geruch findet.

Ein Alliirter war die Prinzeſſin von Carignan, voll Eigennutz und Kabalen. Der andere, noch ſchönere, Alliirte war eine gewiſſe Madame de Mezières, ein höchſt intriguantes Weib, die zum großen Unbehagen der Rohans eine ihrer Töchter dem Herrn von Montauban, dem jüngeren Bruder des verſtorbenen Prinzen von Guémenée, zur Frau gegeben hatte. Um Dinge, die ſich nicht ändern laſſen, ſo gut zu nutzen, als möglich, ſuchte die Rohaniſche Familie die Intriguen dieſer gefährlichen Kreatur für ſich zu gebrauchen, und kaum hatte nun auch Madame de Mezières ausgeſpäht, warum ihre neue Freundin in Paris ſey, und daß es einer reichen Erbſchaft gelte, ſo verſprach ſie ihre und ihrer Freunde Protektion, aber verſteht ſich auf Bedingung.

Erſtlich ſogleich eine große Summe baaren Geldes für ſie als der erſten hohen Alliirten, und eine kleinere Summe für Madame de Carignan. Zweitens wenn der Prozeß völlig glücklich geendigt werden würde, ſo ſollte eine ihrer Töchter einen Sohn des ſchönen Ehepaars heirathen. Mitgift würde ſie zwar wohl wenig oder gar nichts mitbringen, aber wenn nun der Prozeß gewonnen werden würde, und das ſchöne Ehepaar als rechtmäßiger Erbe der Grafſchaft Mömpelgard und alſo auch des Wirtembergiſchen Hauſes erklärt werden würde, ſo wollte ſie, La Mezière, nebſt der Prinzeſſin von Carignan und allen Rohans alle Mühe anwenden, daß

Digitized by Google

das ſchöne Ehepaar zu Paris den Rang eines ausländiſchen Prinzen erhalte. Ueberhaupt vom Tage dieſes geſchloſſenen Traktats an wollten ſie, hohe Alliirte, die Sache des ſchönen Ehepaars ſogleich zu ihrer Sache machen.

Das war nun ein trefflicher Kontrakt, wobei alle Theile ganz ſtattlich ihre Rechnung fanden. Freilich Madame de Carignan und Madame de Mezières auf alle Fälle doch am beſten; denn es mochte in Zukunft gehen, wie es wollte, was ſie baar gezogen, hatten ſie gewiß.

Das ſchöne Ehepaar, der Herr Bruder und die Frau Schweſter, nahmen alſo jetzt ſogleich, im Zutrauen auf die gefundene Protektion, Namen und Titel und Wappen und Livreen von Wirtemberg-Mömpelgard an, und führten einen Train, dem neuentdeckten hohen Range gemäß. Alle Rohans kamen außer Athem. Madame de Carignan ſetzte alle Luynes in Bewegung, und ſowohl die Herzogin von Levy, als Madame von Dangeau, beide von ihr getrieben, mußten auf den Kardinal Fleury wirken. Sie ſelbſt, ſo kriechend wie ſie thun konnte und ſo gewandt wie ſie war, ging an den Siegelbewahrer Chauvelin, bei dem ſie in großem Kredit ſtand, um alle Mode-Devoten, das heißt alle Jeſuiten und alle Freunde der Konſtitution, in dieſer Sache thätig zu machen.

Das ſchöne Ehepaar ſchwur auch die lutheriſche Religion ab, und, obſchon Bruder und Schweſter zuſammen, ſie wurden doch ein Wunder der Frömmigkeit.

So ging's denn trefflich. Die neue Bekehrung that alle geſuchte Wirkung. Jeſuiten und Konſtitutionärs nahmen Partie bis zum Fanatismus. Es ſchien auch bereits nicht mehr fehlen zu können, da ſich mit einem Male der Kaiſer, veranlaßt durch den regierenden Herzog von Wirtemberg, bei dem franzöſiſchen Miniſterium der Sache annahm. Er ließ

ſich bei dem König, das heißt bei dem Kardinal Fleury, beſchweren, daß man über eine von ſeinem Reichshofrath ſchon entſchiedene Sache, bei der überdieß allein dieſer kompetenter Richter ſey, in Frankreich noch richten wolle. Nun war man damals ohnedieß im Begriff, mit dem Kaiſer Frieden zu ſchließen, man ſchien alſo auf ſeine ſo gerechten Beſchwerden dießmal Rückſicht nehmen zu müſſen; der Fortgang der Sache wurde gehemmt.

Allein das ſchöne Ehepaar und ihre hohen Protektoren gaben das Spiel, wobei ſo viel gewonnen werden konnte, nicht ſo leicht auf. Sie hofften auf andere Zeiten und Umſtände, behielten unterdeß den angemaßten Namen, Wappen, Titel und Livreen, ließen's beim Klagen und Beſchweren bewenden, ſuchten nur ihre Freunde und ihre Kabale zu unterhalten. So ging's Jahre lang fort; unterdeß aber fing doch mancher ihrer mächtigſten Beſchützer an, mehr in's Klare zu ſehen. Nur die Rohans blieben ihnen, und die ränkevolle de la Mezière. Doch auch da ward endlich Alles alt und matt.

Ich weiß auch nicht, wie ſich der regierende Herzog von Wirtemberg bewegen ließ, einzuwilligen, daß die Sache wieder vor dem Pariſer Parlament vorgenommen werden durfte. Freilich ſchien er damals auf die günſtigen Geſinnungen des Hofes rechnen zu können, denn er hatte damals alles Mögliche gethan und mit gutem Erfolge es gethan, daß ſich bei dem ausgebrochenen öſtreichiſchen Erbfolgekrieg die vorliegenden Kreiſe nicht erklärten.

Der Prozeß wurde alſo wieder bei dem Parlament vorgenommen; allein Alles hatte ſich nun geändert. Die Sache hatte ſo lange gedauert und ſo vielen Lärm gemacht, daß endlich alle dabei gebrauchten Kabalen an's Licht gekommen. Das Herkommen des ſchönen Ehepaars war allgemein bekannt geworden; wie es auch bald vollends allgemein laut wurde,

Digitized by Google

daß ihre Ehe eine wahre, abſcheuliche Blutſchande ſey. Alle Welt war empört, daß man eine ſo ungeheure Prätenſion nur dulde, und die Mode-Devoten ſchämten ſich endlich auch, der Reihe nach, einer ſolchen Sache ſich angenommen zu haben. Ein Arrêt contradictoire kam zuletzt dazwiſchen; die Sache hatte damit ein Ende, und ſo auch die Glorie des ſchönen Ehepaars.

Digitized by Google

XI.

Herzog Eberhard Ludwig und Wilhelmine von Grävenitz. *)

Herzog Eberhard Ludwig von Wirtemberg, der von 1693 bis 1733 regierte, machte, als ein Herr von 31 Jahren, nach einem zehnjährigen, nicht unvergnügten Eheſtande mit einer Durlachiſchen Prinzeſſin, mit der er auch einen damals noch lebenden Prinzen erzeugt hatte, 1707 eine ſehr genaue Bekanntſchaft mit einem mecklenburgiſchen Fräulein von Grävenitz. Offenbar war das Fräulein anfangs bloß durch eine Hofkabale producirt worden, um durch ſie den Herzog deſto gewiſſer zu beherrſchen; eine gewiſſe Geheimeräthin von Stafforſt und ein Herr von Reiſchach, nebſt ſeiner Frau, führten ſie in dieſe Welt ein, und ein Graf von Zollern übernahm's, den Herzog recht verliebt zu machen. Das Mittel that aber mehr Wirkung, als irgend Jemand davon erwartet haben

*) Eine Einleitung zu zwei Aktenſtücken: „Promemoria der Gemahlin Herzog Eberhard Ludwigs, in Eheſachen. Uebergeben zu Wien in den letzten Monaten des Jahres 1723," und „Letzter Verabſchiedungs-Rezeß der Gräfin von Würben. Urach, den 28. März 1732." Aus Meiners und Spittler's Gött. hiſt. Mag., Bd. VII. S. 664—667. Die Aktenſtücke ſelbſt finden ſich abgedruckt a. a. O. S. 667—691.

Digitized by Google

mochte. Das Fräulein ſpielte ihre Rolle ſo vortrefflich, und that troz Allem, was die Hofleute von der Gegenpartie dem verliebten Herzog Böſes von ihr erzählten, ſo ſpröde und tugendhaft, daß Eberhard Ludwig auf den Einfall gerieth, von ſeiner Gemahlin ſich zu trennen, das Fräulein ſich antrauen zu laſſen, und ſie zur Herzogin zu machen.

Da aber die Negociationen, die man deßhalb zu Wien angefangen, gar nicht gelingen wollten, da alle die Hoffnungen, die beſonders ein gewiſſer Kardinal gab, ſichtbar immer unwahrſcheinlicher wurden, ſo änderte ſich der Plan der Partie. Man ſuchte nur zu Wien eine Standeserhöhung des Fräuleins, und im vollen Zutrauen auf das ſchon ſo oft mißbrauchte Beiſpiel des Landgraf Philipp von Heſſen ließ ſich der Herzog, deſſen Gemahlin doch zu Stuttgart ſelbſt lebte, mit der nunmehrigen Gräfin von Grävenitz trauen. Den 13. November 1707 erging ein herzoglicher Befehl an alle Landeskollegien, ihnen dieſe geſchehene Trauung bekannt zu machen.

Entſetzliche Bewegungen entſtanden hieraus. Der Markgraf von Durlach, der ſich in der Perſon der gebeugten Herzogin höchſt gekränkt fühlte, ſetzte den kaiſerlichen Hof in Bewegung, und der Kaiſer gab dem Herzog von Wolfenbüttel und dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel den Auftrag, die Sache zu unterſuchen und zu vermitteln. Da aber alle Negociationen ſcheiterten, da die Landſtände nicht Geld genug geben wollten, um die Gräfin von Grävenitz abzufinden, und der Herzog ſo verliebt war, daß er erklärte, die Separation thue ihm ſo wehe, als ob man ihm die Seele vom Leib riſſe, ſo kam endlich ein kaiſerlicher Befehl dazwiſchen, ſie ſollte das Land räumen.

Sie ging wirklich auch 1710 nach der Schweiz ab, kam aber ſchnell wieder, und man hatte den Ausweg gefunden, ſie

Digitized by Google

an einen gewiſſen Würben ſo zu vermählen, daß ſie wenigſtens deſſen Namen führen konnte. Die bisherige Gräfin von Grävenitz verwandelte ſich alſo in eine Gräfin Würben, und weil man letzterem den größten Titel ertheilte, der nach der dortigen Verfaſſung möglich war, den Titel eines Land-Hofmeiſters, ſo war ſie nun die Frau Land-Hofmeiſterin.

Vom November 1710 an bis in den Juni 1731, alſo volle zwanzig Jahre lang, dauerte die verheerendſte Deſpotie dieſer Maitreſſe. Man kann bei Poelnitz in ſeinen Memoiren und in der bekannten Apologie des Herrn von Forſtner ſehen, wie ſie den Hof und das ganze Land regiert hat.

Ihre Verabſchiedung im Juni 1731 endlich zu bewirken, vereinigten ſich viele Umſtände, worunter wohl keiner der geringſten war: ſie war ſchon bei 50 Jahre alt. Herzog Eberhard Ludwig, der ſeinen einzigen Prinzen unbeerbt ſchon allmählich hinwegſterben ſah, und als ein Herr von 56 Jahren wohl noch Erben von ſeiner Gemahlin hoffen zu können glaubte, hatte ſich alſo gegen die Vorſtellungen König Friedrich Wilhelms von Preußen, der im Auguſt 1730 am wirtembergiſchen Hofe geweſen war, ſehr geneigt finden laſſen. Die Gräfin Würben wurde demnach verabſchiedet, aber vorerſt doch ſo, daß ſie ziemlich zufrieden ſeyn mochte, wenn ſie mit irgend einem Zuſtande hätte zufrieden ſeyn können, in dem ſie nicht mehr ihre alte Deſpotengewalt beſaß. Sie pochte alſo, von ihren in Wirtemberg gelegenen Gütern aus, dem Herzog auf mannichfaltige Weiſe, und vielleicht hielt man auch den neuen Zuſtand am Hofe und im Lande ſo lange nicht für geſichert, bis man der Perſon der Gräfin mehr geſichert ſey und ſie in einen abhängigeren Zuſtand geſetzt habe, als der war, in dem ſie auf ihren Gütern lebte. Sie ward alſo den 14. Oktober 1731 in der Nacht durch ein Kommando Soldaten von ihrem Gute Freudenthal hinweggeholt, und nach Hohen-

Urach gebracht. Hier mußte ſie ſich endlich zu Unterſchreibung des Receſſes bequemen, der in einer der folgenden Nummern dieſes Stücks ſich befindet, und über den ſie nachher zu Wien ſo gewaltige Klage, als gegen einen abgedrungenen Receß, erhub. So viel zur hiſtoriſchen Erläuterung beider nachfolgenden Nummern, die ſelbſt voll wichtiger hiſtoriſcher Nachrichten ſind.

Ausführlichere Geſchichte des Verhältniſſes Eberhard Ludwig's und Wilhelminens von Grävenitz, bis zur Erhebung derſelben zur Gräfin von Würben.

— — — Längſt aber ſchon, ehe dieſe traurige Geſchichte angefangen, die ſo große Folgen für das ganze Land hatte, war der Herzog ſeiner Gemahlin überdrüſſig, und unſtreitig war ſie auch keine Dame, die durch Reize des Geiſtes oder der Schönheit einen Mann ſeiner Art feſſeln konnte. Sie war ſchwach und langweilig, eine gute, aber trübſelige Frau; über all' dieſes noch voll Aberglauben, Eigenſinn und Eiferſucht. Der Herzog hingegen voll Luſt und Sinnlichkeit, und bei der wenigen Geiſteskultur, die er hatte, oder wohl auch nur anzunehmen vermochte, aller edleren Vergnügungen unfähig. Waren's nicht Jagden oder Hofbälle oder andere Dinge dieſer Art, ſo legte er ſich auf Näſcherei, und im Cirkel der Damen oder Fräulein bei Hofe fand er bald dieſe, bald jene, die ſich durch ſeine kühnen Galanterien nicht eben beleidigt glaubte. Er ſchien übrigens keiner ſtandhaften Zuneigung irgend einer Art fähig zu ſeyn. Auch war er ein eben ſo wenig zärt-

licher, als treuer Liebhaber; ein Prinz, der wohl überhaupt mehr nur aus Lüſternheit und Langerweile, als aus Temperament ausſchweifte, wie denn, ſo viel er auch Liebes-Intriguen hatte, nie ein natürlicher Sohn oder eine natürliche Tochter zum Vorſchein kam.

Unterdeß die erfahreneren Hofleute ſahen wohl, daß er gewiß endlich, wenigſtens auf eine geraume Zeit hin, der Sklave einer ſchlauen Kokette werden müſſe, und der Hofmarſchall, Johann Friedrich von Stafforſt, der damals der Lieblings-Miniſter war, wollte dieſe Wahrnehmung, die beſonders auch ihm nicht entgangen zu ſeyn ſchien, zur höheren Miniſter-Politik nützen.

Der Herzog ſollte aus ſeiner Hand erhalten, was er ſonſt früh oder ſpät ſelbſt wählen würde, leicht auch am Ende ſo wählen konnte, wie Stafforſt nicht wollte, und das mecklenburgiſche Fräulein Chriſtine Wilhelmine von Grävenitz, das um dieſe Zeit ſo ziemlich nur auf gut Glück nach Stuttgart gekommen war, und deren eigene Wünſche mit dem Plane des Hofmarſchalls zuſammentrafen, bot ſich von ſelbſt, wie ein guter Fund, an.

Die Ausländerin, die man eben ſo leicht wieder verſchwinden laſſen zu können glaubte, als ſie jetzt eben erſchienen war, mochte Stafforſten weit bequemer ſcheinen, als jedes einheimiſche Fräulein, deren Familien-Zuſammenhang bald beſchwerlich werden mußte, und ein ſo armes Mädchen, wie Wilhelmine von Grävenitz war, konnte auch am Ende des Spiels, das damals nur nach der Menge anderer ähnlichen Fälle berechnet wurde, höchſtens auf die Hand eines Offiziers oder Kammerherrn Anſpruch machen.

Auch keine der Damen, die es damals unerträglich fanden, daß der Herzog gerade der Frau von Geyling den Hof machte, war der erſten Erſcheinung des fremden Fräuleins

Digitized by Google

entgegen. Jede war froh, wenn nur die ſtolze Frau von Gey-
ling eine Nebenbuhlerin fand, und deſto froher, je armſeliger
die glückliche Nebenbuhlerin war. Auch war in der That
Wilhelminens erſte Erſcheinung ſo dürftig, daß manche der
Damen gnädig und huldvoll — die Beſchützerin machen konnte.
Man lieh ihr Kleider, um im Publikum erſcheinen zu können.

Es war überhaupt ein ſeltſames Schickſal, das dieſe ſchöne
Mecklenburgerin zuerſt nach Schwaben brachte.

Unter den holländiſchen Truppen, die der Herzog von
Marlborough 1704 nach Bayern geführt hatte, und die zum
Theil den entſcheidenden Tag bei Höchſtett verherrlichen ge-
holfen, waren auch mecklenburgiſche Regimenter geweſen, und
namentlich bei dem Leibregimente Schwerin war Friedrich
Wilhelm von Grävenitz, erſt als Kapitän und hierauf
als Oberſtwachtmeiſter, geſtanden. Ein feiner, ſchöner, junger
Mann, der aber leichter durch eine gute Heirath, als durch
große Heldenthaten ſein Glück machen zu können ſchien.
In ſeinem Grafen-Diplom wird zwar gerühmt, welche Tapfer-
keit er bei der Eroberung von Kaiserswerth, *) Venlo,
Rüremonde und Lüttich **) bewieſen; in allweg muß
er alſo doch wohl auch mit bei dieſen Geſchichten geweſen
ſeyn. Kaum war er damals vier und zwanzig Jahre alt,
und ſchon zum zweiten Male Wittwer.

Zu Rothenburg am Neckar, wo er eine Zeit lang im
Quartier gelegen, lernte er ein Fräulein von Stuben ken-
nen, in die er ſich verliebte, und die er auf gut Glück zur
Frau nahm. ***) Dieß gab Bekanntſchaft mit einer gewiſſen
Frau von Ruth, die ein Gut in der Nähe hatte, und ehe-

*) 1702 15. Juni.
**) 1702 22. September, 7. Oktober, 23. Oktober.
***) 1704.

Digitized by Google

dem ſelbſt eine Zeit lang die Geliebte oder Kupplerin Herzog Eberhard Ludwig's geweſen, wohl daher auch Rath wußte, wie man gegenwärtig am wirtembergiſchen Hofe ſein Glück machen könne. Gewiß, für Herrn v. Grävenitz in ſeinen damaligen Umſtänden eine höchſt ſchätzbare Freundin. Er hatte nämlich bald nach ſeiner neuen Heirath die Kriegsdienſte verlaſſen, und ob er ſchon auf Empfehlung der Herzogin von Mecklenburg-Güſtrow wirtembergiſcher Kammerjunker geworden war, ſo ließ ſich doch vom Kammerjunker nicht leben. *)

Frau von Ruth machte alſo allerlei Anſchläge und Plane, wie der arme junge Edelmann, der weder große Kenntniſſe, noch ausgezeichneten Verſtand hatte, aber wohl von beiden genug hatte, um Hofglück zu machen, in kurzer Zeit am wirtembergiſchen Hofe bedeutend werden könne. Das Sicherſte von allen ſchien zu ſeyn: Herr von Grävenitz ſollte ſeine älteſte Schweſter Wilhelmine, die damals noch in Mecklenburg geweſen, ungeſäumt kommen laſſen. Wenn nicht Alles trügte, was der Bruder von ihr ſagte, ſo war dieß eine wahre Lockſpeiſe für den lüſternen Herzog.

Das Projekt ward daher eben ſo ſchnell angenommen, als entworfen; Wilhelmine erſchien 1706 zu Stuttgart. Was hätte auch ein ſolcher Glücksritter Bedenken tragen ſollen, ſeine Schweſter, die ohnedieß in Mecklenburg wenig Ausſichten haben mochte, auf Spekulation zu verſchreiben? Jene großen Entwicklungen, die nachher erfolgt ſind, konnte man ohnehin nie

---

*) In dieſer ganzen Erzählung iſt neben vielen andern Nachrichten ein im Archiv befindlicher kleiner Aufſatz zum Grund gelegt, der den bekannten Abbé de Berga zum Verfaſſer hat, und deſto glaubwürdiger iſt, da er nicht nur mit andern authentiſchen Nachrichten gut zuſammenſtimmt, ſondern auch alle Kennzeichen einer bloßen Privataufzeichnung zur eigenen Erinnerung trägt.

Digitized by Google

in die erſte Berechnung nehmen; es war und blieb nur ein gewöhnliches Verſorgungs-Projekt.

Kaum ſchien aber doch der erſte Eindruck, den das arme, faſt nur nothdürftig gekleidete Fräulein bei ihrem Erſcheinen am Hofe machte, dieſen wohlbeſprochenen Glücksplanen günſtig. Der Herzog ſah ſie und blieb ungerührt. Nur wie ſie endlich auch an den Komödien Antheil genommen, die man damals am Hofe ſpielte, und wo nicht nur die erſten Hofkavaliers, Hoffräulein und Hofdamen ihre eigenen Rollen hatten, ſondern auch ſelbſt der Herzog öfters nach ſeiner Art mitſpielte, ſo zeigte ſich in Kurzem das alles, was Frau von Ruth und manche Andere, die von der kleinen Hof-Intrigue unterrichtet waren, ſicher erwartet hatten.

Wirklich war auch der Entwicklung aller körperlichen und geiſtigen Reize, welche Wilhelmine von Grävenitz beſaß, nichts günſtiger, als ein ſolches Liebhaber-Theater. Sie erſchien hier frei und ceremonienlos, und indem ſie unbeſcholten bloß ihre Rolle zu ſpielen ſchien, ſo verſtand ſie nur zu gut, die ganze Glut des jungen Fürſten rege zu machen. Sie war ein blühendes, kaum zwanzigjähriges Mädchen, von einem wahren Juno-Wuchs, mit aller Fülle und Anmuth der Jugend geſchmückt. Selbſt die kleinen Pockennarben im Geſichte ſtanden ihr gut. Ihre Sprache war höchſt einnehmend, ihre Unterhaltung voll Leben und, wie die Hofleute bald betheuern zu müſſen meinten, auch voll Verſtandes.

Wer übrigens auch nicht viel von ihrer Jungfräulichkeit hielt, und dem bloßen Augenſchein gern traute, daß Manches, was man von längſt verlorener Unſchuld erzählte, nicht unrichtig ſey, konnte doch ein gewiſſes Talent der Repräſentation, geſellige Gewandtheit und Verſtand ihr nicht abſprechen. Gewiß ließ ſich auch, bloß mit buhleriſchen Künſten, keine ſo unumſchränkte fünf und zwanzigjährige Herrſchaft, als die ihrige war,

an dem damals ſo kabalenvollen Hofe behaupten. Am Ende lag doch immer viel bloß daran, daß ſie weit klüger, als der Herzog, und weit ſchlauer, als alle ihre Gegner war. *)

Die ſympathetiſchen Mittel, die ſie gebraucht haben ſoll, und wirklich auch gebraucht haben mag, um dem Herzog Abneigung gegen ſeine Gemahlin und Liebe zu ſich zu erregen, mögen nur als Beweiſe ihrer eigenen Superſtition und der Denkart des ganzen Zeitalters gelten. **) Es wird ſich in der

---

*) Forſtner in ſeiner Apologie ſagt: La demoiselle de Graeveniz avait tous les avantages, hormis la chasteté et sans tenir comte de sa réputation et sans s'arrêter à l'affectation; elle fixait son amour partout, où elle voyait son avantage. Und in den Akten des Prozeſſes, den man nach ihrem Sturz über ſie verhängte, kommt das Faktum vor, daß ſie im Orthiſchen Hauſe zu Stuttgart, wo ihre erſte Wohnung daſelbſt geweſen, und wo ſie ſchon vom Herzog öfters beſucht worden, fausse couche gemacht haben ſoll. Es wird überdieß noch beigeſetzt, daß ſie damals nicht vom Herzog, ſondern von einem Andern ſchwanger geweſen ſey.

Man darf aber beim Gebrauch dieſer Zeugniſſe nicht vergeſſen, daß der Hofmarſchall von Forſtner als erbitterter Feind gegen ſie geſchrieben, und daß nicht allein zur Zeit ihres Sturzes, ſondern auch ſchon vorher im ganzen Lande ein allgemeiner Haß gegen ſie rege geweſen, der aus ganz guten Gründen ſich erklären läßt, ohne gerade Alles, was man gegen ſie ausſagte, oder beſonders zur Zeit ihres Sturzes behaupten wollte, als wahr anzunehmen. Der Herzog ſelbſt, freilich in ſeiner Art eben ſo wenig ſicherer Zeuge, als Forſtner, ſchreibt in einem Brief an den Geheimen Rath von Rathſamhauſen und Prälaten Oſiander (Tübingen 29. Mai 1708), er habe die Gräfin als eine junge Perſon gleichſam mit Gewalt und weinenden Augen zum Vergangenen gebracht.

**) Endlich iſt nicht zu verſchweigen, — heißt es in der, unter Herzog Karl Alexanders Regierung angeſtellten, ſummariſchen peinlichen Anklage gegen die Gräfin von Grävenitz, — daß die peinlich Beklagte die ganze Zeit über, da ſie ſich am Hof aufgehalten, im Verdacht geſtanden, daß ſie zu Gewinnung Sermi. Deſ. Liebe

Folge wohl klar genug zeigen, an welchen Ketten ſie ihren Gefangenen führte.

Sobald man nun aber gewiß ſah, daß Eberhard Ludwig auf die ſchöne Mecklenburgerin das Auge geworfen habe, ſo machten auch der Hofmarſchall von Stafforſt und einige andere der hohen Räthe und Hofleute ihren Plan, welche Art von Exiſtenz ſie am Hofe haben ſollte. Hätte ſich der alte Ober-Stallmeiſter von Berga zu einer Heirath, wie man ſie in ſolchen Fällen bequem findet, entſchließen können, ſo würde wahrſcheinlich das ganze Drama ſich anders entwickelt haben. Aber Herr von Berga wollte nicht, und mancher Andere ſchlug's ab. Man findet viel leichter für ausgediente Mätreſſen irgend einen Abnehmer, als für ſolche, die nur einen Namen als Freipatent haben müſſen.

Fräulein Wilhelmine blieb alſo vorerſt bloß Hofdame bei der Herzogin. Sie wohnte im Stafforſtiſchen Hauſe, und Alles, was geſchah, um die Leidenſchaft des Herzogs zu reizen,

---

allerhand magiſcher und ſympathetiſcher Mittel ſich bedient, ſo, daß der Herr gegen ſeiner rechtmäßigen Gemahlin nicht nur eine ungemeine Averſion bekommen, ſondern auch ohne die Gräfin nicht bleiben können, und in ihrer Abweſenheit oft ſolche Bangigkeiten von ſich ſpüren laſſen, daß ſie ihres Lebens halber beſorgt ſeyn müſſen, und oft ausgerufen: „je suis perdu!“ — Daher Sie dann zu derſelben geeilt, und ſobald Sie dahin gekommen, von dieſem Affekt wieder frei worden. Wie ſolches aus den Inquiſitions-Akten, ſonderlich Nr. 25, mit vielen Umſtänden zu erſehen. — — (Folgen nun Details, die der hiſtoriſche Anſtand nachzuerzählen verbietet.) Gleichwie nun ſolches — heißt es am Schluß — von einer ſo laſterhaften Perſon einen nicht geringen Verdacht erweckt, und überdieß genug kundig iſt, was für Aengſten Sermo. Ser. Ihre letztere Entfernung von Hof cauſirt, alſo hat man ſich zu einiger Beruhigung damals genöthigt geſehen, Sie zu arretiren und Ihr ein und anderes durch abgeſchickte Commissarios vorhalten zu laſſen.

die wirklich mit jedem Tage höher ſtieg, ſchien ein kleines politiſches Familienſpiel zu ſeyn, das zwiſchen Herrn und Frau von Stafforſt und Fräulein Wilhelmine getrieben wurde. Vor allen auch der damalige Oberraths-Vice-Präſident, Herr von Reiſchach und ſeine Frau, und welche Herren und Damen ſonſt noch — thaten das Ihrige mit dazu. Eine Liebes-Aventüre dieſer Art iſt eine gar große Weltgeſchichte an einem ſolchen Hofe; Jeder will durch ſchlaue, frühe Theilnehmung ſein Glück bauen.

An das Schickſal der armen Herzogin dachte dabei faſt Niemand. Freilich nahm auch ſie ſelbſt ſich ſo unklug, daß ihr ſchwer zu rathen ſeyn mochte. Sie bemerkte, was ſie nie hätte ſehen ſollen, ſelbſt wenn es unter ihren Augen vorging. Sie war unfreundlich, um ihren Gemahl ſein Unrecht fühlen zu laſſen, und wie auch Unfreundlichkeit nichts helfen wollte, ſchrieb ſie große Klagen an den Vater nach Durlach.

Endlich ließ der Herzog ſeiner Geliebten eine eigene Wohnung im Jägerhauſe einrichten. Man machte ihn eiferſüchtig, und ein Prinz war's, der ihm in den Weg zu treten ſchien; dieß that treffliche Dienſte. So ſchien auch der Herzog ſeiner Geliebten, die es ohnedieß an künſtlich berechnetem, immer neu reizendem, Widerſtande nicht fehlen ließ, recht viel ſchuldig zu werden, wenn ſie endlich ſich ergeben ſollte. Denn die großen Hoffnungen, die ſie aufopfern mußte, und — ach! allein nur aus Liebe zu ihm, aufopfern wollte — mußten vergütet werden.

Noch ahnte aber doch Niemand, welchen hohen Preis ſie ſetze, oder welche Plane zwiſchen Frau von Ruth und dem Kammerjunker von Grävenitz verabredet ſeyen, und die letzte Entwickelung überraſchte manche von denen am meiſten, die, wie Herr und Frau von Stafforſt, tief im Geheimniſſe zu ſeyn geglaubt hatten. Der Klubb betrug ſich unter einander, wie es gewöhnlich in Bündniſſen dieſer Art zu ſeyn pflegt.

Auch hatten wohl Herr und Frau von Stafforſt und ſo auch Andere, die beim Ende des Spiels vor Erſtaunen ihren eigenen Sinnen nicht trauen wollten, offenbar nicht hinreichend berechnet, wie ſehr Wilhelmine von Grävenitz bei ihnen ſelbſt in der Lehre zugenommen habe. Noch waren ſie aufmerkſam genug, wahrzunehmen, wie Habſucht und grenzenloſer Stolz, die ſtets die Hauptzüge dieſes höchſt verdorbenen weiblichen Charakters blieben, ſchnell ſich zu entwickeln anfingen, und — was jedem nahe ſtehenden Beobachter kaum hätte entgehen ſollen — mit welchem Muthwillen oder Bosheit der Fürſt von Zollern ſein Zwiſchenſpiel treibe.

Unſtreitig hat aber wohl dieſer zur letzten Kriſe am meiſten mitgewirkt.

Er war Vertrauter des Herzogs und alter Freund der Frau von Ruth. Ein Witzling der ſchädlichſten Art, der Luſt nur am Verwirren fand, und mit Allem, was heilig war, ſeinen Scherz trieb. Auch verſtand es leider Niemand gleich ihm, wie man die Leidenſchaft reizen, und welche Ueberraſchung man brauchen müſſe, um den Herzog, der ſonſt für ſich ſehr furchtſam war, und deſſen ganze Schwachheit er kannte, zu den entſcheidendſten Schritten zu bewegen. In die letzten Tage des Monats Julius 1707 fiel die unglückliche Epoche. *)

Damals hatte ſich das Fräulein von Grävenitz, weil die Franzoſen ganz Wirtemberg überſchwemmt und der Marſchall

---

*) So findet ſich die Zeit beſtimmt in Briefen des damaligen Oberraths Maskowsky, der gerade in dieſer Periode faſt beſtändig um den Herzog geweſen war. Der Herzog ſelbſt gab in der erſten Erklärung an ſeine Geheimen Räthe den Zeitpunkt der Trauung aus mancherlei Gründen, die er haben mochte, höchſt wahrſcheinlich unrichtig an. Sie ſollte, ſeinem Sagen nach, vor dem November des Jahres 1706 geſchehen ſeyn.

Digitized by Google

von Villars ſelbſt Stuttgart beſetzt hielt, wie manche Andere von Hof, nach Baden in die Schweiz geflüchtet. Der Herzog eilte ihr nach, ſobald er nur hinwegkonnte von den Reichstruppen, die den franzöſiſchen Feldherrn ſchnell wieder zum Abmarſch zwangen.

Sie kam auch ſogleich wieder mit ihm nach Wirtemberg zurück, und bei der Rückkunft war zu Oberhauſen, ohnweit Rothenburg am Neckar — im eigenen Hauſe der Frau von Ruth — die prieſterliche Trauung. Man hatte einen nichtswürdigen jungen Geiſtlichen, einen gewiſſen M. Pfähler, von Tübingen holen laſſen, der den Segen ſprechen mußte. Niemand war dabei, als Frau von Ruth, der Fürſt von Zollern, ein gewiſſer Herr von Hornberg und noch einige wenige vertraute Perſonen. Die Trauung ſelbſt war zur Rechten geſchehen, wie der Herzog ſchon bei der erſten Eröffnung, die er ſeinen Geheimen Räthen davon machte, auf ausdrückliches Befragen derſelben verſicherte.

Es ging übrigens aber bei der ganzen, durch dieſes Faktum nun höchſt kritiſch gewordenen Geſchichte, wie es gewöhnlich zu gehen pflegt, wo Leichtſinn und Bosheit ihr Spiel zuſammen treiben. Erſt nur getraut, und alsdann wollte man ſich noch weiterhin beſinnen und entſchließen und Rath finden, welche Formen und Namen die Sache haben ſollte.

Bald dachte man daran, ob ſich's wohl nicht durchſetzen laſſe, daß Wilhelmine — Herzogin werden könnte. *)

---

*) Einigen Nachrichten von Forſtnern zufolge, iſt dieß wirklich zur Propoſition gekommen; auch mögen dieſe Projekte viel zu den damals bei der Gegenpartie cirkulirenden thörichten Nachrichten beigetragen haben, daß man die Herzogin in einer Chokolade habe vergiften wollen, in die man kleine verſtoßene Diamanten hineingethan habe.

Digitized by Google

Bald ſollte es nur eine Geſchichte werden, wie es bei Kurfürſt Karl Ludwig von der Pfalz mit Luiſe von Degenfeld geweſen ſey.

Auch was Landgraf Philipp von Heſſen gethan habe, erzählte man dem Herzog — zum Beweis, was alles ein proteſtantiſcher Reichsfürſt in Eheſachen thun könne, und daß überhaupt die evangeliſchen Fürſten in Eheſachen keinen Richter hätten, war am Ende das Hauptgeheimniß, womit man Alles gut zu machen hoffte.

Es iſt luſtig und traurig, zu ſehen, wie ſich die Hofmäkler ihre Nachrichten zuſammen zu holen und zuſammen zu ſetzen pflegen, womit ſie Alles, was einmal der Regent, oft durch ſie verführt, gethan hatte, rein und recht deuten wollen. Gewöhnlich wird bei den Entdeckungen, womit ſie ſich brüſten, immer ein Hauptumſtand vergeſſen, wie denn auch hier die Herren neben manchem Andern, was ſie nicht hätten vergeſſen ſollen, ſchon dieſes nicht behalten zu haben ſchienen, daß doch Niemand in ſeiner eigenen Sache ſein Richter ſeyn könne.

Gleich nach geſchehener Trauung unternahm der Herzog mit ſeiner Geliebten eine kleine Reiſe in's Schlangenbad, und nun erſt, mehr als vier Monate ſpäterhin, nachdem der ganze Vorfall ſchon durch viele Stadt- und Landſagen gelaufen, erklärte er zum erſten Male den Geheimen Räthen, was geſchehen ſey. Selbſt nach Wien ſchickte er erſt ungefähr zehn Wochen nach der Trauung einen Negociateur, um das Fräulein Wilhelmine in eine Gräfin umſchaffen zu laſſen, *) und wahrſcheinlich hatte er den Erfolg dieſer Negociation abwarten wollen, ehe er zu irgend einer Deklaration ſchreite. Bei etwas ruhiger Ueberlegung hätte man überhaupt fragen können: wozu öffentliche Deklaration irgend einer Art?

---

*) S. die Original-Akten in Moſer's patriot. Archiv, Bd. IX. S. 484.

Doch, ſo reichlich auch zu Wien bezahlt wurde, ſo langſam ging es dießmal mit der Auswirkung des Diploms. *)

Man mochte nämlich wohl ſelbſt auch zu Wien bald gehört haben, wie es mit dem Fräulein von Grävenitz am wirtembergiſchen Hofe ſtehe, und man zauderte wohl nicht mit Unrecht, in feierlichen, ehrenvollen Ausfertigungen von dem Fräulein zu ſprechen, deſſen Namen in Kurzem durch ganz Deutſchland mit Unehre und Schmach genannt werden mußte; oder Kinder, aus einer erklärten Bigamie erzielt, ſelbſt ehe ſie noch erzeugt worden, in Grafenſtand zu erheben. **)

Der Ausweg, die Schweſter gleichſam bloß gelegenheitlich mit ihrem Bruder, dem Herrn Oberſtwachtmeiſter, und den

---

*) Dieſes Grafen-Diplom koſtete über 16,000 Gulden, ohne was die Reiſekoſten des Negociateurs ausmachten, ſ. l. c. Das Diplom ſelbſt findet ſich in Moſer's diplomat. Archiv des achtzehnten Jahrh. S. 34.

Ungeachtet der Negociateur erſt den 9. September von Stuttgart abgereist war, ſo wurde doch das Diplom ſelbſt ſchon vom 1. September datirt; den Grund einer ſolchen Antedatirung kann ich nicht errathen. Daß das Fräulein von Grävenitz in dem kaiſerlichen Diplom nicht zur Gräfin von Urach, ſondern zur Gräfin von Grävenitz ernannt worden ſey, wird noch in der Folge beſonders bemerkt werden. Auch iſt es keine beſondere Seltenheit, daß ſie und ihr Bruder zu einer ſolchen Gräfin und zu einem ſolchen Grafen gemacht worden, als ob ſie von ihren vier Ahnen väterlichen und mütterlichen Geſchlechts beiderſeits rechtgeborne Grafen und Gräfinnen wären. Etwas dieſer Art geht bequem mit dem Uebrigen in Einem hin.

**) In dem kaiſerlichen Diplom iſt auch Chriſtine Wilhelmine von Grävenitz bloß für ſich in den Grafenſtand erhoben worden, ihr Bruder aber ſammt allen ſeinen ehelichen Leibeserben und derſelben Descendenten beiderlei Geſchlechts; es hätte alſo immerhin noch die Frage entſtehen können, ob ein von ihr mit Eberhard Ludwig erzeugter Sohn den Grafentitel zu führen berechtigt geweſen wäre?

Worten nach bloß auf Anſuchen deſſelben, zur Gräfin zu machen, war vielleicht anfangs nicht gleich ausgefunden. Kurz, der herzogliche Negociateur war über drei Monate zu Wien, und ſeine Miſſionsſache noch nicht richtig.

Unterdeſſen hielt ſich Wilhelmine von Grävenitz ihrer ſchönen Ausſichten in die Zukunft und ihres neuen Standes eben ſo wenig verſichert, ſo wenig die Mäkler, die das Werk ſo weit getrieben hatten, auf halbem Wege ſtehen bleiben konnten. Sowohl jener, als dieſen lag Alles daran, durch die feierlichſte Publikation deſſen, was geſchehen war, jede Rückkehr des Herzogs unmöglich zu machen; und ſo ſchwer es dieſem fiel, das Geſchehene nicht bloß ſchriftlich zu publiciren, ſondern ſeinen ſämmtlichen Geheimen Räthen einen eigenen, perſönlichen Vortrag deßhalb zu machen — er mußte ſich bequemen.

Sonntag den 13. November hatten demnach die Geheimen Räthe, einem erhaltenen ausdrücklichen Befehl gemäß, zu Urach zu erſcheinen, wo der Herzog ſammt einem großen Theile des Hofes damals ſich aufhielt. Oberrath Maskowsky, *) den man zugleich vom Kreistage zu Ulm hatte rufen laſſen, und der gewöhnlich geholt wurde, wenn es ſchwierige Negociationen gab, war einem gleichen Befehl zufolge ſchon anderthalb Tage vorher dort angekommen. Er ſollte nach Wien gehen, und er ſollte dort die Standeserhöhung betreiben, und ſollte das, was bisher dieſelbe allein aufgehalten zu haben ſchien, entſchuldigen und rechtfertigen. Der kluge junge Mann aber war bald entſchloſſen, lieber die wirtem-

*) Es traf ſich zufällig, daß bloß die Geheimen Räthe von der adelichen Bank: Menzingen, Stafforſt und Rathſamhauſen, erſchienen. Seubert konnte nicht kommen, weil er das Fahren zu ertragen außer Stand war, und Backmeiſter war auf dem Kreistage zu Ulm. S. die wegen dieſes ganzen Vorgangs von denſelben gemachte Regiſtratur.

Digitized by Google

bergiſchen Dienſte zu verlaſſen, als das gewünſchte Diplom zu Wien zu negociren. Es ſchien ihm gar zu ſeltſam zu ſeyn, — was er ſeinem Herrn auch nicht verhehlte — die ſchönen Bigamie-Nachrichten dem kaiſerlichen Hofe ſelbſt hinterbringen laſſen zu wollen. Wie alſo manche andere Entſchuldigung nichts helfen wollte, ſo ſprach er von ſeinen Gliederſchmerzen, die es ihm unmöglich machten, eine ſo weite Reiſe zu unternehmen.

Kaum waren nun endlich auch die Geheimen Räthe angekommen, ſo ließ ſie der Herzog ſogleich zu ſich rufen:

„Er habe ſchon vor mehr denn einem Jahr" — fing er geradezu an — „mit dem Fräulein von Grävenitz durch prieſterliche Einſegnung ſich trauen laſſen. Jetzt ſey er entſchloſſen, das längſt Geſchehene öffentlich bekannt zu machen. Die Publikation ſey nun deſto nothwendiger und billiger, da die von Grävenitz nächſtens vom Kaiſer in den Grafenſtand würde erhoben werden, und bei Hofe als Gräfin von Urach deklarirt werden ſollte. Was er in dieſer Sache bisher gethan habe, habe er bloß für ſich gethan, ohne irgend einen ſeiner Diener um Rath zu fragen; Alles ſey mit Gott und ſeinem Gewiſſen überlegt, und er finde hinreichende Urſachen, warum er ſo verfahren könne. Die Herzogin ſollte übrigens auch künftighin als Fürſtin, ihrem Stande gemäß, mit allem Reſpekt behandelt werden, und ihren fürſtlichen Unterhalt auch künftighin, wie bisher, genießen. Gutachten oder Rath verlange er demnach auch gegenwärtig von ihnen, als ſeinen Geheimen Räthen, gar nicht. Was er erwarten zu dürfen glaube, ſey bloß dieſes, daß keiner ſeiner Diener widrig von dieſer Sache urtheile, ſondern aus allen Kräften dieſelbe zu vertheidigen ſuchen werde. Und nichts Anderes ſey daher auch jetzt übrig, als die nöthigen Notifikationen an den Geſandten zu Regensburg und im Haag, wie auch beſonders an den Fürſt Biſchof von Konſtanz, zu beſorgen."

Digitized by Google

„Bei Hof ſey die Sache ſchon publicirt worden, nur alſo noch an die Kollegien das Nöthige zu erlaſſen. Und wenn die Geheimen Räthe nach Stuttgart zurückkämen, ſollten ſie ſogleich ſelbſt, ſowohl der Herzogin Mutter, als der Gemahlin des Herzogs, die Nachricht überbringen.“

Gewiß, wenn auch die Geheimen Räthe ungefähr ſchon vorher gewußt haben mögen, zu welchem ſchönen Vortrage der Herzog ſie rufen laſſen, und mancher von ihnen vielleicht auch vorausſah, daß die Formeln des Vortrags deſto beſtimmter lauten werden, je ſchlechter die Sache ſelbſt ſey, ſo war doch gewiß keiner, der nicht hoch erſtaunte, wie er vernahm, daß der Herzog dieſen ganzen Handel mit Gott und ſeinem Gewiſſen überlegt zu haben vorgab.

Daß die Trauung ſchon vor Jahr und Tag geweſen ſeyn ſollte, ob ſie ſchon kaum erſt vor vier Monaten geſchehen, war eine der Unwahrheiten, die in ſolchen Fällen ganz gewöhnlich ſind, wo der Uebertreter ſelbſt der Zeit allein ſchon eine gewiſſe Entſündigungskraft zutraut. Auch war leicht zu errathen, warum die Mäkler, die dem Herzog ſeine Oration gemacht haben mögen, ihn ſo nachdrücklich ſagen ließen, daß er Alles bloß für ſich gethan habe, ohne irgend einen ſeiner Diener und Räthe zu fragen, und die Zumuthung, daß jeder Diener das einmal Geſchehene aus allen Kräften vertheidigen müſſe, war mehr nur durch ihre Offenherzigkeit, als durch ihren Inhalt merkwürdig. Aber mehr als alles dieſes mußte auffallend ſeyn, daß ſogleich den Geſandten officielle Nachricht von dieſer hochfürſtlichen Bigamie gegeben, und wie an alle Kollegien ſo auch an das Conſiſtorium eine feierliche Bekanntmachung erlaſſen werden ſollte. Keine Einrede half, keine Modifikation wurde zugegeben, die nöthigen Expeditionen mußten ſogleich beſorgt werden, und in allen Ausfertigungen hieß es, daß Wilhelmine von Grävenitz bereits

vom Kaiſer in den Grafenſtand erhoben worden ſey.

Alle Aufſätze, die ſowohl zu jenen Notifikationen, als zur letzteren Bekanntmachung erfordert wurden, mußten auch ſogleich beſorgt werden. Ein trauriges Loos; zu bloßen Expeditionen hatte er alſo ſeine Geheimen Räthe rufen laſſen, und nicht einmal über die Frage: ob Publikationen ſolcher Art vorträglich oder nothwendig ſeyen? ihre Meinung vernommen. Den kleinen Anachronismus, daß es in allen Ausfertigungen hieß: Wilhelmine von Grävenitz ſey bereits vom Kaiſer in den Grafenſtand erhoben worden, ungeachtet die Sache zu Wien weit noch nicht richtig war, überſieht man endlich noch gerne.

Doch die wichtigſte Expedition war noch zurück, die, um derenwillen die Geheimen Räthe vielleicht wohl vorzüglich gerufen worden ſeyn mochten, nämlich die Verſchreibung, was der neuen Frau Gräfin und ihren Kindern aus dieſer Ehe ausgeſetzt werden ſollte.

Der Herzog befahl: der erſteren ſollten jährlich 10,000 Gulden und dabei der Genuß eines Kammerſchreiberei-Guts von ungefähr 2000 Gulden jährlichen Ertrags beſtimmt ſeyn; die lebenslängliche freie Wohnung im Stadtſchloſſe zu Urach kam bald noch hinzu. Jedem jungen Grafen ſollten lebenslänglich alle Jahre 1500 Gulden, einer jungen Gräfin jährlich 1000 Gulden, und bei ihrer Vermählung eine Ausſteuer von 15,000 Gulden ausgeſetzt ſeyn.

Dieß gab, wenn ſolche Nachkommenſchaft zahlreich werden ſollte, eine höchſt traurige Ausſicht für die herzogliche Rentkammer, zu deren Unterſtützung bei dem damaligen, ſchon lange dauernden franzöſiſchen Kriege bereits manche außerordentliche Mittel ergriffen werden mußten. Wie ſollte es auch

Digitized by Google

mit dem Fortgange der Jahre erſt noch werden, wenn jetzt ſchon gleich anfangs ſo große Summen zugeſichert wurden.

Auch dieſe Urkunde mußte, — ſo wollte es der Herzog haben, — dem angegebenen Inhalte gemäß jetzt ſogleich aufgeſetzt und ſogleich gefertigt werden. Der Agnaten-Konſens, von deſſen Nothwendigkeit die Geheimen Räthe ſprachen, ſollte nach der Verſicherung des Herzogs folgen, und um vorerſt vermeintlich Alles recht feſt zu machen, mußten ſogar die Geheimen Räthe neben dem Herzog die Akte unterzeichnen, ſo ſehr ſie auch vorgeſtellt hatten, daß dieſe Unterſchrift unnütz, und ſogar der landesherrlichen Autorität nachtheilig ſey.

Dieß war denn alſo die ſeltſame unglückliche Geſchichte, die den 13. November 1707 zu Urach vorgegangen, und die dasjenige, was ungefähr 19 Wochen vorher geſchehen, nun erſt vermittelſt einer recht authentiſch gegebenen Publicität zur volleſten Wirkſamkeit gebracht hatte.

Der Ober-Rathspräſident v. Reiſchach, der ſchon lange auf den adelichen Geheimen Rath hinſchielte, war dabei der geſchäftigſte Zwiſchenhändler zu Gunſten der Frau Gräfin geweſen, und ſelbſt in der Regiſtratur, die die zu Urach anweſend geweſenen Geheimen Räthe von dem ganzen Vorgange hatten machen laſſen, iſt ſein Name ausdrücklich bemerkt. Er war's auch, der den Inhalt einer ſolchen Verſchreibung angegeben, wie ſie die Geheimen Räthe ausfertigen laſſen mußten, und wie wohl nie in ähnlichen Fällen, man mochte das Beiſpiel von Landgraf Philipp oder vom Kurfürſten Karl Ludwig zum Muſter nehmen, einer ſolchen Nebenfrau ausgefertigt worden. Zur erſten Entwerfung der Berathung derſelben wollte man anfangs den berühmten Dr. Stephan Harpprecht von Tübingen rufen laſſen, der ſich aber verleugnen ließ. Der junge Profeſſor Frommann wurde hierauf geholt, der alsdann auch mit Rath und That beiſtand. Sonſt nahm

vorerſt kein Mann von Bedeutung einigen Antheil, auch die Vorſtellungen, die von allen Seiten her einkamen, mochten Manchen zurückſchrecken. Selbſt von Karl XII. lief bald aus Polen ein nachdrückliches Schreiben ein. *)

Mit den Synodal-Gewiſſensrügen **) und den begleitenden geheimenräthlichen Vorſtellungen ***) war zwar die Haupt-Faktion bald fertig, denn die Antwort war ein für allemal eben dieſelbe, daß geſchehen nicht ungeſchehen gemacht werden könne, und daß jeder treueifrige Diener, was einmal ſein Herr gethan habe, aus allen Kräften zu vertheidigen ſuchen müſſe. Das Conſiſtorium that zwar nicht bloß Vorſtellungen, ſondern wagte einen viel größern Schritt, und ließ dem Herzog das Abendmahl verweigern. †) So blieb auch der landſchaftliche größere Ausſchuß nicht bloß bei denjenigen Gründen ſtehen, die ſchon von andern geiſtlichen und weltlichen Korps kräftig genug vorgetragen worden waren, ſondern er zeigte noch beſonders den Schaden, der der ganzen Regierung des Landes entſtehen müſſe, wenn der Herzog, der mit der Gräfin im Lande herumzog, am meiſten aber zu Tübingen verweilte, da, wo alle Landes-Kollegien ſich befänden, nie gegenwärtig ſey. ††)

---

*) Datirt Hauptquartier Nova Vola, 27. Januar 1708.

**) Die Vorſtellung des Synodus war vom 29. Nov. 1707.

***) Vom 6. Dezember 1707.

†) Im Jahre 1708 ließ der Herzog ſeinen Hofkaplan Malblanc nach Tübingen rufen, um zu kommuniciren. Er kam, verweigerte aber dem Herzog die Reichung des Abendmahls, und bezog ſich auf eine vom Conſiſtorium erhaltene Inſtruktion, die auch letzteres Collegium in einem Anbringen vom 23. Januar 1708 nicht nur anerkannte, ſondern weitläufig rechtfertigte.

††) S. Vorſtellung des landſch. größern Ausſchuſſes vom 8. Febr. 1708.

Digitized by Google

Unterdeß griff aber doch die Faktion immer kecker um ſich, und was irgend weibliche Eitelkeit oder Stolz und Raubgier der Glücksritterin eingaben, ſollte ſogleich realiſirt werden.*)

Man ſollte ſie ſelbſt in öffentlichen Ausfertigungen Gemahlin des Herzogs nennen, um ſo viel möglich auch im urkundlichen Sprachgebrauche jeden Unterſchied zwiſchen ihr und der Herzogin verſchwinden zu laſſen. Wie konnte es auch anders ſeyn, da bald der Befehl erging, daß die Gräfin, wie die Herzogin ſelbſt, zwei beſonders beſoldete Hofdamen haben ſollte?**)

Ueberdieß wollte ſie nicht Gräfin von Grävenitz, ſondern Gräfin von Urach heißen, obſchon das kaiſerliche Diplom bloß jenen Namen ihr beilegte. Denn das Verſchwinden des alten Familiennamens ſchien zu den Erforderniſſen einer wahren Gemahlin zu gehören, und der Uebergang zur Herzogin Durchlaucht, den man doch nie aus den Augen verlor, ſchien der Gräfin von Urach weit leichter, als der Gräfin von Grävenitz zu ſeyn. Auch war damit, wie es hieß, für die künftigen jungen Grafen und Gräfinnen beſſer geſorgt. Denn Grävenitze konnten ſie wohl nicht heißen, und mußten doch durch einen gemeinſchaftlichen Namen mit ihrer Mutter verbunden ſeyn.

Warum ſollte man endlich auch die ſchöne Hoffnung, daß ſich vielleicht zu Gunſten der Mutter oder der Kinder die alte Grafſchaft Urach wieder zuſammen erbeuten laſſe,

---

*) Schon den 26. Dezember 1707 kam ein Befehl des Herzogs von Waldenbuch, man ſollte ihm die Hausjuwelen und Stamm-Kleinodien ſchicken, er habe ſie ſchon lange nicht geſehen.

22. Januar 1708. Befehl des Herzogs an das Geheime Raths-Collegium, der Gräfin einen Donationsbrief wegen des Dorfes Höpfigheim auszufertigen.

**) Herzogl. Dekret d. d. Waldenbuch, 1. Dec. 1707.

Digitized by Google

bloß deßwegen aufgeben, weil die wirtembergiſchen Hausge⸗ſetze gegen alle Veräußerung ſolcher Stücke Landes ganz entſcheidend ſich ausdrückten?

Daß die Geheimen Räthe bei jedem neuen ſolchen Verſuche pflichtmäßige Vorſtellungen thaten, iſt nicht unerwartet, aber eben daher auch ging nun nichts ſchneller, als die völlige Verwandlung dieſes erſten Landes⸗Collegiums. Innerhalb zwanzig Monaten war, Seubert ausgenommen, auch nicht Einer der alten Geheimen Räthe mehr da.

Der Hofmarſchall von Stafforſt, weiland der erſte Protektor von Fräulein Wilhelmine, fiel als erſtes Opfer ihres Triumphes.*) Er vor allen Uebrigen hatte gegen die Trauungshiſtorie und die nachfolgenden Veränderungen ſprechen zu dürfen geglaubt, und vielleicht doppelt freimüthig geſprochen, weil er ſich ſelbſt getäuſcht ſah.

Fünf Monate nach Stafforſt ſah ſich auch Herr von Rathſamhauſen genöthigt, ſeinen Abſchied zu ſuchen,**) und Herr von Menzingen, der Aelteſte von Allen, entging dieſem Schickſale kaum durch ſeinen Tod.***) Backmeiſter endlich, auf deſſen baldigen Tod man nicht hoffen konnte, wurde unverlangt zur Ruhe geſetzt. †)

Dagegen erſchien nun der ehemalige mecklenburgiſche Obriſt⸗Wachtmeiſter Graf Grävenitz als wirklicher adelicher Geheimer Rath, ††) und eben ſo, ſobald Menzingen todt war, der Ober⸗Rathspräſident von Reiſchach. Der Herzog ſchrieb dem Bruder des Verſtorbenen, der ſchon

*) Er wurde ſeiner Dienſte entlaſſen, 18. Dezember 1707.

**) 1708, Monat Mai.

***) 1708, Monat Dezember.

†) 1709, Monat Juni.

††) 1708, 22. Mai, erhielt er bloß Prädikat und Rang eines adelichen Geh. Raths; ſpäter denn auch Sitz und Stimme.

Digitized by Google

lange darauf vertröſtet worden, die Konjunkturen ſeyen jetzt ſo, daß er ſein Wort nicht halten könne.

Selbſt auch das Erſcheinen braunſchweig-wolfenbüttel'ſcher und heſſenkaſſel'ſcher Geſandten, die kraft kaiſerlichen Auftrags nach Stuttgart gekommen waren,*) dieſe Ehezwiſtigkeit zu vermitteln, ſchien keine Veränderung im raſchen, wilden Gange der einmal angefangenen Sache zu veranlaſſen, ſo groß auch die erſte Senſation geweſen, die dieſe Erſcheinung hervorbrachte. Denn der Herzog ſelbſt war anfangs darüber ſo betroffen, daß es nahe daran ſtand, er wäre aus Verzweiflung katholiſch geworden. Dieß wollte und dieß trieb auch vorzüglich der Fürſt von Zollern, der auf ſolchen Fall ſein Wort gab, daß man zu Rom die erſte Ehe des Herzogs gewiß ſogleich aufhebe. Kaum ſiegten noch die ernſthafteſten Gegenverſicherungen des Prälaten Oſiander und des Kanzlers Jäger, daß es der Pabſt nie thun werde. Unterdeß ſcheinen doch ſelbſt ſchon bis Rom Nachrichten gekommen zu ſeyn, daß ſich auf die Bekehrung des Herzogs ſpekuliren laſſe. Denn Clemens XI. ſetzte ſchon Alles in Bewegung.**)

Endlich befahl zwar der Herzog ſeinen Geheimen Räthen,***) Vorſchläge zu thun, wie dieſe Angelegenheit berichtigt werden

---

*) Das kaiſerliche Commiſſoriale, das eigentlich an Kur-Braunſchweig und Braunſchweig-Wolfenbüttel und Heſſen-Caſſel gerichtet geweſen, war vom 29. Februar 1708. Ein kur-hannöveriſcher Geſandter iſt aber nie erſchienen.

**) S. die Schreiben Pabſt Clemens XI. an die Kurfürſten zu Mainz, Trier und Pfalz, auch an die Biſchöfe zu Münſter, Würzburg, Baſel und den Abt zu St. Gallen, ingleichen an die katholiſchen Schweizer-Cantons, die Beförderung und Unterſtützung dieſer verhofften Bekehrung ſich angelegen ſeyn zu laſſen, vom 4. Auguſt 1708, in Epp. Clementis XI. p. 550.

***) S. Handſchreiben an den Geheimen Rath von Rathſamhauſen vom 3. April 1708.

könne, aber ſie ſollte durchaus bloß ſo berichtigt werden, daß der Herzog weder mit ſeiner Gemahlin ſich verſöhnen, noch auch Wilhelmine von Grävenitz aufgeben müſſe.

Wie die Noth und Angſt vor der kaiſerlichen Kommiſſion ſtärker drang, ſo verſicherte er zwar, nicht alle Arten der Reconciliation mit ſeiner Gemahlin abweiſen zu wollen, aber dabei blieb es, daß er die Gräfin in Ewigkeit nicht aufgeben werde. *)

Um alſo die Parteien wenigſtens auf einem Wege des Dekorums zu vereinigen, ſchlugen die Geheimen Räthe vor, daß die geſchehene Trauung durch irgend einen öffentlichen Akt annullirt, die Gräfin ſelbſt vom Herzoge entfernt werden, und keine öffentliche Kommunikation oder Umgang mit derſelben ſtatt haben ſollte. **) Ob aber die Herzogin, die durchaus darauf beſtand, daß Wilhelmine von Grävenitz ganz aus dem Lande hinweg müſſe, zu dieſem Vermittelungs-Vorſchlag ſich bewegen laſſe, war ſelbſt ihnen höchſt zweifelhaft. Leider war ſie nicht einmal mit dem Kaſſations-Reſcript der vor Kurzem publicirten Bigamie zufrieden, das Maskowsky bereits aufgeſetzt ***) und der Herzog endlich genehmigt hatte. Es ſchien ihr nicht ſtark und wahr genug, daß es bloß darin hieß: die Deklaration vom vorigen November ſey mißverſtanden worden, und die Trauung mit Wilhelmine von Grävenitz ohnedieß in keiner ſo geſetzmäßigen Form geſchehen, daß man das, was gegen die Abſicht des Herzogs daraus gezogen worden, hätte daraus herleiten können. Die Herzogin ſchien nicht bloß Frieden, ſondern Rache haben zu wollen. Auch daß ſie keinen entſcheidenden Schritt that, ohne vorher von ihren

---

*) Handſchreiben an ebendenſelben vom 6. April.
**) S. Geheimen-Raths-Gutachten vom 7. April.
***) Tübingen 11. April 1708.

Digitized by Google

Eltern Antwort zu haben, konnte unmöglich zum Frieden führen.

Der Hauptknoten war aber und blieb immer, ob die Gräfin ſogleich bei der Ausſöhnung des Herzogs mit ſeiner Gemahlin entfernt, und welche Konvenienzen ihr gemacht werden ſollten. Noch den 2. Mai kam von Tübingen ein Reſcript des Herzogs an die Geheimen Räthe, daß, wenn der wolfenbüttel'ſche und heſſenkaſſel'ſche Geſandte wegen der Ausſöhnung mit der Herzogin mit ihnen reden wollten, ſie in allweg zwar dieſelben anhören, aber keiner von ihnen, bei Verluſt des Kopfes, zu Abandonnirung der Gräfin zu rathen, oder auch nur Vorſchläge ſolcher Art dem Herzoge vorzutragen ſich unterſtehen ſollte.

Ueber Nacht kam zwar die Beſinnung, und gleich den Tag darauf erging das zweite Reſcript: die Geheimen Räthe ſollten das vom geſtrigen Tage nicht produciren, und Alles, was die Geſandten vorzutragen hätten, bloß ad referendum nehmen.

Es läßt ſich leicht denken, was jene als Männer von Ehre bei einer Behandlung dieſer Art fühlen mußten, und die Frage, um weſſen willen das alles geſchehe, mochte man ſich gar nicht aufwerfen.

Auch lautete die Antwort, die der Herzog auf ihre Vorſtellungen ertheilte, wenn nicht noch härter, doch gewiß noch wegwerfender, als ſelbſt die erſte Drohung und das erſtgemeldte Verbot; und die neue, im Kabinete des Herzogs nun herrſchend gewordene Partie, von deren Inſpiration das alles herkam, verrieth auch darin den Charakter der neuen, unwiſſenden Faktion, daß, was ſie an Gründen und Formen nicht anzugeben vermochte, durch wilden groben Ton erſetzt werden ſollte.

„So gut ein kommandirender General" — ließen ſie den Herzog dem Geheimenraths-Collegium erklären — „ſeinen untergebenen Generalen, die nicht ſeine Diener und oft

von viel höherer Geburt ſeyen, Befehle bei Todesſtrafe ertheilen könne, ſo viel eher müſſe ein Herr berechtigt ſeyn, ſeinen Dienern ſolche Befehle zu geben, ohne daß ſie ein Recht hätten, ſich darüber zu beſchweren. Geheime Räthe" — fuhr der Herzog fort — „und nicht Vormünder und Hofmeiſter haben wir uns beſtellt. Auch iſt unſeren Geheimen Räthen noch jedes Mal, ſo oft wir ſie um Rath gefragt, nach ihrem Licht und Gewiſſen zu rathen vergönnt worden" (hiebei wohl ausgenommen, daß unmittelbar vorher bei Todesſtrafe einen gewiſſen Rath zu geben verboten worden war). „Nie erſtrecke ſich aber das Einrathen eines Bedienten ſo weit, daß er unbefragt ſeinem Herrn ſeine Meinung ſagen, und in Sachen ſich einmiſchen dürfte, die nicht zu ſeinem Amte gehören." Der Herzog ſchien alſo vergeſſen zu haben, daß er ſelbſt in dieſer ſo verwickelt gewordenen Bigamiegeſchichte das Gutachten ſeiner Geheimen Räthe verlangt hatte!

Man kam überdieß doch der Entwickelung des Hauptknotens immer näher, und der berühmte Prälat Joh. Oſiander war noch von allen der glücklichſte Zwiſchenhändler. Er verſtand das Mürbemachen unter allen am beſten; allein damit war auch zu ſiegen.

So entſchloß ſich denn endlich der Herzog zu einer förmlichen Nullitäts-Deklaration ſeiner Trauung, *) und entſchloß

*) Die durch ein Commiſſoriale vom 16. Juni 1708 niedergeſetzten Eherichter waren der Geh. Rath und Kriegsraths-Präſident Joh. Wolfg. von Rathſamhauſen; der Oberraths-Vice-Präſident Ge. Wilh. von Reiſchach; Kanzler Jäger; Ober- und Juſtizrath Heyland; Prälat und Aſſeſſor des größeren Ausſchuſſes Joh. Oſiander; der Profeſſor der Theologie und Stadtpfarrer zu Tübingen, Dr. Andr. Ad. Hochſtetter. Die Sentenz dieſes niedergeſetzten Ehegerichts, wodurch die Kopulation des Herzogs mit der Grävenitz für ungültig erklärt worden, iſt vom 22. Juni.

Digitized by Google

ſich, was noch mehr war, die Gräfin zu entfernen. Doch ſchien man an der Redlichkeit des letzteren Entſchluſſes faſt zweifeln zu müſſen, wenn man die Bedingungen anſah, die er beifügte. Der Kaiſer ſollte ſie förmlich in Schutz nehmen, das Durlachiſche Haus feierlich für ihre Sicherheit gewähren, und wenigſtens eine Summe von 200,000 fl. müßte ſie als Abfertigung haben.

Selbſt die Geſandten der vermittelnden Höfe, die jetzt nicht mehr bloß als Geſandte freundſchaftlicher Höfe negociirten, ſondern förmlich die ihren Principalen aufgetragene kaiſerliche Kommiſſion kundthaten, erklärten dem Herzog freimüthig, daß man aus einer ſolchen Geldforderung, die mehr als die Ausſtattung von ſechs fürſtlichen Prinzeſſinnen betrage, und dem ohnedieß durch Krieg erſchöpften Lande unerſchwinglich ſey, nothwendig ſchließen müſſe, wie wenig ihm die Hauptſache ernſt ſeyn dürfte. Die Kammer konnte ſolche Summen nicht aufbringen, und auch der landſchaftliche Ausſchuß, den man dazu aufgefordert hatte, und der vielleicht wohl Einiges gethan haben würde, wenn nur nicht, ungeachtet der Nullitäts-Deklaration, der öffentliche Umgang des Herzogs mit der Gräfin noch immer fortgedauert hätte, verweigerte endlich alle Beiträge.*) Gerade aber an der Abkaufungsſumme lag dießmal Alles, denn die Gräfin wollte Geld und Geld genug haben, und der Herzog hoffte durch Beſtimmung einer recht großen Summe dem Schickſal, das ihm ſo ſchwer fiel, vielleicht noch zu entgehen. In einer ſchriftlichen officiellen Erklärung, die er dem wolfenbüttel'ſchen und heſſenkaſſel'ſchen Geſandten durch den Geh. Rath von Rathſamhauſen und den Prälaten Oſiander thun ließ,**) geſtand er mit aller Emphaſe

*) S. die landſchaftlichen Erklärungen vom 27. Juni u. 13. Juli 1708.
**) 29. Mai 1708.

eines Verliebten, daß ihm durch die Entfernung der Gräfin nicht anders geſchehe, als wenn man ihm die Seele vom Leibe riſſe.

Man zog ſich auch auf- und abſchlagend, wie viel die Gräfin haben ſollte, mehrere Wochen hin und her, bis endlich ein neuer Stoß kam, und dieſer Stoß zuletzt noch ſo wirkte, wie gewöhnlich nach langem Hin- und Hertreiben eine neue, unerwartete Nachricht zu wirken pflegt. Mit einem Male verbreitete ſich nämlich die Sage, daß neue Klagen gegen den Herzog, ſowohl von ſeiner Gemahlin, als vom durlach'ſchen Hofe und von den Landſtänden erhoben worden ſeyen, man ſpreche von Vergiftung und Ermordung der Herzogin; auch ſey deßhalb bereits eine neue Kommiſſion vom kaiſerlichen Hofe erkannt worden.

Dieß war alles größtentheils Mißverſtändniß. Die Kommiſſarien mochten von ihrem erſten gehabten Auftrage Relation erſtattet haben. Darauf war wahrſcheinlich eine kaiſerliche Reſolution erfolgt, deren Vollziehung den Kommiſſarien wieder aufgetragen worden, und vielleicht ſtand etwa auch ein Wink darin, ob es denn wirklich wahr ſey, daß man der Herzogin nach dem Leben ſtehe? So erklärten es wenigſtens die Geheimen Räthe, wie der Herzog voll Angſt und Erbitterung ihr Gutachten darüber verlangte.

Allein neues Leben kam damit doch in die Entfernungs-Traktaten, und man ſchaffte Geld herbei, ſo viel ſich in der Schnelle thun ließ; ſelbſt 50,000 fl. Kammerſchreiberei-Kapitalien, die zum unveräußerlichen Familien-Fidei-Kommiß gehörten, wurden aufgeopfert. Die Gräfin verließ auch endlich das Land, und der Herzog begleitete ſie nach Genf. Kaum war er wieder zurück, ſo eilte er auf's Neue zu ihr und ließ ſie nach Bern kommen. Eine wahre völlige Trennung ſchien ſo unmöglich, als eine wahre völlige Ausſöhnung mit der Herzogin. Selbſt die geſchärfteſten kaiſerlichen Befehle, die

Digitized by Google

durch die unermüdeten Sollicitationen des baden-durlach'ſchen Hofes ausgewirkt worden, konnten, wie ſich leicht voraus-ſehen ließ, keine wahre Veränderung hervorbringen.

Es hieß zwar zuletzt in dieſen wiederholten und immer ſchärfer lautenden Reſcripten,*) daß die Gräfin Grävenitz nicht nur anderwärts hin, weit von Wirtemberg hinweg ſich begeben, ſondern auch einen Revers ausſtellen ſollte, künftighin, weder ledig noch verheirathet, das Gebiet des Herzogs wieder zu betreten, und alles Commerciums mit demſelben ſich zu enthalten. Die ausdrückliche Drohung war beigefügt, daß, falls ſie dieſem allem entgegen handeln würde, der Kaiſer ohne alle andere Rückſicht, und ohne Ehre, Leib und Güter derſelben zu ſchonen, nach aller Strenge der Geſetze gegen ſie verfahren werde, und dem kaſſel'ſchen und wolfenbüttel'ſchen Hofe war die Vollziehung dieſer kaiſerlichen Befehle aufgetra-gen. Allein es iſt demungeachtet mehr noch als ungewiß, ob manche Schritte, die der Herzog alsdann endlich that, als Wirkungen hievon anzuſehen ſeyen, oder ob er ſie bloß deß-wegen gethan, um ſeine Verbindung mit der Gräfin deſto ſicherer beibehalten zu können.

Die Ausſöhnungs-Traktaten mit der Herzogin wurden feier-lich zu Stande gebracht, und der landſchaftliche Ausſchuß machte zur Dankbarkeit ein Opfer von 50,000 fl.**) Der Herzog kam auch endlich den 11. Mai ***) Abends ſechs Uhr, nach einer mehr als zweijährigen Abweſenheit, wieder nach Stuttgart, und man ſchien an der vollen Ausſöhnung deſto weniger zweifeln zu können, da endlich Wilhelmine von Grävenitz ei-nen förmlichen Revers ausſtellte, †) jene kaiſerlichen Befehle

*) Vom 8. Jan., 24. Jan., 10. Aug. 1710.

**) Dem Herzog 40,000 fl. und der Herzogin 10,000 fl.

***) 1710.

†) Schafhauſen, 15. Nov. 1710.

Digitized by Google

treulich zu befolgen, auch allein auf dieſe Verſicherung hin einen kaiſerlichen Schutzbrief erhalten hatte. *)

Ueberhaupt ſchien es jetzt gründlich beſſer werden zu ſollen, und die große Reform, die im ganzen Hof- und Kanzlei-Etat 1709 vorgenommen wurde, und die beſonders auch der vom Tübingiſchen Profeſſor zum Kammer-Prokurator beförderte Dr. Stephan Chriſtoph Harpprecht mit Rath und That durchführte, ſchien ein ſicheres Mittel zu ſeyn, vorzüglich dem höchſt zerfallenen Zuſtande der Kammer wieder aufzuhelfen. **)

Gerade in eben dieſer Zeit aber, während das alles vorgegangen, dauerten die Verbindungen des Herzogs mit der Gräfin nicht nur ununterbrochen fort, ſondern die Faktion hatte auch zum Unglück des Herzogs und des Landes zu Wien einen Mann gefunden, wie ſie ihn längſt vergeblich geſucht hatte, und wie er ihr auch unentbehrlich war, da Niemand von ihren Klienten allen die Kunſt des publiciſtiſchen Formens verſtand. Dieß war Joh. Heinr. Schüz, bisher Geſandter oder Agent der ſo genannten Hanſeſtädte zu Wien.

Dieſer talentvolle, aber zugleich auch höchſt verſchmitzte Kopf, der nun ſogleich als Geheimer Legationsrath in wirtembergiſche Dienſte genommen wurde, und die wirtembergiſchen Angelegenheiten künftighin am kaiſerlichen Hofe führen ſollte, trieb ungeſäumt zu Wien einen ſchon ziemlich bejahrten, verſchuldeten böhmiſchen Grafen Johann Franz Ferdinand

*) Das Datum dieſes Protectorii und Abolitorii iſt zwar vom 16. Nov. 1708, aber erſt nach Ausſtellung des obgemeldten Reverſes wurde ihr derſelbe von den Geſandten der Kommiſſions-Höfe wirklich ausgeliefert.

**) Damals wurde auch zum erſten Male die Hälfte der Beſoldung des Geh.-Raths- und des Reg.-Raths-Collegium auf die Kaſſe des geiſtlichen Gutes überſchoben.

von Würben auf, der ſich gegen baar Geld und einige Titel und Orden entſchloß, mit der Gräfin von Grävenitz ſich trauen zu laſſen,*) den Genuß der ehelichen Rechte aber dem Herzog zu gönnen. Geh.Rath v. Grävenitz errichtete darüber mit dieſem ſeinem neuen Schwager einen eigenen ſchriftlichen Vertrag, und der Herzog ſelbſt ſtellte eine beſondere Akte aus,**) worin er nicht nur dieſen Vertrag, der ihm jenen Genuß bei der nunmehrigen Gräfin von Würben mit Ausſchluß des Herrn Grafen verſicherte, guthieß und in allen Punkten beſtätigte, ſondern auch dem Grafen ſelbſt alle die Vortheile feierlichſt garantirte, gegen deren Zuſicherung letzterer ſeinen Namen hergeliehen hatte.***)

*) Auf dem Baron Stubiſchen Orte zu Oberhauſen, im Schwarzwalde, ſoll die Trauung geſchehen ſeyn.

**) Dieſe Akte iſt datirt Waldenbuch 30. Nov. 1710. Man erinnere ſich, daß erſtgemeldter Revers der Gräfin nur 14 Tage älter war.

***) Er erhielt ſogleich ungefähr wie ein Handgeld 20,000 fl. und alsdann auf ſeine Lebzeiten jährlich 8000 fl., woran ihm gleich nach vollzogener Trauung 5000 fl. vorgeſchoſſen werden ſollten. Da auch der lebenslängliche Genuß leicht ungewiß erſcheinen konnte, ſo verſprach der Herzog, ſeine fürſtlichen Erben und Nachkommen durch zulängliche Wege ſo zu konſtringiren, daß der Herr Graf des Verſprochenen verſichert ſeyn könne, oder deßhalb eine Ajuſtirung mit ihm getroffen werden müſſe.

Zu jenen jährlichen 8000 fl. kamen nun noch kraft eben derſelben Akte hinzu: freie Wohnung, Fourage für ſechs Pferde, Prädikat und Amt eines Landhofmeiſters, Geh.Raths- und Kriegsraths-Präſidenten, wobei ihm aber freiſtehen ſollte, in das Geh.Raths-Collegium zu gehen oder nicht. Auch die nächſte Ober-Vogtei und der große Jagdorden wurden ihm zugeſichert, ſobald die Ertheilung des letzteren, nach der Zahl der Ordensritter, möglich ſey; und der Herzog verſprach noch beſonders, ihn wegen dieſer Vermählung überall zu vertreten und zu protegiren. Daß Würben nicht in Wirtemberg blieb, ſondern ſein Geld zu Wien verzehrte, braucht kaum bemerkt zu werden.

Digitized by Google

Das ehemalige Fräulein Wilhelmine kam nun, beſonders da auch der Tod Kaiſer Joſephs I. *) einige Veränderung im Ganzen zu machen ſchien, bald als Frau Landhofmeiſterin wieder zurück, und jetzt erſt vollends war's, wie ſelbſt die Hofleute, wenigſtens beim Weine, ſagten, als ob der Böſe lebendig in ſie gefahren wäre.

Daß ſie als Gemahlin des Landhofmeiſters unter allen Damen am Hofe den erſten Rang hatte, verſtand ſich von ſelbſt; aber wer hätte ſich träumen laſſen mögen, daß Damen vom erſten Range ihr die Excellenz geben ſollten, daß ſie Audienzen ertheilen wolle, und unter dem Vorwande von Unpäßlichkeiten im Négligé erſcheinen würde, während alle übrigen Damen im Hofpompe kommen mußten? Ließ ſie ſich doch einmal einfallen, ſelbſt der Prinzeſſin von Weiltingen den Rang ſtreitig zu machen!

Kaum fiel auch mit dem Tode der Herzogin Mutter **) das ſchöne, wohlgelegene Schloß Stetten wieder heim, ſo mußte ſie nun zum lebenslänglichen Genuſſe haben, was bisher die Herzogin Mutter gehabt hatte, und ſie ließ es ſich überdieß noch ſo ſchenken, daß die herzoglichen Kammern alles Bauweſen daſelbſt beſtreiten, auch alles Bau- und Brennholz ſelbſt zu den dortigen Meiereien und Ziegelhütten unentgeldlich liefern mußten.***) Ob auch ſchon ein Erbprinz am Leben war, ſo wurde doch ſogleich auch für die Einwilligung der Agnaten geſorgt, und letztere, die nur eine ſo kärgliche Appanage genoſſen, wurden durch Hoffnungen eines beträchtlichen Zuſchuſſes derſelben zu jeder Einwilligung bewogen.

*) 17. April 1711.
**) 1712, 11. Auguſt.
***) 10. Dezember 1712.

Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Neue Erläuterungen der älteſten wirtembergiſchen Geſchichte. 1779. 1

II. Ueber Wirtembergs Bevölkerung vor dem dreißigjährigen Kriege. 1779. 30

III. Hiſtoriſche Beiträge zur rechtlichen Unterſuchung über das wirtembergiſche Privilegium de non appellando. 1784. 41

IV. Hiſtoriſcher Commentar über das erſte Grundgeſetz der ganzen wirtembergiſchen Landesverfaſſung, über den 8. Juli 1514 zu Tübingen geſchloſſenen Vertrag. 1787. . . 89

V. Ueber das Geſetz der Untheilbarkeit des Landes in dem wirtembergiſchen Hauſe. 1788. 142

J. G. Breyer's kurze Prüfung der vorſtehenden Abhandlung. Nebſt Anmerkungen und einem Zuſatze Spittler's. 1788. 172

Reviſion einiger Ideen über die Geſchichte des Geſetzes der Untheilbarkeit der wirtembergiſchen Lande. 1789. 199

VI. Problem der wirtembergiſchen Bevölkerung. 1788. . 219

VII. Ein publiciſtiſches Problem aus den Familien- und Staats-Verträgen des wirtembergiſchen Hauſes. 1788. . 226

VIII. Von dem öſtreichiſchen Anwartſchaftsrechte auf Wirtemberg. 1789. 243

Digitized by Google

Seite

IX. Ueber Chriſtoph Beſold's Religionsveränderung. 1788. 283

X. Mömpelgardiſche Succeſſionsſache. 1790. . . . 312

XI. Herzog Eberhard Ludwig und Wilhelmine von Grävenitz. 1790. 318

Ausführlichere Geſchichte des Verhältniſſes Eberhard Ludwig's und Wilhelminens von Grävenitz, bis zur Erhebung derſelben zur Gräfin von Würben . . 321

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 074427772
Digitized by Google